2° J. publ. G. 3
(1805

J. Publ. G. 3. / 1805
4 B
J. publ. G. 2
3
1805
1805
25 B

7. Publ. 9. 3.

Abhandlung für den Jenner 1805.

Reklamazion des Freiherrn von Waltbott-Baſſenheim zu Bornheim.

(Forſetzung.)

Die fragliche in den jüngſten Blättern angezeigte Reklamazion hat der Graf von Baſſenheim in einem den 14 Dez. diktirten Schreiben an den Reichstag bereits nach Verdienſt gerügt. Es gehen daraus die näheren Thatſachen, und vorzüglichen Sätze unwiderſprechlich herfür: 1) die Kommiſſion in Ochſenhauſen hat Inſtrukzionsmäſig Ollbrücken nur als eine im Kreiße (nicht aber im kollegialiſchen Verbande) beſtehende Herrſchaft in die 2te Klaſſe eingerückt, dagegen Pyrmont, welches der gräflich weſtphäliſchen Kurie alleinig angehört, in die erſte eingetragen, und dieſerwegen Heggbach angewieſen; es iſt folglich 2) notoriſch unwahr, daß die Reichs- und Kollegialſtandſchaft auf Ollbrücken geruhet habe, woraus dann das Lächerliche des Anſpruches auf eine Theilnahme an das Indemnitätsobjekt ſich erklärt, weil Bornheim an Pyrmont nie einigen Antheil gehabt hatte; 3) die Angabe der bornheimiſchen Renten-Hälfte mit 13000 fl. widerlegt ſich von ſelbſt, nachdem derſelbe ſolche in Raſtatt nur zu 9000 fl. ſpezifizirt hat, 4) beſchwert ſich mit Unrecht Frhr. von Bornheim über verletzte Verwandſchaft und Freundſchaft, über fehlgeſchlagenes Zutrauen, denn aus vorgelegten Aktenſtücken erhelt, daß Frhr. von Bornheim für Ollbrücken darum nichts zu fodern hatte, weil auf ſeiner Hälfte nie ein franz. Sequeſter angelegt, mithin Bornheim unbefugt ware, Indemnität für Etwas zu fodern, was er nicht verlohren hatte; in dieſer Lage konnte der Graf deſſen Sache nicht zur ſeinigen machen, obſchon er demſelben zu Raſtatt in ſeparato ſich gefällig bezeigte; dieſen Verhalt hat auch der Graf mit Offenheit ſeinem Vettern zu erkennen gegeben, und letzterer in Regensburg ſein Geſchäft an andere übertragen, ſo wie dann bei jeder Gelegenheit gräflicher Seits der Beſitz der Hälfte von Ollbrücken als dem Fhrn. von Bornheim zugehörig angegeben, und nur der Rentenverluſt für die gräfliche Hälfte in Anſchlag, und zur Entſchädigung gebracht worden iſt; endlich 5) hat Fhr. von Bornheim all dieſes und beſonders die Anſpruchloſigkeit auf Entſchädigung feierlich beſonders in einer Schrift vom 29 Nivose 12 an den Präfekt Chaban erkannt, worinn unter andern heißet „si „même le comte de Bassenheim, auroit été entiérement indemnisé, le citoyen Bornheim ne „pourroit être tenu à reclamer ses droits sur ses Indemnités, dont il se trouve exclu par sa „qualité du citoyen François. — Der mit vieler Gewandheit und richtigen Blicken aufgetretene gräfliche Schriftſteller, deſſen Geſchicklichkeit das deutſche Publikum aus den öftern am Reichstage ſeit mehr Jahren diſtribnirten Denkſchriften bereits kennt, hat ein richtiges Petitum am Schluſſe beigefügt, daß unter den vorgelegten Umſtänden auf das bornheimiſche Geſuch keine Rückſicht genommen, oder der unbefugte Reklamant ab- und zur Ruhe verwieſen werden möge.

Anlehns-Negoziazion in Frankfurt für den Fürſten zu Naſſau-Uſingen.

Das regierende Haus Naſſau-Uſingen, hat der angeſehenen Handlung Johann Heinrich Catoir in Frankfurt eine Anlehns-Negoziazion von einer Million Gulden übertragen. Die in der zirkulirenden Ankündigung enthaltenen Bedingniſſe geben der Kreditorſchaft eben ſo volle Sicherheit,

heit, als ſie Vortheile gewähren; ſie beſtehen in Beibringung agnatiſcher Konſenſe von N. Oranien und Weilburg, in Konſtituirung der General-Hypothek auf alle Landes-Intraden, ſo wie der ſpeziellen auf beide Aemter Höchſt und Königſtein, deren reiner Ertrag in 95107 fl. 42¾ kr. beſteht, in Befreiung derſelben von allen ältern Laſten, in Verpflichtung des fürſtlichen General-Kaſſier zu Gunſten der Kreditorn, in Hinterlegung der Original-Hauptverſchreibung bei dem Recheneiamt der Stadt Frankfurt, und in halbjähriger Koſten freier Auszahlung der Intereſſe in daſiger Stadt, und zwar zu 5 Prozent. Was aber merkwürdiger, als das obige iſt, und eine eigne Betrachtung in gegenwärtigen Blättern verdient, ſo hat die gedachte Anleihe die biedere, den wohlthätigen Geſinnungen des Fürſten Ehre bringende Beſtimmung, daß daraus der Antheil jener Paſſiven, welche von dem alten Kurſtaat Mainz auf Naſſau-Uſingen repartirt, ferner deren, welche von dem im neueſten Reichsſchluſſe zugewendeten Korporazions-Beſitzungen herkommen, ganz abgetilgt werden ſolle: Entledigung dieſer übernommenen Pflichte wird dann auch wahrſcheinlich (indem ausdrücklich die Befriedigung aller rechtmäſigen Foderungen zugeſichert iſt) ſich vorzüglich auch auf die reichsſchlußmäſige Penſionsabgaben erſtrecken, und es iſt bei einer Erklärung, welche mit ſo vieler Offenheit dem Publikum angekündigt wird, zu erwarten, daß der größere Theil ſolcher Kreditorn dem fürſtlichen Hauſe gegen Verwechslung neuer Staatspapiere lieber zu ſicheren 5 Prozent ſein Geld darbringen, als auf der augenblicklichen Zahlung in Baarſchaft beſtehen werde.

Solch ein ſchönes Beiſpiel des Biederſinns ſollte billig andern Fürſten zum Muſter dienen, welche nach dem Hauptdeputazionsſchluſſe reichhaltige Ausbeute beziehen, und deſſen ungeachtet unzählige Familien und Individuen durch den wiederrechtlichen Rückhalt mit den ſchuldigen Präſtazionen im Elende darben laſſen; der Hergang verbürgt den betheiligten Penſioniſten bei dem fürſtlichen Hauſe eine frohere Zukunft, und gewährt ihnen die angenehme Ausſicht, nicht erſt durch den beſchwerlichen Weg bei der kurreichserzkanzleriſchen, und kurheſſiſchen Exekuzionskommiſſion ihre Rechte verfolgen zu müſſen.

Gräflich-Leiningiſche Reklamazion um Aufhebung des franz. Sequeſter.

Die beiden Reichsgrafen von Leiningen, Billigheim, und Neudenau erließen mittels Geſammt-Begleitungsſchreibens an die Reichsverſammlung eine Denkſchrift, welche den Wunſch um endliche Aufhebung des jenſeits rheiniſchen Sequeſter befaßt: beide Stücke verließen am 23. Nov. v. J. die Diktatur, und der folgende gedrängte Auszug beweiſt, worauf es ankomme.

Der jüngſte Reichsſchluß § 24. und 28. verſicherte feierlich die Aufhebung des Sequeſter als nahe bevorſtehend jenen Reichsgrafen, welche nicht hinlänglich entſchädigt wurden. Die beiden Reklamanten erwieſen bereits bei der jüngſten Friedensdeputazion ihre bedeutende Verkürzung ſowohl in Rückſicht der Privatif-Herrſchaften, Güter, und Lehn, als beſonders wegen der gemeinſchaftlichen Anſprüche auf Saarwerden, Lahr, und Malberg; zum Beweiſe der anerkannten Läſion dient die darauf gefolgte Anweiſung auf das Oktroy mit 6000 fl. Sie unterlieſen immittels nicht die Unzulänglichkeit eines ſolchen unflüßigen geringen Surplus darzuſtellen, und hofften auf ein beſſeres Supplement. Da hierzu keine Ausſicht mehr vorhanden ſcheint, ſo bliebe Ihnen noch, in Gefolge obgedachter Stellen des Reichsſchluſſes die einzige Zuflucht auf die Sequeſter-Aufhebung. Sie muſten es dahero innigſt bedauren, daß ein unter der konſulariſchen Regierung ergangener Beſchluß vom 11. Mai v. J. dem Reichsſchluſſe zuwider die Domainen, und Güter beinahe aller jenſeits angeſeſſenen Reichsſtände den Nazional-Domainen einverleibt erklärte; die angeordnete Verwaltung derſelben

durch

Bayerische Staatsbibliothek München

durch beſondere Einnehmer belebt ſie dennoch mit der Hoffnung, der Kaiſer Napoleon werde ſich darüber noch eigene Verfügungen vorbehalten wollen, wenn beſonders Kaiſer und Reich nachdrücklichſt um die Erfüllung der §§ 24 und 28 ſich verwenden, zumal dieſelbe mit dem Lineviller Frieden im Einklange ſtehen, welcher gegen die Zeſſion des linken Rheinufer allen Reichsſtänden vollkommne Entſchädigung verſprache, und ein Friedensſchluß in keinem Punkte ohne der Kompaziszenten und Garants-Einſtimmung unerfüllt, oder einſeitig interpretirt werden darf. Um zu beweiſen, daß Niemand mehr, als die zwei Reichsgrafen, durch Fortdauer des Sequeſter verlieren, bezogen dieſelben ſich auf die vielen der Reichsdeputazion übergebenen Denkſchriften, mit Vorlegung der weitern Thatſachen, daß nämlich a) der kurmainziſche Rentbeamte die Kellereien Billigheim und Neudenau auf 22000 fl. viel zu hoch angegeben habe, indem deſſen Status irrig den Erlös aus verkauften Domainengüter, und aus einem Depot Orber Salz als ſtändige Renten eingeführt, auch die höchſten Preiſe der Naturalien in den Kriegsjahren zum Grunde gelegt habe, wohingegen laut der bei der kurreichserzkanzleriſchen Konferenz in Frankfurt übergebenen Etats beide Kellereien mehr nicht als 11787 fl. an Kammergefällen, und 3294 fl. an Schatzung betrugen, daß b) auf dieſe geringen Renten an kurmainziſchen Staatsſchulden 53023 fl. repartirt, ferner 5 Lokalpenſioniſten, mit 688 fl. 36 kr. davon unterhalten, und der Antheil an Penſionen für die ehemaligen mainziſchen Zivil- und Militärdiener mit 8268 fl. 5 ¼ kr. darauf radizirt werden wollen. Dieſe Thatſachen beſtimmten die Grafen, bei wieder eröfneten Reichstagsſitzungen des Reichsunterſtützung dahin anzurufen, daß ein Reichsgutachten an kaiſerl. Maj. zu Stande gebracht werde, worinn Allerhöchſtdieſelben gebeten würden, am franz. Hofe durch den k. Geſandten Einleitung zu treffen, wodurch die Modifikazion des Beſchluſſes vom 11. Mai v. J. und die Erfüllung der §§ 24 und 28 zu Gunſten nicht hinlänglich entſchädigter Reichsgrafen bewürkt werden mögte.

Der § 24. des Dep. Schluſſes wieſe die Ergänzung der Entſchädigung, ſo weit ſie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewürkt wird, für die Grafen auf die ſzu weiterer Beſtimmung übrig bleibenden Einkünfte an, und eine vollkommen gleiche Diſpoſizion enthält der § 28. Vergleicht man die ältern Beweiſe der gräflich Leiningiſchen Verkürzung, welche die Grafen dem Deputazionskongreß vorgelegt haben, mit den in der neuen Denkſchrift vorgetragenen Thatſachen, ſo reſultirt bis zur Evidenz, wie ſehr ſie verletzt ſeyen, und daß ſogar ihre ſtandesmäſige Kompetenz Gefahr laufe. Es iſt in der Wahrheit gegründet, daß der Verfaſſer dieſes, welcher die beiden Reichsgrafen als Bevollmächtigter bei dem kurreichserzkanzleriſchen Kongreß ſelbſt vertritt, die Kammeralrenten-Etats der gräflichen Angabe gemäs auf 11787 fl. berechnet übergeben habe; wenn auch nicht die eigentliche Summa der auf die gräfliche Kellereien zu repartirenden Schulden, und des Penſionen-Antheils noch zur Zeit beſtimmt ausgeworfen werden kann, und wenn auch der Kurfürſt Reichserzkanzler wegen dieſer erſt auszumittelnden Quota aus dem Triebe der Wohlthätigkeit und angeſtammten Gefühle für Leidende einen Parziellen Nachlaß zu gewähren beſtimmt werden könnte, ſo geht doch die Uiberzeugung hervor, daß jede Belaſtung auf das ohnehin unangemeſſene gräfliche Loos die Erwartung rechtfertige, welche die Grafen in das geſammte Reich bei der gerechten Anrufung um reichsverbandmäſige Aſſiſtenz vertrauensvoll geſetzt haben. Bei den beiden Reichsgrafen tritt ein Zuſammenfluß leidiger niederdrückender Zufälle ein; ein mageres dem Verluſt ihrer jenſeitigen Grafſchaften lange nicht beikommendes Indemnitätsloos, Vorenthaltung allen Erſatzes für Saarwerden ꝛc., welchen der agnatiſche Fürſt Leiningen allein an ſich zu reißen wußte, Unflüßigkeit des Oktroy, Siſtirung alter vergleichmäſiger Quoten des Für-

ſten

ſten Leiningen, zahlloſe Kriegserlittenheiten, Uibernahme großer Belaſtungen des alten Kurſtaates Mainz, Nachtheile aus der berüchtigten Eheſcheidungsſache, Verluſt der Hof-Charge bei Kur-Trier und Entbehrnis eines Theils der Indemnität, worinn die Imiſion noch nicht erfolgte, müßen freilich einen in ihrer Art einzigen Drang erzeugen, welcher des geſammten Reichs, und beſonders des Kurfürſten Reichserzkanzlers mildeſter Beherzigung zuverſichtlich würdig iſt. Alle nicht hinlänglich, oder doch nur hinſichtlich ihrer reichsſtändiſchen Gebiete, nicht aber wegen der Ritter- und Privatgüter entſchädigten Reichsgrafen ſollten der gräflich leiningiſchen Reklamazion ſich aufs engſte anſchließen, und ihre Kräfte vereinigen, um unter des Reichesmitwürkung zu demjenigen endlich zu gelangen, was Völkerrecht und poſitiver Buchſtabe der Friedensſchlüſſe ihnen garantirt haben. Wie ſchrecklich, und zahllos müſſen die Folgen ſeyn, wenn der Reichsverband die Bedrückten aus ihrer Mitte bei deutlich vorliegenden geſetzlichen Rechten gar nicht mehr zu ſchützen vermag!!

Von den fränkiſchen Kreiſesverhandlungen.

Der fränkiſche Kreiß ware bekanntlich der erſte, welcher nach dem jüngſten Reichsſchluſſe im Anfange vorigen Jahrs zuſammen trate, und nach dem Maaſe der abgeänderten Verhältniße ſich konſtituirte. Das Stück Arbeit ware weit weniger verwickelt und ſchwürig, als jenes bei dem ſchwäbiſchen Kreiße, weil bei den weltlichen Fürſten, ſodann bei der Grafen- und Herrnbank der Hauptdeputazionsſchluß unbedeutende Veränderungen hervorgebracht hatte, folglich nur die wenigen Hauptpunkte einer Regulirung bedarften, welche das katholiſche Kreißausſchreibamt, die geiſtliche Fürſten- und Städtebank befaßten. Aber auch dieſe waren leicht ins Reine zu bringen, da Kurpfalzbaiern bei der Adquiſizion des Bißthum Bamberg gleicher Religion mit dem ehemaligen Fürſtbiſchofen iſt, da ferner nur die Hochſtifter Bamberg, Wirzburg, Eichſtädt der Säkulariſazion, und nur 4 Städte in Franken der Mediatiſirung unterlagen. Was nun auch die Kreisverſammlung desfalls unter ſich verfügt hat, kann gleichwohl nicht anderſt als proviſoriſch angeſehen werden, nachdem der neueſte Reichsſchluß die Kreißeorganiſirung zur Kognizion des unter ſeinem Oberhaupt verſammleten Reiches noch ausgeſchieden, und in deſſen Gemäßheit das Reichsdirektorium dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand am Reichstage den 22. Auguſt 1803 bereits als einen Komizial-Deliberazionspunkt aufgeſtellt hat. Insbeſondere haben dieſe Blätter (ſ. die Abh. vom Junius v. J. S. 1 ſeq.) den Hergang der intentirten Reviviszenz der Städte Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Weiſſenburg, ihren Aufruf nach den Grafen, und vor der Reichsſtadt Nürnberg, den Nürnbergiſchen Widerſpruch, und der Reichsſtädte Maasregeln dawider deutlich angezeigt, und nach publiziſtiſchen Grundſätzen, ſowohl als nach ſeinen unvermeidlichen dem ganzen Kreißeverband ſchädlichen Folgen gewürdigt, wesfalls man ſich lediglich auf die Blätter vom Junius v. J. bezieht; die darin geäußerte Beſorgnis hat itzo den Verfaſſer gerechtfertigt, nachdem die dermaligen lebhaften Bewegungen in Eßlingen beweiſen, wie ſehr eine gewiſſe Partei daſelbſt auf den Vorgang der Städte in Franken zu imponiren ſuche, obgleich Beiſpiele des einen Kreißes keine Vorſchriften für den andern ſeyn können, welcher zumal nicht in gleicher Kategorie ſteht.

Dieſer Kreißkonvent wurde nun am 1. Jun. v. J. prorogirt, um auf den 1. Nov. wieder eröfnet zu werden. Dem zufolge verſammleten ſich die Kreißgeſandten wieder zum Erſtenmal am 3. Nov., und die Eröfnung beganne mit einem Kreißdirektorial-Vortrag, welcher in einer kraftvollen Sprache des Kreißausſchreibamts Anhänglichkeit an Verfaſſung, Eifer zur Beförderung allgemeiner, und individueller Wohlfart, und Vermehrung des Gemeinſinn kon-

teſtir-

teſtirte, und die gerechten Erwartungen bei den belheiligten Ständen an Tag legte, daß auch ſie nach erhaltenen Beweiſen der vollſtändigſt ausgeübten kreißausſchreibamtlichen Pflichte mit gleicher Offenheit, und Zutrauen die Geſchäftsverhandlungen zum gemeinen Beſten wieder anknüpfen würden. Henneberg-Schmalkalden, dem ſich die übrigen Stände anſchloſſen, erwiederte warmen Dank für die nach der Abrede pünktlich veranlaßte neue Berufung, und die hieraus herfürgehenden patriotiſchen Geſinnungen, und verſicherte alle Bereitwilligkeit, in ungetheilter Eintracht, und engſter Zuſammenſicht die Angelegenheiten mit anzugehen, unter Anempfehlung zur ſteten Fortdauer des kollegialiſchen Vertrauens. — Unter die Merkwürdige Verhandlungen gehöre ſeit der Wiedereröfnung vorzüglich der große Polizeigegenſtand wegen möglichſt Abhaltung der Seuche von den fränkiſchen Kreißlanden. Es gereicht dem Konvent zur Ehre, unter den übrigen Kreiſen der erſte zu ſeyn, welcher ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf das Wohl der Menſchheit richtet: die hierunter erlaſſene Kreißverordnung vom 30. Nov. iſt ſchon in der Publizität, welche einen vollſtändigen Auszug in gegenwärtige Blätter entbehrlich macht; nicht allein ſchildert ſie richtig die Gefahr einer Ausbreitung des gelben Fiebers, welches in Spanien, und an den Küſten Italiens bisher wüthete, ſondern ſie verfolgt richtig und umfaſſend alle mögliche Branchen, und Anſteckungswege, um gegen jeden derſelben vorſorgliche Anſtalten zu treffen, und durch zweckmäſiges Zuſammenwürken aller Kreißſtände ſie in Ausübung zu ſetzen; dahero bezeichnet dieſelbe bei jeder Gattung von Reiſenden, höhern Standes, Eilboten, Kauf- und Handelsleuten, Fuhrleuten, Landleuten, fremden Paſſagiers, Tragboten, Handelsjuden, Handwerkspurſchen ꝛc. dann bei Einführung jeder Gattung Waaren, Mobilien, Effekten, beſonders der Produkte aus Spanien, Italien, den weſtindiſchen Inſeln, dem ſüdlichen Amerika ꝛc. die mindern oder verſtärktern Grade von Vorſicht, welche in Päſſen, Zertifikaten mit nöthigen Requiſiten verſehen, Geſundheits-Atteſten, Quarantainen, Verweiſungen über die Gränzen, Waarenkonfiszirungen, Zernichtung durch das Feuer oder Reinigung durch Rauch und Eßig, nach der Umſtände Verſchiedenheit beſtehen ſollen, desgleichen ſind wider die ankommenden Briefe und Pakets die nöthigen Vorkehren angegeben: überhaupt zeigt der ganze Zuſammenhang der Verordnung, daß ſie aus einer Meiſterhand komme, welche den möglichſten Verbreitungswegen des Uibels nachſpürte, und bei jeglichem derſelben mit forſchendem Blicke auf das geeignete Mittel hinſanne, einen Damm vorzuſtecken: nicht allein hat der fränkiſche Kreiß ſich mit Kur- und Oberrhein hierunter in Verbindung geſetzt, ſondern auch einzelnen Stände des fränkiſchen Kreiſes, z. B. Kur-Baiern, Kur-Salzburg ſind löblichſt mit reellen Vorkehren bereits eingeſchritten, welche mit jener allgemeinen Kreißeverfügung im engſten Einklange ſtehen. — Auſſerdem kamen in der Sitzung 559 vom 3. Nov. noch einige für den Kreiß wichtigen Gegenſtände vor, deren man nächſtens zu gedenken, ſo wie überhaupt vielleicht eine gedrängte Uiberſicht auf die ganze gedachte Sitzung zu liefern, ſich vorbehält.

Uiber die veränderten Verhältniſſe im ſchwäbiſchen Kreiße, durch den jüngſten Hauptdeputazions-Abſchluß, in ſpecie ſchwäbiſcher Kreißtag.

(2te Fortſetzung.)

Die überaus weitgreifenden Einwürkungen des neueſten Reichsſchluſſes auf den ſchwäbiſchen Kreiße hat die Abhandlung vom Nov. v. J. S. 1 bis 8 zergliedert ſkizzirt, ſo wie die

jüngſte vom Dezember S. 10 ſeqq. da wenige Denkwürdige bei der Vorbereit- und Eröffnung des Konvents vorläufig nur berührt hat. Die Fortſchritte deſſelben hier in möglichſter Kürze auszuheben, iſt des Verfaſſers Zweck, wobei man die im November-Produkt gewählte Ordnung auch in gegenwärtigem Blatte einzuhalten gut findet.

Das Kurbadiſche Kreißausſchreibamt ſezte ſich nach Maasgabe der angezeigten Konvenzion vom 2 Hornung v. J. alsbald in den Beſitzſtand, beſchickte den Kreiß durch drei Geſandten, wovon 2 Katholiſch ſind, durch den Miniſter Frhrn. von Wöllwarth, geh. R. und Präſid. von Bauer, und geh. Referendaire v. Hofer: obſchon die Konvenzion mit Würtemberg dem ganzen Innhalte nach noch nicht zur Publizität kame, ſo äuſſerten ſich doch bald einige weſentlichen Folgen davon, nämlich, die beſondern Vorrechte, welche Koſtanz vor Würtemberg hatte, gabe Baden auf; wenn z. B. Koſtanz ſonſten die erſte Viſite hatte, und die erſte Einſicht der bei Würtemberg zu übergebenden Vollmachten, ſo hatte Baden nun die 2te, und die Vollmacht wird ihm nicht einmal mehr vorgezeigt. Daß der kaiſ. Hof Kurbaden als Kreißausſchreibamt wenigſtens proviſoriſch erkennen würde, ware aus der Beſchickung des Kreißtages durch den kaiſ. Miniſter v. Schrauth leicht zu vermuthen, welcher in Karlsruhe ſich ſelbſt präſentirte, vorläufig ſeine Vollmacht am Anfang Novembers nach Eßlingen einſchickte, dann ſelbſt am 27. Nov. ankame. Es verſteht ſich, daß nach dieſem Schritte des kaiſerl. Hofes, welcher ſelbſt wegen öſtreichiſcher Kreißſtimmen betheiligt iſt, nicht leicht mehr ein Anſtand gegen die Frage Ob? zu beſorgen ware. Nur der einzige Fall wäre denkbar geweſen, daß Kurpfalzbaiern, als der erſte vorſitzende katholiſche Stand wegen des Hochſtifts Augsburg aus dem Motif der nötigen Religionsparität in einem gemiſchten Kreiße den Anſpruch auf das Kreißausſchreibamt gemacht hätte, da Koſtanz an einen Fürſten A. C. übergegangen ware; allein die Beſorgniß verminderte ſich ſobald, als man die kurpfalzbaieriſche Zögerung in Beſchickung des Kreißtags wahrnahme, und ſogar anfänglich ſeine Trennunz von demſelben, und die Abſicht des Uibergangs zu dem baieriſchen Kreiße ahndete, und zeſſirte vollends, als bei der Ankunft des geh. R. v. Epplen als kurbaieriſchen Geſandten am 25. Nov. desfalls keine Bewegungen ſichtbar wurden. In der Lage bliebe der katholiſchen Seite nichts übrig, als eine feſte Vereinigung unter ſich, daß man zwar, ſobald Kaiſer und Reich das kurbadiſche Kreißausſchreibamt definitife anerkennen würden, ſich zur gleichen Anerkenntnis verſtehen wolle, aber wie billig unter dem Vorbehalt, wenn Kurbaden durch beſondern Vertrag mit der katholiſchen Seite dieſen Religionstheil gänzlich beruhige, und alſo für die Zukunft ſichere, wie es 1700 bei Oberrhein geſchahe, als nach dem Ausſterben der Linie Kurpfalz-Simmern 1685 das K. A. Amt an Neuburg kame (ſ. die Blätter vom Nov. v. J. S. 2.)

Eine unbedingte Unverträglichkeit des Badiſchen Katholiſchen Direktorium bei den Kreißkonferenzien ſchiene Kurbaden ſelbſt einzuſehen; die badiſchen Geſandten fühlten die Beſorgniß gleich Anfangs und ließen transpiriren, der Kurfürſt würde für ſich, und ſeine Nachfolger reverſiren 1) allzeit einen oder 2 katholiſchen Geſandten abzuordnen, 2) von ihnen ausſchließlich die katholiſche Konferenz dirigiren, 3) alle Gegenſtände die katholiſche Religion betreffend, wozu $\frac{3}{5}$ Unterthanen im Badiſchen ſich bekännten, durch katholiſchen geheimen Räthe, deren ſchon 3 in Karlsruhe beſtünden, verhandeln zu laſſen; daß dieſes Temperanent unmöglich ganz beruhige, ſahen aber die Katholiſchen zu gut ein; ſie waren demnach in ihren vertrauten Zirkeln bald der einſtimmigen Meinung, daß ein Revers des obigen Innhalts nicht hinreiche, wenn nicht ein beſonderer mit Kurbaden zu errichtender Vertrag die vollkommne Unabhängigkeit der katholiſchen Konferenz von des Kurfürſten Perſon garantiren,

würde,

würde das ſicherſte Mittel zur Beruhigung, liege aber in der Vereinigung auf einen andern katholiſchen Fürſten, welcher in den Konferenzien vorſitze.

Das Kreißviertels-Direktorium oder vielmehr die Beilegung eines zweiten Viertels-Direktorium (des Koſtanziſchen) neben ſeinem eigenen, glaubten die Badiſchen damit zu ſalviren, wenn in dem obigen Revers die Modifikazion einflöße, daß lediglich ein katholiſcher zeitlicher Hofrath in Mörsburg ſolches reſzipiren ſolle. Dieſe Vereinigung kann unter keinerlei Vorwand, noch Vorſicht ausführbar ſeyn, indem es ſich hier um die Abhänglichkeit des halben Kreißes von einem, und dem nämlichen Hofe bei politiſchen und Exekuzions-Gegenſtänden handelt. Da die Mächtigern, Würtemberg, Baden ihre eignen alten Viertels-Direktorien fortſetzen, Baiern aber wegen Augsburg ein neues zukömmt, ſo iſt Fürſtenberg zu dem koſtanziſchen Kreißviertel-Direktorium am Beſten rückſichtlich ſeiner großen Beſitzungen gegen Koſtanz zu, der katholiſchen Religionseigenſchaft, und ſeiner ausgedehnten Lande wegen überhaupt qualifizirt, dahero auch der katholiſche Geſandten-Theil in der Privatkonferenz ſich vereinizte, denſelben vorzuſchlagen.

Das Verhältniß mit der ordinarie Deputazion (einer Vorbereitungs-Kommitte für die Kreißesgeſchäfte) findet ſich ebenfalls im jüngſten November-Heft S. 3 kürzlich entwickelt. Wenn vormals dieſelbe aus den allda bezeichneten 10 Ständen aller 5 Bänke beſtande, ſo verſammleten ſich dießmal deren nur 5 Glieder in der erſten engen Konventſitzung, (in welcher die Direktorial-Propoſizion, jedoch ohne Umfrage, nur verleſen wurde) nämlich Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen als itziger erſter fürſtlicher Stand nach Augsburg, Truchſes-Zeil-Trauchburg als damaliger proviſoriſcher Grafenkondirektor, und Stadt Augsburg, dahero die Repräſentanten der letztern Stände mit der Kreißverfaſſung ſehr konſequent handelten, indem ſie wieder dieſe Konventskonſtituirung eine Proteſtazion einlegten. Die Folgen des neuern Reichsſchluſſes verlöſchen von dieſem engern Konvent, a) Koſtanz, da Baden nicht zwei Stimmen repräſentiren darf, b) das prälatiſche Direktorium, c) daſſelbe Kondirektorium, d) die Stadt Ulm. Nothwendig werfen ſich hiebei die Fragen auf: wird dieſer enge Konvent künftig aus 10 oder 8 beſtehen? Wie werden die ausgetretenen erſetzt werden? Werden die in Schwaben entſchädigten weſtphäliſchen Reichsgrafen hierzu konkuriren, und in welcher Proporzion, und Range? Wird die einzige Stadt Augsburg, obwohl ſie keine eigne Klaſſe der Stände aus ihrem Mittel mehr vertritt, und in Kriegen für Neutral erklärt, Einflußlos iſt, belaſſen werden? Dieſer Punkt bote ein ausgedehntes Feld zu Diskuſſionen dar. In der Unterſtellung, daß Kurpfalzbaiern ſich vom Kreiße nicht trenne, wie ſich ſolches in der Folge zeigte, würde man den althergebrachten Typus von 10 Mitgliedern immer noch folgen, und der Konvent aus nachſtehenden Ständen beſtehen können: 1) Würtemberg, 2) Baden, 3) Baiern, 4) Fürſtenberg, 5) ein anderer von der Bank lebenslänglich zu wählender Fürſt, 6) das altſchwäbiſche Grafendirektorium, 7) deſſen Kondirektorium, 8) das künftig neu ſchwäbiſche (id est weſtphäliſche) Direktorium, 9) deſſen Kondirektorium, 10) Stadt Augsburg, welche durch andern Stände nicht repräſentirt werden kann. Sogar im möglich geweſenen Trennungsfalle Baierns könnten 10 an der Zahl immer füglich bleiben, wenn Fürſtenberg alsdenn auf den dritten Platz vorrückte, und auf den vierten und fünften, ſtatt eines auf Lebenszeit zu wählenden Fürſten, deren zwei gewählt würden; würde einer derſelben den Konvent einmal nicht beſchicken, ſo dürfte der nächſte im Range für den Abgang vikariiren. Fürſtenberg kame bereits nach dem Wunſche der katholiſchen Stände durch eine Denkſchrift um eine Stelle ein; die Macht des Hauſes, ſein Anſehen, die Ausdehnung ſeiner ſchwäbiſchen Etabliſſements unterſtützen deſſen Petizion, obgleich das von einem gröſ-

ſern

ſern Hofe protegirte Haus, Hohenzollern-Hechingen im Range Fürſtenberg zwar vorgehend, dennoch ſchwächer, von Würtemberg arrondirt, und abhängig, auf den vierten Platz Anſprüche erregt, und ſolchen ipſo Jure verlangt unter Bezug auf das Beiſpiel vom J. 1799, wo daſſelbe in Abweſenheit Badens den ordinarie Deputazionen ruhig beigeſeſſen hat: dieſer Bezug relevirt nicht, weil das damalige Beiſitzen nur vicario nomine geſchahe, und der Fürſtenbank die eigne freie Auswahl der Deputazionsglieder zuſteht, wobei ein Vorrang nicht entſcheidet. — Die weſtphäliſchen in Schwaben entſchädigten Grafen betreffend, ware das Mißvergnügen über ihren bisherigen paſifen Verhalt in einer ihre Politiſche Exiſtenz und die ganze Kreißorganiſazion befaſſenden Sache ſichtbar, und ziemlich allgemein, indem dieſelben weder in dem Wege eines Grafentags, noch durch vorhergegangenen Zirkularien bei der erſcheinenden Nothwendigkeit, ein Kollegium ihres Orts von neuem zu bilden, die Sache von hoher Wichtigkeit vorbereitet, ja gar Mehrere aus ihnen den Kreißtag gar nicht, oder ſpäte beſchickt hatten, obwohl eine frühere Einſchreitung ſo lange großes Hinderniß findet, als die Virilſtimmeſache am Reichstage noch unentſchieden, und kaiſ. Maj. ſo wie vieler Reichsſtände Anträge für eine eigne abgeſönderte Kuriatſtimme noch nicht im konſtituzionellen Weeg ſankzionirt ſind. Eigentlich ſteht der Foderung nichts im Wege, welche die weſtphäliſche Grafen machen könnten, um in gleicher Anzahl, wie die ſchwäbiſchen, bei der ordinären Deputazion zu erſcheinen; der gleiche Fall beſtand bei den ſchwäbiſchen Prälaten, und wenn auch bisher kein Kondirektorium herkömmlich ware, ſo iſt doch eine Einführung deſſelben nach der Analogie der ſchwäbiſchen Grafenkurie nicht nur thunlich, ſondern auch die Anzahl der Kollegialglieder kann füglich noch vermehrt werden, und deſto größern Einfluß gewinnen: man hatte jedoch zu bemerken, daß die meiſten Geſandten ſich für die Zuziehung des alleinigen Direktorium (ohne Kondirektorium) neigten, weil a) die wenigen im Reichsſchluſſe § 24 angewieſenen Prälaturen nicht bedeutend genug ſeyen, b) kein Kondirektor bishero beſtanden, und c) zweckmäſiger ſcheine, ſtatt eines mindern Reichsgrafen noch einen etwas mächtigern Fürſten zur ordinairen Deputazion weiters zuzulaſſen. Auch der Rang unter den beiden Grafenkollegien kame zur Sprache, ob nämlich die weſtphäliſchen als ein reelles auf den Reichsabteien radizirtes Recht, oder die ſchwäbiſchen welche von allen Grafenkurien ſtets die Präzedenz hatten, ſolchen zu behaupten hätten? Das Kreißausſchreibamt und Baiern dürfte wohl den erſten Satz zu protegiren gewommen werden, um deſto gewiſſer aus gleichem Motif alle alten prälatiſchen und reichsſtädtiſchen Stimmen zu ihrem Vortheil aufleben zu machen; dieſes darf aber nach des Verfaſſers Meinung die weſtphäliſchen Grafen durchaus nicht blenden; ſtatt Gewinnſte zu ärndten, würden ſie nur die gemeinſame Sache aller Stände ihrer Kategorie verlaſſen, ſich zu ihrem, und des katholiſchen Kreißtheiles Nachtheil von Ihnen trennen, und dennoch mit der Präzedenz nicht aufkommen, denn der § 32 des Reichsſchluſſes ſtatuirt ad 6 daß die Fürſten (folglich alle Reichsſtände) welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, den Rang ihrer vorigen Stimmen behalten, nun iſt aber offenkündig, daß dem ſchwäbiſchen Kollegium als dem älteſten unter allen die Präzedenz immer zuſtande, und das weſtphäliſche unter den 4 Kuriatſtimmen die letztere ware, woran die Qualität des Indemnitätsobjekt nichts alteriren kann. Es iſt ſonach nicht glaublich, daß der Vorzug für die weſtphäliſchen Grafen bei dem Sitze und Aufrufe vinzirt werden könne, obgleich dieſes in der beim Kreißausſchreibamt am 15. Nov. exhibirten Denkſchrift des fürſtl. Metterniſchen Kreißgeſandten (worinn übrigens Grundideen zur Konſtituirung einer neu-ſchwäbiſchen Kurie, welche nur eine res mere domeſtica Collegii ſeyn kann, vorkamen) zwar nicht ausdrücklich, dennoch Anſpielungsweiſe in Anſpruch genommen wurde. Eine andere Frage iſt,

ob die ſchwäbiſchen Grafen mit den weſtphäliſchen die Alternazion einzuhalten ſchuldig ſeyen, wie ſie mit den Prälaten hergebracht ware? Dieſe Kordte berührte ein eigenes von dem fürſtlich Metternichiſchen Geſandten an die gräflich ſchwäbiſche Di- und Kondirektorial-Geſandte gerichtetes Promemoria vom 27 Nov. unter Anführung der Motiſe, daß a) die Forterhaltung der ſchwäbiſchen Kurie derſelben keinen höhern Rang gebe, als ſie vorher hatte, daß b) der Sinn des Reichsſchluſſes bei Entſchädigten, und nicht Entſchädigten Ständen die Einhaltung und Adproximazion zu den ältern Verhältniſſen vorausſetze, und daß c) die Alternirung mit ganz gleichen Ständen ſogar noch ſchicklicher ſeye, als ſie es ware mit nicht ganz gleichen (den Prälaten.) Eine rückantwortliche Nota vom 30 Nov. nahme Ubel, daß der Verfaſſer der Denkſchrift ſich ſchon würklich als neu ſchwäbiſch gräflichen Repräſentant vor der Gründung eines neu ſchwäbiſchen Kollegium, und vor erfolgter Anerkenntnis von Seiten Kayſers und Reichs gerire, und erkärte trocken, und unumwunden, man könne nicht nachgeben, daß Rang, Vorſitz, und Voraufruf mit den neu eingetretenen weſtphäliſchen Grafen getheilt, und die Alternazion in Votando (welche bei den verſchwundenen Prälaten blos rückſichtlich der geiſtlichen Würde, herkömmlich geweſen) bei dem nun veränderten Verhältnis zugeſtanden würde; daß nun die weſtphäliſchen Grafen ſich hierbei nicht beruhigten, beweiſt ihre bei dem Kreißausſchreibamt übergebene Denkſchrift vom 10. Dez., worinn einige Gründe weiter entwickelt ſind. Bei dieſer Streitfrage ſcheint es nach des Verfaſſers weniger Anſicht, ſobald von Pflicht und Schuldigkeit in alternando Frage iſt, darauf anzukommen, ob die Alternazion für ein Recht, was auf den Reichsprälaturen liegt, und denſelben anklebt, oder für ein perſönliches dem geiſtlichen Prälatenſtande vormal zuſtändiges anzuſehen ſeye; indem zwar der Verfaſſer mit Beſcheidenheit von aller Entſcheidung abſteht, wünſcht derſelbe dennoch, daß im freundſchaftlichen Wege ein Temperament ausfindig gemacht werde, welches geeignet iſt, die ſo ſehr nöthige Harmonie unter Ständen gleicher Kategorie zur Beförderung gemeinſamer Wohlfahrt, zu unterhalten.

Von dem künftigen Kreißſtimmenverhältniß hängt die Konſtituirung des Plenarkonvent ab. Die Gründe, welche die Blätter vom Nov. S. 4. ſeqq. für die Quieszenz der prälatiſchen und ſtädtiſchen Stimmen (auſſer jenen im Reichsſchluſſe § 24 angewieſenen) vortrugen, därften wohl unumſtößlich ſeyn, worauf man ſich bezieht. Selbſt das Kreißausſchreibamt kann ihre Stärke nicht verkennen. Aus den früheſten Aeuſſerungen der kurbadiſchen Geſandten ließe ſich zwar die Hoffnung zur Aufgebung des Anſpruches, und ſogar ihre Opinion vermuthen, daß auch Würtemberg von ſeinen 2 prälatiſchen, und 9 ſtädtiſchen. Preußen von jener auf Dünkelsbühl, und H. Darmſtadt von jener auf Wimpfen abſtehen würden, hingegen bemerkte man bei den würtembergiſchen Repräſentanten, welche ſich auf den Vorgang in Franken zu beziehen wußten, vorläufig eine Art von Geneigtheit, nur Einige Stimmen hierunter zu verlangen, obgleich bei den prälatiſchen nicht ſo ganz der gleiche Fall iſt, wie bei den ſtädtiſchen. So ſehr nun auch in den erſtern Privatzuſammenkünften die beiden kreißausſchreibamtlichen Geſandten auf die Abſicht hinzudeuten ſchienen, nur modifizirten Anträge, beſonders der Städte wegen, zu machen, und ihr eigenes Intereſſe fühlten, Preußen von dem Stimme-Anſpruch auf Dünkelsbühl und Heſſen-Darmſtadt von jenem auf Wimpfen abzuhalten, ſo wäre doch gleich anfänglich die Aufmerkſamkeit der übrigen Kreißgeſandten auf den höchſtwichtigen Punkte geheftet, indem ſie in einer Privatkonferenz vom 23 Nov. verabredeten, bei einem derſeinſtigen förmlichen desfallſigen Direktorialvortrag bei der nicht Zulaſſung wenigſtens aller prälatiſchen und einer einzigen ſtädtiſchen Stimme beharren, in feſter Zuſammenſicht dawider proteſtiren, und den Konvent eher verlaſſen, als einen nachtheiligen Beſchluß nachgeben zu

wollen. Erſt ſpäter, und nachdem das Kreißausſchreibamt ſich mit Baiern vereinigt hatte, erklärte daſſelbe bei den Zuſammenkünften ziemlich kategoriſch, ungefähr in folgender Maaſe ſeine Intenzion: man bemerke, daß die Stände das Uibergewicht der drei Kurhöfe beförchteten, wenn ſie zuſammen 49, mit Preußen und Heſſendarmſtadt 51, die übrigen Stände zuſammen aber nur einige wenigen Stimmen mehr erhielten, die drei Kurhöfe verlangten demnach nur 9 Stimmen für 25 Städte, alſo ſtatt 49 Stimmen nur 33 in allem, wogegen folglich die übrigen Kreißſtände noch eine eminente Majorität hätten. Von dieſen 9 Städtiſchen Stimmen erhalte Würtemberg 3 für 9 Städte, Baden 2 für 6 Städte, Baiern 4 für 10 Städte, ſämtlichen Kurhöfe würden die Stimmen nicht als ſtädtiſchen, ſondern als fürſtlichen unter andern Benennungen auf der Fürſtenbanke aufrufen laſſen, wodurch, weil die Städte als Städte zeſſirten, Preußen für Dünkelsbühl, und Heſſendarmſtadt für Wimpfen ausgeſchloſſen blieben. Selbſt Baiern dárfte mit ſeinen Beſitzungen jenſeits der Donau, Lech und Iller in der Zukunft von Schwaben ſich trennen, und nur wegen Ravensburg, Buchhorn ꝛc. bleiben, wenn es nicht gar dieſe Städte an Oeſtreich vertauſche, wornach wieder ein gefürchteter Stand wegfalle. Uibrigens ſeye die Art das Kreißverhältniß zu beurtheilen irrig, wenn man einer Seits drei Kurhöfe und gegenüber die übrigen Stände loziren wolle, weil die Intereſſen nach Verſchiedenheit der Materien ſtets wechſelten; man ſetzte hinzu: wenn dieſes Temperament mißfalle, müßte man ſich unverrichteter Sache trennen (dann erſt ſeye alle Macht in den Händen des Kreißausſchreibamts, welche ſonſten in jener des Plenum wäre) oder ſich wegen der Laſten, welche auf den Städten ruheten, eximiren, welchem nächſt dieſe nur auf die übrigen Stände gewälzt würden, zumal bei der Mediatiſirung von Konſtanz das nämliche geſchehen ſeye, wo Stimme und Laſt zugleich aufhörten; die Stände hätten nun hierunter zu wählen, ob ſie länger unregulirt bleiben, und proviſoriſch fortbezahlen, oder ob ſie die Kurhöfe von dem Kreiſe getrennt, und ſich als Beute in die Arme eines Mächtigern werfen, oder aber friedlich arrangiren wollten. — Eine ſolche ſtarke bedrohliche Sprache reizte natürlich die übrigen Geſandte, welche am 1. Dez. zu Protokolle giengen, und in der Konferenz einmüthig beſchloſſen, 1) keine Stimme auf die ehehinigen Städte nachzugeben, kein Surrogat, Modalität, oder Transakzion ſich gefallen zu laſſen, alſo daß 2) ſämmtlichen Städte, ausſchließlich Augsburg, bei dem Aufruf wegzulaſſen wären, ohne welches die Kreißſtände die illegalen Kreißſchlüſſe nimmermehr erkennen würden. Alle in dem Fürſatz, bei einer Beharrlichkeit zu proteſtiren, oder gar die Sitzung zu verlaſſen, unterzeichneten das Protokoll. Als eine Deputazion beſtehend aus Hechingen, Zeil=Trauchburg, und Oettingen=Spielberg dem Kreißausſchreibamt den Innhalt mündlich bekannt machte, wurde ſie froſtig empfangen, und man ſchiene gefaßt zu ſeyn, auf den ſtädtiſchen Stimmen zu beſtehen, oder ihretwegen keinen Matrikular=Anſchlag mehr zu zahlen.

Unter ſolchen Aspekten, und Voreinleitungen geſchahe endlich der Hauptſchlag, als der erſten engen Konventsſitzung vom 7. Nov. die zweite den 5. Dez. nachfolgte: dieſer Konvent ware beſtellt aus Würtemberg, Baden, Baiern, Hechingen, Zeil=Trauchburg, Oettingen=Spielberg, und Stadt Augsburg. Hier ſprange der ganze kreißamtliche Organiſazionsplan hervor: nach dem Bekänntnis zu den Prinzipien, daß nichs zu beſchließen wäre, was den künftigen Schlüſſen Kaiſers und Reichs entgegen ſeyn könne, daß dahero man die wenigſt mögliche Aenderung an der Kreißverfaſſung ſich erlauben dárfe, ſondern Herkommen und Analogie überall zum Grunde liegen müßten, (lauter ſchöne Worte) gienge man zu dem Detail über, wovon man Kürze halber hier nur im Auszug das Weſentlichſte bemerkt. A) Die Stimme=Fähigkeit der Stände betreffend. Iter Satz auf die Beſitzer der ſäkulariſirten fürſtlich, und prälatiſchen Reichsgebiete geht die Reichsſtandſchaft über, denn 1) ruhen Reichs= und Kreißſtandſchaft auf den

Reichslanden, müßen alſo bei Veränderungen ſolche dem neuen Territorialherrn zufallen, 2) beſtimmt der Reichsſchluß den Uibergang der Abteien und Klöſter mit allen Rechten auf die Entſchädigten Stände, 3) die Komizialvirilſtimmen ſetzen die neue Beſitzer fort, ein gleiches muß alſo bei dem Kreiße beſtehen. IIter Satz. Neue Beſitzer der Reichsſtädte treten in alle Verhältniſſen der Reichsſtädte, Rechte, Vorzüge, folglich in die Hoheit, Kreißſtandſchaft und Stimme-Recht ein. Der Typus der Stimmenerlöſchung am Reichstage iſt bei dem Kreiße nicht entſcheidend, weil am Reichstage die Städte ein beſonderes Reichskollegium bilden, am Kreiße aber die Stimmen nur in pleno mit und gleich den übrigen abgelegt werden. Die 30 angewieſenen Städte betragen im Anſchlag 2042½ fl., wer den Laſt tragen ſoll, muß ſich auch der Vorzüge freuen. Am fränkiſchen Kreiße werden dieſe Stimmen ebenfalls fortgeführt. Aeltere Mediatiſirungsbeiſpiele, und Exemzionen cum vel ſine onere haben ihren Grund in beſondern Verhältniſſen und Verträgen, und geben keine Norme zur Interpretazion des Reichsſchluſſes, in welchem die Abſicht erklart iſt, die Stände mit den Beſitzungen, und allen anklebenden Rechten zu entſchädigen, zumal Stimmführungen am Reichs- und Kreißtage nach unſerm Staatsrecht keine perſönlichen Vorzüge, ſondern auf den Reichsgebieten radizirt ſind, und der Deputazionsſchluß nichts ausdrücklich wider den Satz verhängt hat. Die Städte-Beſitzer können ſich alſo am wenigſten, ehe noch Kaiſer und Reich die Frage entſcheiden, durch willkührliche Interpretazion, oder Konvenienz Grund verdrängen laſſen. III. Satz. Allen im § 24 genannten Grafen gebührt die Kreißſtandſchaft, ſie mögen ganze Grafſchaften oder Parzellen beſitzen. B) wegen Modalität der Stimmenführung, haben ipſo Jure und ohne beſondere Einführung das Stimmrecht auszuuben die Kreißſtanbe, welche ſchon vorher ſolche waren, und welche es nicht waren, aber im Reichsſchluſſe kreißſtändtiſche Beſitzungen erhielten; nur müßen Plettenberg, Schäßberg, Sinzendorf, und Oſtein ſich vorher wegen der Matrikelübernahme ausweiſen. C) wegen des Aufrufes, und Sitzesordnung in Pleno, iſt die alte Ordnung proviſoriſch möglichſt beizubehalten, folglich der Aufruf nach dem bisherigen Schema und nach der Reichstags-Analogie eingerichtet und kann jeder Geſandte an dem Orte Sitzen, wo die erſte Tour der abzulegenden Stimme Ihn trifft, welches unpräjudizirliche Vorrücken bei Kurbaiern wegen dem Hochſtift Augsburg, und Oeſtreich wegen Lindau keinen Anſtand findet; nur iſt Taxis wegen Buchau noch in Wiederſpruch. Dem Verlangen der ſchwabiſchen Grafen vor den ehehinigen Prälaturen zu ſitzen und abzuſtimmen, wird entſprochen, und Ihnen der Sitz unbeſchadet der bisherigen Aufrufes Alternazion, auf der rechten Seite eingeräumt. D) in Betreff der ordinairen Deputazion kann ein Mitglied derſelben hier nur eine Stimme führen; Stände, welche bisher darinn waren, und der Reichsſchluß daraus nicht verdrange, bleiben darinn. Die prälatiſchen Di- und Kondirektorn höhren auf, ſo wie Ulm, weil Kurbaiern wegen dem Hochſtift Augsburg ſchon eine Stimme hat, da aber Baden in die Stelle von Koſtanz vorrückt, ſo muß ein anderer fürſtlicher Stand eintreten, wozu man H. Hechingen wegen ſeines Vorrangs, und dem Beiſpiele von 1799 vorſchlägt. Die Stadt Augsburg bleibt im Beſitzſtande mit der Modifikazion der Suspenſion in Dingen, welche die künftigen Reichskriege betreffen, endlich E) hinſichtlich der Geſchäftsforme beſieglen künftig alle Konvent-Expedizionen das Kreißausſchreibamt, Pfalzbaiern, das gräflich-ſchwäbiſche Direktorium, Stadt Augsburg, welche auch in gleicher Art den Kreißabſchied des leztern Konvent von 1799 ſolenniſiren.

Bei dieſer Direktorial-Propoſizion nahme alſo Baden ſein Kreißausſchreibamt ganz entſchieden an, abſtrahirte gänzlich von dem Direktorium in den katholiſchen Konferenzien, ignorirte gleichmäſig den oben bemerkten offiziellen Wiederſpruch wegen der prälatiſchen und ſtädtiſchen Stimmen, würdigte die Fürſtenbergiſche, und weſtphäliſchen gräflichen Denkſchriften keiner Erwähnung, und berührte kaum fürübergehend den Wunſch der Hinlegung des taxiſchen Präzedenzſtreits. Baiern in der gleichen Maſſe bei der Hauptſache mit dem Kreißausſchreibamt betheiligt, votirte der Propoſizion gemäs, die übrigen ihrer Vereinigung getreue behielten ſich aber reſervanda bevor. Welche Reſultate nun die nachgefolgten Konferenzien der Stände vom

Sten,

6ten, und 7ten Dez., welchen Beſchluß unter Ihnen, und Auftrag an den Oettingen-Spielbergiſchen Geſandten von Ruoſch, ſo wie welchen Erfolg die 3. und 4te Konvents-Sitzung vom 10. und 11. Dezember erzeugt haben, ſolch alles, ſo wie die fernern Verhandlungen und dieſe unglückliche Trennung des Konvent werden die nächſten Blätter darſtellen.

Projekt der Konvenzion wegen der Rheinſchiffahrts-Oktroi.

Offenkündigermaaßen hat bereits am Anfange des Novembers das Reichsdirektorium dem Kurkollegium mittelſt einer Denkſchrift den Entwurf der Oktroikonvenzion de dato Paris 27. Thermidor 12; beſtehend aus 132 Artikeln vorgelegt, welchen der franz. Bevollmächtigte Staatsrath Cretet und der kurerzkanzleriſche Graf von Beuſt unterzeichnet haben. Dieſe Denkſchrift bemerkte, daß hierzu im Reichsſchluſſe § 39 der Kurfürſt Reichserzkanzler ermächtigt wurde, um demnächſt das Projekt zur Genehmigung des Kurfürſten-Kollegium zu bringen, wie ſolches hiermit geſchahe, und zu gleichem Ende eheſtens ein kleiner in Mainz verabredeter Nachtrag nachfolgen werde. Auch dieſes nur in 2 Artikeln, und die Lokalität der Bureaux einzig betreffende Supplement en date Mayence le 9 Vendemaire 13. theilte der Reichsdirektorialis am 3. Dez. mit. Ungeachtet der Abdruck am Reichstage die Preſſe ſpäte verließe, gaben mehrere Zeitungen mangelhafte Abſchriften des Traktats von ſich; da jedoch ſpätere öffentlicher Blätter theils in extenſo, theils Auszugsweiſe das ganze richtig dargeſtellt haben, ſo wird ein Inſerat in dieſe Abhandlung überflüſig ſeyn, zumal man auf den wohl gerathenen ächten, und gedrängten Auszug hinweiſet, welchen der fränkiſche Kreißkorreſpondent in der Beilage 10 zu No. 46 lieferte. In dem erſten Reichsrath nach den Ferien kame man nach einer beſondern Unterredung über die Verlaßname überein, daß die Berathung im Kurkollegium desfalls am 14. Dez. anfangen ſolle, welche jedoch bis nach den Weinachts-Ferien ausgeſetzt bleibt. Eine Würdigung des Gehalts des Traktats kann bei dieſer Gelegenheit erſt vorkommen, da dann vor der Hand kaum zu zweiflen iſt, daß die franz. und kurerzkanzleriſche Regierung von gemeinſchaftlichen Intereſſe, und gleich ſtarken Einſichten geleitet, alles reiflich zur Wohlfart beider Nazionen eingerichtet haben werden. Der Verfaſſer will alſo für dießmal ſich nur auf eine einzige Anmerkung beſchränken.

Der leztere § des Vertrags verordnet „le traité sera ratifié de la part de l'Empereur des „Romains & de l'Empire, dans les formes prescrites par l'article du recès de la Deputation „de l'Empire". Der § 39 des Reichsſchluſſes drückt ſich aber alſo aus, „die Anordnungen werden „durch den Kurfürſt Erzkanzler zur Genehmigung des kurfürſtlichen Kollegium, und zur Kenntniß des unter ſeinem Oberhaupt verſammleten Reichs gebracht". Hiernach mögte alſo ſcheinen, als wenn der obige § 39 eine Genehmigung von Kaiſer und Reich nicht erfodere, und derſelbe mit dem leztern § der Konvenzion im Widerſpruch ſtehe: dieſes verhält ſich aber anderſt; die Verfaſſer der Konvenzion haben zuverſichtlich wohl eingeſehen, daß der § 39 nur in ſofern als verbindliches Reichsgeſetz zu betrachten ſeye, als er von Kaiſer und Reich die Ratifikazion erhielte. Die kaiſerl. Ratifikazions-Urkunde vom 28. April 1803 im 3ten Abſchnitte (ſ. die Blätter vom Junius 1803 S. 10) behielte aber ausdrücklich die kaiſ. und Reichs-Ratifikazion rückſichtlich des Oktroy bevor „in verbis.

„daß endlich in Anſehung derjenigen Punkte des letzten Dep. Schluſſes, deren Erörte-
„rung erſt noch künftigen Anträgen, und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie der-
„gleichen namentlich in dem Schluſſe des 2. und 39ten § vorkommen, Sr. K. M. und
„dem Reiche die Weitere gebührende Einſchreitung vorbehalten bleibe.

Würde unn der § 39 irgends als Entſcheidungsnorme angeführt werden wollen, ſo kann derſelbe nur in Verbindung mit der gedachten Modifikazion des kaiſ. Ratif. Dekret verſtanden werden, und nach derſelben iſt allerdings die im § 132 des Vertrags ausbedungene Ratifikazion von Kaiſer und Reich nothwendig, und ſelbſt im Deput. Hauptſchluſſe begründet. Der anſcheinende Widerſpruch hebt ſich mithin in näherer Prüf- und Gegeneinanderſtellung der verſchiedenen Theile des neueſten Reichsgeſetzes auf, ſo wie kein Grund denkbar iſt, warum eine höchſt wichtige Vergleichsakte zwiſchen zweien Nazionen von der reichsverfaſſungsmäſigen Behandlungsforme exemt und ausgeſchieden bleiben ſolle; dahero auch das Kurkollegium, als es am 12. Nov. zum Verlaß ſchritte, die Nothwendigkeit anerkannte, daß Es ein Gutachten an kaiſ. Maj. erſtatten müße.

Neueſter ſchwäbiſcher Grafentag in Eßlingen.

(Forſetzung.)

Die Blätter vom Dezember S. 12 haben die Reſultate zu den Deliberazionspunkten I. bis IV., welche in der erſten und zweiten Sitzung vom 10. und 14. Nov. ſich ergaben, mitgetheilt; es kommen alſo die Beſchlüſſe der nachgefolgten dritten und vierten Sitzung vom 29. Nov. und 7. Dez. v. J. anhero nachzutragen:

Ad Delib. V. hat die gewöhnliche Rechnungsdeputazion die von dem Kollegialſyndikus von Kleiſer übergebenen Stückrechnungen vom 1. Mai 1803 bis den letztern Okt. 1804. revidirt, und richtig befunden, wornach derſelbe ſeinem Nachfolger von Gimmi den nach Abzug aller Ausgaben per 23383 fl. 48 kr. übrig gebliebenen liquiden Rückſtand à 2687 fl. 24 kr. zum Eintrag als Rezeß in die nächſte Rechnung übergeben hat, ſo wie derſelbe dann auch die bisherigen Extanzien mit 13507 fl. 45 kr. in ſolche ebenfalls inſeriren wird. (Hieraus geht die Uiberzeugung herfür, daß ſchwerlich in einer der drei übrigen Grafenkurien, die Kollegialökonomie ſo gut wie hier beſtellt ſeye.) Ad Delib. VI. wurde beſchloſſen, in das Geſuch des Grafen von Traun, um ſeine Belaſſung in der Perſonaliſten-Eigenſchaft bei der Kurie, ungeachtet der veräußerten Reichsgrafſchaft Eglofs, zur Zeit nicht einzugehen, weil es auf eine neue Rezepzion hindeute, wobei nähere Erklärungen nöthig ſeyen, welches dem Grafen mit Hinweiſung auf die Kollegialrezeße von 1741 und 1780 zu erkennen zu geben wäre. Ad Delib. VII. wurde beliebt, bis auf den Schluß des Rechnungsjahres vom Nov. v. J. bis 1. Mai 1805 und von da bis 1. Mai 1806 zwei Simplen umzulegen. Ad Delib. VIII. ergaben ſich folgende Inzidentpunkte: a) die im jüngſten Kollegialrezeß de dato Mößkirch 17. Okt. 1803 beſchloſſenen Kollegialſchreiben an kaiſ. Maj., an die Kurhöfe, Reichserzkanzler, Baiern, Würtemberg, und den R. v. K. Fürſten von Kolloredo, nebſt einer desfallſigen Denkſchrift an den Reichstag in Betreff des gräflichen Kondeputazionsrecht bei auſſerordentlichen Reichsdeputazionen, wurden nebſt der alleinigen beifälligen Antwort des Kurreichserzkanzler diktirt, von Fürſtenberg aber ſeine Vorzüge bei der ordinarie Reichsdeputazion verwahrt. b) Was der fürſtlich-taxiſche Geſandte wegen des Anſpruchs auf Vorſitz und Rang als Beſitzer des Stifts Buchau vor Fürſtenberg, und andern eingegeben hat, ſolches wurde zu den Kollegialakten gelegt, um die Rechte der betreffenden Häuſer reprotestando beſitzlich zu handhaben. c) Gabe Fugger-Babenhauſen eine Reſervazion in Betreff der Wahlfähigkeit zu Kollegialwürden ein, welcher ſich Taxis anſchloſſe, wogegen die konſtituirenden alten Häuſer, wofür Rezeſſe, und der ausſchließliche Beſitzſtand das Wort führen, unter Bezug auf die Direktorial-Antwort vom 9. Mai 1804 Reſervazion einlegten; d) wurde die von der wetterauiſchen Kurie beliebte Rezeption des Grafen Karl von Görz zu Schlitz unionsmäſig gebilligt; e) der Johannitermeiſteriſche Kanzler Ittner begehrte die Zulaſſung zu Sitz und Stimme, wegen der im Reichsſchluſſe erhaltenen Herrſchaft Bonndorf; ihm wurde von Direktorium wegen erwiedert, die gräfliche Kurie ſeye die kompetente Stelle nicht, welche den Fürſt Abten zu ſt. Blaſien aus dem Beſitze des noch nach dem jüngſten Reichsſchluſſe geführten Kollegialvotum entſetzen könne, wie dann auch dagegen fürſtlicher Seits man ſich verwahrt habe; dieſe Direktorialäuſſerung wurde gebilligt, und zugleich beſchloſſen, dem von Ittner, welcher zur Führung der Kreißſtimme auf der Grafenbank den Kaſtenpfleger Nagel

ſubſtituirt hatte, die Subſtituzions-Unzuläſſigkeit anzudeuten, weil die Rezeße von 1689 und 1692 nur die verbrodeten eignen Beamte der Kollegialglieder bei der Stimmeführung zuliesen. f) Auf die Denkſchrift des fürſtlich Metterniſchen Geſandten vom 17. Nov. wurde in Antwort gegeben, daß die ſchwäbiſche Kurie, und deren Kreißglieder ihre Präzipuen, und Rechte mit den weſtphäliſchen Grafen zu theilen, und dieſelben in Alternazion bei dem Kreiß-ſtimmen-Aufruf aufzunehmen keineswegs gemeint ſeyen (ſ. die jüngſte Abh. S. 9.) g) Endlich wurde dem geweſenen Syndikus von Kleiſer zur Zufriedenheitsbezeugung ein Abſtands-Douceur von 50 Dukaten, und den Erben des verſtorbenen 17jährigen Kolleg. Syndikus Rüel, ein Grazial von 300 fl. verwilligt.

Uiber die veränderten Verhältniſſe im ſchwäbiſchen Kreiße, durch den jüngſten Hauptdeputazions-Abſchluß, in ſpecie ſchwäbiſcher Kreißtag.

(3te Fortſetzung.)

Daß es nach der zweiten Konventsſitzung vom 5. Dez., wovon das Detail der Direktorialpropoſizion im jüngſten Blatte S. 10 und 11 vorkame, den 6. Dez. und die folgenden Täge zu kreißſtändtiſchen Konferenzien kame, iſt daſelbſt ſchon erwähnt worden. Die Ordnung im Vortrage erfodert die Anzeige und Aushebung jener denkwürdigen Reſultate, welche aus gedachten Konferenzien herfür giengen.

Der Beſchluß eben dieſer Konferenz vom 6. Dez. konzentrirte ſich weſentlich dahin: 1) Nach den deutſchen Staatsgrundſätzen wären die prälatiſchen Stimmen (jene der weſtphäliſchen Grafen ausgenommen) und alle ſtädtiſchen erloſchen anzuſehen, mit dem Beding gäbe man die Fortdauer der prälatiſchen jedoch nach, wenn auf die ſtädtiſchen Ganz verzichtet werde. 2) Der letzteren Aufruf müſſe ganz wegfallen, jener der geiſtlich fürſtlichen Stimmen Augsburg, Ellwangen wäre gleichwohl am alten Orte beizubehalten, der von Buchau aber nicht, desgleichen die vorige Alternirung der prälatiſchen Stimmen auch nicht, als nur in ſoweit, daß ein ſolches auf der linken Banke geſchehe, und die ſchwäbiſchen Grafen nur mit jenen Reichsabteien, welche an Würtemberg, Baden, Baiern, Taxis gekommen ſind, (nicht aber wegen jener vorhinigen Prälaturen, welche an N. Oranien, und die weſtphäliſche Grafen zugedacht worden) alterniren würden, (wogegen Taxis und weſtphäliſche Grafen proteſtirten). 3) Die ordinarie Deputazion müſſe nach dem alten Typus aus 10 Mitgliedern beſtehen; zu den von dem Kreißausſchreibamt proponirten 7 Ständen ſchlage man einsweilen Fürſtenberg (dawider Oett. Wallerſtein proteſtirte) und das Direktorium der weſtphäliſchen Grafen, wenn es erſt im Kreiße ein Kollegium bilden werde, vor; den 10ten Stand betreffend, wolle man das Weitere noch abwarten. (Fürſtenberg, und weſtphäliſche Grafen verdankten hier die Anträge, wobei doch letztere die Zuſtändigkeit wegen ihres Kondirektorium ſich vorbehielten.) 4) Die Unterſchrift, und Siegelung der Expedizionen ändern ſich hingegen bei dem kreißamtlichen Vorſchlag, wenn nach dem Antrag ad 3 die Ordinarie-Deputazion gebildet würde. — Worinn die Abweichungen mit der K. A. amtlichen Propoſizion beſtehen, erſieht man deutlich aus dem jüngſten Produkt S. 10 und 11, und welche ſtaatsrechtlichen Prinzipien dieſen erklärten Planen der Kreißſtände zu Geboth ſtehen, wiederholt man nicht umſtändlich, nachdem ſie in der Abh. vom Nov. v. J. S. 1 ſeqq. ſehr zergliedert vorgelegt worden ſind. — Der verdienſtvolle Oett. ſpielbergiſche Präſident von Ruoſch erhielte den Auftrag, die obigen Punkte in eine Denkſchrift zu faſſen, welche als Antwort

auf

auf die K. A. amtliche Propoſizion an Kurwürtemberg überreicht werden ſolle. — Derſelbe verlaſſe andern Tags den 7. Dez. ſchon ſeinen Entwurf, welche fürtrefliche Arbeit man im Weſentlichen billigte, und reſolvirte, ſolchen dem kaiſ. Miniſter von Schrauth vorhero mitzutheilen, durch Privatdiktatur den betheiligten Ständen Abſchrift zu geben, und ein Exemplar allen unirten Geſandten zur Unterſchrift vorzulegen, wornach im nächſten engern Konvent (am 10. Dez.) H. Hechingen die gegen Propoſizion ablegen, und zwei Exemplare davon dem K. A. Amt übergeben ſolle.

Als es dann am 10. Dez. zur dritten Konventsſitzung kame, und H. Hechingen das vorgedachte Votum commune abgabe, ſchloſſen ſich nach Abrede das gräflich ſchwäbiſche Di- und Kondirektorium, und in geſchmeidigern Ausdrücken die Reichsſtadt Augsburg an.

Am 11. Dez. ware die 4te enge Konventsſitzung, worinn das Gutachten gezogen, verleſen, und mit Modifizirungen von Seiten der Stände allgemein beliebt wurde, welche ſich das K. A. A. gefallen lieſe.

Nach all dieſem eröfnete man zum erſtenmal am 12. Dez. das Plenum, worinn Würtemberg ſeine Hauptpropoſizion, wie ſie die jüngſten Blätter S. 10 und 11 darſtellten, feierlich ablaſe, nebſt einem gewöhnlichen Eingang in Bezug auf die veränderten Kreißverhältniſſe, und der üblichen Vorlage der Deliberazionspunkte.

Zur Berathung über die Deliberanden I. und VII. (ſ. die Blätter vom Dez. S. 10) nämlich die Herſtellung der Kreißegeſchäfts-Ordnung, und die Inzidentpunkte betreffend, wurde auf den 13. Dez. das zweite Plenum angeſagt: hier kame es alſo am erſtenmal zum Aufrufe bei einer 2½ Stunde angedauerten ſtürmiſchen Sitzung. Daß Kurwürtemberg im Sinne der K. amtlichen Propoſizion zuerſt abſtimmte, dann Baden wegen Koſtanz ein Gleiches thate (welches doch im Wunſche des katholiſchen Theils Direktorium zugleich zu erhalten, die im vorigen Heft S. 6. angeführte Erklärung beifügte (ſo wie auch Baiern wegen Hochſtift Augsburg ſodann ferner Ellwangen (Würtemberg) der gedachten Propoſizion akzedirten, verſteht ſich wohl von ſelbſt: nur verdient bemerkt zu werden, daß Baiern auf das katholiſche Direktorium die Anſprüche erweckte, wogegen es zur Badiſchen Proteſtazion kame. Der alte Aufruf wurde in allem eingehalten, weil über den neuen noch kein Arrangement exiſtirte, jedoch mit der Abweichung, daß das Stift Lindau (Oeſtreich) vor Buchau (Taxis) aufgerufen wurde. Als der Aufruf an H. Hechingen kame, bezog es ſich auf die gegebene Abſtimmung im engern Konvent, und hienge nochmalige Verwahrungen wider die eben vernommene Meinung der Kurhöfe, als wären die ſtädtiſchen Stimmen aufzurufen, an, auch bemerkte es, daß Badens einſeitige Erklärung das katholiſche Direktorium betreffend nicht genüge, ſondern ein eigner Vertrag hierzu erfodert werde; Oeſtreich wegen Lindau unterſtützte die Stimme von H. Hechingen mit großer Energie; Taxis, obſchon wegen der Stadt Buchau betheilt, beſtande auch auf der Erlöſchung aller ſtädtiſchen Stimmen, und ein ganz Gleiches thaten alle Geſandte, welche keine Stimmvertreter der dreien Kurhöfe waren. (Die Partikularitäten bei ihren Abſtimmungen waren weſentlich noch dieſe, daß man wider den Taxiſchen Voraufruf von Buchau proteſtirte, Fürſtenberg ſich als Kompetent zur ordinarie Deputazion darſtellte, Schwarzenberg die Perpetuität der fürſtlichen Mitglieder bei der Ordinariedeputazion beſtritte, Sallmannsweiler (Baden) den Antrag die badiſche Erklärung puncto Directorii catholici in einen Vertrag zu verwandeln ad referendum nahme, Weingarten (N. Oranien) auf allen Rechten und Vorzügen, Sitz und Stimme auf der rechten Banke beſtande, Oettingen Baldern ſich ein Stimmrecht für die Söteriſche Indemnität vorbehielte, eine Menge Proteſtazionen der ſchwäbiſchen Grafen wider die Präzedenz der vormaligen Reichs-

Ab-

Abteien im Aufrufe folgten, eben dieſelben die Alternazion mit den weſtphäliſchen Grafen antaſteten, das K. A. Amt den Fürſten zu St. Blaſien wegen Bonndorf zur Stimme nicht mehr zulaſſen wollte, weil Johannitermeiſter deſſen reichsſchlußmäſſiger Beſitzer ſey, in welchen Streit ſich mehrere Stimmen einmiſchten, Thannhauſen ſich gegen die 2 Stimmen von Sternberg wegen Schuſſenried und Weiſſenau auflehnte.) Nachdem nun der Aufruf die letztere gräfliche Stimme, nämlich Sickingen, paſſirt war, riefe Kurwürtemberg Ulm auf; plötzlich ſtanden alle fürſtlich- und gräflichen Geſandten auf, welche einſtimmig proteſtirten; Baiern für Ulm ſtimmte dem ungeachtet, wie Hochſtift Augsburg, und das K. A. A. fuhr fort Eßlingen zu rufen; der wiederholten heftigſten Proteſtazion von H. Hechingen, und Oeſtreich zuwider ſtimmte Würtemberg ſchnell für Eßlingen, wie Ellwangen, und ſo ſetzte man gewaltſam den Städte-Aufruf fort: als man auch Stadt Lindau aufriefe, äußerte Oeſtreich voll Unwillen, daß kaiſ. Maj. den Geſandten in der Eigenſchaft nicht bevollmächtigt hätten, Allerhöchſtwelche alle dieſen illegalen Schritte als null, und nichtig erklären ließen: bei dem Aufruf von Wimpfen verlaſe der kurwürtembergiſche Geſandte von Mandelslohe Namens des Landgrafen zu H. Darmſtadt ſelbſt ein Votum, worinn man ſich dem Kreiße als neuer Stand empfahle. (Sonderbar war es, daß wegen Dünkelſpühl Preußen ſich um keine Stimmeführung anmeldete). Alsbald proteſtirten wieder alle vorigen von neuem; nur Taxis wegen Stadt Buchau behielte ſich ſeine Rechte auf den Falle der Introdukzion der Städte bevor, und ließe ſich hier durch den Stadt Augsburgiſchen Subſtituzionsweiſe vertreten, welches man ziemlich allgemein Uibel nahme, und inkonſequent fande. Sobald die Stadt Augsburg ganz zweckmäſig abgeſtimmt hatte, ſtande H. Hechingen erklärend auf: wenn im nächſten Plenum der Städteaufruf wieder Statt haben ſolle, ſo würden alle gegen einen hieraus erwachſenden illegalen Beſchluß proteſtiren, den Aufruf der Prälaturen nicht mehr nachgeben, und im Plenum nicht erſcheinen, welches Fürſtenberg bider unterſtützte. Würtemberg beſtande aber in einer ſchriftlichen Gegenäußerung auf dem Rechte für ſeine Städte abzuſtimmen, mit dem Anhange, daß widrigens für Prälaturen und Städte nichts mehr bezahlt würde. Alle verließen dann ihre Sitze, und unter ihnen ſtellte mit Nachdruck H. Hechingen das unkonſtituzionelle Verfahren nochmals vor. So ſehr auch der dritte Badiſche von Hofer ſich für eine Ausgleichung intereſſirte, ſo wollten doch Alle ſchlechterdings einſtimmig die Quieszenz der Städte, bis immittels die Sache durch Kaiſer und Reich noch vor dem nächſten Kreißkonvent entſchieden würde. Kurwürtemberg gienge in kein Temperament ein, glaubte jedoch, die Ordinarie-Deputazion könne fortgehen, in der Hoffnung, bis zu dem nächſten Plenum noch einen Ausweg auszumitteln; die Stände hielten aber dieſes für unnütz, zeitverderblich, und wollten lieber ſtando in circulo mit Aufrufe ihrer Namen wegen der neuen Umlagen ſich beſprechen, und das Nöthigſte brevi manu beſchließen.

Immittels wurde doch noch am 15. Dez. die Ordinariedeputazion mit Verſtärkung von Oeſtreich, Fürſtenberg, Taxis, Wolfegg, und N. Oranien eröfnet, welche ad Delib. II. V. VII. berathete und begutachtete; und zwar ad II. Da das ganze Erfoderniß vom 1. Mai 1804 bis 1805 in 284382 fl. beſtehe, ſo ſeyen zu den 20 proviſoriſchen Umlagen noch 18 neue auszuſchreiben; um die aufgekündigten Paſſiven von mehr als einer Million Fl. rückzuzahlen, ſeye auch $\frac{1}{8}$ der Rückſtände beizutreiben, und ferner 10 Umlagen, folglich zuſammen 28 auszuſchreiben; nur Baiern votirte auf 24 Umlagen, Fürſtenberg auf $\frac{1}{10}$ wegen Beitreibung der Rückſtände, Oeſtreich und Wolfegg nahmen den Rückſtändepunkt ad referendum, Stadt Augsburg wünſchte ſich ein Averſum. ad V. war das Reſultat gewöhnliche Abhörung der Kreißeinnehmerei-Rechnung und zwar vorerſt von 800 bis 801, wobei Fürſtenberg die

fünf-

künftige Aufhebung der Invalidenkaſſa wünſchte; alſo, daß jeder Stand ſeine Invaliden ſelbſt übernehmen ſolle. Ad. VII. Entwurf einer Kordons, und Sicherungsanſtalt gegen das gelbe Fieber, über welche Gegenſtände und die desfallſigen Expedizionen eine abermals verſtärkte Ordinariedeputazion am 17. Dez. abgehalten wurde, in welcher ad Delib. II. die Signatur an die moroſen Stände, und das Regulatif, denjenigen Kreißkreditorn, welche über $\frac{15}{M}$ Fl. geliehen haben, dermal nicht über 5000, denjenigen aber, welche weniger als $\frac{15}{M}$ geliehen, nicht über 2000 fl. zurückzuzahlen, vorkame: ad Delib. V. aber die Signaturen an das Kreißkriegskommiſſariat wegen rückſtändiger Rechnung über die für die Würtembergiſche Artillerie zu Kehl verwendeten Köſten, und eine andere an den Obriſtlieutenant Laſolaye in Betreff rückſtändiger Haberlieferungs-Rechnungen. Ad Delib. VII. Der Entwurf Kreißpatents mit dem Antrag um Verwendung der einzelnen Kreißkontingente zu Kordons oder Erſuchen um die K. A. Amts oder Kreißfeldmarſchallamts-Hülfe, um Korreſpondenz-Unterhaltung mit der Schweiz, ferner die Antwort an den fränkiſchen Kreiß, Schreiben an die vorderöſtreichiſche Regierung, und an die Ritterſchaft. (Aller vorgetragnen Inzident, und anderer Punkte hier zu gedenken, würde zu weitläufig für dieſe kurzen Blätter ſeyn.) Eine nochmalige Ordinariedeputazion ohne Verſtärkung kame am 18. Dez. zuſammen, worinn die in voriger Sitzung beliebte Expedizionen verleſen wurden z. B. Rezeß der jüngſten Kreißeinnehmerei-Rechnungen, Auslage Vergütungen, Renumerazionen ꝛc.

Was aber das Merkwürdigſte iſt, ſo bildeten ſich alsbald nach dem abgehaltenen Plenum vom 13. Dez. häufige Konferenzien der ſämmtlichen fürſtlich und gräflichen Geſandten unter ſich, welche die Maaßregeln in Berathung zogen, um dem K. amtlichen Verfahren im Betreff das Städte-Aufrufes Einhalt zu thun; ohne alles Einzelne daraus auszuheben, begnügt man ſich mit der Anführung ihres Beſchluſſes zur Hauptſache. Man vereinigte ſich nämlich auf ein dem K. A. A. zu übergebendes Promemoria des ungefähren Innhalts: da die Ordinarie-Deputazion ungeachtet eingelegter Proteſtazion der allerſeitigen Geſandten wieder den Städte-Aufruf und wieder die Gültigkeit eines künftigen Kreißbeſchluſſes nach dem letztern Plenum ihre Arbeit fortgeſetzt habe, ſo hoffe man doch, die Kurhöfe werden im künftigen Plenum von fernerm Aufruf der mediatiſirten Städte abgehen, oder ſie wenigſtens bis zur Entſcheidung durch Kaiſer und Reich quiesziren laſſen; (was konnte billiger ſeyn, als dieſes alternatife Begehren!) die Kreißdirek. Geſandtſchaft werde erſucht, noch vor einem allenfallſigen Plenum dieſe Hoffnung zu beſtätigen, da es allſchon mit ihren Pflichten ſich nicht vertrage, durch ihre bloſe Gegenwart zu einem Akt von Präjudiz beizuwürken: würde man gleichwohl den fernern Städte-Aufruf fortzuſetzen bezielen, ſo müße man ſich des einzigen anſtändigen Mittel bedienen, eine Zuſammenkunft zu meiden, welche in der wichtigſten Sache nur präjudizirlich wäre, zu deſſen Vorbeugung, zur Beförder- und Beendigung der Kreißgeſchäfte bitte man ſich über dieſes Anſuchen die baldigſte Erklärung aus. — Am 16. Dez. unterzeichneten dieſe Denkſchrift alle fürſtliche, gräfliche, und die Stadt Augsburgiſchen Geſandte. Eine Deputazion übergabe ein Original dem kaiſerl. Miniſter, und erhielt hierauf deſſen ganze Zufriedenheit, und ein anderes den kurfürſtlichen Geſandten von Würtemberg, Baden, Baiern: Würtemberg erklärte den Schritt für Pflicht- und Verfaſſungswidrig, behauptete, bei der Anſage zum Plenum müße jeder erſcheinen, und im Renitenzfalle zur Verantwortung gezogen werden, auch würden die Städte alle aufgerufen, und abſtimmen, für welche der Status quo im Aufruf zu beobachten wäre. Baden gabe nach, und wollte noch zur Zeit ſeine Städte quiesziren laſſen, und Baiern nahme die Sache ad referendum. — An-

dern Tags den 19. Dez. beliebte man in der Konferenz: Baden und Würtemberg wären nochmals durch eine Deputazion zu beſchicken, welche und zwar bei Baden die erklärte Nachgiebigkeit verdanke, auf eine ſchriftliche Zuſicherung an die Stände, oder mündliche offizielle an den kaiſerl. Miniſter antragen, übrigens aber bemerken ſolle, daß der Stände⸗Entſchluß ſo lange nicht könne geändert werden, bis die 2 andern Kurhöfe nachgeben, bei Würtemberg aber die Erklärung mache, ſämmtlichen Stände beharrten auf dem Vorſatz das nächſte Plenum nicht zu beſuchen, ja gar vor dem Plenum die Mahlſtadt zu verlaſſen; die Drohung mit perſönlicher Verantwortung ſeye Verfaſſungswidrig, und ein Status quo könne für den Städte⸗Aufruf ſo wenig ſprechen, als wenig Kurwürtemberg ſelbſt eine Kurfürſten⸗Stimme daraus für ſich herleiten könne. Aber auch bei dieſer Deputazion beſtande Würtemberg feſt auf ſeinem Satze, Baden hingegen erwiederte, es ſeye kein Anlaß vorhanden, die mündliche geſtrige Erklärung ſchriftlich, oder an den kaiſ. Miniſter mündlich abzugeben, die Geſandte könnten demſelben aber unbedenklich davon Mittheilung machen. — Uiber alle dieſe Hergänge würden in der nachgefolgten Konferenz Regiſtraturen gefertigt, dem kaiſ. Miniſter überreicht, dabei das Intereſſe der Stände empfohlen, und der kaiſ. Schutz gegen etwaigen K. A. amtlichen Exekuzionen angerufen.

Nämlichen Tags theilte der kaiſ. Miniſter, welcher bereits alle Abreiſe⸗Anſtalten trafe, ein höchſt denkwürdiges Promemoria der allgemeinen Verſammlung mit. Darinn bedauerte derſelbe die Entſtehung des Stimme⸗Anſpruchs auf mediatiſirten Städte von Seiten einer ſchwäbiſchen, und eines oberrheiniſchen Standes (H. Darmſtadt) ferner das unwürkſame der ſtändiſchen Vorſtellungen, ungeachtet Buchſtabe, und Sinn des neueſten Reichsſchluſſes und die öffentliche Uiberzeugung ſolche begünſtigen, und die erfolgte Schreitung zum würklichen Aufruf unrückſichtlich auf die feierliche Verwahrung der Stände, ſodann wurde angefügt: wie nun hierauf die vereinten Stände nach ihrer Anzeige an den kaiſ. Miniſter auf Unterbleibung des gedachten Aufrufs angetragen, und nach der Erklärung des Kreißdirektorium hievon nicht abzugehen, den Entſchluß gefaßt hätten, Ort und Sitz der Verſammlung Pflichte halber und zur Deckung ihrer Rechte unverzüglich zu verlaſſen, Ihnen ſo fort keineswegs zugemuthet werden könne, einen Beſitz entſtehen zu laſſen, der keine Geſätze, keinen Willen Sr. kaiſ. Maj. und des Reichs für ſich habe, da ſie nicht ſelbſt Zeugen des Einbruches des Reichs Dep. Schluſſes, und eines Vorgriffes auf die geſetzgebende Macht im Reiche werden können, ſo betrachte der Bevollmächtigte kaiſerl. Miniſter die allgemeine Verſammlung als thätlich aufgelößt, und verſicherte allen vereinten Ständen, ohne deren Schuld und gegen beſſeres Recht die Lage herbei geführt worden, den kaiſerl. Schutz gegen alle Würkung und Ausführung jeder Beſchlüſſe, welche in ihrer Abweſenheit, ohne ihr Zuthun, zu einigem Nachtheil würden gefaßt werden wollen.

Auf dieſe Art ſahe am nämlichen Tag, wo nach eine Ordinarie⸗Deputazion ad VI. und VII. ſich mit der Berathung befaßte, aufgelößt; die unirten aber gegen alle ſchädlichen Folgen einer intentirten kreißamtlichen Beſitzſtands⸗Aufſtellung aus einem einzigen tumultuariſchen Akt (welche durch das ſpäter diktirte ſogenannte Concluſum Imum vom 13. Dez. vorliegt, wobei alle Städte gezählt, und die Stimme⸗Majorität nach der Propoſizion unterſtellt, und konkludirt angenommen ware) gedeckt, welche im Falle die nur gutächtlich beliebte 28 Römermonate ausgeſchrieben, oder darauf die Stände gar exequirt werden wollten, ſich zu keinen Beiträgen verſtehen werden, bevor Kaiſer und Reich den ganzen Streit⸗Gegenſtand entſchieden haben, (von den Nachtheilen auf das ganze Kreißweſen und andern Folgen der Spannung zwiſchen dem K. A. Amt, und den Ständten läßt ſich gar leicht von ſelbſt ſchließen.)

Schon lage die kaiſ. Miniſterialdenkſchrift in der Mitte, als nach geſchehener Anſage zum Plenum auf die Deliberanden II. bis VII. den 20. Dez. das K. A. Amt und Baiern noch die Auffahrt hielten. Dieſe Beharrlichkeit erwiederten die ſtändiſchen Geſandte mit der ihrigen, indem ſie wieder mit einander am 20. Dez. Konferenz hielten, worinn Denkſchriften an den kaiſerl. Miniſter entworfen wurden, die Deputirte an das K. A. Amt von den Ausrichtungen Berichte, und die ſchwäbiſche Grafenkurie über alle bisherigen Hergänge eine förmliche Geſchichtserzählung, welche den ſeiner Verdienſte wegen allgemein geſchätzten Kreißgeſandten von Gimmi zum Verfaſſer hat, vorlegten, um als Beilagen zur Denkſchrift an den kaiſ. Miniſter einzudienen: zugleich beſchloſſe man, die Kreißdiktatur wäre durch die Sekretarien nicht mehr zu beſchicken. Nachmittags machten ſie Abſchiedsbeſuche, wo Würtemberg Niemand vorliese, die Badiſchen aber ihre Empfindung über die unglückliche Trennung nicht verbargen; ſchon andern Tags den 21. Dez. reisten einige fürſtlichen Geſandten, und ſo die übrigen die folgenden Täge ab, nachdem noch Vormittags die Deputazion, die aus H. Hechingen, Tr. Zeil, und Oett. Spielberg beſtandte, die eben erwähnten Expedizionen an den kaiſ. Miniſter, der ſie gut empfienge, übergeben hatte. — Von dieſem letztern Plenum weiß man übrigens, daß auſſer den drei kurfürſtlichen Geſandten, der einzige gräflich-Baſſenheimiſche Kaſtenpfleger Nagel ſich einfande, den das K. A. Amt nicht einſt aus dem Nebenzimmer vorriefe, und daß man nur gegen das Benehmen der Stände ein angeſagtes Plenum nicht zu beſuchen ſich zu Protokoll verwahrte. Ein ſolches Beiſpiel der ſtändtiſchen Feſtigkeit in einer Geſammt-Sprache wird kaum eine Verhandlung am Kreiße aufweiſen, wobei die vereinigten, obwohl in mancherlei individuellen Rückſichten getrennt, des gemeinſchaftlichen großen Zwecks nie vergaßen.

Das dargelegte Bild der Kreißesverhandlungen en Gros könnte der Verfaſſer noch mit manchem Seitenblicke bereichern, wenn es im Beruf dieſer Schrift läge, in alles dasjenige, was am Kreiße zur Diktatur kame, was das innere Kreißewesen noch betrafe, und beſonders was die mancherlei Deſiderien der weſtphäliſchen Grafen im Einzelnen befaßte, tiefer einzugehen; man bewahrt dieſes bis zur andern Zeit auf, und beſchließt diesmal mit folgender Anmerkung: In der vorgeweſenen Kriſis ware die Aufſtellung eines öſtreichiſchen eignen Kreißgeſandten (des Hofraths von Steinherr) welche ſeit 1796 zeſſirt hatte, dem ganzen Kreiße eine wahre Wohlthat; die Erſcheinung diente zum Reunionspunkt gegen etwaige unkonſtituzionelle Zumuthungen des K. A. Amts, ſo wie ſolche in Bezug auf den Einhalt gegen die epidemiſche Krankheit allgemeinnützig ware; gedachter Kreißgeſandter gabe bald nach des Kreißes-Eröffnung eine Denkſchrift zur Diktatur, welche die fürtreflichen Kaiſerlichen in Vorder-Oeſtreich und Tyrol getroffenen Maaßregeln enthielte, und den Kreiß zur Theilname an den Schweizer-Gränzen einlude; Kurwürtemberg ſchloſſe ſich auch ſehr thätig dieſer Anſtalt an, der Geſandte von Frik bereiſte ſelbſt den an der Schweizer-Gränze von Hornberg bis Juſtingen aufgeſtellten Kordon, und nebſt den oben angezeigten Verhandlungen in dieſer Sache ware ein thätiges Benehmen bei den vordern Kreißeſtändten ſichtbar.

Fürſtlich Hohenlohe-Jngelfingiſche Beſchwerde gegen den kaiſ. Reichshofrath.

Da die ſchwäbiſchen Kreißeverhandlungen den Vortrag einiger am Schluſſe des v. J. zur Diktatur gebrachten Komizialgegenſtände verdrängt hat, ſo will man ſolche forderſamſt nachtragen; dahin gehört vorerſt die Beſchwerde des Fürſten zu H. Jngelfingen. Als die adeliche

liche Familie von Senfft im J. 1802 männlicher Seits ausſtarbe, nahme die dem Lehnhofe zurückgefallenen Lehen der Fürſt in Beſitz, um ſie mit den übrigen Fideikommiß-Landen wieder zu vereinigen. Obſchon nun ſeit Jahrhunderten dieſe Vaſallen zu dem Ritter-Kanton Ottenwald gehört, und dahin auf ihre Beſitzungen Ritterſteuer abgeführt haben, ſo ließe doch der Fürſt die fernere Fortzahlung dahin inhibiren. Der Ritter-Kanton beſchwerte ſich dawider am Reichshofrath und impetrirte den 6. Sept. 1803 ein Mandat S. C. und die Patente an die ſteuerbare Unterthanen zu Mündheim, Enslingen, und Hörlenbach, Innhalts weßen ſie ſchuldig erkannt wurden, die Steuern forthin in die Rittertruhe zu entrichten. Der Fürſt lieſe exceptiones ſub & obreptionis einreichen, und unterſtützte ſolche mit den Betrachtungen daß 1) die Stände von jeher wieder die ritterſchaftlichen Anmaßungen ſich gemeinſam geſetzt, 2) die Kurfürſten im J. 1689. die Einleitung bei kaiſ. Maj. beſchloſſen hätten, damit Ihnen von heimfallenden Lehn an Schatzung und Kollekten nichts entzogen werde, daß 3) auf die desfallſigen Reichsſchlüſſe von 1704, 1713, und 1753 ein ratifizirtes Reichsgutachten vom 23. Jul. 1753 feſtgeſetzt habe, in dunklen, und durch die Reichsgeſetze nicht genug beſtimmten Fällen, ſeyen ſolche an das Reich zu bringen, daß 4) die feuda data nach den Lehnrechten nicht beſchwert zurückgegeben werden könnten, 5) der Fürſt durch eine perſöhnliche Verbindung der verſtorbenen Vaſallen mit der Ritterſchaft nichts leiden könne, und 6) ſelbſt das Erzhaus Oeſtreich in neuerer Zeit die ritterſchaftliche Anmaßungen nicht gebilligt habe. Dem ungeachtet wurde paritoria Plena erkannt; der Hergang wurde als ein Gravamen commune für alle reichsſtändtiſchen Lehnhöfe aufgeſtellt, welche das Reichsgeſetz von 1753 bei Irrungen mit der Ritterſchaft wider Strafgebothe ſchütze, und dergleichen Fälle zu gütlichen Auswegen und Rekurſen an das Reich vereigenſchafte. — Was auch immer wieder das reichshofrathliche Verfahren geſagt werden will, ſo leuchtet doch die einzige Betrachtung vor, daß auf Gründe, welche Petitoriſch ſind, in ſumariſſimo nicht reflektirt werden könne, und der Fürſt, wenn er die Steuerimmunität zu evinziren glaubt, ſolches nur in petitorio ausführen könne.

Beſchwerführung der Kapitularn zu Koſtanz, Odenheim, Speier wegen der Beiträge zur Unterhalts-Kaſſa.

Welche Beſchwerde die Domkapitularn von Bamberg und Würzburg im vorigen Jahre eingaben, iſt aus der Abhandlung vom Okt. v. J. S. 2 und 3 erinnerlich, derſelben ſchloſſen ſich die Kapitularn von Koſtanz ebenfalls an, welche dann auch um reichsgeſetzliche Interpretazion des Hauptſchluſſes § 75 anriefen. Da die Gründe dafür und dawider das beſagte Oktober-Heft v. J. mit Unparteilichkeit dargelegt, und abgewogen hat, ſo darf man die Leſer dahin nur kürzlich verweiſen. — Schier von gleichem Gehalte waren auch die eingerichte Vorſtellungen der Kapitularn zu Odenheim und Speier, dahero unnöthig ſeyn dürfte, hiervon das Weitere zu berühren. Man erſieht immittels aus dem am 4ten Jänner d. J. dem Reiche vorgelegten neuen Bericht der Suſtentazionskommiſſion an den Kurfürſt Reichserzkanzler (wovon nächſtens ein Mehreres) daß die Kommiſſion über den Fond das Prinzip aufgeſtellt habe, der von den Domkapiteln ergriffene Rekurs könne keinen Suspenſif-Effekt haben; anſtatt der erbotenen Beiträge von 9736 fl. müſſen dahero die doppelt Präbendirten in Bamberg 19867 fl., jene in Würzburg 7042 fl. 20 kr. nebſt mehr als 1000 Malter Früchten, jene in Koſtanz 5355 fl. und jene zu Odenheim jährlich 3200 fl. entrichten. — Wie die neueſte am 10. Jänner zur Diktatur gekommene Denkſchrift zeugt, ſchloſſen ſich ferner die doppelt Präbendirten in Eichſtätt, Augsburg, und Freiſingen an.

Be-

Beſchwerde des Domprobſt Frhrn. von Hornſtein im nämlichen Betreff.

Ein eigner mit den kaum vorgetragenen Fällen der Domkapitularn nicht ganz ähnlicher Fall beſteht bei dem Freiherrn von Hornſtein, Domprobſt in Konſtanz. Derſelbe hat nur die einzige Präbende, und iſt daſelbſt noch Domprobſt. Er verlangte in der Vorſtellung an den Reichstag darum die Abgabe-Freiheit, weil 1) der § 75. Deput. Schluſſes den Dignitarien keine Beitragspflicht auflege, ſondern lediglich nur den mehrfach Präbendirten, 2) die Suſtentazionskommiſſion folglich auch keine auflegen könne, welche nur höchſtens dasjenige ausführen dürfe, was der Hauptſchluß regulirt habe, 3) gedachte Kommiſſion alle Domdechante von einfacher Präbende frei gelaſſen hätte, und gleiches Motif bei den Domprööbſten beſtehen müße. Der Reklamant vermeinte ſogar, der Fall ſey mehr zur reichsgerichtlichen Klage, als zur Reichsgeſetzgebung qualifizirt, da der § 75 platterdings von doppelt präbendirten Domherrn die Beiſteuer zu $\frac{2}{10}$ erfodere, nach Sprache-Gebrauch und Wortſinn aber gewiß ein Dignitar nicht als ein doppelt Präbendirter angeſehen werden könne.

In der That hat Frhr. von Hornſtein wenigſtens mehr für ſich, als die andern Reklamanten; die Intenzion des § 75 mag aber doch gegen ihn ſprechen, wenn derſelbe ſchon das Wort Dignität nicht im Munde führt, denn bei dem Dignitar ſind, wie bei doppelt Präbendirten, zwei Erwerbtitel vorhanden, deren erſter die Präbende, der zweite die Dignität iſt. Nach dem jüngſten Kommiſſionsbericht fährt die Kommiſſion alſo fort, das Fünftel pro præterito vom 1. Dez. 1802 an zu begehren, und beſtimmt ſolches auf die jährliche Summa von 2075 fl., weil Kurbaden wegen der Penſion ſich auf jährliche 9000 fl. in Geld und 1387 fl. in Naturalien mit demſelben verglichen, auch hiervon die Anzeige bereits gemacht hat.

Territorial-Verletzung im Gebiete der regierenden Reichsgrafen von Rechteren. (4te Fortſetzung.)

Den Hergang der gräflich Rechteriſchen Territorial-Verletzung von Seiten des kurfürſtlichen General-Kommiſſariats, und der Landesdirekzion zu Wirzburg haben die Abhandlungen vom Sept., Dez. 803 Jänner und Jul. v. J. vorgetragen, und gewürdigt: zur Ergänzung der Sache wird hier nur bemerkt, welchen Fortſchritt der Reichshofrath in ſeinem Verfahren eingehalten habe. Unterm 3. Nov. v. J. wurde paritoria in contumaciam dahin erlaſſen: „wird beklagtem Theile Zeit zweier Monate von Amtswegen hiemit angeſetzt, glaubliche „Anzeige, und Beweiß zu thuen, daß nicht nur dem . . . . reproduzirten kaiſerl. Mandato „ein völliges Genügen geleiſtet, ſondern auch das in der impetrantiſchen Attentaten Anzeige „vom 17. Aug. a. c. angezeigte novum Factum, in ſofern ſolches auf Landesherrſchaft über „den impetrantiſchen Ort Neundorf gegründet werden wollen, abgeſtellt, und aufgehoben „worden ſeye, mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß in Unterbleibung deſſen impetratiſcher Theil . . . in die obgedachtem kaiſ. Mandato einverleibte Pön fällig erklärt ſeyn, „auch der würklichen Exekuzion halber auf ordentliches Anrufen der Impetranten ferner ergehen ſolle, was Rechtens." Dieſe paritoria wurde dann auch am 23. Nov. v. J. gehörig inſinuirt.

Des Grafen Leiningen Beſchwerde über franz. Jurisdikzions-Anmaßung in der Eheſcheidungsſache ſeiner Gattin (5te Fortſetzung.) in ſpecie desfallſiges Reichsgutachten.

Endlich kame die reichsgräflich Leiningiſche Eheſcheidungsſache an dem durch die Verlaßnahme beſtimmten Tage, (den 7. Jänner) in den drei Reichskollegien zur Berathung, ſie

 wurde

wurde am 11ten fortgeſetzt, und nämlichen Tags noch ein Concluſum trium zu Stande gebracht. Wenn man das Denkwürdige aus den Kur, und Fürſtenraths-Protokollen aushebt, ſo dürften nachſtehende Anmerkungen das Weſentliche erſchöpfen. I. Im kurfürſtlichen Kollegium ſtimmten nach einem kurzen zweckmäſigen Direktorialvortrag am 7. Jänner Kurſachſen, Brandenburg, Braunſchweig, Salzburg, Würtemberg, Baden, und Kurreichserzkanzler. In einer Kraftſprache und mit angewöhnter Loyalität, unter Hinweiſung des großen Präjudizes für die Geſammten Reichsſtände, gabe Kurſachſen die erſte Stimme ab: es berief ſich, zwar mit Anſtand, aber ohne Schüchternheit, auf die anerkannten Sätze, daß ein franz. Geſätz nur Privatperſonen, und franz. Bürger, keineswegs aber die auf ihre Entſchädigungen reichsſchlußmäſig gewieſenen Reichsſtände verbinden könne, daß die Exceptio Fori incompetentis den Gerichtsſtand nicht prorogirt habe, daß der Uibertritt der Frau Gräfin, und ihr Bürgerrecht ſie von der Pflicht nicht loßzähle, welche die Gattin hat, dem perſöhnlichen Gerichsſtand ihres Gatten zu folgen, und ſcheute ſich nicht das Verfahren der franz. Tribunale für das, was es würklich iſt, für Widerrechtlich ohne Bemäntelung anzugeben, und anzutragen, daß Ihro k. Maj. die Vermittelung der Angelegenheit heimgeſtellt werden möge; die übrigen kurfürſtlichen Stimmen giengen zwar in Zergliederung einzelner Motife nicht ein, keine entfernte ſich aber von der Uiberzeugung, daß die franz. Behördten die inkompetente Juſtizſtelle ſeyen, und alle giengen in mildern Ausdrücken auf gleichen Antrag mit Kurſachſen. II. In der Sitzung vom 11. Jänner ſtimmten Kurböhmen, Pfalzbaiern, Heſſen ab; Erſteres beinahe mit gleicher Energie, wie Kurſachſen. III. Im Reichsfürſtenrathe gienge den 7. Jänner der Aufruf bis auf Aremberg einſchließlich: Auch hier zeichnete ſich wie Kurſachſen im Kurkollegium, Henneberg an Feſtigkeit nebſt den Mecklenburgiſchen Stimmen aus. IV. Unter den am 11. Jänner abgelegten ware eine der ausführlichſten, und ganz im Sinne von Kurſachſen, jene von Sachſen-Gotha. V. Die Diskrepanz des kurfürſtlichen Beſchluſſes von dem fürſtlichen ware die folgende: im Erſtern begnügte man ſich mit Anführung des einzigen Motif, man habe erwogen, daß die wider den Grafen angebrachte Eheſcheidungsklage ihrer Natur nach eine Perſonalklage gegen einen deutſchen Reichsſtand ſeye, und alſo bei deſſen Forum hätte anhängig gemacht werden ſollen, wohingegen ſich der Eingang des fürſtlichen Konkluſi mit förmlicher Spezifizirung aller vorliegenden Gründe befaſte, ungefähr dahin, daß 1) die auf Eheſcheidung gerichtete Klage für die weltlichen Gerichte, nachdem im deutſchen Reiche, worinn die Ehe geſchloſſen worden, geltenden Rechten nicht gehört, 2) der Alimentazions als Nebenpunkt aber dem konſtituzionellen Gerichtsſtand des deutſchen Reichsgrafen hätte angebracht werden müſſen, 3) die deklinatoriſche Einrede des Grafen ſchon in dieſer Hinſicht vollkommen gegründet geweſen ſeye, daß 4) franz. Geſetze nur franz. Bürger, und keine würklichen dieſſeits Rheins entſchädigten Reichsſtände verbinden. 5) Der Graf die franz. Jurisdiktion nicht anerkennt, ſeinem Gerichtsſtand nicht entſagt, und unbeſchadet ſeiner Rechte die Inkompetenz vorgewendet habe, endlich daß 6) die Folge höchſt bedenklich ſeye, wenn ein Reichsſtand vor auswärtigen Gerichte gezogen, ſein Privilegirtes Forum verliehren, und wider Religions- und deutſche Reichsgeſetze gerichtet werden wollte. — Ferner ware der Schlußantrag des Kurfürſten-Konkluſum auf das Geſuch an kaiſ. Maj. gerichtet, ſich bei dem franz. Kaiſer kräftigſt zu verwenden, daß den franz. Tribunalien alles weitere Verfahren unterſagt; und dem in contumaciam gegen einen deutſchen Reichsſtand erfolgten Spruche keine weitere Folge gegeben werden möge, dahingegen im Beſchluß des Fürſtenraths die Tendenz der ehrerbietigſten Erſuchung mittels eines Reichsgutachten dieſe ware, „die Reichsoberhauptliche Verwend- und Unterſtützung zur Erhaltung der perſönlichen Vorzüge des Gerichts.

richtsſtands der Reichsſtände bei dem franz. Kaiſer, nach dem zwiſchen beiden Reichen beſtehenden freundſchaftlich, und nachbarlichen Verhältniſſen eintreten zu laſſen, damit der Graf Leiningen klaglos geſtellt werden möge, welch alles von der erhabenen Gerechtigkeitsliebe des franz. Kaiſers und von ſeiner bewährten Anerkenntniß der deutſchen Reichsunabhängigkeit getroſt zu erwarten ſeye. VI. Bei der Rel- und Korrelazion verlangte das fürſtliche Direktorium, man ſolle den fürſtlichen Beſchluß pro Baſi communis duorum annehmen, weil der Gegenſtand ein Mitglied aus dem fürſtlichen Kollegium betreffe, und das leztemal der kurfürſtlichen Beſchluß pro Baſi angenommen worden ſeye. Das kurfürſtliche Kollegium vermeinte aber, ohne die Urſachen und Gründe in das Protokoll zu legen, es ſeye bedenklich, alle im fürſtlichen Beſchluſſe angebrachten Gründe von 1 ad 6 in das Gutachten aufzunehmen, und glaubte, man könne den Fürſtenraths-Beſchluß dann erſt pro Baſi ſich gefallen laßen, wenn nur das einzige Motif, daß eine Perſonalklage wider einen Reichsſtand nur bei deſſen Forum anhängig gemacht werden könne, allein vorgeſezt würde: im Fürſtenrathe erklärte man ſich mit dem Vorſchlag verſtanden, und unter dieſer Modifikazion erwuchſe das commune Duorum, und nach dem erklärten Akzeß des ſtädtiſchen Kolegium das commune Trium, wornach das Reichsdirektorium erſucht wurde, das Reichsgutachten auszufertigen, und der kaiſ. Prinzipal-Kommiſſion zu übergeben. VII. Als eine Seitenbemerkung umgeht man nicht anzuführen, daß im Fürſtenrathe der alt herkömmliche Aufruf darum ſtatt hatte, weil die Organiſirung deſſelben noch nicht zum Ausgang gediehen ware. Die Folge davon ware, daß, wie ſchon bei der Berathung über das kaiſ. Hofdekret vom 30. Junius 1803 der gleiche Fall geweſen iſt (ſ. die Abh. vom Hornung v. J. S. 8.) bei dem Aufruf Speier ceſſat, und Strasburg ceſſat, Baden interloquendo die neuen Stimme-Rechte für Bruchſal und Ettenheim verwahrte. — Wenn aber ſowohl Kurböhmen als Oeſtreich in die beiden Protokolle ſeiner Stimme das Nachſtehende anhienge

„bei dem allgemeinen Wunſch zur Vornahm dieſer Sache haben übrigens Sr. kaiſ. Maj. „durch den Anſtand des noch nicht organiſirten Reichsfürſtenraths ſich von dieſer ihrer „Abſtimmung nicht abhalten laſſen, da der Gegenſtand der Berathung weder in die Reichs„konſtituzion, noch in die Religionsverhältniſſe einſchlägt, ſondern bloß die perſönlichen „Rechte eines Reichsſtands betrift

ſo ſteht dieſes in verbindendem Zuſammenhange mit jenen Maßregeln, welche das Reichsoberhaupt bis nun bewogen haben, den § 32 des Hauptſchluſſes noch zur Zeit nicht zu genehmigen, und mit den oft geäußerten gerechten Erwartungen der Religionsparitäts-Herſtellung im Reichsfürſtenrathe, wornach dann nicht konſequent geweſen ſeyn würde: Es bei einem noch nicht förmlich und Verfaſſungsmäſig konſtituirten Fürſtenrath zu Berathſchlagungen kommen zu laſſen, wenn die vorgekommene Anliegenheit einen Gegenſtand der eigentlichen Reichsverfaſſung oder ein Religionsintereſſe, und nicht vielmehr ein perſöhnliches Recht eines Reichsſtandes bezeichnet hätte.

Daß übrigens in Gemäßheit des neuen Reichsgutachten Ihro kaiſ. Maj. mit Wärme und Nachdruck einſchreiten werden, unterliegt keinem Zweifel; auch iſt hievon ſo lang noch der gewünſchte Erfolg zu hoffen, als bei dem franz. kaiſ. Miniſterium das Gefühl für Recht, Achtung für Deutſchlands Reichsſtände, und das Erkenntniß der deutſchen Reichsunabhängigkeit noch nicht für erloſchen anzunehmen ſind. Jeder biedere wird Theilnehmend empfinden, wenn der Graf Leiningen, welcher die Sache des Reichs mit ſeiner eignen eben ſo ununterbrochen als mühſam verbunden hat, obwohlen ſpät, dennoch gerettet wird.

Von den fränkiſchen Kreiße-Verhandlungen. (Erſte Fortſetzung.)

Da im Zwecke dieſer Blätter liegt, Vorkommenheiten bei den Kreißeverſammlungen anzuzeigen, welche aus den Folgen des Hauptdeput. Schluſſes herzuleiten ſind, ſo läßt ſich auch das folgende Ereigniß am fränkiſchen Kreiße nicht ſtillſchweigend übergehen. — Wie aus der Abhandlung vom April 1795 S. 16 beiwohnt, wurden die kreißausſchreibamtlichen Strittigkeiten durch einen Vertrag vom 25 Hornung 1795 gütlich hingelegt, deſſen Grundzug dieſer ware, daß ein geſammtes Kreißausſchreibamt oder Direktorium bei Bamberg und Brandenburg unzertrennbar beſtehen, Bamberg hingegen ſein eignes ausſchließliches bei den Kreißtägen würkendes Direktorium haben ſolle.

Als nun Kurbaiern das Bambergiſche Konvents-Direktorium in Beſitz nahme, verwahrte ſich dagegen Brandenburg am 1. und 27. Dez. 1802 erklärend, ohne irgends eine Anerkenntniß des itzigen Standes der fränkiſchen Kreißdirektorial-Verhältniſſe wolle man nur, um die Geſchäfte nicht zu hemmen, und in Hoffnung ſich künftig gütlich einzuverſtehen, die Direktorial-Verhandlungen ihren Weg gehen laſſen; ſobald nun, den 3. Nov. v. J. die Kreißeverhandlungen reaſſumirt wurden, inhärirte man dieſer Verwahrung mit dem angefügten Bedauern, daß Kurbaiern auf die bereitwilligen Anträge noch nicht zur Ausgleichung geſchritten ſeye. Kurbaiern bezoge ſich in der Gegenerklärung auf die geſchehene rechtmäſige Beſitznahme des fränkiſchen Kreiß- und Konventsdirektorium, welch' beides Obſervanz- und Vertragsmäſig auf den Indemnitäts-Landen, als Real-Rechte, ruhe, und der Direktorialgeſandte gabe ſich ermächtigt an, die ausſchließenden Konventsdirektorial-Rechte wider jede Schmälerung zu behaupten. Die übrigen Stände bezogen ſich lediglich theils auf den Staatsvertrag vom 25ten Hornung 1795, theils auf ihre frühern Aeußerungen, mit dem Wunſche, daß die Direktorial-Höfe, welche in einer ſo glücklichen freundnachbarlichen Eintracht leben, auch über den Gegenſtand zur Wohlfart des Kreißes ſich gütlich abfinden mögten.

Würdigt man unbefangen dieſe neue Strittigkeit, ſo liegt im § 36 des Hauptdeput. Schluſſes der Grund, ſie günſtig für Kurbaiern zu entſcheiden: nach deſſen Innhalt gehen alle namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter an die neuen Beſitzer mit allen Rechten über, die Anwendung dieſes Grundſatzes auf das ausſchließliche Bambergiſche Konventsdirektorium läßt ſich nicht verläugnen, da es hier bei der deutlichen Anordnung des neueſten Reichsgeſetzes nicht in Betracht kömmt, daß das Hochſtift Bamberg in weltlichen Hände fiele, auch im Kreißeverband kein Hinderniß liegt, welches den Nachfolger abhalten könnte, ein vertragmäſiges Recht auszuüben, weilen in dieſem der Religion nach gemiſchten Kreiße der Umſtand genügt, daß Kurbaiern gleicher Religion iſt, welcher die Fürſt-Biſchöffe zu Bamberg zugethan waren. Die dereinſtige Ausgleichung der Differenz werden dieſe Blätter ſeiner Zeit nachtragen.

Abhandlung für den März 1805.

Virilſtimme=Geſuch des Fürſten Eſterhazy.

Der Fürſt Nicolaus Eſterhazy machte in ſeinem den 25. Jänner d. J. diktirten Schreiben der Reichsverſammlung die Mittheilung, daß Er von dem Fürſten von Ligne (ſeinem Oheim) die Grafſchaft Edelſtetten mit allem Zubehör und Rechten, mithin auch mit dem Reichsſchlußmäſig darauf haftenden Stimme=Recht im Fürſtenrathe, angekauft, von kaiſ. Maj. auch die Verſicherung, Ihm ſolches gleich ſeinem abgetretenen Beſitzer angedeihen zu laſſen, erhalten hätte, dahero Er bei vorliegender Nothwendigkeit der Zuſtimmung von Seiten des geſammten Reichs die allerſeitigen Geſandtſchaften um günſtige Inſtrukzionserwürkungen erſuche, zumal perſönliche, und reelle Eigenſchaften (die ſeit Kaiſer Leopold I. erhaltene Fürſtenwürde und der Beſitz einer im Reichsſchluße zur Reichsgrafſchaft erhobenen Abtei, welche kaiſ. Maj. ſogar zur gefürſteten Grafſchaft ernannt hätten) nicht ermangelten. — Desgleichen wurde durch die Reichsdiktatur ein Schreiben des Fürſten Carl von Ligne mitgetheilt, worinn derſelbe dem Reiche den Verkauf, und die vollkommene Abtretung beſagter Reichsgrafſchaft an den Fürſten Eſterhazy anzeigte.

Dieſes Geſuch iſt durchaus kein neues, nachdem im Hauptdep. Schluſſe § 32. dem Fürſten von Ligne eine Virilſtimme wegen Edelſtetten beigelegt, und im Aufrufes=Schema bei der 10ten Strophe derſelbe unter dem Nummer 126 lozirt worden iſt, das geſammte Reich ferner den Reichsſchluß in ſeiner Integritát, folglich den § 32, ratifizirt hat; es iſt nur in ſo weit, und in dem alleinigen Betracht neue, als hier ein neuer Beſitzer der Reichsgrafſchaft auftritt, welcher nun aber die mit dem vorigen gleichen Befugniſſe auf dieſes Stimme=Recht hat: es iſt ferner gegenwártig nur in ſo weit nicht ausübbar, als kaiſ. Maj. den ganzen § 32 von der Kaiſerlichen Begnehmigung noch zur Zeit ausgeſchieden haben, welche bei dereinſtiger Behebung der Stimmen Religionsparität=Anſtände mit Zuverſicht, und vorzüglich zu Gunſten Edelſtetten erfolgen wird: ſowohl iſt die perſönliche Qualifikazion, als die reelle in voller Maße bei einem Fürſten notoriſch, deſſen Vorfahren ſchon im 16ten Jahrhundert die Fürſtenwürde trugen, und welcher den nunmehrigen Beſitz einer gefürſteten Reichsgrafſchaft beurkundet hat. Danebſt wird es an einem, wie ſich Art. I. § 5. die neueſte Wahlkapitulazion ausdrückt, ſtandeswürdigen Reichs = und kammergerichtlichen Matrikular=Anſchlage, und der desfallſigen Einlaſſung bei dem ſchwäbiſchen Kreiße nicht fehlen. Schon hat der Fürſt bei dem jüngſten aufgelöſten Kreißkonvent hierzu die erſten Schritte gelegt, indem derſelbe bei dem Kreißausſchreibamt das Verlangen, um ſeine Verſetzung von der Grafen= auf die Reichsfürſtenbank, zu erkennen geben ließe, welches den Wunſch gut aufzunehmen ſchiene: deſſen Ausführung ſcheint als nothwendige Requiſiten voraus zu ſetzen, 1) die Uibernahme eines Fürſtenmäſigen Anſchlags in ordinario & extraordinario, welcher auf Edelſtetten radizirt, und verſichert wird; 2) Anheiſchigmachung pro rata bei dem Kontingent an Infanterie und Kavallerie zu konkuriren; 3) die Ausweiſung der Exemzion von allem fremden lehnsherrlichen oder ritterſchaftlichen Nexus; 4) die Einwilligung der Kreißfürſtenbank; 5) die Zuſtimmung des weſtphäliſchen Grafenkollegium. — Weder verhindert die Virilſtimme im Fürſtenrathe, noch eine zu erlangende auf der Fürſtenbank im ſchwäbiſchen Kreiße die Beihaltung und Theilnahme an dem reichsgräflich weſtphäliſchen, oder künftigen neu ſchwäbiſchen Kollegium; im Gegentheil hat vielmehr der Fürſt die Pflichte, ſich aus dieſem engern Kolle-

gial-

gialverband nicht zu trennen, ſo wenig ſolches jene ältere reichsgräflichen Mitſtände, welche Fürſten geworden ſind, z. B. Metternich, Sinzendorf thun können noch dürfen: jedes einer Reichsgrafenkurie einmal einverleibtes Reichsgebiete bleibt dem Fundus nach derſelben ſtets affizirt, woran ſelbſt die Erhebung einer Reichsgrafſchaft zum Fürſtenthum nichts alteriren kann; wendet man dieſes auf vorliegenden Fall an, ſo ware einmal die Grafſchaft Ligne der fraglichen Kurie inkorporirt, der § 11 des Reichsſchluſſes wieſe für deren Verluſt Edelſtetten an, folglich muß dieſes leztere Objekt als das Surrogat für Fagnolles (ſpäter Ligne genannt) dem gedachten Kollegium vor wie nach zugeſellt verbleiben.

Bei der ausgezeichneten Illuſtrazion des fürſtlichen Hauſes Eſterhazy behält ſich der Verfaſſer vor Etwas nachzutragen, gleichwie derſelbe auch in den 80er Jahren, indem Er den Rezeptionsfall des Fürſten Carl von Ligne mit eben ſo glücklichem, als ſchnellen Erfolge bearbeitet hat, biographiſche Notizen über den Glanz dieſes leztern Hauſes geliefert hat.

Virilſtimme-Geſuch des Fürſten von Trautmansdorf.

Auch der Fürſt Ferdinand von Trautmansdorf zeigte dem Reiche in dem am 28. Jänner zur Diktatur gekommenen Schreiben die erfolgte kaiſerliche Erhebung ſeiner Perſon und der Deszendenz in den Reichsfürſtenſtand, nach der Erſtgeburts-Ordnung, ſo wie die bewerkſtelligte Akquiſizion der von allem Lehns- und ritterſchaftlichen Verband freien Reichsherrſchaft Umpfenbach an, mit der Bereitwilligkeit, auf dieſe nun von kaiſ. Maj. erhobene gefürſtete Grafſchaft einen Reichsanſchlag, nach Vorſchrift des Art. I. § 5. der kaiſ. Wahlkap. zu übernehmen, wornach die Komizialen gebethen würden, ſich um günſtige Inſtrukzionen für eine Virilſtimme im Reichsfürſtenrathe zu verwenden.

Dieſen Anlaß benutzte der Fürſt, um auch Etwas von dem Alter und Verdienſten ſeines Geſchlechts einflieſen zu laſſen. Der Ruf des Hauſes iſt allerdings durch die Reichsgeſchichte verewigt; wer kennt nicht von der verdienſtvollen Seite den Grafen Maximilian von Trautmansdorf, kaiſ. Prinzipalgeſandten bei den weſtphäliſchen Friedensverhandlungen, den die Geſchichte den Staatsklugen, Scharfſinnigen, Standhaften, Sanften, Aufrichtigen, Billigdenkenden nannte, welcher nach dem Ausſpruch des königl. Schwediſchen Miniſter Oxenſtierna die Seele der kaiſ. Friedensgeſandtſchaft ware; (Walter in den Nachrichten von den Lebensumſtänden der weſtphäliſchen Friedensgeſandten S. 6.) den großen Stifter des Prager und weſtphäliſchen Friedens! Sollte deſſen Nachfolge nicht auch Anſprüche auf eine Reichsbelohnung machen dürfen, nachdem ſie ſchon ſeit 1631 das Sitz- und Stimmerecht in der ſchwäbiſchen Grafenkurie hergebracht hat, die Vorfahren aber, die Aemter Weinsberg, und Neuſtadt, worauf die ſchwäbiſche Kreißſtandtſchaft ruhete, an Würtemberg ex capite amneſtiæ 1646 abtraten, mithin ruhmvoll allen jenen vorangiengen, welche etwas wegen dem Punkte der Amneſtie herauszugeben hatten.

Die neueſte Virilſtimme-Bewerbung zeigt, wie ſich der Verfaſſer dieſes in der Abhandlung vom Auguſt v. J. S. 12. in der Vermuthung irrte, das Geſuch des Fürſten von Windiſchgräz dürfte in ſeiner Art das Leztere ſeyn, da nun noch ein neueres, nachgefolgt iſt. Aus ſolchen Vorgängen liegt der Schluß vor, daß der kaiſerl. Hof, und die katholiſche reichsſtändiſche Partei das Siſtem der Religionsſtimmen-Paritätsgleichſtellung im Fürſtenrathe eifrig fortſetzen, und es dürfte wohl die Erzielung des Zwecks nicht mehr ferne ſeyn, da ſo viele katholiſchen Kompetenten ſeit dem errichteten neueſten Reichsſchluſſe aufgetreten ſind, welche gröſtentheils ſich bereits qualifizirt haben.

Suſten=

Suſtentazions = Fonds = Verwaltung unter Aufſicht des Kurfürſten Reichserzkanzler. (Erſte Forſetzung.)

Von der Entſtehung, Bewandniß, und dem Zuſtande des Suſtentazionsfonds im erſten Jahre ſeiner Bildung haben die Blätter vom Mai v. J. S. 1. ſeqq. Erwähnung gethan. Die Abſicht der Fortſetzung dieſer Rubrik iſt, die ſtufenweiſe Vervollkommnung des höchſtwohlthätigen Inſtitut, unter der weiſen Leitung des Kurfürſten Reichserzkanzlers, anſchaulich zu machen, ſo wie ſolche nach dem zweiten Gründungsjahre möglichſt hat eintreten können. Dieſes kann nicht beſſer bewürkt werden, als wenn man die erheblichſten Reſultate des jüngern Suſtentazions-Deputazionsſchluß Berichts, und deſſen Nachtrags vom 13. Jänner d. J. anhero aushebt, woraus die Uiberzeugung hervorgeht, daß eine weit größere Zahl der bedürftigen zum Suſtentazions-Anſpruch qualifizirten Perſonen itzo ſchon befriedigt, und dem Nothſtande künftig noch ausgiebiger geſteuert werden könne.

Der beitragenden deutſchen Dohm = und Ritterſtifter ſind in allem 24. davon waren vor dem Ende des v. J. 15. wegen ihrer Penſionen regulirt, folglich zu dem Fond beizutragen im Stande. 1) Salzburg ſchickt ſchon gegenwärtig ungefähr ein 3300 fl., welche Summa bis auf das doppelte ſteigen kann, wenn gewiſſe im erſten Kommiſſionsbericht angezeigten Umſtände eintreten. 2) Bamberg gabe jährlich zufolge der ſchon mehrmalen angezeigten Prätenſion der Doppelt-Präbendirten nur zu $\frac{1}{10}$tel zu konkuriren 9736 fl., weil aber ſowohl die Deputazion, als kurpfalzbaieriſche Landesdirekzion $\frac{2}{10}$ als reichsſchlußmäſige Schuldigkeit vorausſetzte, ſo ergiebt ſich der doppelte Betrag mit 19867 fl. welcher aber künftig 18174 fl. ausmacht. 3) Würzburg, wenn alle doppelte Präbenden fluid ſind, kann jährlich beitragen 7043 fl. 20 kr. nebſt 149 Malter 3 Metzen Waitzen, 641 Mlt. Korn, 274 Mlt. 4 Metzen Haber. 4) Eichſtädt ſchickt jährlich ein 2486 fl. welche Quota alsdann merklich ſteigen muß, wenn der Sequeſter auf die Dohmkapitulariſchen Güter einſtens aufgehoben wird. 5) Der Beitrag von Speyer beſteht in 7762 fl. 6) Konſtanz wirft ab 5335 fl., dann ferner wegen der Dohmprobſtei des Fhrn. von Hornſtein 2075 fl. alſo in Summa 7430 fl. 7) Bei Augsburg iſt das Minimum 6355 fl. welches beträchtlich ſteigt, wenn Paſſau regulirt iſt, und einige Präbendaten noch in andern Stiftern zu Kapitel gehen. 8) Hildesheim zahlt 8867 fl. 9) Paderborn aber 2055 fl. 10) Freyſingen 2872 fl. 11) Münſter 3660 fl. und 12) Ellwangen 3133 fl. 13) Der Beitrag von Odenheim wird geſchätzt zu 3200 fl. 14) Von Komburg zu 1602 fl. 15) Zu St. Burkardt zu 2067 fl. — Berechnet man dieſe liquiden anerkännten Summen, obwohlen ſie noch nicht ſämmtliche für die verfloſſenen 2 Jahre eingebracht wurden, ſo erzeugten ſie ſchon ein Totalquantum des jährlichen Beitrags mit 81006 fl. 20 kr. und mit ungefähr 1065 Malter Früchte.

Die noch nicht regulirten Stifter waren noch wie folgt 1) Aſchaffenburg 2) Regensburg (desfalls hat der Kurfürſt Reichserzkanzler am 3. Nov. v. J. beſchloſſen, daß die Regulirung ausgeſetzt bleiben ſolle, bis man die dahin einſchlagenden Fragen, in dem bald zu berichtigenden Konkordat zu erörtern im Stande ſeye. (Von des Kurfürſten Gegenwart in Paris ware mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſer wichtige Gegenſtand nicht auſſer dem Auge gelaſſen, und ſogar noch vor der Abreiſe adplanirt werde; wann nun dieſes geſchehen, und zugleich von Seiten der intereſirten Fürſten der gütlichen Uibereinkunft mit der Dohmkapitulariſchen Kommiſſion in Frankfurt näher gerückt wird, ſo werden Aſchaffenburg und Regensburg bald als regulirt zu betrachten ſeyn). 3) Kölln: dieſerwegen verſprache die Deputazion Promotoriales an die gemeinſchaftliche Kommiſſion in Darmſtadt zu erlaſſen; dieſe

Stelle

Stelle betieſe ſich noch vor dem Schluſſe des v. J. auf die dem Dohmkapitel gemachten billigſten Anträge (noch zur Zeit ſcheinen hingegen ſolche nicht annehmbar, denn ſie giengen bishero nur auf die Averſionalquota von jährlichen 33000 fl. obſchon hierunter die dem Dohmkapitel eigenthümlich dieſſeits Rheins zuſtehenden Renten von 18000 fl. mit einbegriffen ſind, und der § 71 des Reichsſchluſſes die Rückſicht bei Ausmeſſung der Penſionen darauf ausdrücklich verordnet, daß die neuen Landesherrn keinen Regent mehr zu unterhalten hätten.) 4) Paſſau hat ein nahmhaftes einzubringen, wenn der Sequeſter aufgehoben iſt; wie ſolches aber bewürkt werde, ſtellte die Deputazion höhern Ermeſſen anheim. 5) Osnabrück, obwohl regulirt, leiſtete noch keinen 5tel Beitrag, wesfalls die Deputazion wiederholte Anſinnen erlaſſen will. 6) Lübeck, ſicherte zwar den 5tel Beitrag zu, aber Holſtein-Oldenburg klärte am 31 Dez. auf, daß nur ein einziges Stiftsglied 2 Präbenden beſitze, welches dermal zu Lübeck noch nicht im Genuſſe ſeye. 7) Korvei, 8) Bleidenſtadt, dieſerwegen ſich an Naſſau Uſingen dringend zu wenden zugeſichert wurde, von welchem Hauſe dann auch bei ſeinen dargelegten biedern Geſinnungen (ſ. die Abh. vom Jänner d. J. S. 1) der baldige Erfolg nicht zu bezweifeln iſt. 9) Wimpfen: desfalls gabe das Landgräfliche Haus H. Darmſtadt die Uibereinkunft als würklich abgeſchloſſen an, um deren Mittheilung ſchon die Deputazion bate.

Daß der Klerus von Lüttich, dann die Dienerſchaft von Lüttich, und Baſel zur erſten Klaſſe, der ſolitariſch empfangenden, dann die Geiſtlichkeit von Trier, Worms, Strasburg, Malmedy zur zweiten ſubſidiariſch empfangenden, andere geiſtliche, und Diener aber, welche die Blätter vom Mai v. J. S. 2. beſchrieben haben, zur dritten qualifizirt ſeyen, iſt aus der kaum gedachten Abhandlung erinnerlich. Die zur erſten Klaſſe gehörigen müſſen ſich wegen ihrer Reſidenzien und Aufenthalts dieſſeits Rheins ausweiſen, die Kapitularn in den Stiftern die Kapitularität, und den Präbendegenuß, die weltlichen Diener ihre Anſtellungsdekrete vorlegen, und beurkunden. — Als Averſionalergänzung ſind Trier jährlichs 8486 fl. vom 1. Dez. 1802 an zugedacht, welche die Kurreichserzkanzleriſche, und Heſſiſche Subdelegazionskommiſſion in Frankfurt unter Dohmkapitel, Zivil- und Militair-Dienerſchaft ſubrepartiren wird. Die Wormſer Geiſtlichen und Diener nahmen ſchon einen Rekurs an die Exek. Kommiſſion daſelbſt, und die Suſtentazionsdeputazion hat hier nur im einzelnen mit Unterſtützungen ſolange ausgeholfen, bis ſie wiſſen wird, was das Landgräfliche Haus Darmſtadt an Penſionen beſtimmt. In Strasburg ſind die Dohmherrn zwar alle doppelt präbendirt, aber die Präbendarien, welche 4070 fl. von Baden beziehen, haben auf Ergänzung ihrer einzelnen nicht 300 fl. ausmachenden Raten dereinſt Anſpruch, jene ausgenommen, welche ſchon 1710 Livres beziehen. Bei Malmedy beſteht nur der einzige Kapitular Dümont, welcher von N. Uſingen, und Weilburg 300 fl. bezieht, und 200 fl. aus dem Fond Zuſatz hat. — Die einzelnen Unterſtützungen waren im erſten Jahre bei der Kindheit des Fonds gering; im J. 1804 aber ſtellte man ſchon zum Prinzip auf, daß von der zu beſtimmenden congrua $\frac{2}{3}$ für 1804 zu zahlen, und ebenfalls ſo viel nachzuzahlen ſey, daß $\frac{2}{3}$ für 1803 heraus ſpringen.

Auſſerdem hat noch der Kurfürſt wohlthätig verordnet, 1) ſollen für unvorgeſehenen Vorfälle ſtäts 4000 fl. in der Kaſſa Vorrath verbleiben, 2) die Verwaltungskoſten aus der Kaſſa genommen werden, 3) jedes der Deputazions-Mitglieder $\frac{1}{2}$ Prozent von der Einnahme beziehen, worauf aber einige Mitglieder Verzicht geleiſtet haben.

Gewiß iſt die Behauptung der Verwaltungs-Deputazion eine frohe Beruhigung für die nothleidenden Opfer, daß ſie nämlich die erſte an ſie lediglich überwieſene Klaſſe vollkom-

men

men beſorgen, die zweite von den entſchädigten Fürſten nur zum Theil übernommene ergänzen, und endlich für die dritte, welche der jüngſte Reichsſchluß nicht ausdrücklich an den Fond anweißt, auch noch einige Unterſtützung geben könne, obgleich leztere niemals ergiebig ausfallen wird.

Kurfürſtliche Reichserzkanzleriſche Konferenz, die Vertheilung der Staatsſchulden des ehemaligen Mainzer Kurſtaats, und Ausgleichung anderer Punkte betreffend.

(3te Fortſetzung.)

Die Blätter vom Nov. v. J. S. 8. ſeqq. haben das in der allgemeinen Sitzung X. vorgekommene Projekt der gütlichen Konvenzion über den Suſtentazionspunkt der ehehinigen Kurmainziſchen Dienerſchaft umſtändlich vorgetragen, wie auch die hierauf erfolgte Kurerzkanzleriſche Erklärung, ſofort die Diskrepanz unter beiden beſtimmt angewieſen. Der Fortgang über dieſen Gegenſtand ware der folgende:

In der Sitzung XI. zeigten H. Darmſtadt, N. Uſingen, Leiningen, (der Fürſt) und Salm-Reiferſcheid die Ihnen zu theil gewordene Ermächtigung an, über gedachte Vergleichsverhandlungen vom 8. Okt. definitive abzuſchlieſen; auch der Kurreichserzkanzleriſche Subdelegat erklärte ſich gleich ermächtigt, und bereitwillig, und überließe annebſt den übrigen Deputirten, der fraglichen Punktazion ihres Ortes beizutreten, oder nicht, mit Vorbehalt der Zuſtändigkeiten im leztern Falle: Löwenſtein Wertheim (die Grafen) ſchickten gleichfalls eine beifällige Erklärung zu dieſer Punktazion ein. In der Sitzung XII. zeigte der gräflich leiningiſche Namens beider Reichsgrafen derſelben Beitritt zur Punktazion im weſentlichen, jedoch mit der allgemeinen Bemerkung an, daß man nur über wenigen Punkte eine Abweichung wünſche, ſich hierunter unmittelbar an den Kurfürſten gewendet habe, und der höchſten Entſchlieſung entgegen ſehe, worauf der Kurreichserzkanzleriſche nach ſeiner Zeit erfolgender Kurfürſtlichen Entſchlieſung die weitere Gegenerklärung zuſicherte. In der Sitzung XIV. gabe Kur-Heſſen zu Protokoll: die geringausgefallene, ſchon durch die Rothenburger Rente (die im § 7. des Reichsſchluſſes an den Landgrafen zu H. Rothenburg überwieſenen 22500 fl.) und durch geiſtliche Penſionen erſchöpfte Entſchädigung erlaube unmöglich dem Kurfürſten, eine weitere unverhältnißmäſige Laſt zu übernehmen, worauf in der nachgefolgten Sitzung XV. kurreichserzkanzleriſcher Seits der Ungrund des Satzes mit Energie ausgeführt wurde, als wenn die für H. Rothenburg im Reichsſchluſſe beſtimmte Rente von dem Betrag des avulſi aus dem Mainzer Kurſtaate abgezogen werden müßte, mithin den Mainziſchen Penſioniſten nichts übrig bleibe; die Gründe dem Satz zu begegnen waren ungefähr folgende: 1) müßen Schulden- und Penſionslaſten nach dem Ertrag der Domanial- und Steuerrenten, ſo jeder erhalte, vorzüglich vertheilt werden, die Suſtentazionspflicht ſeye die erſte und privilegirteſte nach den §§ 66. 67. 85. des neueſten Reichsſchluſſes; 2) nur, wenn dieſe Pflicht erfüllt ſeye, könne die Rede von Renten ſeyn, welche dem erhaltenen Antheil des Mainzer Landes heterogen ſind; 3) die Rothenburgiſche Rente ſeye die erſte, welche auf die Oktroy gelegt worden, wenn dieſe in dem Augenblick unflüſſig ſeye, ſo könnten in ihrem Jure præcipuo die Mainzer Penſioniſten nicht leiden. 4) Nebſt dem Kurmainziſchen Landestheil wären auch an Kurheſſen die Kapitel, Frizlar, Amöneburg, die Klöſter, Stadt Gelnhauſen, das Reichsdorf Holzhauſen an Kurheſſen heimgefallen, wodurch dann auch der Heſſiſche Kurſtaat an Arrondiſſement, und Konſolidirung beträchtlich, und mehr als durch Renten gewonnen hätte;

te; wenn nun 5) Kurheſſen die Penſioniſten der Kapitel und Klöſter verſorgt habe, ſo müſſe ein Gleiches eben ſo rechtlich bei den Kurfürſtlichen Penſioniſten eintreten, da Kurreichserzkanzler, für dasjenige, was Er vom alten Kurſtaate nicht mehr beſitze, nicht bluten könne. 6) Was die Stände verlohren hätten, oder entbehren müßten, z. B. das Defizit an der Kurreichserzkanzleriſchen Dotazion, ſolches könne nicht nach einſeitiger Konvenienz in Abzug geſtellt werden, wenn nicht die Fürſorge des Reichsſchluſſes für die Staatsgläubiger, und Penſioniſten vereitelt ſeyn ſolle, zu deren Aufrechthaltung Kaiſer und Reich den Kurreichserzkanzler, und Kur-Heſſen beauftragt hätten; nebſt dem 7) habe nach dem Beiſpiele anderer Kur-Heſſen keine Mainziſche Militärdiener in natura, keine Zivildiener noch Penſioniſten pro rata verſorgt, ſondern Kurreichserzkanzler dieſes alles Proviſoriſch, und ausſchließlich bisheran beſtritten: eine ſolche bündige Remonſtrazion konnte den Zweck nicht verfehlen, gleichwie dann Kur-Heſſen in der Sitzung XX. keinen Gebrauch von ſeiner erſten gemachten Einwendung machen zu wollen, ſondern zur gütlichen Einlaſſung über den Suſtentazionspunkt ermächtigt zu ſeyn erklärte, (wie ſolches von der großen Gerechtigkeitsliebe des Kurfürſten von Heſſen, und den perſönlichen Zuneigungsvollen Geſinnungen gegen den Kurfürſt Reichserzkanzler ohnehin zu erwarten ware). In der Sitzung XIX. kame bereits die Kurreichserzkanzleriſche offizielle Anzeige von den würklich abgeſchloſſenen Konvenzionen mit H. Darmſtadt, N. Uſingen, Leiningen (dem Fürſten,) Salm-Reiferſcheidt, ſo wie von der erhaltenen Kurfürſtlichen Ratifikazion, und der Bereitfertigkeit die Duplikate auszuwechſeln vor, gleichwie dann von dem abſeiten der Reichsſtadt Frankfurt abgeſchloſſenen Vergleich, welche ſämmtliche Vergleichsurkunden ſodann auch laut fernerer Angabe zu der Sitzung XX. bereits ausgewechſelt worden ſind, ausſchließlich der Fürſt Leiningiſchen, weil der Bevollmächtigte damals das Ratum ſeines Hofes noch erwartete. (Wegen Frankfurt iſt zu bemerken, daß der Abſchluß den Penſionenpunkt, woran die Reichsſtadt nicht betheilt iſt, nicht betrafe, ſondern die Konkurenz an Steuerſchulden, welche ſie wegen den Reichsſchlußmäſſig angewieſenen geiſtlichen Gütern übernahme). Endlich kame in eben der Sitzung XX. noch die Bekanntmachung vor, daß auch die Grafen Löwenſtein-Wertheim den Vergleich berichtigt hätten; wornach alſo Kur-Heſſen, Fürſt L. Wertheim, und die beiden Grafen Leiningen (weil die übrigen Stände keine Domainen aus dem Kurſtaate erhalten haben) nur noch allein mit dem Abſchluſſe zurück ſtunden.

Um nun auch Etwas von dem Gehalt der einzelnen Konvenzionen in Betreff des Penſionenpunktes zu ſagen, ſo ſind die erſten Grundzüge des Punktazions-Entwurfes vom 8. Okt. v. J. alſo ſtehen geblieben, wie ſolche in der Abhandlung vom Nov. v. J. S. 8., worauf man verweiſt, angeführt ſind. Es kömmt alſo nur nachträglich zu bemerken, wie man ſich über die mit Kurreichserzkanzler damals noch Differenten-Punkte ausgeglichen habe. — Die Stände haben nämlich ad § 2. nachgegeben, daß Kurreichserzkanzler zur Konkurenz von 150000 fl. nicht beigezogen werden ſolle, und den Kurhof davon frei gegeben, alſo, daß die Zahlung dieſer Summa und ihre Repartirung pro Rata der Kammeralrenten Kur-Heſſen, H. Darmſtadt, N. Uſingen, den Fürſten und Grafen Leiningen, Fürſten und Grafen L. Wertheim, und Salm-Reiferſcheidt inkumbirt. Hingegen ſtunde ad § 3. Kurreichserzkanzler von der Foderung ab, daß erſt nach Verlauf des 5ten Zahlungs-Jahres die jährliche Verminderung um $\frac{1}{20}$ an den 150000 fl. Anfang nehmen ſolle, und man gabe die ſukzeſſive Diminuzion um $\frac{1}{20}$ gleich nach dem erſten Jahre 1805 nach. Der Wunſch der Stände von dem Beitrag zu den Penſionen des nicht Etatsmäſſigen Militärs frei zu bleiben, wurde bei ſolchen Ständen gewährt, welche erwieſenermaaßen ſchon früher nach der Okkupazion des Länderantheils

nach

nach der Proporzion zuviel von dem regulirten Kurfürſtlichen Militär übernommen hatten. Weil nun, was jeder Betheilter an Kammeralrenten überkommen hat, noch zur Zeit nicht förmlich berechnet iſt, ſo kame man auf Proviſoriſche im Anfang des laufenden Jahres zu leiſtende Zahlungen in ſolchen Quoten überein, welche dem ungefehren Belang der noch erſt zu berechnenden Rata eines Jeden adproximative gleich kommen, wornach dann auch alle, welche abſchloſſen, ſchon im Monate Jänner (als im erſten ſtipulirten Termine) zu Frankfurt würkliche baare Zahlung leiſteten.

Wie weit das übrige Ausgleichungsgeſchäft gediehen ſeye, welche Hinderniſſe der würklichen Repartirung der Steuerſchulden bisheran im Weege geſtanden, und welche ſtaatsrechtlichen intereſſanten Diskuſſionen vorzüglich in Anregung gebracht worden ſeyen, ſolches wird man in einer eignen Darſtellung alsdann nachtragen, wenn man mit Beſtimmtheit den endlichen Ausgang beſagter Diskuſionen anzuzeigen im Stande ſeyn wird.

Fürſtlich Naſſau-Oraniſcher Rekurs gegen das Kammergericht, die Verlaſſenſchaft des Probſten Fhrn. von Bibra betreffend.

Das den obigen Rekurs veranlaſſende Faktum hat der Verfaſſer dieſes in den Blättern vom Sept. v. J. S. 8., und vom Dez. S. 9. vorgetragen, worauf man vorläufig ſich beziehen will, woſelbſt auch in der Kürze die eigentlichen Motifen ſpezifizirt wurden, welche das Reichskammergerichtliche Verfahren zu einem nichtigen, Reichsgrundgeſetz und Landsverfaſſungswidrigen vermeintlich qualifiziren ſollten. Naſſau-Oranien gabe ſich erdenkliche Mühe, ſeine Behauptung näher darzuthun, welches theils mittelſt Vorlegung einer diſtribuirten eignen Denkſchrift, theils durch eine gedruckte äußerſt kurze Zuſammenſtellung der Gründe bewürkt wurde. Im Weſentlichen ſuchte man in dieſen Stücken das Prinzip, daß die Fulder Pröbſte und Kapitularn zur Eigenthums-Adquiſizion, und zur Fakultät zu teſtiren unfähig ſeyen, ungefähr alſo auszuſchmücken: die gefürſtete Abtei Fuld und das Kapitel habe aus Benediktiner Mönchen beſtanden, deren urſprünglichen Kloſtergelübde Obedienz und Armuth zum Gegenſtand gehabt hatten. Der Abt (Fürſtbiſchof) Kapitularn, Pröbſte, Dignitarien wären durchaus alſo über nichts Eigenthümer, ſondern lediglich Nutznieſer geweſen, deren Genuß bei dem Ableben der Individuen zeſſirt, und das Zurückgelaſſene dem Hochſtift, oder Probſtei (dem Nachfolger) zugleich mit den paſſiven ſtets heimgefallen wäre. In dieſem Monachal-Zuſtande habe N. Oranien Zufolge des Pariſer Traktats, und neueſten Reichsſchluſſes das Hochſtift erworben, alſo daß das ganze Staatsvermögen ohne Unterſchied auf den Erbprinzen übergegangen ſeye, welcher nach dem Deput. Hauptſchluſſe den Unterhalt des Fürſten, und Kapitels nebſt den Staats- und Schulden der Pröbſte (welche leztere über 100000 fl. ausmachten) übernommen hätte. Bei Regulirung der Penſionen habe man zwar erwogen, daß alle Mobilien und Vorräthe dem neuen Landesherrn gehörten, in Rückſicht des Heimfalls der Verlaſſenſchaften, habe man aber den Pröbſten und Kapitularn ſowohl reichen Unterhalt beſtimmt, als Ihnen die zur neuen Einrichtung nöthigen Effekten zum künftigen Gebrauch überlaſſen, das Entbehrliche aber unter landesherrlicher Aufſicht verkauft, und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet. Nach dieſen von dem Dohmkapitel nach einer Unterhandlung vollkommen genehmigten Grundſätzen habe der Erbprinz durch die Verordnung vom 15. Dez. 1802. die Penſionsquoten im § 2. reichlich, und liberal beſtimmt. Zwar enthalte die beſagte Verordnung nichts ausdrücklich von dem Heimfalle der Pröbſte-Verlaſſenſchaft an den Regenten; allein der § 15. beurkunde dieſen Sinn, worinn es heiße: es ſolle

bei dem Mobilienverkauf der Erlös zur Schuldentilgung verwendet, des Endes bei jedem ein Inventarium gefertigt werden; gedachte Verordnung ſeye von Jedem angenommen, ruhig vollzogen, Kraft deren die Mobilien, und Haabe fortgenommen, und nicht anderſt gedacht worden, als daß nach dem Tode wieder alles an den Landesherrn, wie es auch vor der Aufhebung geſchahe, zurückfalle. Hierzu habe der Probſt von Bibra vorzüglich beigewürkt, welcher bald hernach in 3 Monaten, und ſo frühe verſtorben, daß nach der Zeit an keinen Erwerb mehr zu denken geweſen wäre. Könnte man auch die Freiheit der Mönche von den Kloſtergelübden, und die Befugniß zu teſtiren, obwohl dem Reichsſchluſſe zuwider, unterſtellen; ſo litte dieſes bei Fulda dennoch weder die Obſervanz, noch die beſondere Abrede, welche durch den Suſtentazionsplan ausgedrückt die Endſcheidnorme ſeyn müße. Danebſt habe von Bibra von dem im Nov. 1802 allſchon bewürkten päbſtlichen Breve keinen Gebrauch gemacht, und weißlich davon geſchwiegen, weil Er gefühlt habe, daß Er ſonſt aufhören müßte die Behandlung nach dem Suſtentazionsplan anzuſprechen, mithin die ganze probſteiliche Haabe, welche nun ſeine ganze Nachlaſſenſchaft ausmacht, hätte zurücklaſſen müßen. Dieſelbe weiſe der § 50. des Reichsſchluſſes dem Landesherrn bekanntlich zu: würde ſogar möglich ſeyn, die Mönche als perſönlich würklich Säkulariſirt anzuſehen, und die beſondere Abrede der Fulder Suſtentazionsverordnung unverbindlich zu halten, ſo reſultire hieraus des Regenten-Befugniß hieran auch nicht gebunden zu ſeyn, welche demſelben das Recht einräume, das nur zum Gebrauch überlaſſene Mobiliar, und die Baarſchaft zu reklamiren, den Manifeſtazions-Eid aufzulegen, und eine geringere, als die beſtimmte Penſion auszuwerfen. Die Verſchiedenheit zwiſchen den Fürſt-Abten und Kapitularn zu Fulda, und andern nicht Mönchiſchen Dohmkapiteln ſeye augenfällig, da erſteren über das Privatvermögen ein Eigenthum und facultas teſtandi durchaus nicht, wohl aber ſolches den letztern zuſtehe, die erſtern alſo nur gleiche Behandlung mit andern Reichs- und Mediat-Abteien in Anſpruch nehmen könnten, wo keiner einiges Eigenthumsrecht habe, und die ganze Vermögens-Maſſa den entſchädigten Fürſten zugefallen wäre; könnte ſchließlich möglich ſeyn, den Mönchen die Befugniß zu teſtiren, oder ihr Vermögen ab inteſtato beerben zu laſſen einzuräumen, ſo könnte ſolches doch höchſtens nur auf ein ſolches Vermögen ſich erſtrecken, was ſie nach dem Kloſteraustritt durch Glück oder Sparſamkeit erwarben, nicht aber auf ein ſchon früher dem Staate angehörig geweſenes Vermögen.

Der Erfolg hat der vielen Mühe, welche ſich die fürſtlichen Schriftſteller gaben, gar nicht entſprochen. Am 28. Jänner kame die fragliche Rekursſache in ſämmtlichen Reichskollegien zur Propoſizion, und Berathung; ſie wurde am 4ten und 8. Hornung fortgeſetzt, am letztern Tage konkludirt, und das Reichsgutachten gezogen, von welchen Protokollar-Verhandlungen das Denkwürdigſte anhero eingetragen zu werden verdient. — So verſchieden auch die Anſicht über die kaum vorgetragenen fürſtlich N. Oraniſchen Prinzipien aus den reichstäglichen Protokollen hervorleuchtet, ſo entſchiede doch dawider die eminente Majorität, indem derſelben vorzüglichen Geſichtspunkte, welche ſich aus den geſammten Abſtimmungen einſammlen laſſen, die Folgenden waren: 1) ſchon in frühern Zeiten habe man den Satz für rechtlich erkannt, und zur Ausübung gebracht, daß das Vermögen der Individuen der Regularkommunitäten nach der erfolgten Säkulariſazion nicht mehr der Stiftung zugehöre, ſondern die Ordensgeiſtlichen es vererben und darüber diſponiren könnten, 2) die Kloſtergelübde hätten nur ihren Inſtituten-Rechte bewürken können, welche bei Auflöſung der letzteren kein anderer, am wenigſten derjenige zu reklamiren befugt ſeye, welcher die fernere Ausübung der Gelübde ſelbſt verhindert habe, das Kammergericht habe alſo den Reichsſchluß

nicht willkührlich interpretirt, ſondern nach geſetzlichen Grundſätzen und älterer Obſervanz in judicando verfahren, 3) viele deutſche Fürſten (wozu ſich in den itzigen Reichsprotokollen Pfalzbaiern, Brandenburg, Baden, Taxis bekannten) hätten durch eigne Verordnungen in ihren Landen alle aufgehobenen Religioſen Eigenthums, und Erbfähig erklärt, 4) ſogar die N. Oraniſche Suſtentazionsverordnung vom 15. Dez. 1802 Art 14 verſtatte dem Dohmdechand, und den Pröbſten, ihre Effekten und alle bewegliche Haabe mit Ausnahme des Wirthſchaftsinventarium, zu behalten, und mitzunehmen, auch zu ihrem Nutzen zu veräußern, welche folglich auch das Eigenthumsrecht der Religioſen erkenne, ſo wie der § 19. der nämlichen Verordnung erkläre, daß die fürſtliche Kammer nicht ſchuldig ſeye, für die künftigen Schulden der Kapitularn zu haften; 5) die fürgeweſene Reichsfriedensdeputazion habe in der Sitzung 35, als N. Oranien dem Fürſten zu Fuld wegen ſeiner Unzufriedenheit mit dem Abfindungsangebothe deſſen Ordensgelübde vorgehalten, ſolches ſtillſchweigend übergangen, im Geiſte der Unterſtellung, daß ein ſolches aufhöre, und nur den Wunſch überhaupt geäußert, daß der Fürſt Abt mit dem Erbieten des Erbprinzen beruhigt ſeyn möge, 6) die entſchädigten Fürſten hätten bei den Entſchädigungsobjekten ſchlechterdings nur in ſolche Rechte eintreten können, welche den Erz-Biſchöfen, und Aebten in der Eigenſchaft der Landesherrn zuſtändig geweſen, 7) das neueſte Reichsgeſetz, welches das Dominium Eminens der höchſten Staatsgewalt in Ausübung gebracht hätte, habe die Fürſt-Biſchöfe und Kapitularn zu Friedensopfern dargebracht, gewiß aber ein neues allzuhartes nicht anreihen wollen, daß es die rechtmäſige Errungenſchaft derſelben noch aus ihren Händen winden, und das Recht darüber zu disponiren vollends abſprechen wollte, 8) auch in der päbſtlichen Diſpenſazion könne das Kammergericht einen adminikulirenden Entſcheidgrund gefunden haben, 9) endlich ſtünden N. Oranien ohnehin die reichsgeſetzlichen gerichtlichen Mittel offen.

Die Pfalzbaieriſchen und Brandenburgiſchen Stimmen waren die einzigen, welche die Minorität ausmachten, wobei jedoch nothwendig zu bemerken kömmt, daß ſie gleich jenen Ständen, welche zur Majorität gehörten, die nämliche Anſicht von der Eigenthums, und Erbfähigkeit ausgetretener Religioſen laut erklärten; nur gaben dieſelben der Sache die ſonderbare Wendung, weil der neueſte Reichsſchluß den fraglichen Gegenſtand ſtillſchweigend ganz übergangen, von der Frage abſtrahirt, die geſetzgebende Gewalt folglich desfalls nichts disponirt habe, ſo wäre das Reichsgericht auch unbefugt geweſen, den Deput. Schluß einſeitig zu interpretiren und auszulegen, worinn die Uiberſchreitung ſeiner Grenze liege, und welches die Statthaftigkeit des Rekurſes begründe: die brandenburgiſche Geſandtſchaft verbande dahero hiermit den Antrag auf eine von Reichswegen für die Eigenthums- und Erbfähigkeits-Rechte zu Gunſten der aufgehobenen Kloſter-Individuen zu verfügende Interpretazion des Hauptdeput. Schluſſes, wobei dieſelbe zugleich die N. Oraniſche Reklamazion mit dem weitern Vorſchlag begünſtigte, daß dieſe Erbrechtsfähigkeit ſich nicht auf das Vermögen erſtrecken ſolle, was die Ordensgeiſtlichen als Nutznieſer inne gehabt, und welches ihren Inſtituten, und den darinn gefolgten weltlichen Landesherrn gehört, ſondern nur von dem Familienvermögen, perſönlichen Adquiſizionen, und unbedingten Uiberlaſſungen der Landesherrn ohne Stipulazion des Rückfalls zu verſtehen ſeye: die Badiſchen, Würtembergiſchen, Mecklenburgiſchen Stimmen, Anhalt, und fränkiſche Grafen, ungeachtet auch ſie des Rekurſes Statthaftigkeit verwarfen, pflichteten dem Wunſche um eine Reichsinterpretazion nur darum bei, weil wenigſtens der Reichsſchluß nichts ausdrückliches verfügt habe, damit auſſer allem Zweifel der Gegenſtand geſetzt werde, wohin auch, obwohl ſtillſchweigend, die pfalzbaieriſchen Stimmen die Tendenz zu haben ſcheinen. (Daß kein Uiberſchritt ſeiner Gewalt von Seiten des Kammer-

gerichts eintrete, und eine Reichsinterpretazion wahrer Uiberfluß ſeye, davon wird ſich jeder Unbefangene aus denjenigen Motifen überzeugen können, welche oben von 1 bis 9 vorgekommen ſind.)

Bei den angezeigten Verhältniſſen waren die Beſchlüſſe der drei Reichskollegien in der Hauptſache, und für die gänzliche Unſtatthaftigkeit des ergriffenen Rekurſes gleichlautend; nur würde nach gepflogener Re- und Korrelazion zwiſchen beiden höhern Kollegien von dem Kurfürſtlichen die gewünſchte Annahme des Fürſtenraths-Beſchluſſes, als des erſtern, welches der dermalige kurſalzburgiſche Direktorialgeſandter gezogen habe, pro baſi communis duorum mit der Modifikazion verwilligt, daß bei dem Abſchnitt 6 noch zugefügt werde,

zumalen das K. und R. Kammergericht den Weg Rechtens dem Herrn Fürſten von Oranien-Naſſau-Fuld noch ausdrücklich vorbehalten habe.

Unter den Umſtänden wurde das Reichsgutachten dahin zu Stande gebracht, daß der in Vortrag gebrachte Rekurs . . . wobei keine gemeinſame alle Stände des Reichs betreffende Beſchwerde vorliege, als unzuläſſig, und ungegründet zu erklären ſeye. Die darinn vorangeſchickten rechtlichen Motifen waren im Weſentlichen dieſe, weil 1) die ältere rechtlich erkannte Beſtimmung der Erb- und Teſtirungsfähigkeit der aufgehobenen Regularn im Sinne des Reichsſchluſſes liege, da a) derſelbe mit ſtillſchweigender Uibergehung des Gegenſtandes den beſtehenden, und ältern Grundſätzen zuwider nichts verfügt habe, b) die Erzielung des im Gelübde liegenden bloß geiſtlichen Zwecks unmöglich mache, c) der Dep. Schluß nur billige Grundſätze aufgeſtellt, und durch gerechte Sorgfalt den unſchuldigen Friedensopfern die möglichſte Schadloshaltung für verlohrnen Rechte zugewendet habe, weil 2) die Individuen ſupprimirter Korporazionen als Penſioniſten in bürgerlichen Rechte und Verhältniſſe zurücktreten müſſen, welchen der Fürſt ſelbſt das Veräußerungs-Befugniß, folglich ein Eigenthums-Recht, zugeſprochen habe, weil 3) ſolche Rechte, welche der geiſtlichen Kommunität alleinig durch die Ordensgelübde zuſtunden, nach der Aufhebung unmöglich auf diejenigen übergehen, welche bei einer ganz verſchiedenen bloß weltlichen Eigenſchaft durch die Säkulariſazion ſukzediren, 4) weil ſelbſt die meiſten Landesherrn, indem ſie die geiſtlichen Korporazionen aufhoben, nach den vorgemerkten Prinzipien und aus der Uiberzeugung ausgegangen wären, daß kanoniſche Verbindlichkeiten nur auf geiſtliche Zwecke gerichtet ſeyn könnten, weil endlich 5) der bei realiſirten Säkulariſazionen bezielte Vortheil der Landesherrn in mehrern Stellen des jüngſten Reichsſchluſſes ganz deutlich beſtimmt, und ausgezeichnet, mithin 6) die reichsgerichtliche Befugniß zu erkennen hinlänglich gegründet ſeye, zumal das K. und R. Kammergericht den Weg Rechtens dem Fürſten ausdrücklich vorbehalten habe.

Nebenher iſt noch anzumerken, daß Kurböhmen im Kur- und Oeſtreich im Reichsfürſtenrathe zu Protokoll erklärt habe „da die Deliberazion bloß die dringende Beſtimmung eines Privatrechtverhältniſſes, und den Juſtiz-Fortgang betrefe, ſo ſeyen k. k. Majeſtät auch für diesmal über den beſtehenden Anſtand der noch rückſtehenden Organiſazion des Reichsfürſtenraths hinausgegangen". Dieſe Aeußerung iſt mit jener im Einklange, welche bei der neuerlichen Berathung über die gräflich leiningiſche Beſchwerde abgegeben wurde (ſ. die jüngſten Blätter vom Hornung S. 11.) und bezeichnet den ſtandhaften Willen des Kaiſers Maj., die Paritäts-Wiederherſtellung im Reichsfürſtenrathe im Wege der eröfneten konſtituzionellen Geſinnungen erledigen zu wollen, worauf auch von allen Seiten in den höhern Reichskollegien nichts erwidert wurde.

Tauſchvertrag zwiſchen Kur=Brandenburg und Kurpfalzbaiern vom 30 Juni 1803, in Bezug auf die Reichsſtadt Nürnberg.

Gleichzeitig mit dem Ereigniß des vorrubrizirten Tauſchvertrags würde der Verfaſſer gern in dieſen Blättern davon Erwähnung gemacht haben, wenn die Menge dringender Gegenſtände es nicht verhindert hätte, dahero man zur Ausfüllung dieſer Lücke nur erſt gegenwärtig ſchreiten kann. Offenkündigermaßen ſchloſſen Kurpfalzbaiern und Brandenburg zur Beförderung beiderſeitiger Konvenienz, und der Arrondirungsabſichten einen Länderaustauſch-Traktat am 30. Jun. 1803 ab, welchen der Kurbrandenburgiſche Kreißdirektorialis am 17. Dez. 1803. zur Kenntniß der fränkiſchen Kreißverſammlung brachte. Darinn trate unter andern Kurpfalzbaiern ab

I. „den Diſtrickt zwiſchen der Regniz und Aurach von Bingarten über Neuhauß, und „Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichendorf; und Haußen — die 5 „Eichſtädtiſchen Diſtrikte Herrieden, Orenbau, Spalt, Obenberg, und Pleinfeld-„Sandſee ꝛc. und

II. „die Oberpfälziſchen, und bambergiſchen Orte Forth, Lindenhof. Lindenmühl, Wei-„denmühl, Igensdorf, Mitteldorf, Kemmathen, Kappel, Allmos, Bezenſteiner-„hüll, Weidenſees, Schoßariz, Weinberg, und Großenohe.

Theils liegen dieſe Orte in den Pflegämtern Nürnbergs Bezenſtein, und Hiltpoltſtein, theils beſitzt die Reichsſtadt darin anſehnlichen Rechte, und gehuldigten Unterthanen, und dennoch wurden ſie ohne Vorbehalt der Nürnbergiſchen Rechte abgetreten, aus dieſer Urſache legte die Stadt am 23. Dez. 803. zum Kreißprotokoll eine Proteſtazion ein; zugleich ſtellte ſie das Rechtliche ihrer Reklamazion vor, und bate um Remedur, wie ſie dann auch nicht verſäumte, bei kaiſ. Maj. ihre Beeinträchtigung, ſo wie bei der Reichsverſammluug unterm 20. Jänner, und 6. Hornung v. J. nachdrücklich vorzutragen, und dem ganzen deutſchen Publikum von den Gründen ihrer Beſchwerde durch Druckſchriften Kenntniß zu geben. Hieraus dasjenige gedrängt auszuheben, worauf es an ankömmt, iſt der Zweck des gegenwärtigen Inſerats.

In den ad I. oben bemerkten Diſtrikten liegen mehrere der Stadt unmit-und mittelbar durch ihre Bürger-und adelichen Familien zugehörigen Unterthanen, und Güter, beſonders beſteht das Dorf Hauſen zum eminenten Theile aus Nürnbergiſchen Unterthanen. Weder hat das Hochſtift Bamberg die Hoheit auf ſolchen Unterthanen und Gütern jemals angeſprochen, noch die Reichsſtadt dieſelbe anerkännt. Die Fürſt-Biſchöfe hatten nichts als die Zentgerichtsbarkeit, welche in Franken ſich nur auf die vier hohe Rügen (auf Hals, und Hand, auf Rein, und Stein) erſtreckte. Im Anfang des 14ten Jahrhundert haben ſchon k. k. Privilegien der Reichsſtadt die Exemzionen von aller fremden Gerichtsbarkeit ertheilt; alle ſtädtiſchen Beſitzungen erhielten dadurch die Unmittelbarkeit. Die deutſche Geſchichte und jene von Franken über die Entſtehung der Territorien beweißt, daß Territorien, Landeshoheit, und Ausübung der Regierungsbefugniſſe überall getheilt, und vermiſchet waren. Nach den Zeugniſſen der Staatsrechtslehrer, und Urkunden hatte jede Herrſchaft auf ihren, und der ihrigen Leuten und Gütern alle Herrlichkeit, welche von der Zentgerichtsbarkeit ganz unabhängig ware. Gleiches Recht weiſet die unſtrittige Geſchichte Nürnberg zu, nämlich alle ihre, und der ihrigen Leute, und Güter auf dem Lande, wo ſie gelegen waren, mit Steuern, Anlagen, Dienſten, Frohnen, Reiß, Zöllen, Umgeld, Mauten ꝛc. zu belegen. Folge davon ware die Eintheilung aller entfernten mittel-und unmittelbaren Nürnbergiſchen Unterthanen in eigne Hauptmannſchaften, welche ein beſonderes Korpus bildeten. Die Rollen über ihre Be-

waff-

waffnung, und Beſteurung exiſtiren noch in den Archiven, woraus die Beſtätigung hervorgeht, daß mittel- und unmittelbare Unterthanen Niemanden, als der Stadt mit Huldigung, Unterthänigkeitsbezeugung, Reiß, Muſterung, Bewafnung, Heeresfolge, Geboth, Verboth, Schuz, Schirmrecht, Ordnung, Steuern, Freveln, und mit allem unterworfen waren, was der unmittelbare Vogteiherr in Franken gegen ſeine Unterthanen zu handeln berechtigt iſt. Auch die Markgrafen zu Anſpach-Baireuth, Fürſtbiſchöfe zu Bamberg, Eichſtädt, der deutſche Orden, und die Ritterſchaft hatten, und übten gleichen Rechte in ihren unter andern fränkiſchen Zenten gelegnen Beſitzungen aus, wie hierüber noch Markgräfliche, Bambergiſche ꝛc. Verordnungen lehren; der fränkiſche Kreiß in ſeinem Schluſſe vom 27. Hornung 1797 bekannte ſich noch öffentlich zu dieſen anerkännten Prinzipien, als mehrere fränkiſchen Stände wider die gewaltſame k. preuſiſchen Okkupazionen den Schuz reklamirten. Nicht nur Herkommen, unfürdenklicher Beſitzſtand, das Inſtr. P. Osnab. Art. VIII. § 1. und 4, ſondern auch feierlichen Verträge mit den Nachbarn ſankzioniren der Stadt Nürnberg dieſe Rechte, z. B. ein Forchheimer Vertrag der Stadt mit Weigand Biſchofen zu Bamberg von 1537 (worinn die Nürnbergiſchen Leute und Güter in der Stiftskraißlichen Obrigkeit ſeßhaft der Stadt mit nieder Gerichtbarkeit, Frevel, Reiß, Steuer, Folge, und was dem allem anhängig, gänzlich zuſtehen, und bleiben ſollen) ein fernerer Vertrag von 1774 mit dem Fürſt-Biſchof Adam Friedrich zu Bamberg in Betreff der ſtädtiſchen Lehngüter, Unterthanen, welche in der Zent Forchheim gelegen ſind (wo dann an Nürnberg alle niedere Gerichtsbarkeit und vogteiliche Jurisdiktion, Steuer, Umgeld, Reiß, ꝛc. feierlich zugedacht werden, insbeſondere auch wegen des in Frage befangnen Orts Hauſen die vogteiliche Jurisdikzion derſelben beigelegt wurde). In den fürſtlich Bambergiſchen Zentdiſtrikten übte auch die Reichsſtadt alle ihre Rechte dem Innhalt und Sinne der Verträge gemäß aus, bis erſt neuerlich, und zu Ende des J. 1803 etliche Unterthanen Nürnbergiſcher adelicher Familien als Bambergiſcher Landesunterthanen, und ihre Vogteiherrn als Kurfürſtlichen Landſaßen behandelt werden wollten. — In gleichem Falle der ruhigen Ausübung der Beſteurung, Reiß ꝛc. der vogteilichen Gerichtsbarkeit, und ſämmtlicher Ausflüſſe derſelben befindet ſich auch die Reichsſtadt Nürnberg im Zentumfange des vormaligen Hochſtift Eichſtädt, weil aber das Verzeichniß der abgetretenen Diſtrikte in der obigen Abtheilung I. nicht beſtimmt genug angegeben iſt, ſo konnte man Nürnbergiſcher Seits auch namentlich nicht vorlegen, wo den ſtädtiſchen Rechten durch den Tauſchvertrag eigentlich zu nahe getreten worden ſeye. Zwar beſtehen zwiſchen Eichſtädt und Nürnberg keine eignen Verträge, das beweiſt aber nur, daß keine Irrungen über den Gegenſtand in dieſem Hochſtift entſtanden waren, welche einer Ausgleichung bedarften; daſſelbe hat der alten Obſervanz in Franken, wornach jede Herrſchaft ihren Unterthanen zu ge- und verbieten hatte, ſie zu Steuer, Reiß ꝛc. ziehen konnte, nie wiederſprochen, nie die ſtädtiſchen mittel- oder unmittelbaren Angehörigen in Huldigung genommen, ſie ſtäts in der Korreſpondenz als Nürnbergiſchen Unterthanen anerkännt, und noch in den J. 796 und 797 die gleichen Grundſätze gegen Kurbrandenburg nachdruckſam angewendet.

Kurpfalzbaiern, wie jeder andere entſchädigte Reichsſtand, konnte auf den zugewieſenen Objekten nicht mehrere Rechte erhalten, als den ehehinigen Fürſtbiſchöfen zuſtanden; im Sinne des Reichsdep. Schluſſes lage vor die Abſicht, geiſtliches Eigenthum zur Indemnität zu geben; gabe man ausnahmweiſe von der Regel irgend Etwas von den Rechten der weltlichen Nachbarn hinzu, ſo geſchahe es mit namentlicher Anweiſung, und der verlierende Stand erhielte dafür vollen Erſaz: Nürnberg wurde nichts von dieſer Art zu Theil, aber die vermittelnden Mächte, welche die Fortdauer der ſtädtiſchen Exiſtenz beſtimmten, wollten der Reichsſtadt auch keinen Verluſt an Ihrem Staatseigenthum veranlaſſen, vielmehr liegt im Deput. Schluſſe unverkenntbar der Wunſch, daß das vormals ſchon geſchmälerte Prekär gewordene Reichsgebiete durch Unterhandlungen wieder fixirt werden ſolle. Wenn alſo an Kurpfalzbaiern von Nürnbergiſchem Eigenthum nichts abgetreten worden iſt, ſo konnte der Kurhof an Kurbrandenburg über ſeine Beſitzungen nichts anderſt abſchließen, als daß Er ſolche im nämlichen Zuſtande von Rechten und Verbindlichkeiten abtrate, welche bei der Uibernahme am 1. Dez. 1802 darauf hafteten.

(Die Fortſetzung folgt nächſtens.)

Abhandlung für den April 1805.

Tauſchvertrag zwiſchen Kur-Brandenburg und Kurpfalz-Baiern vom 30. Junius 1803 in Bezug auf die Reichsſtadt Nürnberg.

(Fortſetzung.)

Die Abtretungen, welche Kurpfalzbaiern im fraglichen Traktat vom 30. Junius 1803 an Kurbrandenburg ad II. machte (ſiehe die jüngſten Blätter S. 11.) gereichen der Reichsſtadt Nürnberg zur weit größern Beſchwerde, als jene iſt, welche ad I. in der jüngſten Abhandlung ausgeführt wurde.

Alle ad II. ſpezifizirten Orte, Dörfer, Höfe ſind als Oberpfälziſche, und Bambergiſche aufgeführt, da doch alle, das einzige Kapel ausgenommen, im unbeſtrittenen Zentdiſtrikte der beiden Nürnbergiſchen Pflegämter Hilpoltſtein, und Bezenſtein gelegen ſind. Das Pflegamt Hilpoltſtein, deſſen ſüdlicher Theil die oberpfälziſche Herrſchaft Rotenberg berührt, iſt allenthalben mit Grenzſteinen ausgemarkt; die mit Steinen bezeichnete Grenze beruht auf den vorhandenen Kraißbereutungen vom Anfang des fünfzehnten Jahrhundert an, und auf zweien Verträgen, welche Nürnberg mit den Ganerben des Schloſſes, und der Herrſchaft Rotenberg 1523 und 1540 abſchloße; ſpätere Verträge mit Kurpfalzbaiern von 1660 und 1661 änderten daran nichts ab, vielmehr erkannte das Kurhaus allenthalben die nämliche Grenze. So wie das Amt Hilpoltſtein gegen Morgen das Nürnbergiſche Pflegamt Bezenſtein zur Limite hat, ſo iſt ſolche gegen Abend und Mitternacht das Fürſtenthum Bamberg. So weit nun mit Bamberg die Grenze vorhin ſtrittig ware, gliche ſich Nürnberg mit dem Biſchof Johann Philipp 1607 aus, alſo, daß die Grenze von dem Furt, unweit des Dorfes Brand bis an die Watenlucken genau ausgezeichnet wurde, und von der Zeit an, der ganze Hilpoltſteiniſche Gebietsumfang keinem Streite mehr unterlage.

Mit dem Pflegamt Bezenſtein iſt folgendes Bewandniß: daſſelbe ſchließt ſich gegen Abend und Mittag an das Amt Hilpoltſtein an, gegen Norden und Oſten an das Fürſtenthum Bamberg von Obertruppach über Weidenſees in das Löſchenthal, welche Limite der nämliche kaum erwähnte Vertrag 1607 deutlich bezeichnet, und nie widerſprochen wurde.

In den geſammten Orten der beiden Nürnbergiſchen Pflegämter befinden ſich Stadt Nürnbergiſchen Unterthanen mit und nebſt den Unterthanen angrenzender Herrn, auch ſteht darinn der Reichsſtadt unſtrittig die Zent zu, und an vielen Orten noch beſonders die Episkopal-Parochial-Zehnd-Wildbanns-gemeindherrſchaftlichen Rechte ꝛc., und dennoch hat man unter den Umſtänden unbedingt dieſe Orte abgetreten. Haben auch die Oberpfalz und Bamberg auf ihren in den fraglichen Orten gelegenen Unterthanen in gleicher Maße, wie Nürnberg auf den Ihrigen, Reis, Steuer, Folge, Muſterung ꝛc. hergebracht, ſo können doch Pfalz und Bamberg hieraus kein Recht auf die Hoheit über ſolche Orte (zumal dieſe Nürnbergiſchen Aemter Diſtrikte eigends ausgemarkt ſind) herleiten, da unbeſchadet dieſer Rechte die Landeshoheit ſich auf mehrfache Weiſe für Nürnberg würklich äußert: gewiß werden Bamberg und die Pfalz in den Orten der beiden Fürſtenthümer, wo Nürnbergiſchen Unterthanen ſich aufhalten, die Reichsſtadt, ungeachtet dieſer Rechte, nie als Landesherrn über die Orte und Dörfer erkennen; unmöglich konnten alſo die obgedachten Orte als Oberpfälziſche und Bambergiſche aufgeſtellt, und alſo zedirt, insbeſondere die nach Auerbach und Michelfeld gehörig geweſenen Unterthanen, als Oberpfälziſche gar nicht genannt werden, weil ſie ſtets der

Stadt

Stadt Nürnberg mit der Landes-Huldigung zugethan ſind. Die Pfalzgrafen bedungen ſich im Vertrag von 1542 auf allen in ihrer Landesgrenze gelegenen Nürnbergiſchen Unterthanen alle hohe fürſtliche und halsgerichtliche Obrigkeit aus; zugleich ſolle aber nach dem wörtlichen Innhalt

„mit den Gütern, ſo Pfalz, derſelben Unterthanen, und Verwandten, in des Raths
„zu Nürnberg halsgerichtlichen Obrigkeit liegen haben, die Gleichheit auch gehalten
„werden

verſchranken, vergraben, Beſſerung der Dörfer, worinn die Unterthanen ſaßen, wie auch Fälle, worinn bei offenen Fehden, Kriegsereigniſſen beim Nacheilen, Sturmſchlagen, Vergewaltigungen und Uiberzügen Statute und Ordnung gemacht werden mußten, all dieſes nahme man von der Bothmäſigkeit aus, die jeder Theil auf ſeinen binnen der Landesgrenze des andern Theils gelegenen Unterthanen auszuüben hatte. Ein ſpäterer Rezeß von 1660 erneuerte alle dieſe Beſtimmungen, wonach die Nürnbergiſchen in der obern Pfalz gelegnen Unterthanen den Pfalzgrafen als Landesfürſten erkennen, übrigens aber mit den Oberpfälziſchen in der Landesobrigkeit von Nürnberg liegenden durchgehende reziprozirliche Gleichheit gehalten werden ſolle. Ein Gleiches beſtätigte der 1661 nachgefolgte Vertrag in der ausdrücklichen Dispoſizion, daß die Nürnbergiſchen in der Herrſchaft Rotenberg ſitzenden Unterthanen, den Pfalzgrafen huldigen, hingegen die Oberpfälziſchen Unterthanen in dem Nürnberg Veldeniſchen, Bezenſtein, und Hilpoltſteiniſchen Aemtern ratione præſtationis Homagii und der Verpflichtung eine proportionirte Gleichheit halten ſollen, welche Huldigung dann auch ungeſtört jedesmal erfolgte (wegen des Dorfes Weidenſees beſteht noch ein eigner älterer Vertrag von 1527, welcher der Oberpfalz die niedere Gerichtsbarkeit mit namentlicher Anweiſung der dazu geeigneten Fälle, Nürnberg aber die hohe Obrigkeit zuweiſet, wornach bis zum J. 1790 der Ort als eine Nürnbergiſche Territorial-Beſitzung ohne einigen Widerſpruch behandelt wurde). Der nämliche Vertrag von 1661 beſtimmte näher die beiderſeitigen Rechte, wegen des nun aufgehobenen im Pflegamt Hilpoltſtein ſituirten Kloſter Weiſenohe alſo, daß der Stadt das Maleſiz über die in- und zu dem Kloſter gehörigen Unterthanen, halsgerichtlichen Händel, Geleits- und Jagdgerechtigkeit beigelegt wurde, unter dem Beding, den Pfalzgrafen in Religions- Zivil- oder politiſchen Sachen, keine Hinderniß zu machen, Nürnberg aber verwilligte, daß in Krankheitsfällen Weiſenohiſcher aller Orten mit dem Nürnbergiſchen umgebenen und eingefangenen Unterthanen katholiſche Prieſter freien Zutritt über das Nürnbergiſche haben dürften.

Aus den Prämiſſen leuchtet urkundlich vor, daß Kurpfalzbaiern in den zweien Pflegämtern ein geſchloſſenes, formirtes Nürnbergiſche Territorium gegen ſich anerkannte, daß die darinn gelegenen Oberpfälziſchen und Rotenbergiſchen Unterthanen, Nürnbergiſchen gehuldigten Landesunterthanen ſeyen, daß darum, weil Nürnberg bei den Weiſenohiſchen Unterthanen in Religions- Zivil- und politiſchen Sachen kein Hinderniß zu legen verſprache, das Kurhaus noch kein Landesherr über das Kloſter und die Angehörigen geworden ſeye, und daß daſſelbe noch weniger in jenen Orten, wo Weiſenohiſchen Unterthanen unter andern Herrſchaften geſeßen ſind, den Landesherrn vorſtelle, da nur Ausnahmsweiſe von der Regel die Reichsſtadt, obwohl als ſonſten anerkannter Territorial-Herr im Amte Hilpoltſtein und Bezenſtein, dem Kurhauſe nur in den benannten Stücken nachgiebig ſich bezeigt hat. Noch als zu Anfang des 18ten Jahrhundert Kurpfalz wegen der königl. Böhmiſchen Lehen in der obern Pfalz tranſigirte, wurde mit Verwilligung beider Theile ſtipulirt, daß Nürnberg der Schutz und Schirmgerechtigkeit über das Kloſter Weiſenohe, und der Prälatenſteuer ſich begeben,

ſelbi-

ſelbiges dem Kurhofe zu Lehen geliehen, übrigens die Stadt bei der Landesobrigkeit über die klöſterlichen Unterthanen gelaſſen werden ſolle.

Erſt in dem J. 1790 und 1791, unter der vorigen kurfürſtl. Regierung als der in mancher Hinſicht berüchtigte Graf Bettſchardt die Geſchäfte leitete, wurden die meiſten Orte beider Pflegämter (mit Ausſchluß des Dorfes Bezenſteiner-Hüll) plötzlich militäriſch okkupirt, und alles Nürnbergiſche Eigenthum darin ſequeſtrirt, ohne daß man auch nur die Gründe des Verfahrens mittheilte, welche erſt 1802 bei den angeknüpften Vergleichsunterhandlungen in München bekannt wurden. Der ganze Scheingrund, welcher dieſe Eigenmacht rechtfertigen ſollte, ware dieſes: in der obern Pfalz zu Auerbach ſolle ein Landgericht vormals beſtanden, und bis 1597 gerichtet haben: das ganze Gerücht hievon ruhete nur auf einer vorgefundenen alten Beſchreibung des Landgerichts- und Gelaits-Bezirks von 1526, welche der Landrichter Adam von Freudenberg abgefaßt haben ſolle, wornach die 1790 und 91 okkupirten Orte im Auerbachiſchen Landgericht gelegen ſeyn ſollten; das Dokument ſollte der Titel ſeyn, woraus man nicht blos Zivilgerichtsbarkeit, ſondern auch vollkommene Landeshoheit, Zent, niedere Jurisdikzion, ſammt allen Ausflüſſen dem Kurhauſe ausmitteln wollte; man handelte damals dabei ſehr inkonſequent, indem man nur allein des Nürnbergiſchen Eigenthums nicht ſchonte, hingegen die Brandenburgiſchen, Bambergiſchen, Ritterſchaftlichen Unterthanen und Orte ganz auſſer dem Sequeſter ließe, obſchon ſie in dem nämlichen Auerbacher Landgerichtsbezirk, und deſſen Beſchreibung ſich befanden. Dieſe damalige willkührliche und gewaltſame Prozedur ware ganz widerrechtlich denn a) läßt ſich von alten nicht mehr beſtehenden Landgerichten, und ihren Bezirken auf jetzo noch beſtehenden würklichen Territorialrechte ohne eine allgemeine Verwirrung im deutſchen Staatseigenthum anzurichten nicht folgern, b) gleiche Befugniß müßte ſich Nürnberg Kraft des Eigenthumsrecht auf der Reichsburg über alle dazu vormals gehörigen Diſtrikte, pfälziſchen und baieriſchen Städte, und Orte, ja ſelbſt über Auerbach beilegen, c) die Landgerichte befaßten ſich nie mit dem Blutbann, weniger noch ſetzten ſie Landeshoheit zum voraus, d) dieſelben verlohren auch ſeit der organiſirten Rechtspflege im Reich ihren ganzen Würkungskreiß; ferner wurde e) Nürnberg durch die Kaiſer von aller fremden Gerichtspflichtigkeit befreiet, wie dann auch f) der weſtphäliſche Frieden die Privilegien de non evocando für alle Reichsſtände beſtätigt hat, g) die Abſchaffung der Landgerichte wurde in Inſtr. P. Os. Art. v. § 56 angetragen, durch die Wahlverträge zur Pflicht des Reichsoberhaupts gemacht, alſo daß ſie mit der itzigen Konſtituzion nicht mehr im Einklange ſtehen, noch weniger über die Landesgrenze hinaus eine Ausdehnung, da wo ſie etwa noch beſtünden, ſich erlauben därfen, h) ſelbſt das Landgericht Auerbach war wenig gekannt, oder bedeutend, in den fürtreflichen Schriften des Kanzler von Kreittmaier nicht einmal angeführt, und konnte nicht wohl über Hilpoltſtein, welches der Krone Böhmen ehehin zugehörte, nachher aber mit allen Rechten Nürnberg durch Kauf erwarbe, Kognizion ausüben, wie dann auch das Gericht ſeit drei Jahrhunderten nicht mehr exiſtirt, und deſſen Würkſamkeit auf Nürnbergiſche Pflegämter mit der Anerkänntniß der ſtädtiſchen Hoheit durch die Staatsverträge von 1521, 1523, 1540, 1442, 1660 und 1661 im offenbarſten Widerſpruch ſtehen müſte.

Gewiß darf unter dieſen beurkundeten Verhältniſſen Nürnberg auf den Biederſinn des kurfürſtl. Miniſterium vertrauen, daß ſolches die Reichsſtadt wider alle Präjudizien aus dem fraglichen Tauſchvertrag ſchütze; gewiß wird es die Meinung nicht ſeyn, wider den jüngſten Reichsdeputazionsſchluß anzuſtoſen, welcher im § 27 ihre politiſche Exiſtenz geſichert, und der-

derſelben im ganzen Umfange ihres Gebietes volle Landeshoheit, und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme ſankzionirt hat. Die folgenden Thatſachen muſten alſo auſſer aller Erwartung liegen: ſchon im Hornung v. J. wurden in mehrern Orten der beiden Pflegämter kurfürſtl. Abtrittspatente angeſchlagen, den Unterthanen Militair-Einquartirung angeſagt, und dieſelbe, ſo wie der Pfarrer in Igensdorf (wo doch die Episkopal- und Pfarr-Rechte daſelbſt auſſer aller Konteſtazion ſind) vor die kurfürſtl. in Forth eingerückte Kommiſſion zitirt; ungeachtet der nachgeſuchten Remedur, und des ſtädtiſchen Verbotes nicht zu erſcheinen, ſtellte ſich eine königl. preuß. Exekuzionskommiſſion ein, welche die pflegamtlichen Nürnbergiſchen Unterthanen, ſo wie den gedachten Pfarrer unter Bedrohungen vorlude, denen aus Furcht erſchienenen Beſitznahmpatente einhändigte, ſie für den aufzurichtenden königl. Adler reſponſable machte, und den König als Landesherrn erklärte, welchem Landeshoheit, und Steuern gebührten, den Pfarrer, und übrige Renitenten aber mit Militair-Exekuzion belegte. Hat wohl bei ſolchen Thatſachen, wo ein mächtiger Stand ſich eigenmächtig eine nie hergebrachte Hoheit beilegt, Nürnberg unrecht, wenn es anführt, es ſcheine als ob Verfaſſung und Reichsgeſetze keine Sicherheit des Eigenthums dem mindermächtigen mehr gewähren, wenn die Uibermacht, die keines geſetzlichen Rechtstitels bedürfe, Akquiſizionen zu machen, der Konvenienz gemäß finde. — Zu Itling, und Bernhof (zwei Orte des Amts Hilpoltſtein) obgleich ſie im Tauſchvertrag nicht genannt ſind, ergaben ſich ähnliche Vorgänge nur mit dem Unterſchied, daß allda Pfalzbaiern ſich die Hoheit beilegte; daſelbſt waren nur wenige Nürnbergiſchen Unterthanen, welche 1796 königl. preuß. Seits gewaltſam okkupirt wurden, zu deren Reſtituzion, ſo wie zur Wiedergabe aller Okkupazionsobjekte, ein bis heran, leider, unbefolgtes Reichshofraths-Mandat vom 9. Mai 1797 anwieſe, und dennoch genügte es pfalzbaieriſcher Seits nicht, dieſe damals okkupirten Unterthanen, ſondern auch alle in den fraglichen Orten gelegenen ohne Unterſchied anzuſprechen, ſie vor das Amt Schnaitlach zu laden, und Ihnen anzudeuten, daß ſie nun Baieriſch wären. —

Wer ſieht jedoch nicht in dieſen konſtituzionswidrigen Demarſchen, daß bei allen eben angezeigten neueſten Hergängen die königl. preuß. Seits adoptirten, und mit Violenz, und gewafneter Hand wider die Nachbarn in Franken ohne alle Schonung, und ungeachtet des fürtreflichen kaiſerl. Zirkularſchreiben an die Kurfürſten de dato Wien am 6. Sept. 1796. (ſ. die Blätter vom Hornung 1797) ausgeübten Grundſätze, und Hypoteſen, (deren Widerlegung in dieſen Abhandlungen ſo oft vorgetragen worden iſt) zum Muſter der Nachahmung genommen worden ſind? Dieſe Ereigniſſe laſſen ſich nur als Pendant zu den während des franzöſiſchen Kriegs gewagten königl. preußiſchen Fürſchritten erklären, und betrachten; desfalls man die Leſer insbeſondere auf die Okkupazionsgeſchichte der Reichsſtadt Nürnberg zurückführen will, welche in den ältern Heften vom Sept. Okt. und Nov. 1796 ganz zergliedert dargeſtellt, und nach ſtaatsrechtlichen Prinzipien gewürdigt worden iſt; nur iſt die neueſte Bedrückung in der vorzüglichen Hinſicht beſonders auffallend, weil die vermittlenden Mächte bei der jüngſten Reichsfriedens-Deputazion die Fortexiſtenz der Reichsſtadt kaum garantirt, und den deutlichen Willen im Deput. Hauptabſchluß § 7. erklärt haben, welchem nun durch die Integritäts-Verletzung des reichsſtädtiſchen Gebietes zuwider gehandelt wird, obgleich in den Ausdrücken des gedachten § „die nähere Beſtimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichsverhandlungen ausgeſetzt" eine in der Politik gegründete Begünſtigung für den königl. preußiſchen Hof liegt, welche zum Grunde der Vexazionen dient, die an Nürnberg ausgeübt werden können.

Projekt der Konvenzion, wegen der Rheinſchiffahrts-Oktroi.

(Erſte Fortſetzung.)

Noch zur Zeit hat der Verfaſſer dieſes in der Abhandlung vom Jänner d. J. S. 12 nur eine einzige Bemerkung über die Nothwendigkeit der von Kaiſer und Reichs wegen zu ertheilenden Ratifikazion des fraglichen Traktats einfließen laſſen; es übrigt alſo nun, derjenigen Verhandlungen im kurfürſtlichen Kollegium zu erwähnen, welche bis gegenwärtig über dieſen allgemein intereſſanten Gegenſtand gepflogen wurden.

Die desfallſige Berathung beganne in Electorali am 7. Jänner, und wurde am 28. Jänner, und 15. Februar fortgeſetzt, woraus im Weſentlichen, und zur Hauptſache folgendes zu bemerken kömmt: In der erſten Sitzung gaben A Kurböhmen, Sachſen, Salzburg nur generelle vorläufige Erklärungen von ſich. B Kurbrandenburg und Baden ſtimmten aber auf den ſpezifiſchen Innhalt von Artikel zu Artikel, ſo wie Kurpfalzbaiern, und Würtemberg in der zweiten, und Kurerzkanzler in der dritten Sitzung quoad materialia ab, alſo daß ſeit dem 15. Hornung d. J. eigentlich noch die Hälfte der kurfürſtl. Stimmen, nämlich von Kurböhmen, Sachſen, Braunſchweig, Salzburg, Heſſen zurück ſteht.

Ad A dankten alle in den verbindlichſten Ausdrücken dem Kurfürſten Reichserzkanzler für die anhaltenden das gemeinſame Reichsintereſſe, und vorzüglich den Rheinhandel, und die Schiffahrt betreffenden ruhmwürdigſten Bemühungen, wodurch dieſe Gegenſtände nun ſo weit in der Vorbereitung gediehen ſeyen, hielten aber mit zergliederter Abſtimmung darum zurück, weil ſie die Stimmen derjenigen Kurfürſten und ihre Aufklärungen vorerſt gewärtigen wollten, deren Reichsgebiete zunächſt an den Rhein-Grenzen, folglich dabei beſonders in Lokalitätspunkten am Weſentlichſten intereſſirt ſind: Kurſalzburg gienge hier am weiteſten, in der Vorausſetzung, aller einzelner Reichsfürſten vorwaltendes Intereſſe müße billig geprüft werden, ehe man Seiner kaiſerl. Maj. ein Gutachten zur Allerhöchſten Ratifikazion vorlege, weil der Gang des Geſchäfts ſelbſt nach dem Eingang der Konvenzion ſolches erfodere, und ſo viele Stände ein Reichsſchlußmäſſiges-Recht auf die Oktroi-Einnahme hätten, wegen derer beſonderen Betheiligung von Reichswegen nöthig wäre, geſetzliche Vorkehrungen zur Erfüllung des Reichsſchluſſes eintreten zu laſſen. (Hieraus erſcheint die Intenzion, auch anderer an den Rheinſtrohm grenzender Stände, welche keine Kurfürſten ſind, Meinungen, unbeſchadet der Verfügung im Deput. Schluſſe § 39, welche blos dem kurfürſtlichen Kollegium die ausſchließliche Deliberazion einräumt, noch einzunehmen; in dieſem Falle befinden ſich beſonders die Fürſtlich-Naſſauiſchen Häuſer, und es ſollte den Verfaſſer wundern, ob dieſelben nicht ihre Anſichten über Lokalverhältniſſe der Oktroi-Einrichtung, welche ihr Intereſſe ſo enge berühren, durch eine an das hohe Kurkollegium zu richtende Denkſchrift noch vorlegen laſſen werden).

Ad B. bezeigten auch die ſämmtlichen übrigen Votanten das lebhafteſte Dankgefühl, und aufrichtigſten Beifall den einſichtsvollen thätigen Verwendungen des Kurfürſten Reichserzkanzlers, und zwar Kurbrandenburg mit dem Zuſatze, der Gegenſtand verdiene ſo größere Aufmerkſamkeit, als der Oktroi-Ertrag zur Kompletirung der Dotazion des ſo würdigen, und allgemein verehrten Herrn Kurfürſten Reichserzkanzlers beſtimmt ſeye: bei Aushebung der ſchon abgelegten 5 Kurſtimmen, will man die auf die einzelnen Artikels vorgetragnen Anſtände nur kurz bemerken, die Brandenburgiſchen als diejenigen, welche am umſtändlichſten und ausführlichſten bearbeitet ſind, zum Grunde legen, dann, wo etwan Pfalzbaiern, Würtemberg, Baden, und Kurerzkanzler noch ſinguläre Anſichten oder beſondere Monirungen,

Artikelsweiſe äußerten, anfügen. Ad art. 3 bis 8 (des Projekts der Konvenzion) hofft man, daß in einem künftigen Kommerzvertrage kaiſ. franzöſiſcher Seits das Umladungsrecht in Kölln, und Mainz werde aufgehoben werden. Ad 9 kömmt der Wunſch vor, der Directeur des Douanes möge bei der Umladung in Kölln und Mainz ſich kein Recht anmaßen, über die Dauer der Waaren-Depoſizion zu disponiren, ſondern blos verhindern, daß keine Waare ohne Urlaub, und vorherige Berichtigung der Gefälle zum innern Konſumo gezogen werde. Ad 13 iſt der Antrag, daß auch die Stadt Duisburg wegen des bedeutenden Handels mit zur Regulirung der Frachtpreiſe auf Frankfurt zugezogen werden mögte: ſo wie dieſen Vorſchlag Kurbrandenburg für Duisburg machte, ſo geſchahe ein Gleiches Kurwürtembergiſcher Seits für die Stadt Heilbronn, welche von jeher für die Fracht-Beſtimmungen beigezogen wurde. Ad 14 — 17 wird erwartet, daß bei den Reglements ad 17 den Schiffern beider Rheinſeiten völlig gleiche Rechte zugeſtanden werden. Ad art. 14 15 gabe Kurbaden, welches Würtemberg ausdrücklich begünſtigte, den Vorſchlag, zur Beobachtung der Gleichheit zwiſchen den dies- und jenſeitigen Schiffern einen abwechſelnden Rang unter Ihnen einzuführen, und verlangte, daß in Gefolge Vergleichs von 1749 zwiſchen Kur-Mainz, und Pfalz die rheinpfälziſche Schifferſchaft als inkorporirter Theil mit der Mainzer Schifferzunft forthin behandelt, und bei ihren Rechten $\frac{1}{3}$ aller Rheingüter, und die ſämmtlichen auf den Neckar beſtimmten Güter hin und herzu verfahren, belaſſen werde, ohne daß es der beſondern Aufnahme der Mitglieder in die Mainzer Schifferzunft bedärfe. Ad art. 17 wurde monirt, daß bei den zu ernennenden alten Schiffmeiſtern ſtets einer aus der rheinpfälziſchen Schifferfahrt, oder doch wenigſtens ein dritter genommen werde, und jeder in die Zunft aufzunehmende angemeſſene Kaution zu leiſten habe. Ad 18 kame der Antrag vor, die Schiffer, woran die Reihe ſeye zum fahren, zu verbinden ſelbſt zu fahren, oder einen andern Schiffer zu ſtellen: welcher Meinung aber Baden nicht ware. (Kurbaden monirte hier gründlich, wie das Minimum der Ladung beſtimmt ſeye, womit die Schiffer, ohne mehr abzuwarten, abfahren müſten, ſo müße auch das Maximum zur Einhaltung der Schiffer Gleichheit, und zur Sicherheit der Fahrt beſtimmt werden, desgleichen Ob erlaubt ſeye, Anhäng-Nachen ferner zu führen) mit gleicher Gründlichkeit gabe Würtemberg zur Uiberlegung, Ob das angegebene Minimum der Frachtladung von 12 und 1500 Zentner nicht zu gering ſeye, weil in der Regel die Rheinſchiffe 2200 bis 2500 Zentner laden könnten, und das Publikum bei größerer Quantität der Ladung am wohlfeilen Frachtpreiſe gewinnen würde. Ad 24 truge Kurbrandenburg auf Beibehaltung der Kleviſchen Beurtfahrten nach dem Beiſpiele der Mainzer und Frankfurter Markſchiffe, und wo möglich auf eine neue Beurfahrtsverbindung zwiſchen Kölln, und Duisburg an. Ad 25 — 32, wird manches gegen die Vorſchriften bei einer Nothanlandung erinnert, ſo ſchluge man z. B. ſtatt des jedesmaligen Anmelden, die Aufſtellung eines Nothzeichens mittels einer Flagge, und im Falle einer würklichen Schiffes Ausladung die Uibergabe der Waaren nebſt einer Spezifikazion gegen deren Atteſte an die Douaniers, und falls die Waaren-Ausladung nicht geſchieht, die ſimple Bewahrung des Schiffes als hinreichend vor. Ad 33 — 36 verlangt man, daß, wie die Leinpfade, alſo auch die Stromufer, und alle nötigen Anlagen wider die Durchbrüche aus dem Oktroi-Ertrag beſtritten werden, nach der Analogie des Reichsſchluſſes § 39, welcher (jedoch nur auf den Oktroi Uiberſchuß) den Unterhalt der Uferdeckungen hinweiſet, weil der Leinpfad ohne die Uferbedeckung nicht erhalten werden kann: die Bemerkung iſt wegen einem 16 Stunden langen Diſtrikt im Kleviſchen weſentlich, wo ein Defenſiver-Waſſerbau immer von den Zöllen, nie von dem Landesherrn oder Eigenthümern beſtritten wurde, welcher im vorigen Jahre 87000 Rthlr. gekoſtet haben ſolle. Man

truge

truge dahero an, auf die Einbehaltung einer jährlichen beſtimmten (ad Protocollum aber nicht genannten) Summa des Oktroi-Ertrags, womit im Kleviſchen der Uferbau unter landesherrlicher Aufſicht beſorgt werden könne. Kurbaden zeigte ſich hier weniger intereſſirt als Brandenburg, obgleich es im Verluſt von 5 Rheinzöllen ſteht, und eine bedeutende Länge der Uferſtrecke beſitzt, indem es glaubte, die Beſtimmung der Oktroi-Renten werde durch ſolche läſtigen Vorſchläge zu ſehr zerſtört werden. Ad Art. 37 — 41 betrifft die Abgabe, welche Schiffer, die ſich der Haven bedienen, zu deren Unterhalt zu leiſten haben. Dieſe Abgabe hält man für rechtlich, wogegen die Landesherrn die Haven im Stand erhalten müſſen, und wobei Schiffahrt und Oktroi-Einnahme gewinnen, weil die Schiffer deſto länger den Rhein zur Winterzeit befahren können; auch dieſes Monitum unterſtützte zwar Kurbaden, aber mit der gründlichen Bemerkung, daß das Havengeld genau beſtimmt, und mäſig angeſetzt werde, um den Handel nicht zu erſchweren. (Ad Art. 40 in ſpecie wünſchte Baden die Beifügung, daß den Schiffern frei ſtehe, Half-Leuthe und Pferde dieß- oder jenſeits Rheins zu wählen.) Ad Art. 42 — 89 wurde zwar nach gegeben, daß der Directeur-Général, und die erſten Employés in Mainz wohnen, dagegen billig gehalten, wenn in andern Gegenſtänden auch die Gleichheit für die deutſche Seite beobachtet wird. (Ad Art. 88 nach dem Badiſchen Monitum ſolle die Erlaubniß der Douanen-Beamten zu viſitiren nur auf Schiffe gerichtet ſeyn, die verbotene Waare auszuladen angefangen haben, keineswegs aber auf andere, und jene welche auf dem Rheine nur auf- und abgehen, ohne anzulegen.) Ad Art. 90 — 92 die detaillirte Frachtbriefe ſcheinen unnötig, weil die Schiffe nach der Vermeſſung angeſchlagen werden können, die ſpezifizirliche Berechnung der Quinteaux nur der Schiffahrt großen Aufenthalt, und dem kommerzirenden Publikum Abhänglichkeiten von den Oktroiangeſtellten verurſachen würde. Ad Art. 93 wird vorausgeſetzt, daß die für Duisburg beſtimmte Waaren an der Zollſtätte Homberg nichts weiters entrichten, weil in Weſel oder Düſſeldorf ſchon in voraus die Gefälle gezahlt werden. Ad Art. 94 enthält den Wunſch Lichtern und ledige Achen Rekognizions- und Oktroi frei zu belaſſen. Ad Art. 95 — 99 trug Baden an, auf die Freiheit aller oder doch wenigſtens der deutſchen Schiffer willkürlich auf beiden Ufern in franzöſiſchem oder deutſchen Geld zu zahlen. Ad Art. 101 und 102 wird für billig gehalten, das zu den Krippen und Waſſerbau nöthige Holz, und Gried Abgabe frei zu belaſſen, wie auch die Zollbegünſtigungen beizubehalten, welche die Kleviſchen Städte erweiſen können. Ad Art. 104 und 105, enthält den Wunſch um Befreiung oder Verminderung der Auflagen für die Grafſchaft Markiſchen Steinkohlen und Salz, welche vormals auf dem Rheine Zollfrei waren, von welchem Petitum jedoch Kurbrandenburg im Nachtrag vom 28. Jänner wieder abſtandte. Würtemberg ſchluge auch hier eine Gebührverminderung für alle Düngungsarten z. B. Gips, für Fütterungsmittel z. B. Lein, Ripsöhl-Kuchen, Heu ꝛc., und für die Mühlſteine vor: desgleichen war dieſer Kurſtimme-Antrag höchſt weißlich, die ältern Reichsgeſetze, durch eine Klauſel zu erneuern, welche jede Stöhrung der Güterverführung auf dem Rheine, und den ſchiffbaren Seitenflüſſen unterſagen. Ad 106 — 111 wie ad Art. 33 — 36. ad 110 wie ad 24 und 102 (hier hielte Baden für billig, daß die Reichsſtände, welchen der Frieden die Rheinzölle nahme, in Rückſicht der Güter-Oktroi frei ſeyn ſollen, welche nur zu ihrem Gebrauch und Konſumo hin, und her transportirt wurden, da dieſe auch vorhin Zollfrei waren, und zu hart ſeye, wenn ein Regent ſein Guth, was nur in ſeinem Lande geführt werde, mit Abgaben belegt ſehen ſollte.) Ad 113 wünſcht Baden, daß die Oktroi-Abgaben den erweißlich ohne ihre Schuld Verunglückten die ſchon bezahlte Oktroigebühr erſezt werde. Sodann dankte Kurbrandenburg für die im Nachtrag des Projekts verwilligte zweite Zollſtadt

im

im Kleviſchen, truge aber zugleich auf deren Verlegung von Lobith nach Emmerich, einer nahen und bequemer gelegenen Stadt an. Endlich erſchienen noch brandenburgiſcher Seits Vorſchläge zu Zuſätzen 1) für die Freiheit der Schiffer nach Konvenienz ſich des Leinpfads auf beiden Rheinſeiten willkürlich zu bedienen, den Schiffpferden, und Pferdetreibern Schutz und Sicherheit bei allen Fahrten zuzuſichern, 2) für die ungeſtörte Auf- und Abfahrt der Waaren, wornach jeder Uferbeſitzer dieſelbe zu ihrer Beſtimmung ungehindert paſſiren laſſen müße, 3) auf Unterſagung aller Sperrn des Stroms von beiden Theilen, welche höchſtens nur auf Aus- und Einfuhr der in ſeinem Lande fallenden, oder zu konſumirenden Produkte ſich erſtrecken könne, 4) auf alle Freiheit der beladenen Schiffe von Arreſt-Belegungen, wie bald davon die Oktroi entrichtet iſt, 5) auf die vollkommne freie Befugniß, in Eiß oder Sturm-gefahrten an jedem Ufer und Orte nach Konvenienz zu landten, und umzuladen. Schließlich wird angetragen unter ausdrücklicher Annahme der projektirten Punkte, welche keiner weitern Aenderung bedärfen, die übrigen noch zu erörternden Punkte zur fernern Unterhandlung in Mainz zwiſchen dem franz. Staatsrath Jollivet, und Kurerzkanzleriſchen Bevollmächtigten, unter Zuziehung der Bevollmächtigten der dabei betheiligten Kur- und Fürſten durch einen vorläufigen von kaiſ. Maj. zu genehmigenden Kollegialſchluß zu verweiſen, wornach das weitere Verhandlungs-Reſultat dem Kurkollegium vorgelegt, und von demſelben begutachtet an kaiſ. Maj. zur Ratifikazion gebracht werden könne. Auch dieſen Kurbrandenburgiſchen Zuſätzen von 1 bis 5, und dem Schlußantrage ſcheinen Kurpfalzbaiern, Würtemberg und Baden beigetreten zu ſeyn, welche dann dem Voto von Kurbrandenburg in Allem, wo nicht nach der obigen Anzeige ein offenbarer Diſſenſus geäußert wurde, akzedirten.

Kurerzkanzleriſcher Seits nahme man mit angewöhnter Beſcheidenheit die Kurfürſtlichen Danks- und Beifalls-Bezeugungen auf, welchen man im Ganzen, und den Haupttheilen dem projektirten Traktat ſchenkte, ohne es zu verkennen, daß ein ſo weit umfaſſendes Werk zu gemeinnützigen Verbeſſerungen empfänglich ſeye, wozu der Kurfürſt jeden Vorſchlag gern vernehmen würde. Dem Kurbrandenburgiſchen Wunſche um Verlegung des Bureau von Lobith nach Emmerich, ſo wie folgenden monitis von Kurbrandenburg, Würtemberg, und Baden Art. 13 wegen Beiziehung der Städte Duisburg, und Heilbronn, 17 wegen der Behandlungsgleichheit der Schiffer beider Rheinſeiten, 18 wegen Beſtimmung das Maximum einer Schiffes-Ladung, und über die Frage, ob geladene Anhänge zu erlauben ſeyen, 39 und 40 wegen Abgabe des Havengeldes 93 wegen vorgeſchlagener Freiheit bei Homberg, 103—105 wegen Verminderung der Fracht auf mehrere Gegenſtände wurde die Verſicherung der Beiwürkung möglichſt zugeſichert, da dann der gemeinſamen Rheinſchiffahrtsoktroi-Direkzion Vermöge aufhabender guten Strompolizei zuſtehe, über alle ſolche Gegenſtände ſorgfältigſt zu wachen, und ſie zu reguliren: dahingegen wurde in gleicher Maßen freimüthig bemerkt, daß der Erinnerung ad 33—36 von Kurbrandenburg nicht nachgegeben werden könne, weil die Verfügungen ganz dem § 39 des Reichsſchluſſes gemäß ſeyen, der Kurfürſterzkanzler den Unterhalt der Leinpfade, und der Schiffahrtsarbeit auf dem rechten Ufer zu beſorgen, und ſich deshalb jährlichs mit der franz. Regierung und den angrenzenden Fürſten freundſchaftlich zu benehmen habe, desgleichen ad 90 daß die vorgeſchlagene Ausladung großer Schiffe darum unnöthig ſey, weil das Gewicht der Ladung durch die Schiffes-Ausmeſſung, wie weit es unter Waſſer gehe, ausgemittelt werden könne, endlich ad 94 daß Lichter nicht Abgabe frei bleiben können, da ſie zu 3000 Zentner Ladung fähig ſind. Am Schluſſe truge der Kurerzkanzler an, der Traktat möge von dem Kurkollegium genehmigt, und ein Kollegialgutachten an kaiſ. Maj. erſt attet werden, damit das ſchon feſtgeſetzte Schiffartsoktroi einmal zur Erfüllung komme.

So

So weit ſind die Verhandlungen im Kurfürſtenrathe bis zum 15. Februar gediehen, welche, ungeachtet in der dritten Sitzung das Reichsdirektorium die Protokollar⸗Eröffnung gleich nach den Faſchings⸗Ferien verſichert hat, dennoch bis zum 14. März noch nicht fortgeſetzt worden ſind. Die oben im kurzen Auszug gelieferten Monita werden jedem Leſer verſtändlich ſeyn, wenn man ſolche mit dem in die Publizität gekommenen Projekt⸗Vertrages in die Vergleichung ſtellen wird. Theils ſind darunter mehrere, welche ſich mit der Organiſazion der Schiffahrt befaſſen, theils ſolche, welche mit den Intereſſe der angrenzenden Landesherrn zunächſt in Verbindung ſtehen. Es wäre von der Weisheit des Kurfürſten Reichs⸗Erzkanzler zu erwarten, daß Derſelbe den gründlichen Erinnerungen, wie oben angezeigt wurde, eben ſo den Beifall ſchenkte, als auch die deutſche Grenz⸗Nachbarn in jenen Punkten zu begünſtigen verſprache, wobei das Wohl der Schiffahrt, und des Rheinhandels nicht leiden, dahingegen (wie ad Art. 33—36, 90, 94, geſchahe) einzelne Petizionen dann verwarfe, wenn ſie mit und neben dem Zweck der Schiffahrtsoktroi Errichtung nicht beſtehen. Die große Verſchiedenheit in den Anſichten der Kurhöfe äußert ſich noch zur Zeit darinn, daß Kurpfalzbaiern, Brandenburg, Würtemberg, Baden, den Gegenſtand zur weitern Verhandlung in Mainz mit Zuziehung aller Intereſſenten geeignet halten, dahingegen Kurerzkanzler auf ein begnehmigendes Kollegialgutachten, und darauf zu ertheilende kaiſ. Ratifikazion alsbald anträgt. Im erſten Falle wird die Sache verwickelt, und deſto gewiſſer ins Weite gezogen, je mehr ſich die verſchiednen Intereſſe der betheiligten Fürſten durchkreuzen, wohingegen im letztern bei einer baldigen Einführung der neuen Organiſazion, Kommerz⸗Schiffahrt, und die vielen Intereſſenten, welchen der Reichsſchluß das Supplement auf die Oktroi anweiſt, gewinnen, zumal die Oktroidirekzion, unter der einſichtsvollen Leitung des Kurerzkanzlers dennoch Verbeſſerungen zu dem Traktat gern einführen wird, welche im kurfürſtlichen Protokoll vorgelegt, oder ſonſten mitgetheilt werden, wenn die Erfahrung die Nützlichkeit in der Anwendung beweiſen wird, gleichwie dann, es mag auch diesmal noch ſo ſehr an dem Projekt gepfeilt werden, nicht zu verkennen iſt, daß die Zeitfolge noch mancherlei Abänderungen dereinſt nöthig machen werde. Zu hoffen iſt jedoch, daß die Kurhöfe ſich allerſeits noch einverſtehen, die Konvenzion im Allgemeinen zu genehmigen, und dem Kurfürſten Reichserzkanzler die Einleitung zur Supplementar⸗Uibereinkunft überlaſſen. Wenn die Fortſetzung der Berathungsprotokolle vom 15. März die Preſſe verläßt, wird man den fernern Erfolg mit dem Kurfürſtlichen Beſchluſſe anzuzeigen nicht entſtehen.

Geſuch der beiden Fürſtlich⸗Wiediſchen Häuſer, desfallſige Deliberazion, und Reichsgutachten.

Bekanntlich ſtellten die Fürſten zu Wied⸗Runkel und Neuwied wider Kur⸗Trier auf die Reichsgrafſchaft Nieder⸗Iſenburg gemeinſchaftliche Anſprüche in ältern Zeiten auf, und der desfallſige Prozeß iſt am k. Reichshofrath ſchon ſeit dem J. 1668 Rechtshängig; wie nun gedachte Grafſchaft als Entſchädigungsobjekt an Naſſau⸗Weilburg übergegangen iſt, ſo wandten ſich am 28. Nov. 1803 die beiden Häuſer an den Reichstag mit der Bitte, den § 45 des neueſten Reichsſchluſſes authentiſch dahin zu interpretiren, daß die darinn enthaltene Verweiſung der Anſprüche an den Austrägal⸗Richter nur von ſolchen zu verſtehen ſeye, welche erſt noch gemacht werden, oder daß doch wenigſtens die beſtimmte Jahresfriſt zur Ausführung ihres Rechts verlängert würde (ſ. die Abh. vom Hornung v. J. S. 7.) Nach desfalls genommenen Verlaß gienge man in den drei Reichskollegien unterm 4. und 8. März zu Protokoll, wornach ein Reichsgutachten zu Stande gebracht wurde.

Da ſowohl die Intenzion, als der wörtliche Innhalt des Deput. Schluſſes § 45 dem Geſuche der fürſtlichen Reklamanten das Wort führten, ſo hat man in den ſämmtlichen drei Reichskollegien eine vollkommne Uibereinſtimmung ganz nach dem Wunſche der Intereſſenten erwarten dürfen. Wenn man den in den ſämmtlichen Abſtimmungen zerſtreut liegenden Geiſt auffaßt, ſo betrachteten Alle den Gegenſtand von der folgenden Seite: nach der Beſchaffenheit der deutſchen Juſtizverfaſſung könnten Anſprüche, welche ſchon bei den Reichsgerichten anhängen, nicht mehr auf den Ausſträgalgerichtsweg zurück geführt werden, ferner ſeye die Reichsdeputazion in der Sitzung 28. vom 18. Nov. 1802 übereingekommen, daß actiones nondum natæ einem präkluſiven Termin nicht unterliegen könnten, derſelben Grundſätze, da ſie in den Reichsſchluß nicht ausdrücklich aufgenommen worden, bedürften nur noch um ſo mehr einer förmlichen allgemeinen Reichsſankzion, als die geſetzliche Stelle im § 45 als ein vernichtendes Geſätz zu keiner erweiternden, ſondern reſtringirenden Auslegung empfänglich wäre, nach welchen Anſichten das Reichskammergericht bereits im gemeinen Beſcheide vom 30. Nov. 1803 den Gegenſtand rechtlich betrachtet habe, alſo daß nun kaiſ. Maj. zu bitten wären, an die Reichsgerichte die gemeſſene Weiſung zu erlaſſen, um ſo wohl hiernach im unterliegenden Falle, als in ähnlichen Fällen ihr Benehmen einzurichten.

Unter den Umſtänden ware es nicht befremdlich, wenn die Beſchlüſſe der drei Reichskollegien in übereinſtimmendem Einklange ſtunden, und aus dem pro Baſi communis duorum diesmal angenommenen kurfürſtl. Beſchluſſe das Reichsgutachten am 8. März dahin gezogen wurde: es ſeye in Erwägung, daß ſchon die Deputazion in der Sitzung 28 erklärt habe, die an den Reichsgerichten vorhin anhängigen Rechtsſachen unter der Dispoſizion des § 45 nicht zu verſtehen, auch daß ſolche pendente Anſprüche nicht mehr auf den Auſträgalweeg zurückgeführt werden könnten, dafür gehalten worden,

„die nachgeſuchte Erläuterung des § 45 des . . . Reichsſchluſſes dahin zu ertheilen,
„daß . . . . die bei den Reichsgerichten vorhin ſchon anhängigen Prozeſſe, mithin
„auch die an dem K. R. Hofrath längſt rechtshängigen Anſprüche, auf die dem fürſt-
„lichen Hauſe Naſſau zugewieſene Grafſchaft Nieder-Iſenburg, nicht begriffen ſeyen."

Einige Partikularitäten wurden noch in das Reichsprotokoll gelegt, welche bemerkt zu werden verdienen, 1) Heſſen-Darmſtadt nahme bei der Gelegenheit Anlaß, gegen die am 16. Jul. v. J. in circulo von Kurſachſen, wegen der Hanau-lichtenbergiſchen aus etlichen Zöllen, und dem Geleite im Amte Willſtätt beſtehenden Reichs-Lehen an Kurbaden gemachte, und in einer Badiſchen Gegenerklärung an H. Darmſtadt zurückgewieſenen Anſprüche ſich zu verwahren, da das landgräfliche Haus für jene Anſprüche zu haften, nach dem Reichsſchluſſe nicht gebunden ſeye: hiergegen interloquirte Baden, ſich auf die frühere Erklärung vom 25. Nov. v. J. beziehend, unter nochmaliger Verwahrung ſeiner Rechte. 2) Aremberg erklärte ſich für die Meinung, jene Anſprüche wären für erloſchen, und die reichsgerichtlichen ältern Prozeſſe für abgethan zu halten, auf welche man bei Beſtimmung der Indemnität durch ein Augment, wenn gleich nicht namentlich, doch in der That ſelbſt, Rückſicht genommen habe; mit dem Zuſatz, ein ſolches Beiſpiel beſtehe bei dem Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, deme eine Vermehrung ſeines Looſes bei ſeiner Schadensberechnung für die Anſprüche auf die Herrſchaften Kerpen, Kaſſelburg, und Neuerburg zu Theil geworden ſeye, es würde Rechtswidrig ſeyn, wenn der Fürſt ſeinen veralteten Rechtsſtreit wider Aremberg fortſetzen, und rem & Pretium zugleich zu erhalten ſuchen wollte: (Aremberg ſcheint hier den Vorgeſchmack zu haben, daß L. Wertheim dieſen alten Prozeß reaſumiren wolle.) 3) Als diesmal Kurböhmen und Oeſtreich im Kur- und Fürſtenrathe angewieſen zu

ſeyn

ſeyn bemerkten, in der vorliegenden bloß eine Juſtizſache betreffenden Angelegenheit abzuſtimmen, ohne die ſtets vorbehaltene neue Organiſazion des Reichs Fürſtenrathes abzuwarten, nahme Kurbrandenburg Gelegenheit zu äußern, dieſe Kurböhmiſche, und Oeſtreichiſche Erklärung ſowohl, als die frühern vom 11. und 28. Jänner deuteten dahin, als wenn der Anſtand wegen noch nicht organiſirtem Fürſtenrath eine Hinderniß zu reichstäglichen Berathungen über Konſtituzions- und Religions-Gegenſtände darſtelle; man könne, ungeachtet der König bereit ſeye, jeden billigen mit der Verfaſſ- und Erhaltung des alten Reichsfürſtenſtandes vereinbarlichen Antrag anzugehen, einsweilen bis zu dieſer Uibereinkunft den dermal beſtehenden R. Fürſtenrath als hinlänglich organiſirt anſehen, und bezweifle nicht gleiche Anſicht von der Sache bei den übrigen Mitſtänden. Die Kurpfalzbaieriſch, Herzoglich-Baieriſchen, Kur- und Herzoglich Würtenbergiſchen-Stimmen akzedirten in generalibus, worauf die Kurböhmiſch, und Erzherzogl. Oeſtreichiſchen Geſandte unter dem Bezug ad priora ſich das Weitere vorbehielten. — Sonderbar bleibt, daß bei ähnlichen Protokollar-Aeuſſerungen von Kurböhmen und Oeſtreich in beiden frühern Fällen, der gräflich Leiningiſchen Eheſcheidungs, und der N. Oranien Fuldaiſchen Rekursſache, man allerſeits ſchwiege, und bei dem itzigen Berathungs-Gegenſtande zum Erſtenmal einſprache. Man erſieht aus der Oppoſizion, daß der königl. preußiſche Hof in der Fürſtenraths-Organiſazions, und reſpec. Paritäts-Herſtellungsſache ungeachtet des Eigenlobs für ſeine billigen Geſinnungen noch nicht rektifizirt, demſelben jedoch mißlungen ſeye, ſeinen Prinzipien großen Anhang zu verſchaffen, ſonſten würden zuverſichtlich mehr als zwei Kurhöfe, und Mitſtände an dem Kurbrandenburgiſchen Einſpruch Theil genommen haben. Da ſeit dem 2. März v. J. über das kaiſ. Hofdekret vom 30. Jun. 1803 keine Reichsdeliberazion mehr ſtatt hatte, da im Wege der gütlichen Negoziazion, wobei gewiß keine andere, als billigen mit den Vorſchriften der kaiſ. Wahlkapitulazion übereinſtimmenden Vorſchläge von dem Reichsoberhaupte zur Sprache gebracht wurden, noch keine Beiſtimmung erzielt worden, da kaiſ. Maj. ſogar mit allem Glimpfe Berathungen in Reichsjuſtizſachen am Reichstage zuließen, ſollte dann wohl bei fernerer Renitenz zu erwarten ſeyn, daß der Kaiſer, als Mitſtand an fernerer Berathung in Religions- und Konſtituzionsdingen theilnehme, und die Beſchlüſſe als Reichsoberhaupt ratifizire? Nur der feſte Entſchluß mit dem angedrohten Veto herfürzugehen ſcheint erfoderlich zu ſeyn, um endlich die große Anliegenheit zur Entſcheidung zu bringen. Wer auch immer hierbei eine nachtheilige Geſchäftsſtockung ahndet, der muß zugleich bedenken, daß ein ſolches Mittel weit weniger der guten Sache ſchade, als wenn es forthin der jetzigen Majorität überlaſſen bleiben ſollte, ſolche Reichsſchlüſſe künftig zu faſſen, welche mehr das Intereſſe der ſie errichtenden itzigen Majorität, als das gemeinſame vaterländiſche Wohl berückſichtigen dürften.

Gräflich Salm-Reiferſcheidtiſche, und Stadtioniſche Reklamazion gegen die Reichsſtadt Frankfurt.

(3te Fortſetzung.)

Das Gros der bisherigen Verhandlungen über den vorrubrizirten Gegenſtand haben bis heran die Blätter vom März v. J. ſ. 10. April ſ. 14 und Junius S. 3. vorgetragen, worauf man vorerſt verweiſet. Es iſt daraus beſonders erinnerlich, welche Gründe die Reichsſtadt Frankfurt in ihrer Denkſchrift an den Reichstag vom 15. Dezember 1803 in der Hoffnung aufſtellte, ſich von dem Laſt der im § 3 des Reichsſchluſſes angewieſenen Rente per 28000 fl., und jener im § 27 per 6000 fl. eximiren zu können; eben ſo wohnt daraus bei, wie der k. Reichshofrath unterm 17. Hornung v. J. den reklamirenden Häuſern Salm-Reiferſcheidt, und Stadion durch ein Reſcript die gedachten Renten, nebſt Verzugszinſen, Schaden,

den, und Köſten zuerkannte. Der Magiſtrat glaubte nun für nötig, ſeine Freiheit umſtändlicher dem deutſchen Publikum vorlegen zu müſſen; es erſchiene dahero die Schrift, rubrizirt: Erörterung der Frage: ſind die Herrn Grafen von Reiferſcheidt-Dyk, und Stadion berechtigt, die Ihnen nach dem § 3 und 27 des letztern Reichsdep. Hauptſchluſſes angewieſenen Renten aus den Einkünften der Reichsſtadt überhaupt zu fodern, oder nur aus den Einkünften der Ihr durch den Reichsdep. Hauptſchluß zu Theil gewordenen geiſtlichen Güter, ſo weit ſolche reichen, Frankfurt 1804 S. 170 in Octav. Als Widerlegung des Produkt wurden kürzlich herausgegeben, Bemerkungen zu der jüngſt erſchienenen Schrift, unter dem Titel Erörterung der Frage ꝛc. Regensburg 1805 S. 64 in Oct. Aus denſelben das Denkwürdige auszuheben, iſt der Zweck dieſes Inſerats.

Die Reichsſtadt hält ſich dann erſt verpflichtet, die fraglichen Renten zu zahlen, wenn die Einkünfte der zugewieſenen geiſtlichen Güter hinreichen; dahingegen behaupten die Reklamanten, daß ſolche Ihnen jetzo, und in der Folge gebühren, ohne alle Rückſicht auf den Ertrag der adquirirten geiſtlichen Güter; da ſich um dieſe Frage das Ganze dreht, ſo zerfällt das Produkt in 2 Abſchnitte; deren erſter die Gründe für die letztere Meinung, der 2te aber die Widerlegung der Gegengründe enthält. Den Abſchnitt I. betreffend laſſen ſich die allegirten Motifen auf das Nachſtehende konzentriren: der Plan d'Indemnité vom 8. Okt. 1802 und der Reichsſchluß im § 27 weiſt der Reichsſtadt für Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Sulzbach, und Soden alle in ihrem Gebiete gelegenen Stifter, Abteien, Klöſter ꝛc. nahmentlich Mockſtadt ꝛc. mit dem Beding an, die fraglichen beſtändigen Renten p. 34000 fl. zu bezahlen, welche in der Folge auf den Oktroi-Uiberſchuß übertragen werden, wenn ein ſolcher hinreichender ſich nach den gezahlten Renten ergiebt, welche im Reichsſchluſſe darauf vorzüglich gelegt worden ſind. Dieſes Reichsgeſetz weiſt den beiden Grafen die Rente als Entſchädigung zu, Es legt deren Entrichtung der Reichsſtadt als Bedingniß auf, wovon der Erwerb der obigen geiſtlichen Güter abhängt, Es beſtimmt pünktlich den Fall, worinn die Rente Subſidiariſch auf den Oktroi-Uiberſchuß übertragen wird, die Stadt beſitzt ihre Entſchädigungsrenten nach dem § 30 und 43 des Reichsſchluſſes ſeit dem 1. Dez. 1802, ſie iſt alſo ſchuldig auch von der Zeit an die aufgelegte Rente zu entrichten; ſie hat ſelbſt für dieſe Zahlung zu ſorgen ſo lange, bis der ſubſidiariſche Fond eintritt, in welchem Falle ſie ſich an dem Oktroi-Uiberſchuß erholen, die Grafen aber dahin nicht verweiſen kann. In den Verhandlungen, beſonders der Note vom 14. Febr. 1803 liegt die beſtimmte Abſicht, die Rente der Grafen vollkommen zu ſichern, la partie aſſignée ne doit courir aucun risque éventuel. Nirgends iſt von der Zahlungsverſchieb- oder Beſchränkung die Rede; die Vorenthaltung iſt willkürlich, und eine eigenmächtige Freiſprechung von einem allgemein verbindlichen Reichsſchluſſe. Der Reichsſchluß, als das im Reichsgutachten vom 24. März. v. J. erklärte einzige Mittel den Reichsruheſtand zu befeſtigen, und gute Ordnung der Dinge herzuſtellen, erfodert die pünktlichſte Befolgung, der Hauptzweck dieſes Staatsgeſetzes ruhet auf dem Entſchädigungspunkte, welcher vor Allem zu berichtigen iſt; Reklamazionen dawider, nachdem Er ſankzionirt iſt, ſind ganz unzuläſig. Wenn auch Frankfurt mehr eine Modifikazion als Abänderung verlangt, ſo iſt doch auch der intentirte Verſchub eine wahre Reichsſchluſſes-Verletzung. Auch bedarf es bei den Dispoſitiven Worten des Geſetzes keiner Interpretazion. Der Einwand, daß der § 3 auf die Beſitzungen der Frankfurter Kapitel die 28000 fl. für Salm-Reiferſcheidt lege (bei Stadion verhält ſich dieſes ohnehin anderſt, welche nicht gebunden ſind, an die geiſtlichen Güter ihr Recht zu beſchränken) nutzt der Reichsſtadt nicht, denn der Fond und Kapitalwerth der Kapitels-Güter bleiben dem Grafen verhaftet; wie bald die Stadt ſolche beſitzt, und als Eigenthum behandelt, welches geſchehen iſt, hat ſie auch die dabei aufgelegte Bedingniß zu erfüllen, nach der Rechtsregel, daß derjenige, welcher bedingte Rechte übernimmt, auch für Erfüllung der Kondizion zu ſorgen ſchuldig ſeye. Wenn der § 3 die Anweiſung auf gedachte Beſitzungen legt, ſo räumt Er auch ein auf den Fond radizirtes Recht ein, wie auch die Loskaufung einer Rente im § 30 zu $2\frac{1}{2}$ Prozent an ſich feſtſetzt, daß die Betheiligten auf den Grundwerth der Objekte Antheil haben; die Angewieſenen halten ſich demnach an den Fond, ohne Rückſicht auf die Veränderungen des Ertrages.

(Die Fortſetzung folgt nächſtens.)

Abhandlung für den Mai 1805.

Projekt der Konvenzion wegen der Rheinſchiffahrts=Oktroi.

(2te Fortſetzung.)

Den Gang der Verhandlungen im kurfürſtl. Kollegium bis zum 15ten März ausſchließlich trugen die jüngſten Blätter S. 5 bis 9 vor: da eben dieſer Vortrag der Preſſe früher, und vor den bekannt gewordenen fernern Kurfürſten=Raths=Protokollen übergeben wäre, ſo trägt man hier die Fortſetzung forderſamſt nach.

In der Sitzung vom 15. März ſtimmten förmlich ab Kurböhmen, Pfalzbaiern, Sachſen, Salzburg, Heſſen, dann gaben Kurbrandenburg, und Baden zu ihren frühern letzhin angezeigten Abſtimmungen Nachträge ein, worauf eine Kurerzkanzleriſche Erklärung das Protokoll ſchloſſe. Indem die Anſichten der Votanten gröſtentheils mit jenen im Einklange ſtehen, welche von Seiten Kurbrandenburg, Würtemberg, und Baden früher geäußert worden, und in voriger Abhandlung vorgekommen ſind, ſo wird nur nötig ſeyn, kürzlich die Eigenheiten, auf welche man ſtöſet, einzuführen, und die neuern Ab= oder Zuſätze zu den bisherigen Monirungen bemerklich zu machen. welches in folgenden Anmerkungen geſchieht. Anmerk. 1. Keiner der Votanten bliebe mit dem verdienten Danke gegen den Kurfürſt Reichserzkanzler zurück für deſſen groſe patriotiſchen Bemühungen, bei der Einleitung eines ſo zergliederten gehaltreichen Vertrags, wobei deſſen rühmlichſte Abſicht ſo deutlich vorleuchtet, dem Sinne des neueſten Reichsſchluſſes ganz gemäß das allgemeine Wohl des deutſchen Reiches in Beförderung der Schiffarth und Handels zu erzielen, hiermit das individuelle Beſte der angrenzenden Reichsfürſten möglichſt zu verbinden, und zum Vortheil aller Intereſſenten einzuwürken, welche ſowohl ein Haupt= als ſubſidiariſches Recht auf die Oktroi=Gelder durch den Reichsſchluß erworben haben. Anmerk. 2. Als einen Wunſch, der ſich auf Lokalität, und Vortheil eigner Unterthanen bezieht, truge Kurheſſen, die Errichtung eines Zolles=Bureaux zu St. Goarshauſen, und deſſen Verlegung von Caub dahin vor, wobei zugleich die Schiffarth darum gewinne, weil die Anfahrt allda mehr Leichtigkeit, ſo wie den Schutz beim Eisgange den Schiffen gewähre, der Ort ſich an Gröſe, und vielen ſchönen Gebäuden und Magazinen auszeichne; auch reklamirte Kurheſſen für die Einwohner allda die Erhaltung ihres alten Rechts Kaufmannsgüter zu laden, und von Kölln bis Mainz zu verführen, ohne beſondere Aufnahme in die Schifferzunft. Anmerk. 3 Kurpfalzbaiern ſetzte voraus, daß unter der Begünſtigung der Frankfurter Meßfreiheit der bisherige Beſitzſtand der Düſſeldorfer, und Hattorfer Meßſchiffer auch verſtanden werde, wünſchte ſo fort, daß die nach dem Unterrhein beſtimmten Fabrik. Materialien des Oberrheins von Schiffern der köllniſchen Gilte nach ihrer erklärten Abſicht, und vorgelegten Ladungsverzeichniſſen die Stadt Kölln vorbei, und gegen Entrichtung des halben Kran= Wag= und Kaygeldes, auch einer beſondern Abgabe von $\frac{1}{10}$ Theil des tarifmäßigen Oktroi=Anſatzes abgeführt werden dürfen. Anmerk. 4 ad Art. 19 — 21 verſtande Pfalzbaiern die Faſſung des Projekt dahin, daß die kleine Schiffart zwiſchen den übrigen Orten zu den Stappelſtädten ſelbſt, und umgekehrt in beſtimmten Abtheilungen, und von den Schiffern der erwähnten Orte mit den Schiffern der Stappelſtädte gemeinſam betrieben werde; auch wünſchte es, daß den Schiffern gedachter Orte nicht erſchwert werde, die in den Stappelſtädten für jene Ortſchaften liegenden Waaren in dem ihnen angewieſenen Diſtrikt (nur von einer zur andern Stappelſtadt ausgenom=

genom=

genommen) zurückzuführen. Anmerk. 5 ein Pfalzbaieriſches Privat-Deſiderium wäre, die Beibehaltnng des Tuffſteins Impoſt, und Mühlenkehlgelds zu Gunſten der Domainenkammer im Jülich- und Bergiſchen, welche erſte Abgabe auf Repreſſalien gegen Holland, und die zweite auf einer oneroſen Konvenzion ruhet (in der That ſpricht die Betrachtung dafür das Wort, daß dieſe Abgabe nie mit Jener des Zolls verbunden, oder berechnet wäre, obſchon das Monitum nicht mit in die Beilage zu dem Gutachten, als die Liſte der noch zu erledigenden Erinnerungen, aufgenommen worden iſt.) Anmerk. 6 die Kurſächſiſche ausgedrückte Erwartung dürfte wohl auf einige kurfürſtl. Monita ſehr anpaſſend ſeyn, daß die Mitkurfürſten alle ſolche Anträge, wodurch der Hauptzweck aller Rheinzölle-Aufhebung, und der neuen Einrichtung in Gefolge Reichsſchluſſes § 39 gehindert, oder einiger Ungewißheit ausgeſetzt werde, von ſelbſt entfernen, und fallen laſſen würden (Kurbrandenburg gienge jedoch wenigſtens in dem Punkte, welcher die prätendirte Zollfreiheit von den Grafſchaft Märkiſchen Steinkohlen und Salz betrafe, durch ſeinen erklärten Abſtand von dem Petitum rühmlich voran, ſ. die jüngſten Blätter S. 7 ad Art. 104 105) Anmerk. 7. Da die Kurerzkanzleriſche Erklärung vom 15 Hornung (ſ. die vorigen Blätter S. 8.) den meiſten Kurbrandenburgiſchen Erinnerungen ſich beifällig bezeigte, ſo nahme Brandenburg ſolches utiliter an, mit dem Wunſche, daß gegen ein jährliches averſum dem König die Beſorgung des Unterhalts des Leinpfades und Waſſerbaues überlaſſen, dann auch ad Art. 24 die Erinnerungen wegen der Kleviſchen Beurtfahrten, und ad Art. 102 und 103 wegen Zollfreiheit der Uferbau-Materialien mögen befriedigt werden, und nur unter dieſer Vorausſetzung und Vorbehalt ſtimmte man auf die allgemeine Genehmigung der Konvenzion ab. Anmerk. 8 da nun allerſeits der Kurfürſt Reichserzkanzler gebeten wurde, auch die Berichtigung und Erfüllung der Erinnerungen und Wünſche zu übernehmen, und desfalls mit dem franz. Kommiſſaire die weitere Supplementarakte abzuſchlieſen, ſo ſicherte auch Kurerzkanzler dieſe Verwendung durch eine Negoziazion dergeſtalt zu, daß möglichſt alle vorgetragnen Erinnerungen erfüllt, und erſchöpft würden, wornach das zur errichtende Supplement der Konvenzion zur fernern Genehmigung vorgelegt werden ſolle. Anmerk. 9. In der Sitzung vom 15. März würde es wohl ſchon zum Schluſſe gekommen ſeyn, wenn das Reichsdirektorium den Abgang der Stimme von Kurbraunſchweig nicht berückſichtigt hätte, welche noch am 18. März nachgetragen wurde, und in der Hauptſache auf vorläufige Annahme der entworfenen Konvenzion, die Rückſichtnahme der vorgeſchlagenen Erinnerungen in ſpecie ad Art. 3 — bis 8, und Art. 88 gerichtet wäre, und der Kurſächſiſchen Empfehlung (ſ. oben die Anmerk. 6) beipflichtete.

Unter den Umſtänden zoge der Reichsdirektorialis am 18. März den Schluß, und das Kollegialgutachten, im weſentlichen dahin: die Konvenzion ſeye allgemein zu genehmigen, mit dem Vorbehalt, daß über die zum Protokoll gemachten Anträge, und über die Erinnerungen den Schifferſtand, und die Strompolizei betreffend, eine weitere Unterhandlung zwiſchen den kaiſerlich franzöſiſchen, und Kurerzkanzleriſchen Bevollmächtigten Kraft des reichsſchlußmäſigen bisher rühmlichſt zum Danke des Reichs erfüllten Auftrags mit Benutzung der von den Reichsſtänden einzubringenden Anmerkungen zu pflegen, darüber eine Uibereinkunft zu treffen, dann dem Kurkollegium ſolche zur Erwägung, und zur Beſtätigung an kaiſ. Maj. vorzubringen ſeye, über welch alles die kaiſerl. Ratifikazion zu erbitten wäre. — Nebſt der Oktroi-Konvenzion vom 5. Nov. v. J., und Nachtrag vom 3. Dez. v. J. wurden im gedrängten Auszüge die Monita ad Art. 3 — 8. 9. 10. 11. 13. 14 — 17. 18. 19 — 21. 24. 25 — 31. 32. 33 — 36. 37 — 41. 88. 90. 91. 92. 93. 94. 95 — 99. 102. 103. 113 — 132 zur Uiberſicht dem Gutachten angelegt, die Verlegung des Bureau von Lobith nach Emmerich, nach

den

dem k. Preußiſchen und jene von Kaub nach St. Goarshauſen nach dem Heßiſchen Wunſche nebſt der Rückſicht auf die fernern Vorſchläge von Kurbrandenburg empfohlen; (worinn die Monita beſtanden, erſieht man aus der jüngſten, und gegenwärtigen Abhandlung, beſonders ſind die Kurbrandenburgiſchen Vorſchläge von 1 — 5 aus den jüngſten Blättern S. 8. bekannt.)

Auf dieſe Weiſe rückte man durch einmüthiges Benehmen, indem man die Hauptgrundlage der Konvenzion, und den größten Theil der einzelnen Artikels genehmigte, dem Ziele einen groſen Schritt näher; von den eben ſo tiefen Einſichten, als groſen Eifer des Kurfürſten Reichserzkanzler kann man ſich binnen kurzem die Befriedigung der allerſeitigen Intereſſe bei allen ſolchen Erinnerungen erwarten, wobei NB die Tendenz a) auf Erhaltung der Schiffarts-Freiheit, b) der Gleichheit zwiſchen beiden Staaten, und ihren Bewohnern, c) der Gewerbes-Beförderung auf dem Grenze-Fluß d) der Vermehrung der gemeinſamen Oktroi-Einnahme gerichtet iſt. Auch iſt der Kurfürſt zu gerecht, um jene Vorſchläge nicht gleicher Achtſamkeit mit den bereits vorgetragenen zu würdigen, welche andere Betheiligten angrenzenden Nachbarn, welche keine Kurfürſten ſind, vortragen werden, z. B. H. Darmſtadt N. Uſingen, und N. Weilburg. Die kluge Kurerzkanzleriſche Leitung, und Bereitwilligkeit, die vielen einzelnen Intereſſe mit dem Intereſſe für das Ganze zu vereinigen, konnte wohl nicht anderſt als mit der vorläufigen Geſammt Kollegial-Begnehmigung der Konvention im allgemeinen gelohnt werden! Ein Ehrenvolles neues Denkmal des Vertrauens aller Kurfürſten liegt unſtrittig in dem einmüthigen allgemeinen Uibertrag der einzuleitenden ferner weiten Uibereinkunft.

Ertrag der Rheingelder vom 1. Dez. 1803 bis dahin 1804.

Der Kurfürſt Reichserzkanzler legte in einem Bericht an kaiſerl. Maj. vom 16. März zwei Bethmaniſche Rechnungen vor, deren eine zeugt, wie viel an Rheingeldern diesſeits für das zweite Jahr vom 1. Dez. 1803 bis 1. Dez. 1804 eingekommen, die andere aber, wie viel für das erſte Jahr nachgetragen worden ſeye: es wurde dabei bemerkt, daß die Einnahme nicht zugereicht habe, den Kurerzkanzler reichsſchlußmäſig zu befriedigen, weniger noch an andere angewieſenen Stände Etwas abzugeben, und daß die Urſachen der geringen Einnahme die nämlichen ſcheinen, welche der Bericht vom 31. Mai v. J. angezeigt habe: unterm 21. März theilte der Reichsdirektorialis von ſothanem Bericht und Anlagen der Reichsverſammlung die Abſchriften mit.

Aus den beiden Berechnungen ergeben ſich die Reſultate, wie folgt: a) erſcheint noch ein Nachtrag für das erſte Jahr, welchen die Naſſauiſche Häuſer mit 7865 fl. 36 $\frac{1}{4}$ kr. einſchickten, woraus erſcheint, daß die Total-Summa des erſten Jahres Ertrages nun auf 222108 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr. ſtiege b) beſtande die Einnahme für das zweite Jahr, wobei die 4 Preuſiſchen Zölle abermals das meiſte trugen, nur aus 173727 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr.; dafern nun kein Rückſtand mehr für das zweite Jahr nachgetragen wird, ſo hat Kurerzkanzler die beträchtliche Summa von 48381 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr. weniger diesmal, als im vorigen erſten Jahre, empfangen, c) es fehlen demnach an dem Dotazionsſupplement p. 350000 fl. für das erſte Jahr 127891 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr. für das zweite aber 176272 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr., für beide Jahre alſo iſt noch der groſe Abgang die Summa von 304164 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr., mithin reſultirt d) ſchließlich, daß Kurerzkanzler in beiden Jahren zuſammen, nur die ſtipulirte Ratam für ein einziges Jahr nebſt einem geringen ſurplus für das 2te von 45835 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr. erhalten habe.

leider! bewährt dieſes, daß die in den Blättern vom Jul. v. J. S. 5. geäußerte Ahndung gerechtfertigt ſeye, wornach gezweifelt wurde, ob die Kurerzkanzleriſche Dotazion genug gedeckt, noch mehr aber, ob jemals die übrigen reichsſchlußmäſigen Anweiſungen von Erfolge ſeyen: dennoch erſcheint die Hoffnung zur merklichen Erhöhung, wie bald die neue Oktroi-Einrichtung eingeführt wird, wobei ſich die Folge bald zeigen muß, ob die von Kurerzkanzler im vorigen Jahre angegebenen Hinderniſſe wegfallen, welche in der Zölle-Verwaltungs-Aufſicht, in der Unkunde der Zollrechnungen, und Zollſchlüſſe, und dem koſtſpieligen Waſſerbau beſtehen. Noch mehr läßt ſich wohl dann erſt erwarten, wenn der itzige leidige Krieg beendigt wird, und die Haupturſache des erſchwerten Kommerz, und der verminderten Rheinſchiffahrt aufhört, welche Zeit zu erwarten jedoch manchem auf die Oktroi angewieſenen Stande, beſonders den Grafen von Leiningen, und der Reichsſtadt Frankfurt ſehr beſchwerlich fallen muß.

Beſchwerden der Kapitularn der Dohm-und Ritterſtifter, ihre Beiträge zu dem Suſtentazions-Fond betreffend.

(1te Fortſetzung.)

Ein am 18. März zur Diktatur gebrachter Deputazions-Bericht der Suſtentazions-Kommiſſion bezweckt die Rechtfertigung gegen den Vorwurf, welchen die Dohm- und Ritterſtifter Wirzburg, Bamberg, Konſtanz, Speier, Odenheim, Eichſtädt, Augsburg, Freiſingen im vorigen, und laufenden Jahre am Reichstage unter großem Geſchrei vorlegten, als wenn dieſe Kommiſſion Reichsfriedens-Deputazionsſchlußwidrigen Grundſätze aufſtelle, und ausführe. Der Berichts-Verfaſſer reduzirt die Beſchwerden auf fünf Punkte. Der Ite iſt die jenſeitige Behauptung, daß jeder doppelt Präbendirte von jeder Präbende, jeder Dignitar von ſeiner Dignität, oder Benefizium (obwohl der Reichsſchluß davon, und von den Ritterſtiftern nichts erwähne) und jeder einfach Präbendirte, wenn er mehr als eine congrua habe, das Fünſtel zur Kaſſa liefern ſolle. — Hier wird gründlich bemerkt, daß der Beitrag des Fünftel von jedem doppelt Präbendirten in den Abſtimmungen, und dem Deput. Schluſſe der Sitzungen 37. 38. 39 gegründet ſeye, welches auch in den Hauptſchluß aufgenommen worden, daß ferner die Dignitäten, und Ritterpräbenden betreffend eine Kurerzkanzleriſche Note vom 17. Hornung 803 gleiche Vorſchrift wegen dem Fünftel-Beitrag der nachgeſetzten Kommiſſion ertheilt habe, welche bei der Reichsfriedens-Deputazion in der Sitzung 45 vollkommen genehmigt worden, daß ohnehin die Ritterſtifter überall den Dohmſtiftern im Reichsſchluſſe namentlich im § 53 aſſimilirt ſeyen, daß hingegen die Kommiſſion nie verlangt habe, ein einfach Präbendirter, der mehr als eine congruam habe, ſolle von ſeinem Gehalt $\frac{1}{5}$tel beitragen, wie dann auch ein Kapitular von 2 Präbenden wenn ſie zuſammen nicht mehr als eine congruam auswerfen, nicht beſteuert werde. — Der IIte Punkt iſt der Beruf der Reklamanten auf die Analogie des Reichsſchluſſes § 75, worinn Fürſt-Biſchöfe von 2 oder mehr Dohmſtiftern zum Unterhalt für die Fürſten zu Lüttich, und Baſel nur von einem Hochſtift beizutragen hätten. — Bei dem Punkte iſt angeführt, daß 1) nur durch Zufall, oder vielmehr, weil zum Unterhalt zweier Biſchöfe von Baſel und Lüttich die einfache Hochſtifts-Beſteurung hinreichte, ſolche zu Grunde gelegt worden: wohingegen 2) ſich es bei einer Menge Hülfe bedärfender Kapitularn, und Diener anderſt am Suſtentazionsfond verhalte, als bei bloſen zwei zu penſionirenden Fürſten, 3) und der Beitrag von einem Hochſtift namentlich im Reichsſchlüſſe ausgedrückt worden, ſolches aber 4) bei den Dohmherrn nicht geſchehen ſeye,

ſeye, wo der geſetzliche Ausdruck im § 75 vielmehr in plurali laute: von dieſen Präbenden — Der IIIte Punkt ware der jenſeitige Bezug, daß Laſten und Alimentsgelder ſtrictiſſimæ Interpretationis wären — dabei wurde gegenüber geſtellt die Nothwendigkeit, das Reichsgeſetz für die Alimente, und Steuerung des Mangels begünſtigend auszulegen, ohne welches die ganze fürtrefliche Anſtalt den Zweck verfehlte, nachdem nur jeder Dohmherr die beſſere Präbende frei, und die mindere allein beſteuert wiſſen wolle. — Der IVte Punkt ware die Angabe, die eminente Mehrheit habe in der Deput. Sitzung 38 nur für die Beſteurung von einer Präbende votirt — das Gegentheil hievon wird mittelſt Beibringung der Auszüge aus den Deput. Protokollen ad Seſſ. 37. 38. 39. dargethan, und angewieſen, daß nur Kurböhmen, Sachſen und Baiern ſich für die Beſteurung einer, dahingegen die übrigen fünf Votanten für die Beiträge aller mehrfachen Präbenden erklärten, worauf die Note vom 28. Nivose auch angenommen worden ſeye: dann wurde bemerkt, nirgends habe die Deputazion für die Freilaſſung einer Präbende ſich ausgedrückt, nirgends beſtimmt, welche aus mehrern frei bleiben ſolle; Kurerzkanzler, als höchſter Verwalter des Fonds habe am 17. Februar 1803 der Deputazion die Uiberſicht ſeiner Grundſätze mitgetheilt, und letztere ſolche ſo erſchöpfend erkannt, daß hiebei nichts zu wünſchen übrig bleibe. — Endlich der Vte Punkt ware der Einwurf, Präbende und Dignität zuſammen, machten nicht 2 Präbenden aus, auch wäre Widerſpruch, wenn man nicht eine Dignität der andern gleich hielte, die Dohmpröbſte dezimirte, die Dechande aber frei ließe. — Bei dem Punkte wurde gezeigt, daß Dignitäten ein eigenes Stiftungsvermögen beſitzen, daß der Sinn der Kirche, und des Reichsſchluſſes § 75 ſeye, der Reichere ſolle dem Aermern beiſtehen, daß die Intenzion des § 75 dieſe Abgabe begreife, weil jene Dohmherrn, ſo eine Präbende und Dignität zugleich beſitzen, ja mehr als eine Präbende (id eſt das utile einer Präbende, und nebſt dem das utile einer Dignitat) genieſen, und daß Dohmdechande, als Chef der Kapitels, wegen dem läſtigen Officium eine Ausnahme verdienen. Am Schluſſe erwieſe der Berichtsſteller dem Verfaſſer dieſes ziemlich unerwartet die Ehre, ſich auf die in der Abhandlung vom Oktober v. J. vorgetragene mit dem Kommiſſionsberichts-Innhalt ſehr im Einklange ſtehende frühere Privatbeurtheilung zu beziehen, und die ganze Stelle ſelbſt Seite 3, „zwar drückt der § 75 ꝛc. bis zu den fodern Klaſſen angehören" einzuſchalten. Die Suſtentazions Deputazion hielte ſich alſo verbunden, ihre Anſichten dem unter ſeinem Oberhaupte verſammleten Reiche vorzulegen, dann aber ſo lang bei der Ausführung der Grundſätze ſtehen zu bleiben, bis eine andere authentiſche Interpretazion des Reichsſchluſſes, oder gar ein anderes Reichsgeſätz erfolge. (Da die Deutlichkeit des Auszugs des Deput. Berichts genug vorleuchtet, und die Blätter des Verfaſſers vom Okt. v. J. S. 3 nachgeſehen werden können, ſo wird die fernere Darlegung einer eigenthümlichen Anſicht hier überflüſig ſeyn.)

Hätten es die Kapitularn der Dohmſtifter Wirzburg und Bamberg vorſehen können, daß ihre vermeintlichen Beſchwerden, ſo ſtrenge als richtig, gewürdigt würden, ſo hätten ſie wohl Bedenken getragen, den Reichstag mit einer abermaligen Inhäſif-Vorſtellung de dato Wirzburg den 20. und Bamberg 28. Hornung d. J. (welche am 20. März diktirt wurde) zu behelligen, worinn unter Aufwärmung der im Oktober v. J. angezeigten Motive nochmals die reichstägliche Entſcheidung oder eine authentiſche Interpretazion des Reichsſchluſſes erbeten, und bittere Klage geführt wurde, daß die Suſtentazions-Kommiſſion ſich anmaſe, mit der Interpretirung dem Reichstage vorzugreifen, die richterliche Befugniß in der Streitſache ſich beizulegen, den Suspenſif-Effekt dem angetretenen Rekurs abzuſprechen, und die Reklamazion unter Bezug auf das völlige Einverſtändniß mit der Kurpfalzbaieriſchen Landes-Direkzion

in Wirzburg und Bamberg in ihrem Bericht vom 9. Jänner d. J. als reichsſchlußwidrig zu erklären. Dieſes Produkt imponirt ferner darauf, daß die Landes-Direkzion zu Wirzburg in dem Regulatif vom 14. März v. J. im § 15 den Grund der Einbehaltung von $\frac{2}{10}$ nur darauf anlehne, weil der Kurfürſt Erzkanzler dieſes alſo wolle, und daß jene zu Bamberg nur den Abzug von $\frac{1}{10}$ am 27. April v. J. begehrt, und erſt ſpäter den 13. Okt. das 2te Zentel (weil ſolches Kurerzkanzler fodere) bis zur ausgeſtrittenen Sache zur Provinzialkaſſa zu hinterlegen, verordnet habe. Die Dohmherrn berechneten ſchließlich ihren Verluſt auf $\frac{1}{10}$ für die Adminiſtrazion, den Beitrag zur Landesſchulden-Tilgung zu 6 Prozent, und die Raten zu $\frac{2}{10}$ in den Penſionsfond auf $\frac{2}{10}$, folglich die ganze Einbuſe über 30 Prozente, wodurch die Präbende zu Wirzburg von 2327 fl. 32 $\frac{2}{4}$ kr. auf 1534 fl. 33 kr., die zu Bamberg aber von 3047 fl. 59 kr. auf 2062 fl. 53 kr. abgewürdigt würden: geſetzt auch, dieſe Berechnung litte keine Ausſtellung, ſo mögen doch andere beurtheilen, ob für ein einzelnes Individuum die Kompetenz mit den Summen von 1534 fl. oder 2062 fl. nicht hinlänglich ſeye, beſonders, wenn es darauf ankömmt mit der Entbehrniß des ſurplus das Loos unglücklicher Brüder zu erleichtern.

Gräflich-Schönborniſche Beſchwerde wegen fortdauerndem Beſchlag auf den Gütern und Gefällen jenſeits Rheins.

Des Grafen von Schönborn Denkſchrift an den Reichstag wurde am 15. März diktirt, woraus ſich das folgende Factum herausſtellt. — Die Reichsdeputazion beſchloſſe auf das gräfliche Geſuch um Entſchädigung des Verluſtes auf der linken Rheinſeite in den Sitzungen 8 und 14, daß ſolches zur Sequeſter-Aufhebung qualifizirt ſeye, der Hauptſchluß im § 24 verwieſe auch dahin alle dergleichen Geſuche. Nun hat aber das bekannte noch unter dem franz. Konſulat ergangene Arrêté vom 21 Floréal 12 im Article IV. ad 1. auferlegt, daß jeder nachſuchende ein Zertifikat beibringen müſſe, qu'il ne soit point membre ni état d'Empire, & qu'en consequence il n'ait ni voix ni séance à la diète, dieſe Urkunde kann der Graf, welcher wegen Wieſentheid und Reichelsberg an der gräflich fränkiſchen Kuriatſtimme betheilt iſt, nicht beibringen, folglich die Aufhebung des Beſchlags nicht bewürken, welcher nach der Angabe bald eine halbe Million Schaden zugefügt hat. In der Lage bittet der Reklamant bei Kaiſer und Reich um Verwendung bei dem franz. Gouvernement für die Sequeſter-Befreiung, oder um eine anderweite Entſchädigung. Er glaubt, daß bei den jederzeit willigſt getragenen Kriegslaſten der Reichsverband ihm auch den Anſpruch auf dieſe Wohlthat gewähren müße, zumal der Luneviller-Frieden allen weltlichen Reichsſtänden die Entſchädigung zuſichere, dieſelbe auch beinahe allen, und manchen ſehr erſprießlich zu ſtatten gekommen ſeye.

Graf Schönborn ware alſo der erſte, welcher ſich einer ähnlichen Reklamazion der beiden Grafen Leiningen (ſ. die Blätter vom Jänner d. J. S. 2. ſeq.) anſchloſſe: nur ware ihre Petizion verſchieden, die letztern baten um Erſtattung eines Gutachten an kaiſerl. Maj., worinn Allerhöchſt-Sie gebeten würden, die Einleitung bei der franz. Regierung zu übernehmen, damit die Erfüllung des Reichsſchluſſes ad §§ 24 und 28 die Beſchlags-Aufhebung betreffend realiſirt werde, der erſtere hingegen bate alternatif, um Sequeſter-Aufhebung, oder anderweite Endſchädigung: in der That iſt eine ſolche nicht denkbar, und es ware wahrer leerer Worten ſchall, wenn der § 24 und 28 am Schluſſe den Grafen, ritterſchaftlichen Gliedern, und andern Reklamanten zur Ergänzung Anweiſungen auf jene Einkünfte gaben, welche zu einer weitern Beſtimmung übrig bleiben dürften. Im Monde könnten eher, als auf deutſchem Boden, dergleichen Einkünfte exiſtiren, nachdem ein Theil der höheren Klaſſe

der

der Reichsſtände (ihre namentliche Bezeichnung wäre Uiberfluß) anſtatt der Verluſtes Surrogaten reiche Ausbeiten an ſich gezogen, den Entſchädigungs-Titel zur Erwerbquelle gemacht, und zur Ausführung den Weg der Privatkonvenzionen gewählt hat, ohne welche Maxime, alle auch mindere Stände, aus der anſehnlichen Indemnitäts-Maſſe ſo vieler reichen Erz- und Bisthümer, und Prälaturen volle Befriedigung hätten erwarten können. Das ſo oft über den Sequeſter-Aufhebungspunkt geſagte geltet auch von der Schönborniſchen-Reklamazion; man wiederholt es „ſchrecklich und zahllos müſſen die Folgen ſeyn, wenn der Reichsverband die Bedrückten aus ihrer Mitte bei deutlich vorliegenden geſetzlichen Rechten gar nicht mehr zu ſchützen vermag, ja wenn das Reich ſo gar ſchüchtern genug iſt, bei einer fremden Nazion das Wort für die Erfüllung des Völkerrechts, und der Friedensſchlüſſe zu führen! ! Auch die Grafen von Schönborn trifft dieſes Verhältniß hart; die Linie Wieſentheidt hat bei der Friedensdeputazion den Verluſt am Jahres-Ertrag zu 5232 fl. die Linie Heuſenſtamm aber auf 5346 fl. berechnet, die desfallſigen Beſcheinigungen und der hohe Anſchlag zu Kapital wurden am 15. Okt. 1802 beigebracht (ſ. die Beilage CLIV. zu den Deputazions-Protokollen.)

Vorſtellung der beiden Reichsgrafen von Leiningen, in Bezug auf ihre jenſeits rheiniſchen Schulden.

Durch die reichstägliche Diktatur vom 29. März wurde der beiden Reichsgrafen von Leiningen Vorſtellung ſammt Pro memoria bekannt, welches ſich auf ihr Debitweſen am linken Rheinufer bezieht, und durch die Erklärung der Gläubiger veranlaßt wurde, daß ſie bei der franzöſiſchen Liquidirungs-Kommiſſion in Mainz ſich durchaus nicht einlaſſen wollten: Sie empfahlen den Gegenſtand zur günſtigen Berichtserſtattung, und Stellung eines Reichsgutachten an kaiſ. Maj. — Das Weſentliche der Denkſchrift reduzirt ſich dahin: der Lüneviller Frieden habe die zwei Grundſätze beſtimmt, daß Frankreich die mit Verwilligung der Stände, oder wenigſtens zur Verwaltung des Landeskontrahirten Schulden tragen, und das Reich die Entſchädigung den Erbfürſten zu leiſten ſchuldig ſeyn ſolle. Der Reichsſchluß § 38 habe nun wegen des Schuldenpunkts näher feſtgeſetzt, daß die entſchädigten Stände ſowohl die perſönlichen, als die von den Abtretungen herkommenden Schulden auf die Indemnitäts-Objekte zu übernehmen hätten. Da hierzu von ſelbſt jene paſiven kämen, welche auf den neuen Akquiſizionen ruheten; ſo folgere ſich hieraus auf die Schuldigkeit, eine vollkommene Entſchädigung für den Verluſt zu geben, und danebſt ſo viel mehr anzuweiſen, als die Beſtreitung kaum gedachter Laſten erfodere. Die kompazisʒirenden Theile hätten wohl eingeſehen, wie viel manche nur gering und unzulänglich bedachten Stände hierunter leiden würden, und die ſchwache Auskunft ergriffen, dieſer Klaſſe von verkürzten Ständen, Anweiſungen auf die Oktroi, und Aufhebung des Beſchlages zu verſichern. Beide dieſe Stipulazionen ſeyen aber Erfolglos geweſen: wenn nun der ſtillſchweigende Vertrag do, ut facias zwiſchen den vermittlenden Mächten, dem Reich, und einzelnen Gliedern von Seite der erſtern unerfüllt geblieben, ſo müſten bis zur Erfüllung auch die ſtändiſchen Pflichte zeſiren, oder doch ſuspendirt bleiben, und wenn hierdurch Gläubiger litten, ſo wäre es die Schuld der leidenden Stände nicht (§ 1.) In dem unglücklichen Verhältniß ſeyen beide Reichsgrafen; der Beamte zu Neudenau hätte aus Unkunde die Kellereien Billigheim und Neudenau mit dem jährlichen Ertrag per 23674 fl. 53 kr. viel zu hoch angegeben, welches ſich genug daraus widerlege, weil ſelbſt der Kurerzkanzleriſche Kommiſſarius in Frankfurt den Steuer-

und

und Kammerrenten⸗Etat zu 15081 fl. angeſchlagen hätte, welche aber auch nicht frei ſeyen, ſondern worauf der Antheil an Mainziſchen Paſiven mit 5302⅔ fl. und eine Rata von Penſionen für Mainziſche Hof⸗und Staatsdiener à 8956 fl. in 30 Jahren erſt erlöſchbahr repartirt werden wolle: das Suplement auf die Oktroi mit 6000 fl. habe auf die Zeſſion der Grafſchaften keinen Bezug, ſeye vielmehr ſehr unzulänglich für die gemeinſchaftlichen Anſprüche mit dem Fürſten zu Leiningen gegeben, wäre auch ganz Präkär, ungiebig, und inſuffizient. Die Rente von Guntersblum habe aus 17972 fl., der ganze Verluſt aber mit Einſchluß von 4 Rittern, mehrern bürgerlichen, auch kurpfälziſchen Kammeral⸗Erbbeſtandsgütern und Lehn auf 38 bis 40 Mill. fl. Einkünfte ſich belaufen, ohne der vielen Häuſer, ihres Amoeblement, der Gärten, nützlichen Anlagen, und Mobiliarſchaft zu gedenken. Die Rente von Heidesheim habe jährlich 16000 fl. abgeworfen; auch hier wäre der Verluſt an Gebäuden, Gärten, Bequemlichkeiten, Mobilien ꝛc. gleich groß. Dafür hätten nun beide Gebrüder kaum ſo viel, als vorhin der Graf Leiningen Heidesheim allein gehabt habe, welche Kleinigkeit mit fremden Schuldenpenſionen, und Beſoldung neuer Beamten belaſtet, ſogar die bürgerliche Lebſucht den Grafen entziehe. Hieraus ergäbe ſich die Unmöglichkeit, die jenſeits rheiniſchen Schulden zu zahlen, und die Befreiung hiervon gründe ſich auf göttlichen, und menſchlichen Geſetze, ſo lange der violente Zuſtand andauere. Wollte Jemand die Zahlungsverbindlichkeit unterſtellen, ſo müße er annehmen, die Grafen wären nur darum entſchädigt worden, damit ſie in den Kellereien durch Beamte die Juſtiz⸗und Regierungsgeſchäfte beſorgen, und die Gefälle erheben ließen, um daraus Schulden, Penſionen, und andere Ausgaben, ſo weit die Renten reichen, zu beſtreiten. Jeder denkende Menſch müſſe die Loszählung von dem jenſeits rheiniſchen Schuldenlaſt nicht allein, ſondern auch ein Indemnitäts⸗Supplement den Grafen zuerkennen, deren Schuld nicht ſeye, wenn die gewaltſame Entſetzung aus ihrem Vermögen, und eine nur ſogenannte nicht nach dem Sinne des Lüneviller Friedens ausgefallene Indemnität ſie in das Unvermögen geſetzt habe. §2) Statt nun die Gläubiger ihre Schuldbriefe bei der in Mainz niedergeſetzten Kommiſſion hätten vorlegen ſollen, hätten ſolche auf gräfliche Auffoderung erklärt, daß ſie mit dieſer Kommiſſion nichts zu thun haben wollten; die Grafen ſich bewußt alles erſchöpft zu haben, was ſie in Stand ſetzen könne, die jenſeits rheiniſchen Schulden zu tilgen, (indem ſie um Indemnitäts⸗Supplement angerufen, auſſer der ungiebigen Oktroi aber nichts erhalten, vergeblich die Aufhebung des Sequeſter reklamirt, auch alle Mittel verſucht hätten, zum Erſatz der Einbuſe für Saarwerden, derentwegen ſie 50 Mill. fl. Rente jährlichs entbehrten, zu gelangen:) hätten nur den einzigen Troſt, daß ſie Schuldlos an dem Schaden der Kreditorn ſeyen, ſie erklärten demnach im Angeſicht des Reichs, daß ſie ſich zur Zahlung der Schulden jenſeits Rheins ſo lange unverbunden halten, bis Kaiſer und Reich hinreichenden Erſatz für den Verluſt gewähren würden. (§ 3).

Es iſt wahrlich den Grafen, bei welchen alle Unglücksfälle zuſammen treffen, nicht zu verargen, wenn ſie in heftigen Ausdrücken ihr trauriges Loos ſchildern: nur bei ihnen wäre die Indemnität die kärglichſte, während der Fürſt ihres Namens für gemeinſchaftlichen Anſprüche reiche Ausbeute erhielte; ſie trifft das Unglück einer unflüſſigen Anweiſung an die Oktroi, und zugleich der anhaltende Druck ihrer Ritter⸗und Privatgüter unter franz. Sequeſter, von welchem all jenes geltet, was oben bei der gräflich Schönborniſchen Reklamazion geſagt wurde; von der Unthunlichkeit, im Reiche Erſatz mit Realität zu machen, iſt daſelbſt ebenfalls das Nötige bemerkt worden; derſelbe kann höchſtens nur auf freundſchaftlichem Wege, oder reichsgerichtlichem mit dem fürſtlichen Hauſe Leiningen ausgemittelt werden; deſto gerech-

ter

ter iſt aber die Foderung an Kaiſer und Reich, ſich nachdrücklich um die Aufhebung des franz. Beſchlags zu verwenden, von welchem Schritte allein der günſtige Erfolg auch die Kreditorn ſicher ſtellen kann: doch genug diesmal hievon, da die Blätter vom Jänner d. J. S. 2 bis 4 theils die Reihe der ſchwerſten Erlittenheiten der beiden Grafen genug dargeſtellt, theils die rechtliche Seite, für die Reklamirung des aufzuhebenden Beſchlags, näher ausgeführt haben.

Uiberblick des dermaligen Standes der allgemeinen Bedrückung der Reichs-Ritterſchaft.

(3te Fortſetzung.)

Oeffentliche Blätter haben zwar das neueſte Reichshofraths-Konkluſum in vorrubrizirter Sache angezeigt; da es aber eine Lücke in dieſen Abhandlungen darſtellen würde, wenn man die in den vordern Jahrgängen verhandelte höchſt wichtige Materie nicht fortſetzen wollte, ſo ſchaltet man hier einen kurzen Auszug ein. — Es ergienge nämlich unterm 26 März d. J. der Obriſtrichterliche Beſchluß auf weiteres Anrufen der geſammten Reichs-Ritterſchaft: mit Anfügung der Vorſtellungen vom 4. Hornung und 19. März werde den dreien Kurfürſten, Reichserzkanzler, Sachſen, Baden reſkribirt, der am 23. Jänner 1804 ertheilte Auftrag (ſ. die Blätter vom April v. J.) (obſchon er ſich auf einen Theil der im Rechtswege auszutragenden Beſchwerden nicht erſtrecke) ſeye, ſo ferne er der Ritterſchaft-Wiedereinſetzung in den Stand der Unmittelbarkeit betreffe, wie ſolcher zur Zeit der Zivil-Beſitznahme der Indemnitäts-Lande geweſen, nur erſt dann für vollzogen zu achten, wenn 1) der Beſitz des Beſteurungsrechts, mit Zurückgabe der erhobenen Steuern, auf die gedachte Epoque hergeſtellt, 2) die immittels ausgehobene Mannſchaft zu dem Militaire entlaſſen, 3) die aufgerichteten Hoheitsſtöcke, und Okkupazionspatente alle hinweggeſchafft, und 4) wegen ſämmtlicher angerichteter Schaden und Köſten ſich abgefunden worden ſeye: kaiſ. Mai. hätten zu den drei Kurfürſten das Vertrauen, ſie würden in Gemäßheit des erlaſſenen Conſervatorium die noch unvollendete Herſtellung des vorigen Standes (jedoch ohne Nachtheil der bereits zur Zeit der abgetretenen Regenten vorgewalteten, oder mit den letztern Regierungs-Nachfolgern entſtehenden beſondern Streitigkeiten, wenn ſolche nicht nach dem Reichsſchluße von 1753 gütlich erledigt würden, deren rechtliche Ausführung in Foro competente nach hergeſtelltem Status quo unbenommen ſeye) authoritate cæſarea durch zweckmäſige Maßregeln beſchleunigen, und das Röthige verfügen, damit nicht aus längerm Stillſtand der Reichs-Ritterſchaft höchſt nachtheiligen Folgen erwachſen, wesfalls kaiſ. Mai. binnen 2 Monaten die Befolgungsanzeige gewärtigen — cum acclusione der Reſcripts-Abſchrift wurde dann ferner das Inſinuatum in Freundſchaft an die k. k. geheime Hof- und Staats-Kanzlei beliebt, Innhalts deſſen die Mittheilung in der Zuverſicht gemacht wurde, daß dieſelbe den Vollzug des kaiſ. Conſervatorium vom 23. Jänner v. J. zu befördern von ſelbſt geneigt ſeyn werde.

Das Publikum erhält hierdurch mit einmal den Aufſchluß, daß die Ritterſchaftlichen Beſchwerden bei weitem noch nicht hingelegt ſeyen; es liegt in dieſem ſowohl gegen Kurpfalzbaiern, als andere Reichsſtände gerichteten Reſcripto excitatorio der ſtattliche Beweiß für die Konſequenz, welche der kaiſ. Reichshofrath einhält, um das ſchöne Ziel die Fortdauer geſätzlicher Exiſtenz der Ritterſchaft zu erringen, welche der Reichsdeput. Hauptſchluß derſelben garantirt hat. —

Verlegung der Metropolitankirche Mainz nach Regensburg.

Der vorerwehnte Gegenſtand gehört in jeder Hinſicht zu den Denkwürdigern unſeres Tages, und hat zu viel Intereſſe für das deutſche geiſtliche Staatsrecht, als daß derſelbe in dieſen Blättern ganz übergegangen werden dürfte. Um die Anſicht von der Sache eben ſo deutlich als kurz darzuſtellen, will man in gedrängten Sätzen, den Innhalt der päbſtlichen Bulle, vorerſt vorlegen, welche nach abgehaltenem geheimen Konſiſtorium im Erzbiſchöflichen Pallaſt zu Paris am 1. Hornung d. J. erſchienen iſt. — 1) Die allgemein gekannten großen Veränderungen, und die aus den Friedensſchlüſſen entſtandenen neuen Grenzen haben eine neue Eintheilung der Bißthümer in Frankreich nöthig gemacht, welche dann auch Pius VII. durch das apoſtoliſche Breve unterm 3. Dez. 1801 ſankzionirte; 2) darinn wurde die Erzbiſchöfliche Kirche zu Mainz als eine Biſchöfliche dem Erzbisthum Mecheln untergeordnet, jedoch nur ſo weit ſie auf der linken Rheinſeite liegt, und zur franz. Hoheit gehört. 3) Dieſe Kirche zu Mainz erhielte zwar einen neuen Hirten, und Biſchof, jedoch unbeſchadet aller Rechte, weche dem Kurfürſt Reichserzkanzler, als Erzbiſchofen über den dieſſeits Rheins gelegenen Sprengel zuſtehen, in welchem erwehnten Breve dieſe Rechte, Privilegien, und Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten wurden. 4) Hierdurch verlohre der dieſſeitige Mainzer Kirchenſprengel zwar ſein rechtmäſiges Oberhaupt nicht, jedoch aber ſeinen urſprünglichen von dem heiligen Bonifaz geſtifteten Sitz, und die Reſidenz: dieſer Kirche nun einen neuen Sitz für den Oberhirten wieder zu geben, worauf die Würden, und Vorzüge des Mainzer Stuhls radizirt würden, dieſes hielte Pius VII. für ſeine Amtsobliegenheit, des Ends wurde 5) die durch Abſterben des letztern Biſchofen in Regensburg, welches 1803 erfolgte, erledigte Kirche daſelbſt nach perſönlicher Vernehmung des Erzbiſchofen Karl Theodor zu einer beſtändigen Erzbiſchöflichen Kirche erhoben, und ſolche mit der Erzbiſchöflichen Würde, Gerichtsbarkeit, und Hoheit, auch mit allen Privilegien, Titeln, Ehren, und Vorzügen, welche der Stuhl zu Mainz, und deſſen Erzbiſchof geſetzmäſig und ruhig gehabt haben, begabt. Sodann wurde 6) dieſer neukreirten Erzkirche zum Sprengel und geiſtlichen Gebiete a) der Theil des vormaligen Mainzer Sprengels, welcher dieſſeits Rheins liegt, und deſſen Oberhaupt Karl Theodor ſchon ware, b) der Antheil an der Kirche Regensburg, welcher unter der weltlichen Hoheit des Kurerzkanzler, als Fürſten von Regensburg, ſteht, angewieſen: dahingegen der Erzbiſchof in jenem Theile des Regensburger Sprengel, welcher unter Hoheit fremder Fürſten ſteht, nur proviſoriſch in der Adminiſtrazion beſtätigt. 7) dieſer neuen Metropolitankirche ſind als Suffragane, und Biſchöfe die Kirchen untergeordnet, welche rechts des Rheins unter Erzbiſchöflicher Mainz, Trier, Kölln, und Salzburgiſcher Gerichtsbarkeit ſtunden, oder noch ſtehen, (mit Ausnahme jener Kirchen, welche den öſtreich- und preußiſchen Herrſchaften angehören) vorbehaltlich der Einwilligung, welche die Erzbiſchöfe Trier, Salzburg, und das Dohmkapitel Kölln auf Anſuchen des nunmehrigen Erzbiſchof geben werden, und mit Vorbehalt aller Rechte, welche dem Apoſtoliſchen Stuhle bei Errichtungen der Kircheſprengeln, und Provinzial-Abtheilungen zuſtehen. 8) Da nun auch die Errichtung eines neuen Regensburgiſchen Metropolitankapitel von Pius VII. wegen Unkunde der Lokalverhältniſſe nicht errichtet werden konnte, ſo wurde dem Erzbiſchof Karl Theodor deſſen Erricht- und Beſtellung unter Einhaltung gehöriger Formen und Anhörung aller dabei intereſſirten Theile, wie auch die Abfaſſung deſſen Statute, und die möglichſt baldige Einſendung zur Apoſtoliſchen Beſtätigung aufgetragen, 9) dieſem allem waren noch folgende beſondere Beſtimmungen angehängt a) ſolange das neue Kapitel nicht beſtellt, und

Kon-

konfirmirt iſt, darf kein Theil etwas neues einführen, noch weniger verfügen, was den Mainziſchen oder Regensburgiſchen Dohmherrn zum Nachtheil wäre. b) Nach deſſen Beſtell- und Beſtätigung hat das Regensburger Metropolitankapitel das Recht, in Erledigungsfällen einen neuen Erzbiſchof nach den alten Rechten, und Statuten der alten aufgehobenen Mainzer Kirche zu wählen, c) würde vor dieſer Beſtellungs-Epoque dieſe Metropolitankirche ihren Hirten verliehren, ſo wird für dieſen einzigen Falle das Wahlrecht des Regensburger Dohmkapitels ſuspendirt, und den Dohmherrn der alten Mainzer Kirche eingeräumt, welches ſie Statutenmäſig, und binnen der geſetzlichen Zeit auszuüben haben, d) auch wenn der Erzbiſchof Karl Theodor ableben ſollte, ehe der päbſtliche Stuhl über den Theil jenes Regensburger-Sprengels deziſif verfügt hätte, welcher unter fremder Hoheit ſteht, ſo halten ſich ſeine Heiligkeit die Vorſchriften vor, wie die Verwaltung circa Spiritualia, ferner eingerichtet werden ſolle, unbeſchadet aller Statuten, und Gewohnheiten überhaupt, beſonders jener der Regensburgiſchen Kirche, ſelbſt wenn ſie mit einem Eide beſtätigt, von dem heiligen Stuhle genehm gehalten, oder ſonſt beſtätigt worden wären, des Endes Karl Theodor von allen hierauf gerichteten geiſtlichen Zenſuren frei geſprochen werde.

Schon iſt dieſe päbſtliche Bulle den äuſſern Umſtänden nach darum ausgezeichnet, weil ſie nicht in den päbſtlichen Staaten, ſondern in Paris das Tages-Licht erblickte, und weil ſie nach perſönlicher Einleitung und Abſprache mit dem Kurfürſten Reichserzkanzler als Erzbiſchofe zu Stande kame: immer wird es die ſpätere Geſchichte höchſt merkwürdig finden, daß die Veranlaſſung der Zuſammenkunft in Paris (die franz. Kaiſer Krönung) eben ſo ſonderbar ware, als die Zuſammenfügung ſolcher Ereigniſſe, unter welchen Pius VII. mit Karl Theodor einen geichzeitigen langen Aufenthalt in der franz. Kaiſerſtadt hatten, welchen beide zu Metropolitan-Einrichtungen benutzten; Merkwürdiger als all dieſes iſt aber der Gehalt der Bulle ſelbſt, wie man hiervon bei einer andern Gelegenheit, wenn der künftigen Errichtung des neuen Metropolitankapitels gedacht wird, das Weitere vorzulegen ſich vorbehält. Hat auch der Kurvorfahrer in ſtürmiſchen Perioden regiert, welches die Geſchichte ſeiner Täge verewigt, ſo iſt doch die gegenwärtige Epoque Karl Theodors ungleich verwickelter, und ausgezeichneter, nachdem Höchſtderſelbe durch den jüngſten Reichsſchluß in Anſicht der Kurwürde, und durch die kaum gedachte päbſtliche Bulle rückſichtlich des Erzbisthum ein wahrer Regenerator wurde. Der Publiziſt wird in dieſem Breve den vollkommenſten Einklang mit dem Anfang und Schluſſe des §25 des Reichsſchluſſes, der Kanoniſt die Anwendung geläuterter Hierarchiſcher Grundſätze, die beobachtete Limite zwiſchen den hergebrachten Zuſtändigkeiten des päbſtlichen Stuhles, und zwiſchen den Metropolitan-Gerechtſamen, ohne irgend einen Theil zu benachtheiligen, finden: auch allenthalben ſind die Regeln der Billigkeit, und vorzüglich die beſondern Rückſichten gegen das ehemalige Mainzer Dohmkapitels-Perſonal bethätigt, welches leztere ſich Glück zu wünſchen hat, daß die Errichtung des neuen Kapitels dem Kurfürſten übertragen worden iſt, welcher dieſes obwohl mit unglaublichen Schwürigkeiten

ver-

verwickelte Werk durch ſeine Weisheit, durch den nur ihme eignen Kompoſizions-Geiſt, und durch ſtrenge Abwägung der Verhältniſſe zwiſchen allen Theilen, zur Geſammt-Zufriedenheit des Mainzer- und Regensburger Dohmkapitels, allein berichtigen kann. Iſt dieſes einmal vollends geſchehen, wie ſich ſolches von der raſtloſen Thätigkeit Karl Theodors bald erwarten läßt, ſo geht wieder ein Theil des neueſten Reichsſchluſſes in ſeine Erfüllung.

Anwerbungs-Verſuche im oberrheiniſchen Kreiß für fremde Staaten.

In den oberrheiniſchen Kreislanden hielte ſich vor kurzem eine holländiſche Werbung auf, welche durch Schleichwege Rekruten anwarbe, um ſie nach Holland, und weiter nach Amerika abzuführen, beſonders fanden ſich auch in Frankfurt Kommiſſionairs des Amſterdammer-Handelshauſes Wills, und Kompagnie ein, um für Rechnung des amerikaniſchen Freiſtaates neue Anſiedler für die Provinz Louiſianna aufzubringen, und daſelbſt für die Angeworbenen gleichſam den Sammelplaz zu errichten: dem Vernehmen nach erhielte jeder Erwachſene bis zum Tage der Einſchiffung täglich 36 kr., die Bedingniſſe wurden vortheilhaft dargeſtellt, und einladende Hoffnung in Bezug auf die Urbarmachung großer Landesſtrecken gemacht, wodurch es dann geſchahe, daß der Zulauf derjenigen ziemlich anwuchſe, welche ſich dort ein beſſeres Aufkommen verſprachen.

Unmöglich konnte dieſer Hergang verborgen bleiben, und der Aufmerkſamkeit entgehen: es haben dahero der k. k. Miniſter-Reſident Baron von Weſſenberg, und der kaiſ. k. Geſchäftsträger von Schiellein, Erſter bei der Reichsſtadt Frankfurt, letzterer als Geſchäftsträger, bei dem oberrheiniſchen Kreiſe von dem Ereigniß die Anzeige gemacht, ſich auf die kaiſ. Wahlkapitulazion Art. IV. § 14 und das kaiſ. Emigrazions-Edikt bezogen, welche die Auslieferungen der Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehenden Lande verbieten, und das Erſuchen an den Magiſtrat, und die oberrheiniſchen Kreißgeſandten geſtellt, durch unverzügliche Berichtserſtattung bei den Kommittenten es einzuleiten, damit gegen dieſe Falſchwerber und Verführer der Unterthanen die zweckmäſigſten und ſchleunigſten Maßregeln genommen werden mögten. Von den Kreißſtänden darf man allerſeits erwarten, daß ſie ſich zu ihrem, und der Unterthanen unverkenntbaren Schaden auf dieſe Einſchreitung von den reichsgeſetzlichen Verbindlichkeiten nicht trennen werden, gleichwie dann bereits die Reichsſtadt Frankfurt die Fortſchaffung der fraglichen Kommiſſionairs bewerkſtelligt, und eine zweckmäſige ſehr nachdrückliche Verfügung für die Zukunft am 20. April dawider erlaſſen hat.

Abhandlung für den Junius 1805.

Kurfürſtliche Reichserzkanzleriſche Konferenz, die Vertheilung der Staatsſchulden, des ehemaligen Mainzer Kurſtaats, und Ausgleichung anderer Punkte betreffend.

(4te Fortſetzung.)

Der Punkt der Steuer Schuldenvertheilung iſt nun gleichſam für ganz erledigt anzuſehen. Allſchon in der Sitzung XII. truge der Kurf. Erzkanzleriſche Bevollmächtigte an, hierzu zu ſchreiten, welche Arbeit die leichtere ſeye, weil der Steuerertrag ſich alle Jahre gleich bleibe, und nie wechſele: man beſchloſſe damals, die Steueretats wären durch Rechnungsverſtändige alſo zu rektifiziren, daß die Chriſtenſchatzung, Judenſchatzung und Huſarenſchatzung für jeden Stand ſpecifice berechnet, und vorgelegt, hierbei aber auch auf das beſondere Verhältnis der Judenſchatzung Rückſicht genommen werden ſolle. Indem nun die Rechnungsexperten von H. Darmſtadt, N. Uſingen, Leiningen theils anderweit beſchäftigt, theils abweſend waren, ſo übernahme dieſe Arbeit das kurf. Erzkanzleriſche Kanzlei⸗Perſonal, wornach Graf von Spauer in der Sitzung XIV. die Steueretats im Entwurfe vorlegte, und ihre Reviſion heimſtellte. Derſelbe machte zugleich den Antrag über die Nothwendigkeit, ſich über die Baſis als Diviſor zu vereinigen, und die Grundſätze zu beſtimmen, wornach die Kapitalien vertheilt, und finaliter zugewieſen werden ſollen. Die Deputirten überzeugten ſich hierbei, daß eigentlich nur das einfache Simplum der Chriſten und geiſtlichen Schatzung das ſchätzbare Vermögen, und den Steuerſuß als die Repartirungsnorme konſtituire, und konkludirten einmüthig, hiernach wäre die Repartirung der Steuerſchulden von den Experten zu entwerfen, und zu möglichſter Gleichheits⸗Beobachtung dieſelben anzuweiſen, daß ſie a) die Steuerſchulden in Rückſicht der verſchiednen Verzinſungen, b) der Zeit der vertragmäſigen Ablöſung, c) in Rückſicht der Lande, wo die einzelnen Schulden dermal radizirt ſeyen, förmlich klaſifiziren, vorlegen, und darüber genaue Berechnung entwerfen ſollen, wie hoch die Zinſe ſämmtlicher Kapitalien ſich im Durchſchnitte belaufen. In der Sitzung XVI. legte ſofort der Graf von Spauer den nach obigen verabredeten Grundſätzen, und auf die mehrere Arten gefertigten Eutwurf der Steuerſchulden⸗Repartirung vor, wie ſolcher auch von den Experten revidirt, und richtig befunden ware; man durchgienge allerſeits den Entwurf, und die anweſenden Bevollmächtigten nahmen als die beſtimmte Baſis der Repartirung das Jahres Sol der Chriſtenſchatzung an. Solchermaßen ware nun die Erledigung des ganzen Punktes in balde zu erwarten; allein man ſtieße in der Sitzung XVII. und den folgenden, auf andere höchſt wichtige, bei den frühern Liquidazionskomittev Sitzungen öfters angeregten Anſtände, nach deren Beſeitigung (wovon unten ein Mehreres vorkömmt) die würkliche Vertheilung erſt Statt haben konnte, und hierzu füranzugehen, in der Sitzung XXVI. endlich beliebt wurde.

So geſchahe es dann, daß erſt in der Sitzung XXVIII. unterm 11. April der kurf. Erzkanzleriſche Bevollmächtigte den nach dem Beſchluſſe vom 30. März berichtigten Entwurf der Definitifen⸗Vertheilung der Steuerſchulden, welche ganz liquid ſind, zum Protokoll darlegte. So viel ſich daraus ergabe, ware die ganze Steuerſchulden⸗Maſſa 3,403,892 fl. 27 kr. 2 pf. dieſe vermehrte ſich durch neu vorgefundene Poſten auf 3,430,033 fl. 2 pf., davon giengen aber ab an Kompenſazionsfällen, an Paſſiven auf das linke Rheinufer radizirt,

die

die Frankreich heimfallen, an Schulden, die dem König von Preußen zu Theil wurden, und an ſolchen, die für die Gemeinſchaft erloſchen ſind 1,639.610 fl. 47 kr.; es bliebe demnach zu vertheilen übrig 1,790,422 fl. 13 ½ kr. welche nach dem geſammt Steuerertrag von 255,070 fl. 38 kr. vertheilt wurden, wie das nachſtehende Schema beweiſt.

Steuerertrag im Einzelnen. fl.	kr.	pf.	Nahmen der Theilhaber.	Rata der hierauffallenden Steuerſchulden. fl.	kr.	pf.
50,244	18	1	Kurf. Erzkanzler	352,681	28	2
600	—	—	Kur-Würtemberg	4,213	34	—
11,041	12	—	Kur-Heſſen	77,502	27	—
47,689	48	—	Heſſen-Darmſtadt	334,747	4	1
61,756	50	3	Naſſau-Uſingen	433,488	4	1
1,584	—	—	Löwenſtein-Wertheim (Fürſt)	11,120	35	2
464	24	—	Löwenſtein-Wertheim (Grafen)	3,258	56	1
88	53	—	Solms (Fürſten, und Grafen)	619	40	—
270	—	—	Hohenlohe-Ingelfingen	5.055	53	1
180	—	—	Hohenlohe-Neuenſtein	1,265	26	3
736	3	—	Iſenburg	5,168	11	3
62,517	33	—	Leiningen (Fürſt)	438,829	47	—
13,957	18	—	Salm-Reiferſcheidt	97,970	50	—
1,200	—	—	Leiningen Guntersblum	8,425	9	—
1,656	—	—	Leiningen Heidesheim	11,625	58	—
100	—	—	Leiningen Weſterburg, ältere Linie	703	54	—
32	42	—	Leiningen-Weſterburg, jüngere Linie	226	35	—
501	36	—	Reichsſtadt Frankfurt.	3,518	39	—
255,070	38	—	Summa — —	1,790,422	13	2

Nach allen Verſuchen ware nicht möglich, jedem Stande die volle Summa ſeines Soll zuzutheilen; es bliebe ein Kapital von 1000 fl. übrig, welches ein betheilter Stand übernehmen mußte, welcher von den andern die kleinen berechneten Raten ſich zuſtellen läßt, die ihm an Paſſiven zu wenig aſſignirt wurden. Bei der Vorlage des Ganzen hielten ſich alle Deputirte die Ratifikazionen bevor: ſie beſchloſſen dann ferner, und trugen an, daß 1) kurf. Erzkanzler das fragliche Kapital p. 1000 fl. übernehmen, und die Zahlung der Konkurrenzquoten von andern empfangen, 2) daß jeder Stand in Fällen, wo eine Translokazion des Gläubiger mit ſeinem Unterpfande ſich ergiebt, ſolchen Gläubigern neue Obligazionen binnen drei Monaten ausſtellen, und dadurch die andern Landesherrn zugefallene ehemals Kurmainziſchen dieſſeitigen Lande von dem bisherigen Nexus entbinden ſolle, des Ends am 1. Auguſt d. J. bei einem Zuſammentritt in Frankfurt zu doziren wäre, daß und wie jeder Stand dergleichen General- und Spezial-Hipotheken getilgt habe, 3) daß jedem Theilhaber zu überlaſſen wäre, wie derſelbe die ihm zugefallene Kreditorſchaft hievon benachrichtigen wolle, und daß 4) jeder Betheilte vom 1. Dez. 1802 an die Intereſſe der Kapitalien, welche das Loos zuwieſe, entweder an den Kreditor, der ſie noch nicht empfangen, oder an diejenige Behörde, welche ſie vorgeſchoſſen, zahlen ſolle, wesfalls binnen 4 Wochen die Deputirten in Frankfurt vorzulegen hätten, was die Hofkammern eines jeden Kommittenten Vorſchußweiſe an Zinſen gezahlt haben.

Um

Um nun auch in möglichſter Kürze, ſo weit es der enge Blätterraum verſtattet, etwas von den Anſtänden zu erwähnen, welche der würklichen Repartirung ſehr hinderlich waren, führt man das Folgende hier ein: ſie betrafen vorzüglich I. die Vertheilung der ſogenannten Emmerizianiſchen und anderer eiſernen Kapitalien, II. die erloſchenen Stifter und Korporazions, III. die Aktifrezeptur-Kapitalien, IV. das Wormſer Hofſilber-Kapital.

Ad I. Kame zur Diskuſion, wie die unaufkündbaren Kapitalien, und jene, welche aus dem nachgelaſſenen Fond des Kurfürſten Emmerich Joſeph erwachſen, und nur zu 3 Prozent verzinßlich ſind, zu theilen wären: hier prätendirten einige Stände, ſolche könnten nur jenen Landesherrn zu Theil werden, in deren itzigen Gebiete ſie mit der Hypothek radizirt ſeyen, wodurch dann geſchehen wäre, daß der Vortheil der Uibernahme drei prozentiſcher, und eiſerner Kapitalien nur wenigen ausſchließlich zugefloſſen ſeyn würde: dahero widerſprachen andere, welche die Gleichheit hierunter eingeführt, und dieſe Annehmlichkeit auch für ſich geltend wiſſen wollten. Ad II. Bei den erloſchenen Stiftern, und Korporazionskapitalien handelte es ſich um die Frage, ob ſolche für die Gemeinſchaft am ehemaligen Kurſtaate oder nur zu Gunſten der Fürſten, und Stände erloſchen anzuſehen wären, auf deren Lande die Hypotheken liegen. Wie hier H. Darmſtadt, N. Uſingen, und S. Reiferſcheidt zum Behuf ihrer Reklamazion ſich auf den § 37 des jüngſten Reichsſchluſſes bezogen, und auf welche Art die übrigen Bevollmächtigten den Anſpruch entkräfteten, ſolches legte die Abhandlung vom Okt. v. J. S. 10 bereits vor; die Reklamanten gaben in der Folge ſich noch viele Mühe um durchzuſetzen; ſie ſtützten ſich vornämlich darauf: es ſeye hier von Spezial-Hypotheken, von einem Jure raali die Rede, was nicht auf dem ganzen vorigen Kurſtaate, ſondern nur auf einem ſpecialiter genannten Theile deſſelben hafte, und mit demſelben auf die itzigen Landesherrn übergegangen wäre; nicht bloß die Güter der jenſeits aufgehobenen Körperſchaften, ſondern auch die ſämmtlichen Einkünfte wären im Reichsſchluſſe § 37 den neuen Landesherrn überwieſen worden, müſſen dahero die auf einem Landestheil radizirten und darinn ausſtehenden Aktifkapitalien unter den ſtiftiſchen Einkünften mitbegriffen ſeyn; hätte man dergleichen Kapitalien dem ganzen Staate heimgefallen anſehen wollen, ſo wäre darüber eine beſondere Dispoſizion im Reichsſchluſſe überflüſig geweſen, gleichwie auch der Ausdruck im § 37 Gouvernements locaux beweiſe, daß nur der einzelne Beſitzer als neo adquirens hier verſtanden werde; ſelbſt der vorige Kurfürſt habe anerkännt, daß nicht Ihm, oder dem Kurſtaate dergleichen Aktiffoderungen heimgefallen ſeyen, denn derſelbe habe eine eigne Kommiſſion zur Verwaltung ſolcher Güter angeordnet, welche die Renten eingenommen, und an die Individuen alſo vertheilt hätte, daß davon nichts in das kürfürſtl. Aerarium gefloſſen wäre. Die Gegenpartei wieſe aber gründlich an: die Konſolidirung des Rechts mit der Verbindlichkeit ſeye lange vor dem Reichsſchluſſe erfolgt, und die Vertheilung des Kurſtaats hätte keine konſolidirten oder erloſchenen Rechte wieder aufleben gemacht, noch auch das zufällige der Spezial-Hypothek, welche auch anderſtwo hätte gegeben werden können, das geringſte Recht verſchafft, die Privatkaſſa des Einzelnen zum Nachtheil der übrigen Betheilten, und der Unterthanen zu bereichern; ſo wie der Lüneviller Frieden den Rheinthalweg zur Grenze gemacht, das Dieſſeits liegende dem Reich, das Jenſeitige an Frankreich überwieſen, ſo habe letzteres bei Aufhebung der Körperſchaften ihre jenſeitige Güter und Renten, als anerfallenes Staatsvermögen, an ſich gezogen, und der Kurfürſt ein Gleiches dieſſeits Rheins gethan; wenn nun der Kurfürſt aus Großmuth eine Kommiſſion zur Gefälle-Einnahme niedergeſetzt habe, ſo hätte er doch die eigne Beamte der Korporazionen als Kurfürſtliche Diener verpflichtet; freilich habe der Kurfürſt die Intraden zum Nutze der unglücklichen Opfer

ver-

verwendet, und aus eignem Aerarium noch zugeſetzt, und nur mit dem Ausſterben der Individuen die Ausſicht zum adquiriren gehabt, aus dieſen wohlthätigen Geſinnungen beider Kurfürſten laſſe ſich aber nicht folgern, daß dem Kurſtaate, welcher die fraglichen Objekte adminiſtriren ließe, ein ſolches Vermögen nicht heimgefallen wäre ꝛc. Die Sache ware darum von großer Bedeutung, weil es darauf ankame, ob eine Summe von mehreren 100000 fl. mehr oder weniger in die Repartizion fallen ſolle oder nicht. Ad III. Die Rezeptur Aktif-Kapitalien ſahe ein Theil der Deputirten für erloſchen an, während die andern behaupteten, dieſelben müßten den reſpec. Landesherrn der Kellereien zu Gute kommen. Die letztern ſtützten ſich darauf, dergleichen Aktiſen wären Surrogate verkaufter Rezeptur-Adpertinenzien, worüber man nicht anderſt als zum Ankaufe neuer Staatsdomainen Verfaſſungsmäſig habe disponiren können; wie nun aber dieſes nicht geſchehen ſeye, ſondern der erlöſte Fond bis zur Theilung des Staats förmlich adminiſtrirt worden, ſo bildeten dieſe Aktiſen würklich noch Rezeptur-Dependenzen; ferner ſeyen dieſe Aktifen nicht zur Amortiſazionskaſſa gleich andern für erloſchen gehaltenen gefloſſen; beſonders hatten die Steuer-Rezeptur Aktiſen Prätendenten das Meiſte darum für ſich, weil Kurf. Erzkanzler dieſe Gattung ſelbſt nicht für erloſchen hielte, ſondern mit unter die zu repartirenden Paſſiven brachte, ſodann den Kellereien darüber eigne Staatsobligazionen ausgefertigt worden waren, worüber der gräflich leiningiſche Bevollmächtigte eine eigne Ausarbeitung zu Protokoll brachte; allein die Gegner läugneten, daß eine konſtituzionelle Verbindlichkeit zur Integritäts-Erhaltung der Kellereien beſtehe, und unterſtellten, es ſeye nur leere zufällige Rechnungs-Manipulazion geweſen, daß dieſe Aktiſen in den Rechnungen beibehalten erſchienen, welche bei Erlöſchung des Kurſtaates aufgehört habe, und keinem Theilhaber ein einſeitiges Recht begründen könne, auch müße der Grundſatz allenthalben angewendet werden, daß alle Foderungen einer Staats-Filial-oder Mutterkaſſa an die andere ohne Unterſchied gegeneinander aufgehoben zu betrachten wären. Ad IV. Iſt der Urſprung der Foderung von H. Darmſtadt auf das Wormſer Silber-Kapital zu 22207 fl. ſchon aus den Blättern vom Okt. v. J. S. 11 bekannt. Auch hier wurde in der Sitzung XIX. und XX. Manches pro und contra debattirt. Es bliebe nichts unverſucht, um das Kapital für das landgräfliche Haus aus dem § 35 des Reichsſchluſſes zu vindiziren, und wurde auf der Pariſikazion mit Trier, und Speier in ähnlichen Fällen beſtanden, da N. Weilburg, wegen der Reſte von Kurtrier, den Dohmſchatz, und die Dohmkapitulariſchen Aktiſen, Baden aber als Beſitzer der Reſte von Speier, die Foderungen dieſes Hochſtifts an Kur-Mainz in Beſitz genommen habe. Die Gegenſeite vermeinte, weil das Hochſtift Worms mit dem Lüneviller Frieden die Exiſtenz verlohren habe, ſeyen die dieſſeits rheiniſchen Reſte an Kur-Mainz heimgefallen, und mit dem Kurſtaate konſolidirt, folglich der Kurfürſt Creditor und Debitor des fraglichen Kapitals geworden; und leitete daraus her, daß der Reichsſchluß an H. Darmſtadt in keinem andern Zuſtande die Wormſer Reſte habe überweiſen können, als worinn ſie der Kurfürſt beſaße, unter deſſen Beſitz das erwähnte Silber-Kapital bereits erloſchen geweſen wäre.

Nachdem alle gütlichen Hinlegungsverſuche geſcheitert waren, proponirte der kurf. Erzkanzleriſche Deputirte in der Sitzung XX., ob man ſich nicht allerſeits auf die zwei am wenigſten bei obigen Differenzien betheilten Bevollmächtigten von Salm-Reiferſcheidt, und der Stadt Frankfurt vereinigen wolle, welche einen Konziliazionsplan vorlegen ſollten; dem Antrag ſtimmten Alle bei, und in der Sitzung XXII. legten die beiden genannte Deputirten ungefähr folgende Vergleichspunktazion vor: H. Darmſtadt, N. Uſingen, S. Reiferſcheidt verzichten auf die Kapitalien aufgehobener Korporazionen, welche für die Gemeinſchaft erloſchen

loſchen ſind, jedoch muß die Penſion, welche der Reichsſchluß im § 76 den Penſioniſten gewährt, von der Gemeinſchaft geleiſtet werden, (§ 1) die Rezeptur-Kapitalien bei der Steuer- und Kammerkaſſa werden als nicht beſtehend betrachtet, und alle Parzial-Anſprüche fallen weg, (§ 2) der Geldbetrag des Wormſer Hofſilber-Kapitals à 22207 fl. wird für beide rheiniſchen Seiten als Erloſchen angenommen, (§ 3) die Vertheilung der Emmerizianiſchen, und anderer eiſernen Kapitalien p. 240,732 fl. geſchieht alſo: Kurf. Erzkanzler erhält 41290 fl. H. Darmſtadt 83700 fl., Leiningen (der Fürſt) 50000 fl., N. Uſingen 48680 fl. S. Reiferſcheidt 10000 fl. Leiningen (die Grafen) 7062 fl. (§ 4) (die Abſicht des Vergleichslage deutlich vor, indem man die Vertheilung der eiſernen Kapitalien einigermaßen zum Vergütungsgegenſtand für die wechſelſeitigen Anſprüche beſtimmte.) Kurf. Erzkanzler trate dem Projekt gleich bei, wenn auch andere beitreten würden, und vorbehaltlich der Rechte, welche dem Kurfürſt in der cauſa pia durch das Teſtament des Kurfürſten Emmerich zuſtehen; auch H. Kaſſel erklärte den Beitritt. In der Sitzung XXV. akzeptirte ſolches auch N. Uſingen, auf den Fall 1) alle Intereſſenten beitreten, und 2) dieſelben pro rata ihrer Antheile an den erloſchenen Kapitalien an den Penſionen, welche auf die Kapitalien fallen, wie auch an den Paſſivſchulden der Korporazionen, in ſpecie an den Kriegsſchulden die Verhältnißmäſigen Ratas übernehmen, und daß 3) der Vorbehalt von Kurfürſt Erzkanzler auf beſondere Rechte in Betracht der Emmerizianiſchen Stiftung aufhöre. Auch Leiningen fürſtl. Seits akzedirte pure in der Sitzung XXVI. in der Unterſtellung eines allerſeitigen Beitritts. Am ſpäteſten, und auf vieles zur Reden, nach der vorgelegten Betrachtung, daß die deſideranda noch in ſeparato erledigt werden können, erklärten ſich H. Darmſtadt und Leiningen (die Grafen) man ſeye nicht entgegen, daß mit Ausſetzung der ſtrittigen Punkte, die Steuerſchulden-Repartirung erfolge, im Vertrauen, man werde im Falle der Nichtvereinigung ſolche durch ſchiedesrichterlichen Ausſpruch zur Erledigung bringen, Kurfürſt Erzkanzleriſcher Seits wurde darüber die Berichtserſtattung und Anfrage zugeſagt, ob für alle ſtrittigen Fälle Schiedesrichter mit ihrem Obmann aufzuſtellen wären, und die kurfürſtl. Bereitfertigkeit verſichert, alles zur Beendung der Sache beizutragen. (Man erſieht hieraus, daß H. Darmſtadt, wenigſtens in Rückſicht auf das Silberkapital, und die Grafen von Leiningen in Betreff der Rezeptur-Aktifen auf ihre Anſprüche noch gar nicht verzichtet haben, welche folglich in ſeparato der Erledigung bedürfen.)

Nebenher kömmt noch anzuzeigen, daß in Betreff des Suſtentazionspunktes für die ehemalige Kurmainziſche Dienerſchaft nun alle Bevollmächtigte nach dem in den Blättern vom Nov. v. J., und vom März d. J. angezeigten Typus die Konvenzionen ſowohl wegen der Zivil- als Militaire-Penſionen abgeſchloſſen haben, ausſchließlich der Grafen von Leiningen, deren Unterhandlung noch nicht geſchloſſen iſt.

Gräflich Sickingiſcher Rekurs in Betreff des Dorfes Pleß.

Die Eigenheiten, womit der gräflich Sickingiſche in ſeiner Art einzige Rekurs-Fall in Betreff des Dorfes Pletz bezeichnet iſt, rechtfertigen die gegenwärtige Einrückung des Auszuges der am 22. April diktirten Rekursſchrift ſowohl, als die Anführung deſſen, was in dieſer illuſtren Juſtizſache von dem Auſträgalrichter ſpäter und neuerlich unternommen worden iſt.

Die Karthauſe Buxheim erkaufte 1719 von dem Grafen Jakob von Fugger mit Einwilligung der Agnaten das Dorf Pleß, und beſaße daſſelbe bisheran ruhig. Als Buxheim 1802 beſtimmt wurde, in die Entſchädigungs-Maſſa für die Reichsgrafen zu fallen, ſo meldete

dete ſich der Fürſt Fugger-Babenhauſen (obgleich ein leiblicher Enkel des Verkäufers) bei der Oxenhauſer Kommiſſion, indem er den Ort darum reklamirte, weil ihn der Verkauf-Kontrakt ſeines Großvaters über ein Fideikommiß Adpertinenzſtück nicht binden könne. Die Kommiſſion ware von der Nothwendigkeit überzeugt, des Fürſten Anſprüchen nichts zu vergeben, und gleichwohl die Indemnitäts-Vertheilung definitiv zu erledigen, ohne daß die Theilhaber an der Maſſa künftig mit Evikzions- und Regreßklagen bedrohet würden, und trafe das Temperament, daß der Fürſt im Abtretungsfalle des Ortes binnen Jahr und Tag, demjenigen Grafen, welchem das Dorf zugetheilt würde, das Kapital zu vier von Hundert, von dem Betrag, wofür Pleß in Anſchlag bei der Vertheilung komme, erlegen, gedachtem Grafen aber frei ſtehen ſolle, dieſe Uibereinkunft zu benutzen, oder Pleß auf ſeine Gefahr ohne Rückanfoderungsrecht auf die Indemnitäts-Maſſa zu behalten. Wie nun der Graf Franz von Sickingen zum Beſitze des Ortes Namens Wartemberg gelangte, ſo erklärte derſelbe im Frühjahre 1803 dem Fürſten, daß er der geſchloſſenen Uibereinkunft nicht beitrete, ſondern nur zu einem Tauſch oder Verkauf dann bereit ſeye, wenn der Ganze wahre innere Werth zum Grunde gelegt, und von allem ungegründeten Anſpruch abgeſtanden würde. Der Fürſt erwiederte, Er werde den rechtlichen Weeg gehen, machte gleichwohl mancherlei gütliche Tauſch- und Verkaufsverſuche, ſuchte demnächſt ein Mandat am kaiſ. R. K. Gericht nach, und kame erſt, nachdem dieſes abgeſchlagen wurde, um die Beſtellung einer Austrägalkommiſſion bei dem Reichshofrath ein. Dieſe obriſte Gerichtsſtelle übertruge das Auſträgal-Kommiſſorium am 8. Junius v. J. auf den Fürſten von Waldburg Zeil-Trauchburg, um die Rechtsſache binnen der im Reichsſchluſſe § 45 beſtimmten Friſt zu entſcheiden. Der Graf von Sickingen glaubte bei der Ausſträgalkommiſſion vortragen zu müßen, daß der im § 45 feſtgeſezte Termin, welcher die Entſcheidung über Anſprüche auf Indemnitäts-Objekte binnen Jahr und Tag verordne, am 25. Hornung d. J. erloſchen, und er ſich in etwas Weiteres einzulaſſen nicht verbunden ſeye, und remittirte nach Zeil die kommunizirte Klagſchrift allein auf die Berichte des Fürſten zu Zeil-Trauchburg erklärte ein R. Hofrathsdekret vom 30. Okt. v. J. dieſe Einwendung unſtatthaft, und wieſe von neuem an, die Sache im Termin nach dem Reichsſchluſſe § 45 zu entſcheiden. Dieſes neue Dekret legte man Sickingiſcher Seits alſo aus, der Reichshofrath müße den franzöſiſchen Text des Hauptſchluſſes zum Grunde genommen haben, welcher den Ablauf der peremtoriſchen Friſt auf den 1. Dez. 1804 beſtimme, zumal hiedurch der Vermuthung einer willkürlichen Interpretazion des Reichsgeſezes ausgewichen werde: ſobald nun aber der Ausſträgalkommiſſarius in ſeinem Amte fortſchritte, und in Bezug auf das Reichshofrathliche Dekret vom 30. Okt. die Fuggeriſche vorhin ſchon remittirte Klage abermals ad Excipiendum unterm 31. Dez. v. J. mittheilte, ſo ſahe mehrgedachter Graf das Verfahren als eine willkürliche Auslegung des Deput. Schluſſes § 45 ſo gewiſſer an, als ſelbſt der fürſtliche Gegner in ſeiner Vindikazionsklage wörtlich anerkannt habe, daß der Termin zur Einbring- und Aburtheilung ſeiner Klage mit dem 1. Dez. 1804 erloſchen ſeye. Dieſe für widerrechtlich angegebene Auslegung des Hauptſchluſſes qualifizirte der Reklamant zum Eingriff in die geſezgebende Gewalt, verwahrte hiergegen in einer anderweiten Vorſtellung an den Fürſten zu Zeil-Trauchburg ſeine Rechte, und wandte ſich an den Reichstag mit der Bitte, demſelben alle weitere anmaßliche Ausſträgal-Jurisdikzions-Ausübung zu inhibiren, und ihn dawider zu ſchützen.

Nur ſo weit ware der Ausſträgalrichter bis zur Zeit der eingereichten und diktirten Beſchwerdeſchrift an den Reichstag vorgerückt: nachdem nun der klagende Theil in Zeil am 10. April weiters angerufen, der Beklagte aber am 17. April das neueſte Dekret, welches den

drit-

dritten Termin zur Einlaſſung präfigirte, mit der Erklärung abermals zurückgeſchickt hatte, daß das Ausſträgalkommiſſorium erloſchen zu halten, und der Rekurs ad Comitia bereits wegen deſſen Ausdehnung ergriffen ſeye, ſo wurde am 22. April in Zeil erkannt, es werde nunmehro 1) Lis pro conteſtata & Libellus pro confeſſato, ſo fort die Hauptſache in contumaciam für beſchloſſen angenommen, et 2) referantur acta. Der Ausſträgalrichter fande hierbei gut, die Gründe ſeines Verfahrens, dem Dekret voranzuſchicken, welche im Weſentlichen folgende ſind: 1) erhielte der Reichsſchluß vom 25. Febr., und das Reichsgutachten vom 24. März erſt durch die kaiſ. Ratifikazion vom 27. April 1803 die Würkung eines verbindlichen Reichsgeſetzes, 2) im Reichsſchluſſe wurden den Anſprüchen aller Art zur gütlichen Ausgleichung oder gerichtlichen Erledigung zwei ganze Jahre vorbehalten 3) iſt dem Reichshofrath erſt am 6. Junius, und dem Kammergericht am 12. Auguſt 1803 der Reichsſchluß inſinuirt worden, vor welcher Zeit die Reichsgerichte alſo keine Notiz nahmen, 4) beſtehen allſchon reichsgerichtliche Präjudizien, wornach am Reichshofrath der Präkluſiv-Termin vom 6. Juni 1803 und bei dem Kammergericht ſogar vom 1. Dez. 1803 (weil der Reichsſchluß erſt im J. 1803 würkſam ware) als Baſis angenommen wurde, 5) die Berechnung des friſten Laufes von der Inſinuation an kömmt mit der Analogie des weſtphäliſchen Friedens, und deſſen Exekuzion in Rechtsfällen überein; 6) und wird ein ſolches in dieſer Sache durch das kaiſ. Reſcript vom 30. Okt. v. J. (ſiehe oben) neuerlich bewährt, worinn exceptio declinatoria verworfen wurde, 7) hat der Fürſt die Revokazionsklage am Kammergericht bereits im Julius 1803 angebracht, dann im Auguſt den Grafen um Ernennung der geſetzlichen Ausſträge angeſonnen, dieſer aber gezögert, bis der Fürſt einen Ausſträgalkommiſſarius bei kaiſ. Maj. verlangte, auch 8) verſtrichen fruchtlos mehrere Monate mit wechſelſeitigen Vergleichsvorſchlägen, endlich 9) iſt die im § 45 verordnete Ausſträgalinſtanz von der bis dahin beſtandenen geſetzlichen ganz verſchieden, und für neue anzuſehen; der in der K. Gerichtsordnung bezeichnete Gang der Auſträgalprozeſſe kann alſo darum nicht füglich angewendet werden, weil ſonſt durch die Prozeſſe Formalitäten, und durch zögern des Beklagten die Auſträgal-richterliche Entſcheidung auf ungewiſſe viele Jahre hingehalten, und dieſe Wohlthat nach Willkühr und Abſicht des beklagten Theils wieder die Meinung der Reichsdeputazion, der Vermittler, Kaiſers und Reichs vereitelt werden könnte; auch hat 10) der beklagte Graf ſogar nach obriſtrichterlich verworfenen deklinatoriſchen Ausflüchten noch drei Termine gehabt, und verſtreichen laſſen, ohne nur einen Sachwalter an der Auſträgalinſtanz bei ſeinem unſteten Aufenthalt zu beſtellen, wobei die K. Gerichtsordnung das Verfahren in contumaciam vorſchreibt. — Dieſem Vorbeſcheid folgte am 24. April die Definitivurthel nach, welche in der Hauptſache den Grafen ſchuldig erkannte, den Ort Pleß ſammt Zubehör gegen Erlegung des Kaufſchillings à 124000 fl. binnen drei Monaten an den Kläger abzutreten, mit Vorbehalt der weitern Klage der angeblichen Deteriorazionen, ſowohl als der gegenſeitigen etwaigen Anſprüche auf die Meliorazionen ad ſeparatum: auch dieſer Sentenz wurden die Entſcheidungsgründe an der Zahl 12 vorgemerkt des ungefähren folgenden Innhalts: 1) erwieſenermaßen beſteht bei dem Geſammt-Hauſe Fugger, eine urſprüngliche erneuerte, und von kaiſ. Maj. beſtätigte, allgemeine Fideikommiß-Verordnung zur Erhaltung der Herrſchaften, und Güter bei der Familie; 2) ware der Ort Pleß vor dem Verkaufe 1719 ein integrirender Beſtandtheil dieſes Fideikommiſſes jener gräflichen Linie, wovon der itzige Reklamant herſtammt, 3) der Fideikommißſtifter Anton Fugger und Gebrüder errichteten das Fideikommiß auch für die Nachkommen, alſo auch für alle noch gebohren werdende Familienglieder, es konnte mithin keine Veräuſſerung ohne Einwilligung eines Kurator Poſteritatis oder doch ohne obriſtrich-

ter-

terliche Beſtätigung geſchehen, Beides iſt aber unterblieben. 4) In der Lage ware der Beſitzer von Pleß unbefugt, den Ort zu verkaufen, da die Unveräuſſerlichkeit durch den Fideikommißſtifter ſanktzionirt ware, und deſſen Abſicht auch nicht einſt durch den Konſens aller lebenden Agnaten zum Nachtheil der Nachgebohrnen eludirt werden darf, 5) ſelbſt wenn auch eine ſolche Veräuſſerung nicht absolute ungültig wäre, ſo wird ſie es doch ipſo Jure bei der Geburt eines neuen Fideikommißerben, 6) will man das Gegentheil annehmen, ſo wäre keine Familien-Satzung z. B. die Primogenitur ſicher genug, weil ſonſt ſchon den Söhnen des Fideikommittenten, im Fall ſie die einzig Lebenden des Hauſes ſind, frei ſtehen müßte, nach Willkühr wider den Sinn des Stifters jedes Fideikommiß aufzuheben, 7) es mangelte alle Urſache zur Veräuſſerung nämlich an Exiſtenz der Nothdurft, und einem nützlichen Austauſch, in welchem Falle allein die Stifter eine Ausnahme von der Unveräuſſerlichkeit des Fideikommiſſes unter gewiſſen Bedingniſſen erlaubten, 8) und wäre ſolcher Fall ein getreten, ſo hätte doch ein Curator pro Naſcituris beſtellt werden, und derſelbe ſich überzeugen müßen, ob gedachter Fall auch würklich eintrete. 9) Selbſt nach dem Innhalt der Fideikommißſtiftung gehört die Zahlung der mit agnatiſchem Konſens kontrahirten Schulden nicht einſt zu einem ſolchen Nothfall, wovon die pragmatiſche Hausordnung ſpricht, als welche nur aus den Renten des Fonds abgetragen werden muß, wie auch den nämlichen Grundſatz die vielen reichsgerichtlich erkannten Debitkommiſſionen bei illuſtren Häuſern beſtätigen, ohne welches ein jedes Fideikommiß ganz Präkär ſeyn würde, 10) nach Zeugniß des Kaufbriefes von Pleß betrugen 1719 die Fuggeriſche Schulden damals nur 62000 fl. deren Tilgung aus dem Ertrag der Güter ſehr leicht ware, 11) ſtatt nun nach der Stiftung vom J. 1548 ein anderes Fideikommiß-Surrogat anzuſchaffen, wurde meiſtens der Kaufſchilling voluptuariſch verwendet, z. B. zur Schloßgarten-Anlage zu Booß, das Fideikommiß wurde alſo um 124000 fl. vermindert, 12) eine Verjährung hat in der Lage nicht Statt, weil jedes gebohren werdende Familienglied ex Pacto & Providentia majorum zur Revokazion berechtigt iſt, welchem Recht die Vorfahren nicht präjudiren können.

Theils entheben den Verfaſſer dieſes die vorgetragenen Entſcheidgründe, hier die eigne Anſicht von dem Rechtsfalle anzufügen, theils iſt zu erwarten, daß bei der Publizität, welche dem Gegenſtand gegeben wurde, eine Antwort auf die gräfliche Rekursſchrift bald erſcheinen wird, welcher man vorzugreifen keinen Beruf fühlt: wer ſich übrigens überzeugen will, welche Bewegungen der Ort Pleß bei der fürgeweſenen Reichsfriedensdeputazion und der Vertheilungskommiſſion in Ochſenhauſen erweckt habe, demjenigen wird empfohlen, die Einſicht in die Beilagen zu den Deput. Protokollen 223 und 323 zu nehmen, in welch letzterer man zugleich ad N. 4. erſehen kann, auf welche Art der Graf Franz von Sickingen für das von Wartemberg 1788 durch Kauf überkommene Dorf Ellerſtadt, den Aspacher, und Oranienhof wegen immittels noch nicht erfolgter Immiſion demnächſt in den Beſitz des Ortes Pleß übergetreten ſeye, welches alles hier umſtändlich anzumerken zu weit ableiten würde.

Projekt der Konvenzion wegen der Rheinſchiffahrts-Oktroi, in ſpecie kaiſerl. Ratifikazion des Kurf. Kollegial-Gutachtens vom 18. März. (3te Fortſetzung.)

Des Kurf. Kollegial-Gutachtens vom 18. März wähnten die jüngſten Blätter S. 23; daſſelbe iſt nun durch ein Kommiſſionsdekret vom 11. Mai förmlich ratifizirt worden, worüber man mit Weglaſſung eines Auszuges bei der vorliegenden Publizität nur die wenigen

Be-

Bemerkungen anführen will. 1) Das Reichsoberhaupt lieſe den thätigen, patriotiſchen, Einſichtsvollen Bemühungen des Kurfürſten Reichserzkanzler in Einleitung des beſchwerlichen Geſchäfts volle Gerechtigkeit widerfahren, und bezeichnete ſolche mit reichsväterlichem aufrichtigen Beifall: eine ganz gleiche Sprache mit jener, welche kaiſ. Maj. in der reichsſtändiſchen Eigenſchaft, ſo wie die ſämmtlichen Mitkurfürſten bereits zum Protokoll zu erkennen gaben! 2) auch die Erkenntlichkeit wurde gegen das Kurkollegium in Bezug auf die große Sorgfalt erklärt, welche daſſelbe bethätigte, um eine ſo wichtige Konvenzion noch möglichſt vollkommen zu machen. 3) Kaiſ. Maj. wünſchen bei der weitern Uibereinkunft die Erzielung des Zwecks, nämlich die Beſeitigung künftiger Zweifel, und Mißverſtändniſſe, um das Band zwiſchen beiden Nazionen enger zu knüpfen; allerhöchſt Sie ſind berechtigt, dieſes von der Billig- und Gerechtigkeit des Kaiſers von Frankreich zu hoffen, eines und andern theils Bürgen dafür die Thätigkeit und Patriotisme, welche der Kurf. Erzkanzler bei dem erſten Auftrag bezeugte, daß derſelbe gleich ruhmwürdig bei dem Supplementarakt ſich benehmen werde, 4) den Erinnerungen von Kurſachſen und Braunſchweig, daß die betheilten Reichsſtände von Anträgen abſtehen mögten, wodurch die vorzüglich zu Gunſten der Kurf. erzkanzleriſchen Dotazion im Reichsſchluſſe beliebte neue Einrichtung gehindert oder ungewiß gemacht werden könnte, wird beſonders beigepflichtet; der Kaiſer erklärte ſogar, daß alle von den Ständen noch zu machenden Erinnerungen ſolches als weſentliche Bedingniß vorausſetzten. — Dieſes geltet von allen ſolchen Deſiderien, welche mehr das Partikular-Intereſſe einzelner Stände, als das allgemeine bezwecken, deren ſchon einige zu dem Kurf. Protokoll gebracht wurden. Man findet hierin, wie nahe die Kurf. Erzkanzleriſche Dotazions-Berichtigung, und die ſonſtigen Supplementar-Anweiſungen an die Oktroi kaiſ. Maj. am Herze liegen (man bemerkt vergnügt, daß der Verfaſſer dieſes in dem jüngſten Produkt S. 2. in den Anmerk. 6 und 9 gleiche Anſicht, und Wünſche geäuſert habe.) 5) Endlich decken, und retten kaiſ. Maj. die Rechte der Mitwürkung für den Reichsfürſtenrath, und das ſtädtiſche Kollegium, durch die Erklärung, daß die Verfahrungsweiſe bei Regulirung der Oktroi (i. e. die ausſchließliche Berathung im Kurkollegium) bei ähnlichen oder andern Komizial-Gegenſtänden nie zum Nachtheil der übrigen zwei Kollegien angeführt werden könne: dieſe Anmerkung greift tief in die deutſche Konſtituzion ein; vermuthlich hielten die vermittlenden Mächte die fragliche Einrichtung ſo dringend, daß ſie beſorgten, eine gewöhnliche Beratungsart in den drei Kollegien mögte der Beſchleunigung eines Reichsgutachten im Wege ſtehen, denn das Recht hierzu beizuwürken konnte man im Ernſt nicht bezweifeln; man hat es alſo in dem einzigen ſpeziellen Falle nur ſuspendirt.

Organiſirung im Fürſtenthum Leiningen.

Der landesorganiſazionen waren in einer Epoque von zwei Jahren gar viele in Deutſchland, welche die reichsſchlußmäßige Säkulariſirung der Staaten, und die Veränderung mit

den Regenten als nothwendiges Bedürfniß zur Einführung einer neuen Ordnung der Dinge erzeugt hat; man darf getroſt annehmen, daß die eingeführte Organiſirung im Fürſtenthum Leiningen, wo nicht die Beſte, doch eine der Vorzüglichern ſeye, welche ſich in jedem Zweige der Staatsverwaltung von dem edelſten Zwecke der Wohlfahrts-Beförderung des Fürſten, und ſeiner Unterthanen nie entfernt hat. Man ware im voraus allgemein berechtigt dieſes zu erwarten, ſobald es bekannt wurde, daß der Sachſen-Koburgiſche Miniſter von Kretſchmann, als Organ der ganzen Leitung, vorgewählt ware, deſſen litterariſchen Werke ſowohl als praktiſchen Verdienſte um den Sachſen-Koburgiſchen Staat ſo allgemein geſchätzt ſind, daß ungeachtet des Neides, und der Verläumdungsſucht, welche gewöhnlich ſich an den würdigſten Männern reiben, doch nur eine Geſammt-Stimme iſt, welche die großen Talente des Miniſters nicht verkennt. Derſelbe iſt der Verfaſſer 1) des Patent über die Organiſazion der Landesbehörden des Fürſtenthum Leiningen, 2) des Reglement für den Geſchäftsgang in dem Fürſtenthum Leiningen, 3) des Sporteln-kaſſen-Reglement für die Landesregierung in dem Fürſtenthum Leiningen, und 4) des Publikandum, die Abzahlung der Kriegs- und Landesſchulden betreffend, ſämmtlicher vier fürtreflichen Werke. Der Innhalt der drei erſtern iſt zum Theil ſchon in Flugſchriften angezeigt worden, beſonders lieſet man darüber manches in dem nordiſchen Merkur d. J. dem 2. Heft S. 161, im dritten S. 275 und im vierten S. 434. Dieſes beſtimmt den Verfaſſer dieſes für den Augenblick nur des vierten Produkts, die Kriegs- und Landesſchulden-Zahlung betreffend, Erwähnung zu machen, zumal die Bekanntmachung einer bishero noch nie geſehenen Anſtalt deſto gemeinnütziger ſeyn kann, je gewiſſer bei vielen andern deutſchen Ländern, welche mit gleichen Schulden, wie das Fürſtenthum Leiningen, belaſtet ſind, davon mit großem Fortſchritte eine günſtige Anwendung zu hoffen ſteht.

Das fragliche Publikandum de dato Amorbach den 30. Jänner d. J. ſtellt im Eingang die landesväterlichen beſten Geſinnungen, von denen man ausgeht, und die Nothwendigkeit einer beſondern Schuldentilgungs-Anſtalt ungefehr alſo dar: die Tilgung der großen Kriegs- und Landesſchuldenmaſſa ſchiene dem Fürſten bei dem Regierungsantritt nur durch Erhöhung der Steuerſimplen möglich, um ſowohl den Zinſelauf zu berichtigen, als einen Amortiſazions-Fond aufzubringen; der Fürſt hatte die Paſſiven nicht kontrahirt, ſie waren nur Folge des leidigen jüngſten Kriegs, alſo glaubte derſelbe auch zu dieſer Maßnahme ſich berechtigt. Der Realiſirung des Vorhaben ſtunde aber das fürſtliche Gefühl im Wege, wie ſchwer es dem Unterthan falle, ſich vom Kriege zu erholen, danebſt ferner an Tilgung einzelner Gemeindeſchulden, welche für die Armeen Requiſizionen kontrahirt wurden, Theil zu nehmen, und vollends noch der Steuer-Erhöhung zu unterliegen. Dahero ſchoſſe der Fürſt bisheran lieber die eignen Domainen-Gefälle vor zur Zahlung der Zinſe, und einzelner aufgekündigten Kapitalien, und beſchränkte möglichſt alle Bedürfniſſe am Hoflager. Auch bei der größten Einſchränkung reitchen hingegen die Domanial-Einkünfte nicht zu, und es bleibt nur das einzige Steuererhöhungs-Mittel übrig, wobei kein Grundſtück oder Rente (gehörte es auch

Kirchen,

Kirchen, dem Klerus, Stiftungen, dem Adel, Gemeinden, ſelbſt dem fürſtlichen Hauſe zu) eximirt ſeyn darf. Ehe jedoch das druckende Hülfsmittel eingeführt wird, will man den Verſuch durch ein neues großes Opfer fürſtlicher Seits machen, in der Vorausſetzung, daß der Staat durch ſeine Unterthanen auch eine bereitwillige Unterſtützung darbringe. Der Fürſt will nämlich die ſämmtlichen Domanial-Grundſtücke, ſo weit es ohne Schaden geſchehen kann, verkaufen, die unverkauften Domainen, z. B. Forſte in die Steuer legen, alles zur Verwendung der Kriegs- und Landesſchulden-Tilgung. Er will noch ſtrengere Oekonomie am Hofe einführen, ein Kapital des Endes aufnehmen, ſolches ſukzeſſiv durch einen allmälig ſinkenden Tilgungsfond aus den Domainenrenten wiedergeben, um möglichſt der Steuer-Erhöhung auszuweichen. Es würde aber wider die Begriffe einer guten Staatswirthſchaft ſeyn, ſolches Kapital auſſer Landes aufzunehmen, wodurch der Geldvorrath im Lande, und ſein Umlauf gemindert, ſo wie alles Gewerbe gelähmt würde; zur Erreichung des Zwecks, und zur Abwendung der Steuer-Erhöhung wird ein Anlehn im Lande eröfnet, woran jeder Unterthan Theil zu nehmen eingeladen wurde. — Nach dieſem folgen die Bedingniſſe, unter welchen dieſe Maßregel ſtatt hat: 1) es wird eine Schulden-Tilgungskaſſa in Miltenberg unter landesherrlicher Autorität mit der zu errichtenden Landes-Leyhbanke verbunden, 2) jedem Unterthan ſteht frei, ſich bei derſelben durch Anlehn von 100 fl. an, bis auf weitere beliebige Summa, zu intereſſiren, 3) zur Erleichterung des Einzeichnens werden beſondere Kommiſſarien von Ort zu Ort Verzeichniſſe den Gemeindsgliedern vorlegen, und ihnen die Feſtſetzung der Anlehnsſumma überlaſſen, 4) Gemeinde, Kirchen, Stiftungs, Pupillen, Depoſiten-Kapitalien werden bei der Gelegenheit nicht mit eingezeichnet, für deren Sicherung und Aufnahme beſondere Einrichtung getroffen iſt, 5) jeder Darleiher bekömmt ein Schulddokument, welches auf ihn lautet, 6) jeder Kapitaliſt erhält jährlichs 6 Prozent, 4 an Zinſen, und 2 an Kapitalabtrag; die unten ſtehende Tabelle zeugt, wenneher es ganz abgetragen ſeyn könne. 7) Zur Kapital-Sicherheit werden ſämmtliche öffentliche Abgaben des Dorfs, worinn der Gläubiger wohnt, verſchrieben; ſtatt nun den Antheil an der Abgabe baar zu zahlen, zahlt ſolche jeder mit der Quittung über den Zinſe-Betrag, und Kapitals-Abtrag, 8) wer mehr an Zinſen, und Kapitalabtrag zu fodern hat als ſeine ſchuldige Abgabe ausmacht, bekömmt zur Fallzeit den Mehrbetrag gegen Quittung von dem Rentamt, unter welchem er geſeſſen iſt. Nach dieſen Bedingniſſen erklärt der Fürſt ſein Vertrauen, die Unterthanen würden ſich mit angemeſſenen Summen einzeichnen, auch die Gemeinden, aus dem Gemeindevermögen, verhältnißmäſig konkurriren, widrigens man ſich an die fürſtliche Zuſicherung nicht gebunden erachte, und zur Steuererhöhung fürſchreiten müſſe. Auf den Fall des günſtigen Erfolgs werden alle Domainen nnd ſonſtigen eximirten Grundſtücke in Steuer gelegt, und für die Zukunft eine Marſch- und Maleſtienkaſſa errichtet, deren Grundzüge dieſe ſeyn werden: jeder ſteuerbare Unterthan, ſo wie der Fürſt ſelbſt, wird von ſeinen Grundſtücken in dieſe Kaſſa einen Beitrag einlegen, das hieraus erwachſende Kapital

wird

wird hypotekariſch angelegt, und jährlich darüber öffentliche Rechnung abgelegt, dagegen ſolle in Kriegs- und Friedenszeit jeder Unterthan Militärfrohnen, Fourage, Lieferungs, Einquartirungs und Kriegsvorſpans frei ſeyn, wären aber dieſe Laſten dennoch unvermeidlich, ſo ſollen die Leiſtenden aus der bemerkten Kaſſa vorbehaltlich fernerer Regulirung gleich entſchädigt, auch Requiſizion und Kriegsſchulden getilgt werden. — Nachſtehende dem Publikandum beigelegene Tabelle weiſet die Operazion der ſukkeßiſen Rückzahlung deutlich an.

Zu Abtragung
100 fl. — 1000 fl. und 10,000 fl. —
zu 6 pro Cent verzinsliche Schuld,

ſind folgende Jahre erfoderlich, wenn jährlich 4 pro Cent als Zins, und 2 pro Cent als Kapitalabtrag gerechnet werden.

Nr.	Jahre	Anlehenkapital 100 fl.						Anlehenkapital 1000 fl.						Anlehenkapital 10000 fl.					
		Kapital		Zinſen		Kapitalsabtrag		Kapital		Zinſen		Kapitalsabtrag		Kapital		Zinſen		Kapitalsabtrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1805	100	—	4	—	2	—	1000	—	40	—	20	—	10000	—	400	—	200	—
2	6	98	—	3	55	2	5	980	—	39	12	20	48	9800	—	392	—	208	—
3	7	97	55	3	50	2	10	959	12	38	22	21	38	9592	—	383	40	216	20
4	8	93	45	3	45	2	15	937	34	37	30	22	30	9375	40	375	1	224	59
5	9	91	30	3	40	2	20	915	4	36	36	23	24	9150	41	366	2	233	58
6	10	89	10	3	34	2	26	891	40	35	40	24	20	8916	43	356	40	243	20
7	11	86	44	3	28	2	32	867	20	34	22	25	18	8673	23	346	56	253	4
8	12	84	12	3	22	2	38	842	2	33	41	26	19	8420	19	336	49	263	11
9	13	81	34	3	16	2	44	815	43	32	27	27	33	8157	8	326	15	273	45
10	14	78	50	3	9	2	51	788	20	31	32	28	28	7883	23	315	20	284	40
11	15	75	59	3	3	2	57	759	52	30	22	29	38	7598	43	303	57	296	3
12	16	73	2	2	55	3	5	730	14	29	12	30	48	7302	40	292	6	307	54
13	17	69	57	2	48	3	12	699	26	27	59	32	1	6994	46	279	47	320	13
14	18	66	45	2	40	3	20	667	25	26	42	33	18	6674	33	266	59	333	1
15	19	63	25	2	32	3	28	634	7	25	22	34	38	6341	32	253	40	346	20
16	20	59	57	2	24	3	36	599	29	23	59	36	1	5995	12	239	49	360	11
17	21	56	21	2	15	3	45	563	28	22	32	37	28	5635	1	225	24	374	36
18	22	52	36	2	6	3	54	526	—	21	2	38	58	5260	25	210	25	389	35
19	23	48	42	1	57	4	3	487	2	19	28	40	32	4870	50	194	50	405	10
20	24	44	39	1	47	4	13	446	30	17	52	42	8	4465	40	178	37	421	23
21	25	40	26	1	37	4	23	404	22	16	10	43	50	4044	17	161	46	438	14
22	26	36	3	1	27	4	33	360	32	14	25	45	35	3606	2	144	15	455	45
23	27	31	30	1	16	4	44	314	57	12	36	47	24	3150	18	126	—	474	—
24	28	26	46	1	5	4	55	267	33	10	42	49	18	2676	—	107	2	492	58
25	29	21	51	—	52	5	8	218	15	8	44	51	16	2183	2	87	19	512	41
26	30	16	43	—	40	5	20	166	59	6	41	53	19	1670	21	66	49	533	11
27	31	11	23	—	28	5	32	113	40	4	33	55	27	1137	10	45	29	554	31
28)	32	5	51	—	14	5	46	58	13	2	—	58	—	582	39	23	18	576	42
29)	33	—	5	—	—	—	5	—	13	—	—	—	13	5	57	—	—	5	57

Dieſer in ihrer Art einzigen Verordnung, Gemeinnützigkeit für den Regent, und die Unterthanen, behält man ſich vor im nächſten Blatte umſtändlich anzuweiſen.

Abhandlung für den Julius 1805.

Neueſte Konferenzien des reichsgräflich Weſtphäliſchen katholiſchen Kollegial-Theils.

Nachdem der größere Theil der Weſtphäliſch katholiſchen Reichsgrafen durch den jüngſten Reichsſchluße aus Weſtphalen nach Schwaben verſezt wurde, und bei dem fürgeweſenen leztern ſchwäbiſchen Kreißkonvent ſich das Bedürfniß deutlich entwickelte, zu einer neuen engern Unirung unter ſich zu ſchreiten, (ſ. die Abh. vom Jänner d. J. S. 7.) ſo fande das Direktorium (der Fürſt von Metternich) nöthig, unterm 2. Hornung d. J. Direktorialſchreiben an die geſammten katholiſchen Kollegial-Mitſtände zu erlaſſen, worinn ſie eingeladen wurden, perſönlich oder durch Abgeordnete an den in Wien zu eröfnenden gräflichen Konferenzien zur Einleitung dieſes höchſt wichtigen Gegenſtands Theil zu nehmen. Es kame zu dreien Sitzungen, davon die erſte am 6. Merz, die andere am 29. April, die dritte am 6. Mai abgehalten wurden. Dabei erſchienen in Perſon der Fürſt von Metternich, als Direktor, die Grafen Aspremont und Sternberg, die Fürſten Sinzendorf und Ligne. Oſtein wurde durch das Direktorium vertreten, Plettenberg, Salm-Salm, Eſterhazy durch Bevollmächtigten, die übrigen Fürſten und Grafen. Kauniz, Töring, Neſſelrode, Salm-Reiferſcheid, Schäsberg, Aremberg, Baſſenheim blieben abweſend. Des Verfaſſers Zweck kann nur ſeyn, die Verhandlungen jeder Sitzung im engſten Auszuge darzuſtellen, und hier und da erläuternde Bemerkungen einzuſchalten.

Die Ite Sitzung eröfnete ein kurzer Direktorial-Vortrag mit Hinweiſung und Bezug auf den Innhalt des Konvokazionsſchreiben, woraus die Direktorialabſicht vorleuchte, nach glücklich geſicherter politiſchen Exiſtenz, und erhaltenen Indemnitäten eine ſelbſtſtändige eigne Kurie im nämlichen Kreiße, wo ſolche angewieſen wurden, unter der Benennung, weſtphäliſch ſchwäbiſches Grafen-Kollegium zu errichten, worinn die reichsſtändiſchen Gerechtſame am Kreiße und Reichstage frei ausgeübt werden könnten; die Deliberanden wurden in zwei Abſchnitte zerfallend angegeben, deren Erſter das Politicum befaßt, nämlich die Auflöſung des Geſammten weſtphäliſchen Grafenvereins, den Austritt mehrerer Glieder von deſſen bisherigen katholiſchen Theile, die Konſtituirung der übrigen zu einem neuen eignen Kollegium, und deſſen künftige Verfaſſung, der zweite hingegen das Oeconomicum begreift, nämlich die Kollegialrückſtände, Rechnungsreviſion, und Feſtſetzung künftiger Präſtazionen, über welch alles jedoch die Berathung noch ausgeſezt, und die bisherigen Direktorialvorarbeiten am Reichstage, und bei dem ſchwäbiſchen Kreißtage vorläufig angezeigt wurden, für welche weisliche und thätige Direktorial-Fürſorge einmütiger lauter Dank zu Protokoll erklärt wurde.

Die IIte Sitzung gienge näher zur Sache: der erſte Direktorialvortrag konzentrirt ſich weſentlich dahin: durch den Frieden kamen die Beſitzungen der meiſten weſtphäliſchen katholiſchen Stände an Frankreich, nämlich jene von Töring, Aspremont, Metternich, Plettenberg, Sternberg, Oſtein, Salm-Reiferſcheid, Schäßberg, Aremberg, Sinzendorf, Baſſenheim, Ligne, folglich von 12 Mitgliedern; 10 davon wurden in Schwaben entſchädigt, Salm-Reiferſcheid in Franken (ſoll eigentlich heißen, bei Kurrhein, denn das Amt Krautheim iſt eine Parzelle des Kurſtaats Mainz) und Arenberg wieder in Weſtphalen; Kauniz, Neſſelrode, Salm-Salm hielten die alten weſtphäliſchen Grafſchaften bei; Limburg-Styrum

ſtarb

ſtarb aus (Gemen überkame der Baron Bömelberg, welcher das Grafen-Diplom noch nicht hat); Brezzenheim verkaufte ſeine Indemnität an Oeſtreich (Lindau, nämlich das Stift, ohne die Stadt, ware aber auch vorher ſchon der ſchwäbiſchen Grafenkurie inkorporirt.) Obige in Schwaben nun poſſeſſionirten 10 Glieder vermehrten ſich um Eins, weil der Fürſt Eſterhazy Edelſtätten angekauft hat, wodurch er in den Kollegialverband tritt, der Fürſt Ligne aber im Konſorzium zu bleiben ſich vorbehielte; Wartemberg, und Quadt mit den übrigen in gleicher Kategorie (die Religion ausgenommen) haben ſich zur Rezepzion gemeldet; es ſind alſo vorläufig in allem 13 Stände in Schwaben aufgeſtanden, mit dem Wunſche ihre bisherigen Reichs- und Kreißſtimmerechte in einem neu zu errichtenden pure ſchwäbiſchen Grafen-Kollegium auszuüben. Nur fragt ſich, wie können die Rechte und das Intereſſe der 5 in Weſtphalen verbliebenen, alſo auſſerhalb Schwaben anſäſſigen, Mitſtände, Kaunitz, Neſſelrode, Salm-Reiferſcheid, Aremberg, und Salm-Salm genüglich gedeckt werden, und daneben zugleich die Erwartung Kaiſers und Reichs, des ſchwäbiſchen Kreiſes, und der ſchwäbiſchen Grafenkurie beſtehen, und ausgeführt werden, ſich nach dem neuen Lokal-Verhältniß, vorbehaltlich der kaiſerl. und Reichsgenehmigung neu zu konſtituiren? — — Bei der Umfrage über dieſes Deliberazions-Thema gienge Metternich votando voran, aus deſſen Abſtimmung ſich die Anſicht alſo konzentrirt: der Reichsſchluß hat den gröſten Theil der weſtphäliſchen katholiſchen Grafen aus Weſtphalen nach Schwaben verſetzt, die alſo keine weſtphäliſchen mehr ſind, ſie können nicht nur im ſchwäbiſchen Kreiße ein eigenes Kollegium bilden, ſondern ſie müßen es, denn in dieſem Kreiße votiren alle Stände nur durch Bänke, und Repräſentazionen; ohne dieſes könnten die weſtphäliſchen Grafen ihr Stimmerecht am Kreiße, und was am wichtigſten iſt, bei der ordinarie Deputazion nicht ausüben, folglich für ihr, und der Unterthanen Beſtes nicht würken; wollten ſie auch der ſchwäbiſchen Grafenkurie ſich anſchließen, ſo erzeugte dieſe Ausführung große Schwürigkeit, den Verluſt der Selbſtſtändigkeit, und der eignen katholiſchen Kuriatſtimme, wie auch Verzichtung auf alle Rechte der Gleichheit. Aremberg und Salm-Salm ſind bereits im Beſitz der Virilſtimme; an Kaunitz hat der Reichsſchluß eine zugeſichert; vermuthlich erhält der ganz qualifizirte Fürſt Salm-Reiferſcheid gleich andern eine; das Intereſſe von Neſſelrode iſt nicht reel genug, ſein Recht kann in jedem andern Verband geltend werden, ſelbſt im weſtphäliſchen Kollegium ohne Kränkung der katholiſchen Religions-Eigenſchaft, obſchon dasſelbe pure proteſtantiſch bleibt, die Kollegial-Präſtazion abſorbirte den Ertrag von Reichenſtein; bei allen 5 müßte ein Verband von heterogenen Intereſſe läſtig werden, die Kommunikazion erſchweren, und ſo würde der Austritt von ſelbſt folgen. — Wenn nun der Verband, welcher der übrigen höchſtes Bedürfniß iſt, dieſen 5 Ständen nur läſtig ſeyn kann, ſo iſt Ihnen der Austritt frei zu ſtellen, um ſo die Auflöſung des katholiſchen weſtphäliſchen Kollegialtheils, und die Konſtituirung des neuen ſchwäbiſchen zu befördern, wornach das Letztere nach eingeholter Begnehmigung bei Kaiſer und Reich ſich in die Rechte ſeiner neuen Organiſazion ſetzen kann. — Der Schlußantrag gienge demnach auf die Benachrichtigung hievon an die abweſenden Stände, beſonders die obigen 5. und an das weſtphäliſch gräfliche Direktorium A.C. mit Erſuchen, ihre Abſtim- und Meinung in 3 Wochen einzuſchicken, nebſt dem wäre itzo ſchon das weſtphäliſche Kollegium katholiſchen Theils erloſchen anzuſehen, eine proviſoriſche Konferenz der neuen ſchwäbiſchen Grafen abzuhalten, welche alles vorbereite, was einem neuſchwäbiſchen Grafentag vorangehen müſſe, und deſſen würkliche Ausſchreibung darinn zu konkludiren. — — Alle Anweſenden vereinigten ſich mit der Propoſizion, und zwar Aſpremont durch den Reichsagent von Schumann mit dem Zuſatz, falls die 5 Stände Anſtände in ih-

rer

rer Kategorie finden ſollten, ihre Reichsſtandſchaft auszuüben, oder falls die Nachkommen die Wiedererlangung ſolcher unveräuſſerlichen Rechte anſprechen wollten, ſo wäre zu verſehen, daß Ihnen und den Nachkommen der Rücktritt in das neuſchwäbiſche Kollegium, als Perſonaliſten, ohne neue Rezepzionsgelder, aber gegen Uibernahme ſtandesmäſiger Matrikulär-Anſchläge frei ſtehen ſolle: dann hielte dieſe Stimme dafür, die Friſt zur Erklärung der Abweſenden wäre auf 6 Wochen zu erſtrecken, und zur Bezeichnung des Urſprungs, und Unterſcheidung von der altſchwäbiſchen Kurie, die neue Weſtphäliſch-ſchwäbiſche zu benennen. — Aus dem allerſeitigen Beitritt zu dieſen beiden Stimmen erwuchſe der Schluß durch die Mehrheit dahin, daß die Metternichiſche Abſtimmung dem ganzen Inhalt nach zu adoptiren, das weſtphäliſche Kollegium katholiſchen Theils aufgelöſt facto erloſchen anzuſehen, ein neues Weſtphäliſch-ſchwäbiſches in Schwaben nach der Analogie des allda beſtehenden zu konſtituiren, und den wenigen weſtphäliſch katholiſchen in Weſtphalen und Franken (ſollte heiſen Kurrhein) reſervanda zu reſerviren ſeyen, wovon per extr. prot. dem weſtphäl. Grafenkollegium A. C. zur Eröfnung der Anſicht, den 5 austretenden zur Erklärung binnen 6 Wochen, und den übrigen abweſenden Mitſtänden Nachricht mitzutheilen wäre. Salm-Salm durch den Reichsagent von Pilgram erklärte in der dritten Sitzung (welches man hier um den Gegenſtand ohne Unterbrechung darzuſtellen einführt) der Fürſt würde wegen Anholt ferner dem weſtphäl. Grafen-Kollegium, wie bisher, beihalten: denn er befinde ſich im Falle dieſe Grafſchaft in Weſtphalen fortzubeſitzen, habe alſo kein gemeinſames Intereſſe, ſich mit dem neuen Kollegium in Schwaben zu verbinden, man behielte ſich und den Nachkommen jedoch vor, von der für die Stände gleicher Katagorie gemachten Reſervazion nach Zeit und Umſtänden Gebrauch zu machen.

Ehe die Anzeige der weitern Verhandlungen fortgeſetzt wird, will man über dieſen Hauptpunkt eigne Anſichten; und erläuternde Details einſchalten, ohne jedoch unnöthig zu wiederholen, was aus der IIten Sitzung eben vorgetragen wurde: Stände, welche Verfaſſungsmäſig nur per Curias bei der Reichsverſammlung einwürken, ſollen wenigſtens der Regel nach, in ein, und dem nämlichen Kreiße, und Kollegialverband ſtehen, ſie verbindet vollkommne Gleichheit im Lokalverhältniß der Beſitzungen, ein Konſorzium von homogenem Intereſſe am Kreiße ſolle dahero auch billig das Kollegialband noch enger verbrüdern; der Werth der Betrachtung zeugt ſich ſelbſt aus der Einrichtung des weſtphäl. Grafen-Kollegium, hier waren die katholiſchen Glieder auch Glieder des weſtphäliſchen Kreißes, obſchon Ausnahmsweiſe Sinzendorf wegen Rheineck bei Kurrhein, Baſſenheim wegen Ollbrücken, und Brezzenheim bei Oberrhein die Kreißſtandſchaft hatten. Nicht nur rathet das ganz gleiche Intereſſe der in Schwaben neu poſſeſſionirten die Errichtung einer eignen Kurie an, ſondern auch die gegenwärtige günſtige Stimmung von Kaiſer und Reich in Rückſicht auf die Beilegung einer neuen Kuriatſtimme, wodurch der geſammte Reichsgrafenſtand im Anſehen gewinnt, wenn nämlich ſtatt der 4 Kuriatſtimmen 6 künftig beſtehen, wodurch der Einfluß der Grafen auf deutſche Geſetzgebung vermehrt, die Beſchwerde wegen Rang und Vorſitz neuer Fürſten vor den Kuriatſtimmen einigermaßen gemildert, die Zwiſtigkeiten im fränkiſchen Grafen-Kollegium gütlich hingelegt, und zugleich der alternirende Turnus im Weſtphäliſchen zum Vortheil beider Religionstheile abgeſchafft wird. Sollen ferner die in Schwaben neue Angeſeſſenen zur vollen Ausübung des Stimmrechts am Kreiße kommen, ſo werden ſie zur herkömmlichen ordinarie Deputazion, deren Beruf es iſt alle Hauptberathungspunkte zu inſtruiren, gar nicht zugelaſſen, ohne daß ſie eine eigne Kurie (gleich den Prälaten und Grafen in Schwaben) vorſtellen, und es würde wahre Anomalie, und Zurückſetzung ſeyn, wenn die

in

in Schwaben entſchädigten Stände am Kreiße Würkungslos blieben, und ſo an Gerechtſamen geringer ſeyn ſollten, als die vorigen Innhaber der Beſitzungen, die Reichsprälaten. Ausnahmeweiſe könnten freilich die ältern Kollegialglieder, welche in Weſtphalen verblieben, oder zu Kurrhein kamen, der neuen Kurie beihalten; allein hier entſteht ein großes Mißverhältnis: keiner derſelben würde Wahlfähig zur Direktor-Kondirektor-und Adjunktenſtelle ſeyn, weil alsdann in Kreißeangelegenheiten durch ſie keine Repräſentazion für das Kollegium denkbar iſt; dieſe Ungleichheit im Kollegium kann für ſolche Glieder nicht reizend ſeyn, welche vorhero in einer ganz gleichen Union waren, worinn man einigen Unterſchied zwiſchen Konſtituirenden und Nichtkonſtituirenden gar nicht kannte. Wollte dennoch ein und anderer ſich über dieſe Betrachtung hinausſetzen, ſo können ſie mehr nicht, als die Beihaltung als Perſonaliſten fodern, welche nicht verſagt werden darf, ſobald einer auſſer der Virilſtimme noch den Antheil an dem curiat votum beibehalten, und hierzu das neue ſchwäbiſche Kollegium den andern vorziehen wollte. Der weitere Kollegialverband iſt jedoch jenen entbehrlich, welche ſchon im Genuſſe des Stimmrechts ſind, oder hierzu die Ausſicht aus dem Deput. Schluſſe, oder nach den itzigen Reichstagsverhandlungen haben, zumal für Aremberg, und Salm-Salm die Einführung einer zweiten Stimme wahrſcheinlich, die Ratifikazion des § 32 für Kauniz vorzuſehen, und die Qualifikazion zur Virilſtimme für Salm-Reiferſcheid entſchieden iſt. Die Inkonvenienzien für Neſſelrode ſind oben vorgekommen; nebſt dem verdient dieſer Stand durchaus nicht eine beſondere Aufmerkſamkeit, da er der einzige iſt, welcher, ſeit im J. 1784 der berüchtigte Kollegialvergleich zwiſchen beiden Kollegial Religionstheilen beſteht, keinen Heller beigetragen hat, alſo daß er bis zum J. 1803 mit 2511 fl. 22 ½ kr. und mit 116 fl. 4 kr. noch im Rückſtand iſt, welchletztere an das Direktorium für ausgelegte Konfirmazionsgebühr des Kollegialvertrags vom J. 1784 zu vergüten ſind, ungeachtet es an vielen Direktorial-Mahnungen nicht fehlte, welche ſogar mit der Suspenſion droheten. Sollte der Beſitzer von Gemen dereinſt in den Grafenſtand ſich erheben laſſen, ſo wird ein Gleiches von demſelben gelten müßen, was von den obigen 5 Ständen vorkame. Bei dem von Aspremont vorgeſchlagenen Vorbehalt mögte noch zu erinnern ſeyn, daß nebſt der Freiheit von abzugebenden Rezepzionsgeldern bei Uibernahme der Präſtanden an der alten Matrikel, und an der vorigen Sitz und Aufrufes-Ordnung nichts verrückt werde.

Nach dieſem folgten in der Sitzung II. Verhandlungen über den Punkt der Rückſtände an Kollegial-Präſtazionen, ſoweit er beſonders die fünf austretenden Mitglieder betrift, und über die Reviſion der bisherigen Kollegial-Rechnungen, wovon die Reſultate in der nächſten Abhandlung zur Anzeige gebracht werden ſollen, um die Uiberſicht auf den Iten Abſchnitt der Deliberazionspunkte nicht zu unterbrechen, welcher ſich mit dem Politicum beifaßt.

Demnächſt beſchloſſe das Direktorium die IIte Sitzung mit Einlegung des Dankes bei Gelegenheit der Niederlegung ſeines Direktorialamtes für das bisheran immer geſchenkte Zutrauen, welchen die Anweſenden für die viele weiſe, Erfolgvolle Verwendungen ſeit dem mehr als 20 Jahre getragenen Amte einſtimmig erwiederten, mit der Bitte, auch in der Folge bei Ihnen als ſchwäbiſchen Ständen die leitung durch das Direktorium zu übernehmen, für welche Geſinnungen die Danknehmig-und Bereitwilligkeit der Fürſt Metternich darbrachte bei der nächſten proviſoriſch-ſchwäbiſch-weſtphäliſchen Konferenz das Amt fortſetzen zu wollen Ein Uiberblick auf die mühſamen Beſtrebungen während des geführten 9jährigen Interims, und mehr als 20jährigen würklichen Direktorialamtes rechtfertigt dieſe Dankes-Einlegung, auf die vertretenen Deputazions-Befugniſſe bei der Kammergerichts-Viſitazion, auf die Ablehnung der intentirten gänzlichen Ausſchließung des katholiſchen Theils

aus

aus dem Kollegium, ohne welche dieſe Stände dermal nur franzöſiſche Bürger ſeyn würden, auf den Vergleich vom J. 1784 zwiſchen beiden Religionstheilen, auf die zweimalige Repräſentazionen während der Kaiſer-Krönung, auf die Erweiterung der gräflichen Rechte, und Vorzüge z. B. in der Vollmachten-Sache mit Wir, in Verbeſſerung des Ceremoniel für den Geſandten, in Beſchützung der Deputazionsrechte, in Verwendung für die Erhaltung der Entſchädigungen, auf die öftern beträchtlichen Geld-Vorſchüße ꝛc. ꝛc.

Die IIIte Sitzung beganne mit dem Direktorialvortrag, deſſen Weſentliches der nachſtehende Auszug darſtellt: der Zweck der proviſoriſch weſtphäliſch ſchwäbiſchen Grafenkonferenz iſt dahin gerichtet, nach aufgelöſtem weſtphäliſch katholiſchen Kollegialtheil, das nun in Schwaben entſtehende Kollegium zu konſtituiren, und ſich vorläufig darüber zu beſprechen; es verſteht ſich, daß bei all dieſen Veränderungen die kaiſ. und Reichsgenehmigung vorbehalten ſeye, und, bis zur Sache-Erledigung und Organiſazion des Reichsfürſtenraths, die reichstäglichen Verhältniſſe, und die Alternazion bei der weſtphäliſchen Kuriatſtimme in ſtatu quo verbleibe. Mit Vergnügen folgt Direktorium der ſtändiſchen Auffoderung wegen Beibehaltung des Direktorialamts; in der Eigenſchaft lude es auch den Fürſten Eſterhazy zur Sitzung ein, weil er das Recht hat, ipſo Jure zu erſcheinen, perſönlich und reel durch die Adquiſizion von Edelſtetten qualifizirt iſt, und die meiſten Stände erklärtermaßen ſich zur Ehre rechneten, ihn in ihrer Mitte zu zählen. Mit dieſem Fürſten ſind 10 alten Mitſtände gleicher Kategorie zuſammen; ihr Beſtreben muß ſeyn, 1) ſich eine Verfaſſung beizulegen, welche den Zuſchnitt jeder gräflichen Konſtituzion hat, und der ſchwäbiſchen Analog iſt (id est ſich von der allgemeinen Grafeneinigung nicht entfernt, und der ſchwäbiſchen Kuriatverfaſſung am nächſten kömmt) um ſich näher zu verbinden, und die politiſche Exiſtenz zu begründen; der Rath Rief wird den Entwurf am nächſten Grafenkonvent vorlegen, 2) um ſich der ſchwäbiſchen Kurie zu pariſiziren, und gleiche Rechte bei der ordinarie Deputazion im ſchwäbiſchen Kreiſe zu begründen, iſt die Wahl eines Kondirektorium nöthig, ſo wie 3) zweier Adjunkten zur Erleichterung der Geſchäfte bei den zerſtreuten Mitſtänden (wie auch zu deſto gewiſſerer Ausübung des nämlichen Deputazionsrechts, welches bei vazirendem Di- und Kondirektorium durch die Adjunkten geſchieht), 4) die aus Weſtphalen und Wetterau nach Schwaben verſetzte Grafen Quadt und Wartemberg haben die Aufnahme nachgeſucht, wobei ſich fragt, welche Vorbehalte in Rückſicht auf Religion zu machen ſeyen, und ob nicht 3600 fl. an Rezepzionsgebühr zu ſtipuliren, da nach dem Ulmer Kollegialſchluß von 1780 ſogar 20000 fl. hierzu beſtimmt wurden: auch hat ſich der Fürſt Ligne um die Zuhaltung bei der Kurie gemeldet, wobei zu erwegen iſt, was man unbeſchadet derſelben für die künftige Geſuche um Perſonaliſten-Aufnahme zu beſchließen habe. 5) Rath Rief hat ein Gutachten über die ältern Kollegial-Rechnungen den Rechnungsreviſorn zugeſtellt. Im Auszuge derſelben ſtellt ſich der Kollegial-Ruckſtand bis zum J. 1800 mit 19000 fl., folglich bis zum J. 1804 mit 30000 fl. dar. (das Reſultat iſt nicht richtig, wie man in den nächſten Blättern ſolches anweiſen, und über das Oeconomicum überhaupt ſich näher ausdrücken wird), die 5 austretenden Stände kann man hierzu meiſtens nicht anhalten; man wird ſich alſo mit 13000 fl. begnügen können, welche unter die 10 andern Glieder nach dem alten Kollegial-Matrikularfuße zu repartiren ſind, wozu drei Termine feſtzuſetzen wären, jeder von einem Jahre mit 4377 fl. wornach in drei Jahren das Ganze mit 13133 fl. 2½ kr. abgetragen iſt. Auch hieran muß Ligne konkurriren, zumal ihm alle Readmiſſionsgelder erlaſſen werden. 6) Für die Zukunft iſt ein neuer Matrikularfuß nöthig, welcher dem Werth der Indemnitäts-Objekte, und den Kreißmatrikular-Anſchlägen anpaſſet, wozu auch Quadt, Wartemberg und Ligne beitragen,

leßterer jedoch nur nach dem vormaligen Verhältniſſe; die Konkurenz von Plettenberg, Oſtein, Eſterhazy, ſo lange ihr Kreißmatrikular-Anſchlag noch nicht berichtigt iſt, wird ex aequo & bono, und nach andern Graſſchaften gleichen Ertrags ausgemittelt, und ſo feſtgeſeßt, in welchen Raten das jährliche Kollegial-Bedürfniß mit 3500 fl. beizubringen ſeye, 7) was ſich immittels weiter noch ergiebt, kann unter dem Rubrum der Inzidentpunkte erledigt werden. Dieſe 7 Punkte befaſſen die Deliberazions-Gegenſtände auf dem nächſten Grafenkonvent, wozu die 10 Konſtituirende ihre Abgeordnete, die 3 Aufzunehmenden aber Geſchäftsträger zu ſchicken hätten. Der 15te Juli d. J. wurde hierzu vorgeſchlagen, und zur Wahlſtadt einer der Orte, Augsburg, Oxenhauſen, Schußenried, oder Lindau. Nach einer kurzen Umfrage, und der abgelegten Stimme von Metternich traten alle dem Direktorialvortrag bei, und ergienge dahin der Beſchluß: es wäre von dem Direktorium ein reichsgräfliche weſtphäliſch-ſchwäbiſcher Kollegialkonvent auf den 15ten Julius nach Oxenhauſen auszuſchreiben, worauf die 10 Konſtituirenden durch Bevollmächtigte abgeſandte zur Berathung über obige Deliberanden, und Entwerfung eines Kollegialvereins, und Rezeſſes zu erſcheinen hätten; den Ständen Quadt, Wartemberg, Ligne ſeye hievon Nachricht zu geben, damit ſie durch Bevollmächtigte ihre Geſuche einbringen könnten, vorläufig aber wolle Direktorium an Quadt, und Wartemberg angemeſſene Vorantworten ertheilen; (in wie weit und ob alle in dieſem Vortrag aufgeſtellten Prinzipien der gräflichen Verfaſſung ganz anpaſſen, oder nicht, ſolches leidet dahier nicht füglich eine Auseinanderſeßung.)

Nach dieſem kame noch der Kollegial-Rückſtändepunkt in abermalige Anregung, (worüber nächſtens das Umſtändliche vorkömmt), ferner die Propoſizion, da bei aufgelößtem Kollegium auch die Offizialen als entlaſſen anzuſehen ſeyn würden, ſo bedärfe es einer erklärten Belaſſung für diejenigen, welche man beizubehalten für Recht und billig anſehe; dieſe ſeyen der Reichstags-Geſandte von Wolf, der Kollegial-Syndikus Frhr. von Hertwich, der Rath von Rief, Agent von Zelling, Regiſtrator Kretien, wogegen ein angeſtellter Interims-Sekretaire Beck wegen der Nichtleiſtung angewieſener Dienſte mit einem Quartalvorſchuß zu entlaſſen ſeye, wornach auch alſo konkludirt wurde. Endlich machte der Vortrag den Schluß, es ſeye nötig und nüzlich, unbeſchadet der Stimmen der Abweſenden izo ſchon über die Punkte 2 und 3 zu deliberiren, wornach Aspremont, die Gräfin Sternberg als Kondirektor, Töring als erſten, und Sinzendorf als zweiten Adjunkten in Vorſchlag brachte, womit Alle einverſtanden waren, und beliebt wurde, den Vorgang in Regiſtratur und bei dem nächſten Grafentag in Repropoſizion zu bringen.

Des Freiherrn von Andlau Entſchädigungs-Reklamazion am Reichstage.

Des Klagen am Reichstage, und Anrufen um Entſchädigung iſt noch kein Ende, wie die neuerliche am 10. Mai d. J. diktirte Schrift beweiſt. Freiherr von Andlau legt darin dem Reich die Etats des Verluſtes ſeiner Familie vor, 1) im untern Elſaß, 2) im obern Elſaß, welche durch Supprimirung des alten Feudalſiſtems erzeugt wurde, und 3) ſeiner eigenen Eigenthümlichkeiten zu Homburg und anderer Orten, welche die franzöſiſche Republick verkauft hatte. Jener ad 1 wurde angegeben auf 24263 Livres, 9 Sols 3⅓ Deniers Jahrsrente, ad 2 zu 8296 Liv. 11 S. 8. D., ad 3 zu 627,817 Liv. Das Entſchädigungs-Anſinnen wird begründet a) auf das franz. Arreté vom 21. Floreal XII. Art. IX., nach deſſen Inhalt die ausgewanderten Glieder der Reichsritterſchaft vor der Wiedereinſeßung in ihre ſequeſtrir-

queſtrirten Güter eine Spezialamneſtie auswürken muſten, ihnen aber vorbehalten wurde, wegen erloſchenen droits féodaux und anderer Erlittenheiten ſich gemäs des jüngſten Deput. Schluſſes § 24 an den Reichstag zu wenden, b) auf den § 24 und 28 eben dieſes Reichsſchluſſes, worinn der Ritterſchaft für die rechtmäſigen Anſprüche, ſo weit ſie nicht durch Sequeſter-Aufhebung beſeitigt ſind, permanente Renten auf jene Einkünfte angewieſen werden, welche zu einer weitern Beſtimmung übrig bleiben dürften. Mit groſer Mühe hat Frhr. von Andlau ſeine Amneſtie bewürkt, aber als er zum Wiederbeſitz der Güter kame, ware vieles veräuſſert, und anſehnliche Waldungen den Nazionalwaldungen einverleibt, woran allein der Reklamant ſeinen Verluſt auf 458000 Franken ſchäzt. Die Qualifikazion zur Ritterſchaft iſt erwieſen, und notoriſch; die Familie Andlau gehört unter jene wenigen, denen Kaiſer Otto die Würde als Erbritter des h. R. R. verliehe, der Reklamant ſelbſt iſt bei den diesſeits rheiniſchen Kantons Hegau, und Ortenau immatrikulirt, wohnhaft in Bellingen, einem an kaiſ. Maj. (nun Modena) lehnrührigen Dorfe, wie er dann auch ſchon bei der Reichsdeputazion unter den gräflich, und ritterſchaftlichen Reklamanten um Aufhebung des Sequeſter einkame (ſ. Beil. 399 zu dem Deput. Protokoll.)

Bei dem vorgetragenen Verhältniß unterliegt keinem Zweifel, daß die franz. Regierung verbunden wäre, dem Reklamant plenarie ſeine Güter zu reſtituiren, wie alle bedrückte von gleicher Kategorie gemäs der öftern dringenden Deputazions-Interzeſſion, nachdem lüneviller Frieden, und dem Reichsrezeß § 28 ſolches hätten erwarten ſollen, und daß derſelbe ganz mit Recht bei dem Reich um Indemnität anrufe, ſoweit der Sequeſter nicht aufgehoben worden iſt: hier ſind zwar alle Betrachtungen anpaſſend, welche der Verfaſſer dieſes bei Gelegenheit des gräflich Schönborniſchen Rekurſes (ſ. die Blätter vom Mai d. J. S. 6.) gemacht hat; allein mit Unrecht wird der Bezug auf Entſchädigung aus der Oktroi gemacht, als wenn eigentlich darauf die Ritterſchaft vertröſtet worden wäre: theils erwähnen nur in generalibus die §§ 24 und 28 der Einkünfte, welche zur weitern Beſtimmung übrig blieben, ohne in ſpecie der Oktroi zu gedenken, theils hat der Reichsſchluß primario, und ſubſidiariſch ſo viele Anweiſungen hierauf ertheilt, daß bei der bisherigen Unmöglichkeit die kurerzkanzleriſche Dotazion zu decken, es lächerlich ſcheint, wenn auch noch andere, namentlich auf die Oktroi nicht verwieſenen Reklamanten ſich die Illuſion machen wollen, noch etwas aus dieſem an ſich unſtändigen Fond zu verhoffen, gerade als wenn derſelbe noch beſtimmt würde, die allgemeine Zufluchts- und Nothkaſſa im deutſchen Reiche vorzuſtellen.

Entſchädigungs-Anſprüche der Reichsgrafen von Leiningen wegen ihrer Mitbetheiligung an den Rechten auf Saarwerden, Lahr, Malberg. (Fortſetzung.)

Der vorrubrizirte Gegenſtand, und die desfallſigen Verhandlungen ſind in den diesſeitigen Blättern vom Nov. 1802, Hornung, März 1803, April, und Mai d. J. ſo ausführlich vorgekommen, daß man um unnütze Wiederholung zu vermeiden, auf deren Innhalt hinweiſen kann. An der leztern Stelle, nämlich im Mai d. J. S. 6 wurde beſonders angezeigt, daß die beiden Grafen von Leiningen wider den agnatiſchen Fürſten den Austrägal-Weg Kraft des § 45 Deput. Schluſſes betreten würden, um bei fehlgeſchlagnem gütlichen Verſuche ihre Abfindung für die gemeinſchaftlichen Familien-Anſprüche zu erringen. Das dermal an den Reichstag am 26. April d. J. erlaſſene den 27. Mai diktirte Schreiben weiſt an, wie die beiden Reichsgrafen, am kaiſ. Reichshofrathe um Niederſetzung einer kaiſ. Austrägal-

Kom-

Kommiſſion würklich anriefen, hier aber am 25. Juni v. J. den Vorbeſcheid erhielten

„würden Imploranten die Gegenſtände ihrer vermeintlichen Anſprüche und Fode-
„rungen, und welcher Geſtalt ſie dieſerhalben wider den Herrn Fürſten zu Leiningen
„zu Klagen gedenken, beſonders aber, wie ſie Jurisdictionem zu begründen vermei-
„nen, beſtimmt anzeigen, ſo ergeht Beſcheid.“

Der Reichshofrath ſieht demnach den Gegenſtand auſſer ſeiner Kompetenz an, welches die Grafen beſtimmte, ſich an den unter ſeinem Oberhaupt verſammleten Reichstag zu wenden, damit die geſetzgebende Gewalt eintrete. Das Schreiben wirft hier folgende 4 Fragen auf 1) iſt das Haus Leiningen für die gemeinſamen Anſprüche entſchädigt worden oder nicht? 2) hat die Reichsdeputazion, und die vermittlenden Mächte jedes betheilte Familien-Mitglied für den Verluſt der an andere Stände übergegangenen Herrſchaften entſchädigen wollen? 3) iſt die Proporzion bei der Indemnitäts-Anweiſung beobachtet worden, 4) wenn dieſes nicht geſchehen, kann der verkürzte Theil, die Grafen, wider den Fürſten, der zu viel empfangen hat, klagen? dieſe Fragen werden alſo beurtheilt: ad 1 wenn im erſten Entwurf des Rezeſſes dem Fürſten der ganze Erſatz für die Realrechte, im zweiten für ſich, und ſein Haus, und im dritten das Ganze wieder allein, den Grafen aber dafür zu ihrem Theile 6000 fl. auf die Oktroi angewieſen wurden, ſo beweiſen wohl alle die verſchiednen Faſſungsarten, daß das ganze Haus für die gemeinſamen Foderungen entſchädigt werden, und im Looſe eines jeden der Erſatz dafür begriffen ſeyn ſollte. Ad 2 beweiſt die zweite Redakzion des Rezeſſes vom 3. Nov. in verbis dem Fürſten von Leiningen ꝛc. wie auch für die Rechte, und Anſprüche des ganzen Hauſes Leiningen auf Saarwerden ꝛc., daß man jedem Familienglied ein proporzionirliches Aquivalent geben wollte: der Sinn der Vermittler und Deputazion lage darinn, ohne Einmiſchung in die Familienverträge, den ſämmtlichen Agnaten die Arrangirung unter ſich zu überlaſſen: dieſe Dispoſizion ware den Grafen ganz recht, in der Hoffnung ſich in Güte mit dem Fürſten zu ſetzen; ſie glauben demnach ein entgegengeſetztes Intereſſe müſſe die Abänderung des §20 veranlaßt haben. Ad 3 iſt das Verhältniß der Theilnahme an der Indemnität in der dritten Redakzion vom 23. Nov. ganz bei Seite geſetzt, indem man darinn zum Antheil jedem Grafen 3000 fl, an der Oktroi zulegte, denn nach Ausweiſe der Abhandlungen vom April und Mai v. J. ware das Verhältniß in Hinſicht auf die wirkliche Beſitzungen der Grafen gegen den Fürſten wie Eins zu Vier, und rückſichtlich der Anſprüche auf Saarwerden ꝛc. kame den Grafen zuſammen ein gleicher Antheil mit jenem des Fürſten zu, das Mißverhältniß des fürſtlichen Looſes mit dem gräflichen beurkundet die auſſer Acht gelaſſene Entſchädigungsproporzion, weil neben den dem Fürſten zugetheilten 5 mainziſchen, 4 wirzburgiſchen, 2 pfälziſchen Aemtern, und 2 Abteien, die Abſpeiſung beider Grafen zuſammen mit 2 mainziſchen Rezepturen, deren Ertrag ſelbſt bei der kurerzkanzleriſchen Konferenz nur mit 15000 fl. geſchätzt wird, im auffallendſten Abſtande ſteht: dieſe kleine Rente kann allein dem Verluſt der ererbten und angekauften Beſitzungen bei weitem nicht gleich kommen, wenn auch die ungiebige Oktroi Anweiſung p. 6000 fl. hinzukäme, weniger noch an Anſprüchen auf die Rechte der dreien gemeinſamen Objekte, da der bloſe Antheil an Saarwerden 50000 fl. geſchätzt wird. Unmöglich waren die Paziszenten gemeint, mit den kleinen theils ungiebigen, theils ſehr verſchuldeten, und mit Penſionen belaſteten Renten alles in allem, nämlich die zedirten jenſeits rheiniſchen Grafſchaften und Güter, und zugleich die Anſprüche auf Saarwerden zu vergüten. (Die Grafen unterſtellen hier mit Recht, daß nur auf unrichtige Vorſtellungen, auf Mißbegriffe von Verluſt, und von dem Werth der Indemnität, und von dem Verhältniſſe auf die gemeinſamen Realrechte der § 20 Deput. Schluſ-

ſes

ſes alſo abgefaßt werden konnte.) Ad 4 Bei dieſer ſo ungleichen Behandlung haben die Reklamanten das Recht auf eine anderweite Schadloshaltung für Saarwerden ꝛc.; ſie ſtellen Kaiſer und Reich die Entſcheidung anheim, woher ſie zu nehmen ſey, und bitten um Einſchreitung mittels einer Geſezgebung, welche den einzuſchlagenden rechtlichen Weg bezeichne, um zum Erſatze des ungeheuren Verluſtes zu gelangen.

Wenn man das Vorgetragne unbefangen würdigt, und das ganze mit den frühern Denkſchriften zuſammenſtellt, ſo wird die Rechtlichkeit der gräflichen Reklamazion, die Foderung der Indemnität pro rata für die Geſammt-Hauſes Anſprüche, und der bisher auſſer acht gelaſſenen Gleichſtellung mit dem Fürſten einleuchten: nach dem Lüneviller Frieden ſollten Verluſt und Erſatz gleichen Schritt beobachten, aber leider, hat der Zuſchnitt, welchen gewiſſe mächtigen Reichsſtände dem Geſchäft durch voreilige geheime Konvenzionen zu geben wußten, die Auſſerachtlaſſung dieſes Verhältniſſes bewürkt, und die Entſchädigungsabgabe zur Erwerbquelle umgeſchaffen; wenn dieſe Operazion den gröſſern Höfen gelange, ſo hätte man kaum gleiche Begünſtigung für die mindern Stände erwarten ſollen, aber dennoch hatten auch hier unter dem Einfluße von mancherlei Protekzionen, und Maximen ſolche ſtatt. Unter die auffallenden Beiſpiele der Art gehört gewiß jenes, wovon hier die Frage iſt. Der Zeitpunkt der Remedur wäre eigentlich geweſen, als die Reichsdeputazion noch verſammelt wäre, wenn man die gräflichen Beſchwerden angehört, gewürdigt, und ſodann ex æquo & bono geſchlichtet hätte, wie der Fall mehrmalen ſich ergabe, worinn die ſpätern Rezeß-Entwürfe von den frühern abwichen, als man bald dieſem Entſchädigten an ſeinem Looſe abbrache, bald jenem ein Supplement zulegte. Jezo nachdem von Kaiſer und Reich ratifizirten Hauptſchluſſe, und nachdem keine Entſchädigungsmaſſa mehr exiſtirt, unterliegt die Abhülfe großer Schwürigkeit; wenn die Reichsgerichte die in Kompetenz erklären, über den Gegenſtand ſich einzulaſſen, ſo mögte ſich auch das Reich unberufen halten, da ſogar die fürgeweſene Deputazion ſich nicht einſt erlaubt hat, über die eigentlichen Entſchädigungen ein Wort mitzuſprechen, welche vielmehr durch die vermittlenden Mächte allein ausgetheilt, und gleichſam diktirt worden ſind. Unter den Umſtänden und bei dem gänzlichen Abmangel anderer disponibler Supplementarfonds, dürfte ohne den Einfluß des franzöſiſchen Gouvernements ſchwerlich etwas Gedeiliches zu hoffen ſeyn, wenn den Fürſten Leiningen nicht das Gefühl für Billigkeit leitet, wozu billig Kurbaden, und das fürſtliche Haus Naſſau mit Energie beiwürken ſollten, nachdem ſolche bei Kaſſirung der leiningiſchen Anſprüche gegen ſie ſo reichlichen Gewinnſt geerndet haben.

Organiſirung im Fürſtenthum Leiningen.

(1te Fortſetzung.)

Das jüngſte Produkt hat S. 9. ſeqq. den getreuen Auszug aus dem Publikandum, de dato Amorbach den 30. Jänner d. J., geliefert, mit dem Vorbehalte, die nützliche Seite davon nach Verdienſt näher anzuweiſen: hier folgen die desfallſigen Bemerkungen. 1) Höchſt löblich iſt die Angelegenheit, welche der Fürſt von Leiningen bezeugt, um eine feſte ſiſtematiſche Anſtalt einzuführen, wodurch die Kriegs- und Landesſchuldenmaſſa allmählig abgetragen werden kann, (ſie hat ſich neuerlich um 438,829 fl. 47 kr. wegen dem Antheil an übernommenen Steuerſchulden von dem erloſchenen Kurſtaate Mainz vermehrt, und wird durch eine große Theilnahme an denen Mainzer Kammerſchulden nächſtens noch mehr vergröſſert werden, (ſ. die Abhandl. vom Mai d. J. S. 2.). Je gewiſſer der Landesherr bei ſeinen reichs-

ſchlußmäſſigen Erwerbungen dieſe Paſſiven ohne ſein Hinzuthun fande, welche ihm gewiſſermaßen fremd waren, deſto rechtlicher wäre die Befugniß geweſen, den Amortiſazionsfond auf eine Steuerſimplen-Erhöhung gerade zu, zu begründen. Dem landesväterlichen Herzen bringt dahero das öffentliche Bekänntniß von Gefühl für den hieraus entſtehenden Unterthanen Druck, und die feſte Entſchließung Ehre, lieber zu anderweiten Mitteln Zuflucht zu nehmen, zumal der Fürſt zur Erleichterung des Zwecks eigne Opfer auch ſeiner Seits dargebracht hat, und noch darbringen will; 2) unter dieſe gehört die bisherige Vorſchießung ſeiner Domanialrenten zum proviſoriſchen Abtrag der Zinſe, und aufgekündigter Kapitalien, die Beſchränkung eigner Bedürfniſſe am Hofe, die freiwillige Entſagung auf die Steuerexemzion von den herrſchaftlichen Domainen, das modifizirte Erbieten, Domanialgrundſtücke zum Beſten der Sache zu verſilbern, 3) man ſollte kaum den möglichen Fall gedenken, daß dieſe wohlthätigen Geſinnungen die Unterthanen mißkennten, oder daß der Fürſt die gerechte Erwartung auf eine Unterſtützung von Seiten derſelben verfehlte, wenn ſie nämlich bei der beabſichtigten Aufbringung eines Kapitals, welches ſukzeſive aus den Domanialgefällen ruckerſtattet werden ſolle, nicht thätig beiwürken wollten; 4) dieſes Anlehn wird nicht auſſerhalb landes, ſondern im lande darum eröffnet, weil die Abſicht zum Grunde liegt, die beträchtlichen jährlichen Zinſen nicht auſſer dem lande auszuführen, das Geld, und ſeine Zirkulazion im lande nicht zu vermindern, und jede Gattung von Induſtrie und Gewerbe nicht durch den Geldmangel zu erſticken. Wenn man ſo unumwunden die ganz natürliche Urſachen dem Publikum darlegt, ſo läßt ſich auf den Nutzen eines ſolchen Inſtituts allgemein ſchließen, und ſo wird die Tendenz zur Theilnahme der Individuen gewiß eher erreicht. 5) Man kann die Errichtung dieſer landes-leihbanke durchaus für kein Emprunt forcé erklären, nachdem den Unterthanen ſowohl die Konkurrenz ſelbſt in den freien Willen geſtellt würde, als auch die Summa, nach welcher er konkurriren will, folglich die Meinung iſt, den ganz Unvermögenden gar nicht, den Vermögenden aber nur nach deſſen eigner Willkür und pro rata ſeiner Kräfte anzuziehen. Ein Schritt, welcher nur die Abſicht verrathen kann, Beiwürkungen der Unterthanen zu einem edlen Ziel zu erzeugen, ohne daß derſelbe hierunter ein ihm ſelbſt ſchädliches Opfer bringe, welcher dahero mit jenen violenten Maasnehmungen, deren ſich andere größere Höfe und Stände bedient haben, ganz und gar in keinen Vergleich geſetzt werden darf! 6) landesherrliche Authorität, das auszuſtellende Schulddokument, die Verſchreibung aller öffentlichen Abgaben des Ortes, worinn man ſeßhaft iſt, decken den Darleiher wegen der vorzuſchießenden Summa genüglich, 7) die Zinſen ſind nicht minder in dem Betracht geſichert, daß jeder Darleiher ſeine ſchuldige Perſonal- und Realabgaben in Kompenſazion bringen, folglich ſolche zurückbehalten kann, ſtatt der zu erhaltenden Intereſſe, und abſchläglichen Kapitalzahlung, wobei dann vorbehalten bleibt, daß wenn der Kreditor mehr für ſein Darlehn zu fodern hat, als ſeine Jahresabgaben betragen, er das Surplus von jenem Rentamt baar erhalte, in welchem er anſäßig iſt. 8) Nach dieſen Anſichten kann man höchſtens nur die drei Punkte als eine Beläſtigung für den Darleiher betrachten, a) die baare Beiſchaffung ſeines Kapitals (welches er jedoch verhältnißmäſig ſeiner Kräfte in der Quantität ſelbſt beſtimmt) b) die geringe Verzinſung mit 4 Prozent, (bei deren richtiger jährlicher Einnahme aber kein Riſiko beſteht) und c) die parzellenweiſe Wiedergabe des Darlehns per 2 Prozent, welche freilich erſt eine gänzliche Tilgung nach Verlaufe von 29 Jahren nach Ausweiſe der Tabelle (ſ. das jüngſte Produkt S. 12) möglich macht. Zwar iſt das letztere ad c) eben nicht einladend; allein es geltet hier dem vaterländiſchen Wohl, zu deſſen Erzielung verhältnißmäſig jeder ſein Scherflein beizutragen hat; dafür vergißt der Fürſt auch

nicht

nicht, die oben ad 2 bemerkten ſchweren Laſten zu übernehmen; dafür bleibt ſein Unterthan von der Steuerſimplen-Erhöhung verſchont; er kann ſogar hoffen, daß bei dem Gedeihen der Anſtalt ſein Landesherr in Stand geſezt werde, ſeiner Familie und Nachkommen Erleichterung und andere Wohlthaten zufließen zu laſſen, welche in einem verſchuldet bleibenden Staate nicht denkbar ſind; die Zirkulirung der Gelder im Lande wird ohnehin die Induſtrie beleben, und Nahrungs-Zuflüſſe öffnen, welche neue Unterſtützung darbieten, (dennoch wäre zu wünſchen, daß ſtatt der ſukzeſiven 29 Jahre erfodernden Rückgabe des Kapitals ein anderes Expediens darum ergriffen werde, weil Beſorglich iſt, daß der Bürger und Landmann die jährliche parzelle Abführung auch jährlichs durchbringe, folglich am Ende ärmer werde, und ſein Kapital verliehre: ſollte man dahero nicht lieber wünſchen, daß für die Summa, welche alle Jahre zur Kapital-Wiedergabe beſtimmt iſt, eine Lotterie errichtet werde, worinn das Loos beſtimmt, welchem Kreditor jährlich ſein ganzes Kapital unzerſtückelt wieder abgetragen werden könne!) 9) Wenn nun auf dieſe Art dem gegenwärtigen Druck abgeholfen wird, ſo begnügt ſich das fürtrefliche Publikandum damit nicht, ſondern es deutet auch auf Sicherſtellung der Zukunft hin, und giebt den Wink auf die Errichtung einer Marſch- und Maleſtienkaſſa: nur ihre erſtern Grundzüge hat man vorerſt bezeichnet (ſ. die jüngſten Blätter S. 11.). Da man die Entſtehungsperiode des Inſtituts nicht eigends ausgedrückt hat, ſo ſcheint es, daß man erſt nach beendigter Operazion mit der Landes-Leihebank, um deren Fortgang nicht zu hindern, hierzu zu ſchreiten, auch die Beiträge in ſothane Kaſſa nicht beſonders und nebſt den hergebrachten Steuern auszuſchreiben gedenke, ſondern nur einen Theil der ohnehin auszuſchreibenden ordinarie Steuern hierzu widmen wolle: dafern nun der Verfaſſer dieſes über die würklichen Fortſchritte der neuen, im Reiche noch ungekannten Schuldentilgungs-Anſtalt eingeſammlet haben wird, wovon man nur ſo viel weiß, daß die vorigen Pfälzer Unterthanen, vermuthlich aus Mißbegriffen, widerſprochen haben, ſo werden ſolche künftig zur Anzeige gebracht werden. Das Beiſpiel, wenn es beſonders mit günſtigem Erfolge gekrönt wird, dürfte ſofort manchem Reichsſtande von gleicher Kategorie in Anſicht des Landesſchuldenpunkts zum Muſter der Nachahmung dienen.

Beſchwerden der Kapitularn der Dohm- und Ritterſtifter, ihre Beiträge zu dem Suſtentazionsfond betreffend.

(2te Fortſezung.)

Wider den Suſtentazionskommiſſions-Bericht vom 18. März (ſ. die Blätter vom Mai d. J. S. 4 ſeqq.) traten neuerlich mit einer an den Reichstag gerichteten, den 31. Mai diktirten, Vorſtellung die Dohmherrn der Hochſtifter Bamberg und Würzburg auf, welche die aufgeſtellten Kommiſſions-Prinzipien weitläufig anfechtet. Faſſet man daraus die vermeintlichen Motifen, welche die Beſchwerde erweiſen ſollen, auf, ſo dürfen ſie ungefähr ſich auf folgende reduziren laſſen: 1) die Dohmherrn ſeyen zum Rekurs an die Reichsverſammlung, zur Bitte um Interpretirung des § 75 Rezeſſes ermächtigt, denn in der leztern Sizung habe die Deputazion an Kaiſer und Reich alle Vorkehren zum Vollzug überlaſſen, in ſpecie hätten Kurſachſen, Würtemberg, und Heſſen die Verſorgung des Klerus der nähern Reichsbeſtimmung vorbehalten (wenn Kaiſer und Reich den § 75 interpretiren wollen, ſo wird gedachte Kommiſſion dawider nichts einwenden; nur hat ſolche in ihrem Bericht die Gründe vorgelegt, warum ſie ihr Verfahren vor einer würklich erfolgenden Interpretazion nicht abändern könne;) 2) die doppelt präbendirten Dohmherrn glaubten dem § 75 genug zu thun, wenn ſie von jeder Präbende $\frac{1}{10}$, ſomit von zweien, welchen ſie beſizen $\frac{1}{10}$ abgeben: hier behaupten

ten ſie noch immer, die Majoritát habe bei dem Deputazions⸗Kongreß ſich nicht für die Beſteurung aller mehrfachen Prábenden erklärt, ſondern nebſt Kurböhmen, Sachſen, und Baiern hätte auch Kurheſſen für die einfache Beſteurung geſtimmt, und zwar in der Sizung v. 28., wo deſſen Abſtimmung dahin laute, daß diejenige Perſonen der ſäkulariſirten Stifter, welche nach dem . . . Konkluſum ad § 53 nur $\frac{1}{10}$ ihres bisherigen Gehalts hätten abgeben ſollen, zu der allenfalls nöthigen Verſtärkung dieſes Fonds . . . ſich die weitere Abgabe noch eines Antheils gefallen zu laſſen hätten, (es iſt nicht faßlich, wie die Dohmherrn eben dieſe Stimme als begünſtigend für ihre Meinung auslegen wollen, nachdem kurheſſiſcher Seits hier ſelbſt der Vorſchlag auf mehr als $\frac{1}{10}$ gemacht, und der ganze Antrag unbeſtimmt, und in generalibus ausgedrückt wird); 3) es ſeye die Note vom 28. Nivose in der Beilage 285 durchaus nicht unbedingt, ſondern mit Zuſäzen, und Abänderungen angenommen worden; Hoch⸗und Deutſchmeiſter habe nämlich unterſtellt, daß beim Abſterben des Doppelt⸗Prábendirten deſſen rata, ſo lange es die Noth fodere, von dem Landesherrn bezahlt werden muß; und ſo habe auch die kaiſ. Plenipotenz mit Erklärung ihrer Beiſtimmung zu den von der Deputazion gemachten Bemerkungen auf die franz. Note nur den Beitritt zu der leztern in der Beilage 300 geäuſſert. (Was einzelne Deputirten aus der Minoritát abſtimmten, darauf iſt im Konkluſum gewiß keine Rückſicht genommen worden, noch iſt hier darauf einiger Bezug zu machen, und wenn die kaiſ. Plenipotenz ſich den Bemerkungen der Deputazion beipflichtend erklärte, ſo ſind wohl keine andere darunter zu verſtehen, als welche im Deput. Schluſſe angeführt wurden, nicht aber jene einzelner Votanten, dahero muß die franz. Note vom 28. Nivose in den Ausdrücken pro Baſi liegen, ou pourrait retenir également aux Chanoines qui avaient plus d'une prébende deux dixiemes de chaque neuf dixiemes pour en former une caiſse &c.") 4) Im § 75 ſeye der Dignitarien gar nicht erwähnt, es fließe noch nicht aus der im § 53 gemachten Parallele, welche auf die Dohmherrn, Dignitarien, und Ritterſtifter Kapitularn gleiche Beibehaltung von $\frac{9}{10}$ ihres Bezuges ſtatuire, daß auch alle dieſe Klaſſen gleichen geſezlichen Laſt tragen ſollen; eine Analogie könne in odioſis nicht ſtatt finden, und dürfe nach Kurböhmen in Seſſ. 38 der Gezehndete nicht noch einmal gezehndet werden, (hiermit iſt dasjenige noch nicht entkräftet, was der fragliche Kommiſſions⸗Bericht zum fünften Punkt angeführt hat: ſiehe die Blätter vom Mai d. J. S. 5.) 5); im § 75 komme auch nichts von den doppelten Ritterprábenden vor, auch bei dieſen gelte keine Analogie, ſonſten müßten auch die doppelt Prábendirte in Mediatſtiftern in gleicher Maße mit jenen in den Ritterſtiftern gezehndet werden; der Grundſaz, der Reiche ſolle dem Armen beiſtehen, dürfe nicht auf Koſten einer einzigen Klaſſe von Ständen beſchränkt, ſondern müße auf alle Volksklaſſen ausgedehnt werden, (die im Deput. Schluſſe vorgekommene Aſſimilirung der Ritter mit den Dohmprábenden konnten jedoch die Reklamanten nicht läugnen). Am Schluſſe der Schrift wurde die Bitte um authentiſche Interpretazion der Fragen wiederholt, 1) ob die doppeltprábendirten Dohmherrn von jeder ihrer Dohmprábenden $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ zu konkurriren haben, 2) ob von den Dignitäten der einfach Prábendirten auch Beitrag zu leiſten, und 3) ob Kapitularn der Ritterſtifter als Nebenſtifter gleichem Abzuge unterworfen ſeyen? (Bemerklich iſt, daß die Zahl jener, welche die Vorſtellung unterzeichnet haben, nicht ſo groß ware, als jener, welche die erſte Schrift unterſchrieben hatten.)

Abhandlung für den Auguſt 1805.

Neueſte Konferenzien des reichsgräflich Weſtphäliſchen katholiſchen Kollegialtheils.

(Fortſetzung.)

Die jüngſte Abhandlung hat S. 1 — 6 aus den in Wien abgehaltenen Konferenzien vorerſt das Politicum ausgehoben, und dargeſtellt; in Gemäßheit des daſelbſt eingelegten Vorbehalts übrigt noch die Erwähnung deſſen, was in Betreff des Kollegial-Oeconomicum ſich ergabe.

Die beträchtlichen Kollegialrückſtände, und ihre Beitreibung waren der Hauptgegenſtand, welcher zur Sprache gebracht wurde, und wobei es zu Beſchlüſſen kame. In der IIten Sitzung proponirte das Direktorium: vom J. 1784 bis 1794 betrügen ſchon die Rückſtände (welche namentlich von jeder Grafſchaft ſpezifizirt wurden) 6084 fl. 19 kr. einſchließlich deſſen, was noch fünf Mitglieder an einem Direktorialvorſchuß mit 752 fl. 14 kr. ſchuldeten; gedachte Rückſtände hätten ſich im J. 1800 bis zu 19641 fl. 26 ½ kr. vermehrt, nun wäre bis zum J. 1804 die jährliche Exigenz von 2628 fl. mit 10512 fl. hinzugekommen, welches den Totalruckſtand von mehr als 30000 fl. ergebe, endlich habe Direktorium in den jüngern Jahren an Sold, Expenſen, Diäten, Reiſegelder, Honorarien, Druckereien ꝛc. weiters 8161 fl. 54 kr. vorgeſchoſſen, woran noch 4801 fl. 54 kr. zu reſtituiren ſeyen; es frage ſich alſo, welche Gattung Rückſtände, von welchen Mitgliedern, und in welcher Maſſe zu tragen wären? — So weit der Punkt nur die austretenden Glieder betreffe, kam Er erſt zur Umfrage und Beratung: hier votirte Metternich im weſentlichen wie folgt: dem Direktorium ſeyen die alten Vorſchüſſe an die fünf Mitſtände p. 752 fl. 14 kr. und die neuern p. 4801 fl. 54 kr. ruckzuerſtatten, zu welch letztern daſſelbe drei Jahre Zeit gebe, um in jedem ⅓ abzutragen. Die Ausſtände bis 794 wären von den Austretenden gleich auszuſchreiben, nämlich von Kauniz, Neſſelrode, S. Reiferſcheid, Aremberg, Salm-Salm, und von Fhrn. Bömelberg wegen Gehmen; zu den ſpätern Rückſtänden ſcheine hingegen unbillig, die Austretenden beizuziehen, weil ſie entweder im J. 1794 ihre Grafſchaften im Kriege verlohren, oder, wenn ſie ſolche auch in Weſtphalen beibehielten, die auf den Entſchädigungspunkt aufgegangene Köſten, ihnen fremd wären. Um aber die neue ſich formirenden Kollegialſtände in Schwaben nicht ohne Noth zu drucken, könne eine Kompenſazion unter ihnen für die Summe von 30000 fl. etwan auf 13133 fl. 2 ½ kr. eingeführt werden, um liquide Foderungen an das Kollegium zu tilgen, und noch einen kleinen Fond in die Kaſſa zu legen, bis für die künftige Exigenz ein neuer Repartirungsfuß aufgeſtellt werde. Hiermit ware verbunden der Antrag, jedem Mitglied die ſelbſtige Rechnungsreviſion heimzuſtellen, und künftig einen unter ihnen zum Rechnungsreviſor zu erwählen. — Nachdem in der Hauptſache allerſeits der Abſtimmung von Metternich akzedirt wurde, kame es zum Beſchluß dahin, daß die obengenannten fünf Austretenden, nebſt Fhrn. von Bömelberg binnen 3 Monaten die Ruckſtände bis zum J. 1794 an das Kollegium und Direktorium zu entrichten, und ſich binnen 6 Wochen bei Vermeidung rechtlicher und Zwangsmitteln zu erklären hätten, in der Zwiſchenzeit aber die zur Reviſion ernannte Graf Sternberg, und Fürſt Sinzendorf die Rechnungen zu revidiren hätten, wovon durch Protokollar-Auszüge die zwei Rechnungsreviſorn, und die 5 Austretenden zu benachrichtigen wären, Vorbehaltlich daß in nächſter Konferenz

auch

auch für die bei den neuen Kollegialverband verbleibenden ebenfalls Zahlungsfriſten beſtimmt, und die Rechnungen nochmals zwei andern Ständen zur Reviſion gegeben würden.

In der IIIten Sitzung rekurirte der Ruckſtändepunkt. Nach dem Direktorialvorſchlag, die Repartirung der Ausſtände nach dem J. 1794 erſt vor den nächſten Grafentag zu bringen, hingegen jetzo ſchon zur Vertheilung der frühern von dem J. 1794 unter die künftigen Weſtphäliſchen ſchwäbiſchen Grafen zu ſchreiten, kame es zur Umfrage. Metternich ſtimmte ab; es wäre den bei dem Kollegialverband Verbleibenden der Ruckſtand bis 1794 eben ſo wie den Auszutretenden abzufodern, mit Ausſetzung der ſpätern könne es bis zum nächſten Grafentag beruhen; der verbleibenden Ausſtände bis 1794 (deren Rata jedem ſpezifiſch angezeigt wurde) mache 3299 fl. 27 kr. aus, dieſe Summen wären bei Vermeidung der Zwangsmitteln in Reichswährung an den Kollegialkaſſier Banquier Schäfer in Regensburg binnen 3 Monaten einzuſchicken; Aspremont und die übrigen waren gleicher Meinung für alsbaldige Berichtigung der Ausſtände bis 1794, ſobald die Reviſorn die Rechnungen richtig befunden hätten, und ſo kam das Konkluſum zu Stande, man ſehe nach angeſtellter Rechnungs-Unterſuchung der Anzeige der Reviſorn an das Direktorium entgegen, um darnach die Verbindlichkeit zu den fraglichen Ruckſtänden zu bemeſſen, welches den Betheiligten p. Extr. Prot. mitzutheilen wäre, und wobei man jeden Nachtrag von fernern Erinnerungen gegen die Rechnungen den Ständen offen laſſe.

Aus dieſem getreuen Protokollar-Auszuge leuchten vor die beſten Abſichten und der Wille des Direktorium, allenthalben bei der Ausſchreibung möglichſte Gleichheit zu beobachten, die austretenden Glieder zu ſchonen, und von den ruckſtändigen Beiträgen ſeit 1795 frei zu halten, die Verbleibenden hingegen durch den Kompenſazions-Vorſchlag ſowohl, als auch mittelſt dreijähriger Ziele zur Entrichtung der neueſten Direktorialvorſchüſſe zu erleichtern, ferner die gerechten Foderungen an das Kollegium durch die beizutreibenden Raten zu tilgen, und jedem Betheilten die Rechtfertigung über die ſeit 20 Jahren verausgabten Beiträge durch Eintretung einer genauen Rechnungs-Reviſion vor die Augen zu legen. Es wird aber dennoch nicht überflüſig ſeyn, hier einige Bemerkungen einflieſen zu laſſen; 1) ſind die geſammten Kollegial-Ruckſtände bis zum Schluſſe des J. 1804 nicht ganz richtig, mit 30000 fl. angegeben: es ſind ſeit dem J. 1801 bis 1804 noch manche Partikulär-Beiträge zur Kaſſe eingebracht worden, woher es denn rührt, daß die Totalruckſtand-Summa am Ende des J. 1803 ſich nur mit 24880 fl. 46 kr. herausſtellte: wenn nun aus der letztern 1804er Jahresrechnung, welche der Banquier Schäfer in Regensburg führte, der Ruckſtand des einen Jahres 1804 ausgezogen, und der obigen Summa hinzugefügt wird, ſo reſultirt erſt daraus das Totalruckſtände-Quantum bis zum Schluſſe vorigen Jahres, 2) die Reichsherrſchaft Gehmen hat ohne Unterſchied alle Präſtazionen geleiſtet, ohne das Mindeſte noch zu ſchulden, die beſchloſſene Foderung an denſelben muß alſo unterbleiben; 3) ſo ſchonend auch der Vorſchlag iſt, die austretenden nach dem J. 794 frei zu geben, ſo billig wäre doch derſelben Konkurrenz bis zur Auflöſungsperiode einzuführen, denn alle haben bis dahin im alten Kollegialverband ihre reichsſtandſchaftlichen Vorzüge gleich den übrigen ausgeübt; man kann die austretenden in zwei Klaſſen eintheilen, in jene, welche ihre alte Grafſchaften beibehielten, Kaunitz, Neſſelrode, Salm-Salm, und in jene, welche ſie an Frankreich zedirten, die Indemnität aber anderſtwo als in Schwaben erhielten, nämlich wider im weſtphäliſchen Kreiße Aremberg, und bei Kurrhein S. Reiferſcheid; die ſämmtlichen werden durch eine Theilnahme an der vorgeſchlagnen Kompenſazion wegen der Ruckſtände nach dem J. 1794 ſchon genugſam erleichtert, nur iſt die erſte Klaſſe billig mit Köſten zu verſchonen, welche bei dem

Entſchädigungspunkt aufgegangen ſind, da ſie hierzu nicht berufen waren, die leztere Klaſſe hingegen (Aremberg und Salm-Reiferſcheid) haben hieran Theil zu nehmen, weil ſie von den Kollegial-und Direktorial-Verwendungen um Erhaltung der Entſchädigung profitirt haben, und es zufällig iſt, wenn ſolche in andern Kreißen, als dem ſchwäbiſchen ausgefallen ſind: wird dieſer Typus angenommen, ſo haben unter den austretenden jene wenigen Stände kein Recht dasjenige zu reklamiren, was ſie nach dem J. 1794 noch ad Caſſam erlegen ließen, 4) an dem Kompenſazionsvorſchlag nach 1794 müßen demnach die austretenden Theil nehmen, worinn ſie ohnehin einen mit den bleibenden Mitſtänden gemeinſchaftlichen Vortheil genieſen; auch wird bei der wechſelſeitigen Aufhebung noch zu berückſichtigen ſeyn, daß jene wenigen Stände an den auszuwerfenden Ratis alles in Abzug bringen dürfen, was ſie noch nach dem J. 1794 präſtirt haben, weil ſie in Anſicht deſſen vor jenen Begünſtigung verdienen, welche mit den Präſtazionen ſeit 10 Jahren zurückblieben; 5) das Ehrgefühl der Mitſtände läßt zwar keinen Zweifel am richtigen Eingang der Präſtanden zurück; dennoch dürfte die Belehrung ihre Dienſte thun, worinn eigentlich der konſtituzionelle Modus exequendi moroſos beſtehe, deſſen Aspremont mit Bezug auf den allgemeinen Grafenverein von 1738, und auf die Reichshofraths-Entſchliesſung vom 12 Jul. 1743 generaliter in der zweiten Sizung erwähnte: die Dispoſizion des allegirten Vereins bewilligt den Direktorn die Befugniß, gegen die in Erlegung der ordinarie, und extraordinarie Beiträgen ſäumigen Stände, oder wo es hergebracht iſt, gegen ihre Unterthanen auf den Kollektablen den Kollegien affizirten fundis die würkliche Execution vorzunehmen; der Verein verfügte, daß ein ſolches auch manu Militari vollzogen werden dürfte, gedachte R. Hofrath Reſolution limitirte es aber dahin, daß militairiſche Exekution nur ſola authoritate cæſarea eintreten könne.

Vertrag zwiſchen den Fürſten zu Leiningen, und Salm-Reiferſcheid, in Bezug auf den jüngſten Reichsſchluß § 3.

In einem an die Reichsverſammlung gerichteten am 21. Junius diktirten Schreiben haben die beiden Fürſten zu Leiningen, und Salm-Reiferſcheid-Krautheim angezeigt, welchen Vertrag ſie unterm 15. und 25. April d. J. zur Reluirung der auf die Abtei Amorbach Reichsſchlußmäſſig gelegten Rente von 32000 fl. abgeſchloſſen haben, und worinn weiters die eingegangene Konvenzion wegen reziproker Purifizirung ihrer Territorien beſtehe. Der Vergleich ſelbſt ware darum abſchriftlich beigelegt, damit derſelbe Kaiſer und Reich als ein Beſtandtheil des neueſten Reichsſchluſſes zur Kenntniß gebracht, und zu mehrerer Bekräftigung in gerichtlich, und auſſergerichtlicher Hinſicht ad acta Imperii gelegt werden möge. Der Vertragsinhalt iſt weſentlich, wie folgt: in Gefolge der §§ 3. und 20 des Reichsſchluſſes wurden dem Fürſten zu S. Reiferſcheid 32000 fl. Rente auf Amorbach zugewieſen, dieſe reluirte der Fürſt Leiningen gleich anfänglich durch würkliche Abtretung des Kloſter Gerlachsheim, des Amts Grünsfeld und des Dorfes Diſtelhauſen. In dieſer Uibereinkunft fanden ſpäterhin beide Theile mancherlei in den beſondern Lokalverhältniſſen liegenden Inkonvenienzien, zu deren Behebung ſie einen neuen Vertrag errichteten, darinn trate Leiningen die Abtei Gerlachsheim, und das Amt Grünsfeld zwar aufs neue in Gefolge der erſtern Uibereinkunft ab (§ 1), zedirte hingegen zugleich das zu dem Oberamte Biſchofsheim gehörige, von dem Amt Grünsfeld inklavirte Dorf Boppenhauſen mit der Landeshoheit, und allen Rechten, ausſchließlich das Zollregals, und des allda zu erhebenden Zolles (§ 2), derſelbe überließe ferner an S. Reiferſcheid die Zendgerichtsbarkeit, in Gerlachsheim, Küzbrunn, und den grünsfelder Amtsorten Impfingen, und Gerichtsheim, ſoweit ſie Kurmainz beſaße, mit allen

Nuz-

Nutzungen (§ 3), dann ferner die Jagdgerechtigkeit in den beiden letztgenannten Gemarkungen, wogegen S. Reiferſcheid die nämlichen Jagdrechte, ſo weit es ſie ſeit dem 1. Dez. 1802 beſaße, in der Diſtelhauſſer, und Laudaer Gemarkung zuruckgabe (§ 4), ſodann gabe Leiningen die Forſtmäßige Bewirthſchaftung der S. Reiferſcheidiſchen im leiningiſchen gelegenen Waldungen ohne Einmiſchung der Forſtbehördten nach, jedoch mit Vorbehalt ſonſtiger landesherrlichen und Forſtrechte, als Frevel, Thätigungen ꝛc. (§ 5), desgleichen trate es ab alle vormalige Amtskellerei Biſchofsheimer Gefälle, Gilten, Zehnde, in den Aemtern Grunsfeld, und Gerlachsheim, ſo wie auch jene Gefälle, welche die ehemalige domkapiteliſche Kellerei Biſchofsheim im Amte Grünsfeld beſaße, jedoch ſo, daß S. Reiferſcheid die hierauf fallenden Laſten trage, und desfalls keine Evikzionsleiſtung begehre (§ 6). Imgleichen übertruge Leiningen ſeine eigene Renten, und Gefälle, welche ſeine Aemter Biſchofsheim und Lauda aus der Abtei Gerlachsheim, und Amt Grünsfeld bezogen hatten (§ 7), jedoch mit Vorbehalt des Zolles zu Gerichtsheim, welcher zu dem Oberamt Biſchofsheim gehörig iſt, bis dieſe Zollſtätte an einen andern Orte ſchicklich verlegt werden kann (§ 8); gegen dieſes alles verzichtet S. Reiferſcheid auf den in dem frühern Zeſſionsvertrag abgetreten geweſenen Orte Diſtelhauſen (§ 9), ſo wie auch auf die Zentjagdrechte und Nutzungen in den leiningiſchen Dörfern Dittwar, und Schönfeld (§ 10), ferner auf die Jagdgerechtigkeit in der Gemarkung des S. Reiferſcheidiſchen Dorfes Dittigheim, ſo weit ſolche auf dem linken Tauber-Ufer gelegen iſt (§ 11). Dieſe Ausgleichung hebt alle Anſprüche des § 3 Deput. Rezeſſes wegen der auf Amorbach radizirten Rente p. 32000 fl. auf, und erklärt den frühern Regensburger Zeſſionsvertrag vom J. 1802 für erloſchen (§ 12), beide Fürſten kamen überein, ihre beiderſeitigen Gefälle wechſelſeitig in ihren Territorialdiſtrikten auszutauſchen, und ſolcher Geſtalt ihre Lande zu purifiziren (§ 13), in gleicher Abſicht, und zu Beſeitigung aller Irrungen wegen der Zentjagd- und Territorial-Gerechtſame beſonders bei Gerichtsheim werden die Grenzen gegen das Fürſtenthum Leiningen ſehr umſtändlich bezeichnet, wobei ſich Leiningen das Geleitsrecht von den Geleitsſäulen auf der Weinſtraſe durch das Orte Gerichtsheim vorbehielte (§ 14), welches alles unverbrüchlich feſt zu halten die Tranſigirenden einander feierlich gelobten (§ 15).

Die leiningiſchen Abtretungen müßen beträchtlich ſeyn, wenn man die Dispoſizion des § 30 Reichsſchluſſes zum Grund legt, nach welchem die beſtändigen Renten jederzeit gegen ein Kapital von $2\frac{1}{2}$ Prozent abgelößt werden können: in gegenwärtigem Falle wäre demnach um 32000 fl. Rente in baarem Gelde zu reluiren, ein Kapital von einer Million 280000 fl. erfoderlich geweſen, dennoch iſt glaublich, daß bei der Zeſſion Salm-Reiferſcheidiſcher Seits die Arrondirung, und andere Konvenienzien werden berückſichtigt worden ſeyn. Von dieſem Vertrag muß nun gelten, was der § 46 Deput. Schluſſes verordnet hat, daß nämlich alle Tauſchverträge und Vergleiche, welche die Reichsſtände unter ſich abſchließen, eben ſo volle Kraft haben, als wären ſie dem Hauptſchluſſe wörtlich einverleibt worden.

Fürſtlich Lübeckiſcher Rekurs in Betreff der gemeinen Weide-Vertheilung zu Eutin.

Aus der am 30. Nov. 1803 diktirten fürſtlich lübeckiſchen Denkſchrift geht das nachſtehende Faktum hervor. Die ſämmtliche Bürgerſchaft in Eutin ware einverſtanden, daß die gemeine Stadt Weide unter ſie vertheilt werden ſolle, über die Art derſelben Vertheilung aber nicht gleicher Meinung, denn ein Theil wollte, daß ſie nach dem Grundſchoß (der

Steuer)

Steuer) geſchehen ſolle, während der andere behauptete, ſie müße nach der Anzahl des Viehes erfolgen, welches jeder Bürger bisher aufzutreiben berechtigt geweſen ſeye. Beide Parteien legten ein altes Weidreglement von 1729 zum Grunde; die erſte nämlich ſtatuirte, der § 1 dieſes Reglement habe als Prinzip unterſtellt, daß jeder Bürger nach Proporzion der Abgiften und Grundſchoßes die gemeine Stadt-Weide zu genießen habe, die andere bezoge ſich darauf, daß das Reglement die Zahl des Viehes nach gewiſſen Klaſſen beſtimmt habe, welche Klaſſen bei itziger Vertheilung beizubehalten wären. Der Herzog entſchiede am 19. April 1796 zu Gunſten der leztern. Die Erſtere hielte ſich nun verkürzt, und klagte gegen dieſe bei der Eutiner Juſtizkanzlei, welche hierauf am 17. April 1799 erkannte, daß ſie mit der Beſchwerde angebrachter Maßen nicht zu hören ſeye. Die Kläger erbaten ſich eine Erklärung, ſie wurde aber abgeſchlagen; ſie ſchritten dann zu dem Mittel der Aktenverſendung in Vim reviſionis, erhielten aber wieder rejectoriam. Endlich interponirten ſie die Appellazion an die Reichsgerichte, deren Intimirung die Juſtizkanzlei nicht annehmen wollte. Die Appellanten kamen nun pro denegatæ Juſtitiæ von Seiten der Eutiner Kanzlei am Reichshofrathe ein; dieſe Stelle erkannte nach vorhero abgefodertem Bericht unterm 2. Dez. 1800 die Appellazionsprozeſſe, reſkribirte aber mit einsweiliger Suſpenſion derſelben Expedizion folgendes der Juſtizkanzlei: 1) die bei ſelber eingereichte Rechtswahrnehmung dem beklagten Theile der Bürger zur Vernehmlaſſung zu kommuniziren, und inſtructa cauſa die Akten zum Spruche ad impartiales zu verſenden, 2) die Sache in Statum quo, wie ſie zur Zeit der interponirten Appellazion geweſen, zurückzuſetzen, 3) den Appellanten, wenn ſie in Betreff des Canon, gegen wen es ſich gebührete, anrufen würden, deshalb auch rechtliches Gehör zu geben, und auch darüber rechtlichen Spruch auswärtiger Rechtsgelehrter einzunehmen, 4) wenn künftig rechtliche Mittel wider ein oder anderes Erkenntniß eingelegt würden, ſolche zuzulaſſen, endlich 5) den Appellanten Schaden und Köſten zu erſetzen. Nach eingebrachten Exzepzionen ſub & obreptionis, und der Replick, erließe der Reichshofrath am 3. Mai 1802 paritoram, verwarfe darin die Exzeptionen ad 1. 3. 4. 5, ſtunde aber ad 2 von der Widereinſetzung in den vorigen Stand wieder ab.

In dieſen Reichshofraths-Erkenntniſſen ſuchte der Fürſt zu Lübeck zwei gemeine Beſchwerden aller Stände auf: deren erſtere ſolle ſeyn, daß die Appellazion eine bloſe Landes-Oekonomie und Polizeiſache betreffe, worinn der Reichshofrath zu ſprechen inkompetent ſeye, die zweite, daß die reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, gegen Perſonen ergangen wären, welche überall nicht geſtritten hätten, und nicht hätten ſtreiten können, indem ein ſonſt auch ſtatt habendes Rechtsverfahren nur gegen den Landesherrn ſelbſt hätte gerichtet werden müſſen.

Die Geſchichte weißt kaum ein Beiſpiel auf, wo ein Rekurs mit ſo vieler Ungeſtimme, und Heftigkeit wäre angebracht und verfolgt worden, dahero auch den vielen Inſtanzien um Vornahme des Rekurſes nachgegeben werden mußte, am 22. April d. J. der Verlaß genommen, und die Eröffnung des Protokolls auf den 10. Junius beſtimmt wurde, wo dann in der Zwiſchenzeit publiziſtiſche Federn den Gegenſtand pro und contra bearbeiteten: für den Rekurs erſchienen 1) Anſicht eines reichsfürſtlichen Hofes der herzoglich Holſteiniſchen Rekursſache ꝛc. wegen verkannten Prozeſſen in einer Landeskulturſache 1804. 4to, 2) ſtaatsrechtliche Betrachtungen über den Unterſchied zwiſchen Polizei- und Juſtizſachen ꝛc. 1805 8vo S. 76. hingegen kamen heraus gegen den Rekurs 3) Anſichten eines kurfürſtlichen Hofes, und bewährter Rechtsgelehrten von den bei Vertheilung der Gemeindegründe eintretenden Rechtsverhältniſſen vor dem herzoglich Holſtein Oldenburgiſchen Rekurs 1805 8vo S. 30, und 4) Bericht des *** Reichstagsgeſandten an ſeinen Hof vom 26. April 1805 über den fürſtlich

lübekiſchen Rekurs 8vo S. 36, woraus das Weſentliche unten bei der Würdigung der Frage? ob die beiden oben angeregten Beſchwerden gegründet ſeyen: vorkommen wird.

Als unterm 17. Junius die Protokolle würklich eröffnet wurden, ſtellten ſich in den abgelegten Abſtimmungen dreierlei Meinungen heraus; die Erſte für die Unſtatthaftigkeit des Rekurſes, wozu ſich im Kurfürſtenrath Kurſachſen, und Kurſalzburg, (erſteres jedoch aus ſingulären Gründen, und weil die Beſchwerde zum ordentlichen Rechtsmittel geeignet ſeye) im Fürſtenrathe, die Salzburgiſche Stimme, Deutſchmeiſter, H. Darmſtadt, Johannitermeiſter, Aremberg, Auersberg, Schwarzenberg, und ſchwäbiſche Grafen bekannten, die Zweite für die Begründung des Rekurſes, und Begutachtung, die Reichshofraths-Erkenntniſſe aufzuheben, und alles weitere Verfahren zu unterſagen, zu welcher im Kurkollegium Kurpfalzbaiern, Brandenburg, Würtemberg, ſo wie im Fürſtlichen ebenfalls die Baieriſchen, Magdeburgiſchen, Würtembergiſchen, Fuldaiſchen Stimmen, S. Weimar, Eiſenach, Lübeck, Holſtein-Oldenburg ſich ſchlugen, endlich die Dritte, welche vorläufig antruge, den Reichshofraths-Bericht foderſamſt zu vernehmen, wohin im Kurfürſtenrath Kurbraunſchweig, wie auch im Fürſtlichen die Bremiſchen Stimmen, und Fürſtenberg antrugen. Nebſt dieſer Verſchiedenheit waren im Kurkollegium 4 Votanten, nämlich Kurböhmen, Heſſen, Baden, Kurreichserzkanzler, im Fürſtlichen aber 35 an der Zahl, welche als Nichtinſtruirte das Protokoll offen behielten, unter denen auch nicht Einer vom 17. Juni an bis den 1. Juli die Wiedereröffnung der Protokolle verlangte, da ſonſten die beiden Direktorien nach ihren ausdrücklich eingelegten Verſicherungen zur weitern Stimmenablage Gelegenheit gegeben haben würden; ſchon beweiſet die Geſchichte der Komizialverhandlungen, und die am 1. Julius beliebte Beſchließung der großen Ferien bis zum 7. Okt. (wobei man den Rekurs bis auf weiteres beruhen ließe) a poſteriori hinlänglich, wie wenig der fragliche Rekurs ſein Heil gefunden habe, und wie nachläßig die nicht inſtruirenden Höfe ihn, vermuthlich aus Uiberzeugung von dem Ungrunde, behandelt haben, woraus dann die allgemeine Vermuthung bald entſtande, daß von Seiten des Rekurrenten künftig die Repropoſizion nicht werde urgirt werden.

Um ſich zu beſtimmen, welche Opinion die Konſtituzionelle ware, bedarf es der Prüfung der lübekiſchen Beſchwerden: bei der Erſtern Beſchwerde verkennt Niemand, welcher im deutſchen Staatsrecht nur inizirt iſt, was der J. R. A. § 106 verordnet, daß in Polizeiſachen keine Inhibizion leichtlich erkennt werden ſolle, und was die jüngſte kaiſ. Wahlkap. Art. I. § 8 diſponirt, worinn beſonders den Reichsgerichten unterſagt iſt, den Ständen in Polizeiſachen ſub quocunque prætextu vor- oder einzugreifen, womit auch der Art. VII. § 4 daſelbſt überein kömmt; eben ſo wenig iſt daran ein Zweifel, daß die Materie von Gemein-Weiden zum Reßort der landesherrlichen Polizei gehöre. — Wenn aber hierbei die Frage vorkömmt, nach welchem Verhältniß die Vertheilung ſolle geſchehen? ſo wird die Beurtheilung derſelben zuverläſig eine wahre Juſtizſache: hierbei kommen dann nach eigenem Bekänntniß der Eutiner Juſtizkanzlei die Privatrechte der Bürger ins Spiel, welche denenſelben eine Berechtigung, Benutzungsrecht ſelbſt einräumt, welches als Appertinenz der Häußer der Einzelnen zu betrachten kömmt, und durch die Grundſchoß-Entrichtung erworben wurde: das lübekiſche Promemoria erklärt, S. 35, daß durch die vorgenommene Vertheilung die Rechte aller reſpektirt worden ſeyen; es wird alſo nicht geläugnet, daß es ſich um Privatrechte, oder jura ſingulorum handle, wegen deren Verletzung die Kläger gegen die Beklagte ſtreiten; wer erkennt darinn nicht einen Juſtizgegenſtand, ſobald die Frage iſt, von Beiſtimmung eines rechtlichen nach dem Sinne eines Geſetzes (des Waid-Reglements von 1729) einzurich-

tenden

tenden Verhältniſſes an dem Waidgenuſſe? dann hört doch wohl eine Landes-Oekonomie und Polizeiſache auf, eine bloſe ſolche zu ſeyn; wie Kurſalzburg, Deuſchmeiſter, und H. Darmſtadt zu Protokoll richtig bemerkten, wurde durch Einmiſchung der Frage, wie der Waidgenuß zu vertheilen ſeye, mittelſt Wiederſpruches der Klägern wegen beeinträchtigter Rechte der Einzelnen, das Ganze eine rechtliche Juſtizſache, folglich zur gerichtlichen Kognizion geeignet. Dieſe Prinzipien haben nebſt der Göttingiſchen Juriſten-Fakultät, wie in Rundés Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände B. 1. No. 1 zu erſehen iſt, mehrere praktiſche bewährte Schriftſteller (der K. G. Aß. v. Neurath de cognitione & Poteſtate judiciaria in cauſis, quæ Politiæ Nomine veniunt, obſ. 1. 3. 4. 23 Cramer in den Nebenſtunden Th. VII. No. 3 § 7. Hofrath Gönner über Kultur und Vertheilung der Gemeinde-Waiden in rechtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, Jakobi in den Beſchäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien) ganz adoptirt. Die reichsgerichtliche Praxis liefert Beiſpiele von gleicher Prozedur, wie im Eutiner Falle; ſo erkannte der Reichshofrath noch 1797 wegen der gemeinen Waide der Stadt Ulm, ferner in Betreff der Nürnbergiſchen Gemeinde Altdorf nicht allein über die Zuläſigkeit des Prozeſſes, ſondern ſelbſt über die Vertheilung, und der ähnliche Fall liegt im Kammergerichts-Beſcheid vom 18. März 1800 in Sachen der drei Bauern zu Mittelrüſenbach wider die daſigen Köbler, und den Rath der Reichsſtadt Nürnberg (hierwider können als Präjudizien eines entgegengeſetzten reichsgerichtlichen Verfahrens nicht angeführt werden jene Fälle, welche der Verfaſſer der ſogenannten ſtaatsrechtlichen Betrachtungen im § 24 und 25 anführt, denn ſolche befaßten ſich mit Gegenſtänden, welche im ſtrengſten Verſtande ſich zu pure Polizeiſachen eigneten). Auch in fremden wohl organiſirten Staaten ſieht eine weiſe Geſetzgebung die Frage von Aufheb- und Vertheilung der Gemeintheit als eine Juſtizſache an, wie hievon das oben angeregte 4te Produkt ein königl. preußiſches Hofreſkript vom 22. Auguſt 1797 an das alt Märkiſche Obergericht beibringt, und wie das allgemeine preußiſche Landrecht und Prozeßordnung die Gemeinheits-Theilungsfälle als Juſtizſachen anſieht, beſonders aber die Prozeßordnung Tit. XLIII. § 20 ſtatuirt, daß die Theilnehmungsrechte der Intereſſenten gütlich oder rechtlich, mithin nicht durch Polizei-Verfügungen und Machtgebote, regulirt werden können, (und dennoch haben die Brandenburgiſchen Stimmen diesmal ſo laut gegen den Geiſt der königl. preußiſchen Geſetzgebung die Partei des Rekurrenten genommen und NB. dem Rekurs die vollkommenſte Beiſtimmung ertheilt: welcher auffallende Widerſpruch?) Im gegenwärtigen Falle ſprechen noch ſpezielle Motifen dafür, daß das Eutiner Gericht unbefugt wäre, den Klägern rechtliches Gehör zu verſagen, denn 1725 beſtande ſchon ein Prozeß mit dem Magiſtrat von Eutin über dieſe Gemein-Weide, wo mit Genehmigung beider Theile das fragliche Weidreglement von 1729 zu Stande käme, man hat alſo dem Urſprung nach den Gegenſtand ſchon nicht pure als Polizei-Gegenſtand behandelt, konnte auch dieſes nicht, weil dabei Jura ſingulorum vorkamen, worinn der Vergleich beſtimmt hatte, daß jeder Bürger, der Hauß, Hof, und Länderei im Stadtfelde beſitze, nach Proporzion ſeiner Abgiften und Grundſchoßes die gemeine Stadtweide genießen ſolle; der Bezug der Klägern auf ein ausdrückliches Geſetz, ihr Begehren bei der Vertheilung auf die Laſten der Glieder Rückſicht zu nehmen, hatte alſo vieles für ſich, womit ſie wenigſtens hätten gehört werden ſollen, und unter gleichem Geſichtspunkte ſtehen nothwendig die Fragen über den aufzulegenden Kanon, ob die Stadtkaſſa das Recht habe, Entſchädigungsgelder für die Vertheilung zu fordern, und nach welchem Typus, denn die deutſchen Geſetze erlauben keine willkürliche, oder unverhältnißmäſigen Belaſtungen, wogegen jeder ſich rechtlich beſchweren darf.

Auch

Auch die zweite Beſchwerde iſt nichts weniger, als ein Gravamen commune: der Reichshofrath hat ſeine Erkenntniß vom 2. Dez. 1800 und 3. Mai 1802 nicht gegen die übrigen Bürger, ſondern gegen die den Fürſten vorſtellende Juſtizkanzlei erlaſſen, das Appellazions-Erkenntniß aber nie expediren laſſen. Der Reichshofrath ſagte darinn nicht, daß die Klage in allen Punkten wider den übrigen Theil der Bürger zu verhandeln ſeye, ſondern es wäre den Appellanten, wofern ſie in Betreff des Kanons, gegen wen es ſich gebührt, anrufen würden, auch deshalb ordentliches rechtliches Gehör zu geſtatten; wegen dem Vertheilungspunkte waren aber die übrigen Bürger die Beklagte, woran die Mittheilung der Klage vorgeſchrieben, und gegen welche die Appellazion erkannt werden konnte. Gewiß hat ſelbſt die Juſtizkanzlei in dem Beſcheid mit dem Ausdruck angebrachter Maßen nicht dahin deuten wollen, daß die Klage wider den Fürſten angebracht werden müße, ſondern nur darauf, daß der Modus der Klageführung verfehlt ſeye; legt man aber auch dem Ausdruck eben dieſen Sinn bei, ſo müßte man annehmen, die Eutiner Kanzlei hätte die Klage für ſich zwar ſtatthaft angeſehen, aber dafür gehalten, ſie wäre alio modo anzubringen; hier findet man freilich die Kanzlei wieder im Widerſpruch mit ſich ſelbſt, weil ſie ihren abſchläglichen Beſcheid einzig und allein aus dem Grunde der Landes-Oekonomie, und Polizeiſache rechtfertigen wollte. In der fürſtlichen Rekursſchrift iſt die Behauptung ebenfalls unrichtig, daß alles Geſchehene auf landesherrliche Anordnung geſchehen wäre, denn die nämliche Rekursſchrift wähnt, der Fürſt ſeye am ganzen Theilungsprojekt unſchuldig, er habe nur das Amt und Pflicht gehabt, ſie zum allgemeinen Beſten zu leiten, ſolches habe im J. 1796 nicht bewürkt werden können, weil die Intereſſenten ſich nicht vereinigt hätten, er habe nicht als Geſetzgeber, ſondern auf Anſuchen der Intereſſenten, und nach dem Vorſchlag der Mehrheit (den er in der Vorausſetzung genehmigte, daß dadurch die Rechte jedes Einzelnen auf gleiche Weiſe aufrecht erhalten würden,) in Kraft der Oberaufſicht gehandelt, welche ihm als Landesherrn über die Adminiſtrazion und Benutzung des Eigenthums der Stadtgemeinde zuſteht. Eine obrigkeitlich ertheilte Genehmigung der Art erzeugt nicht als nothwendige Folge, daß wenn ein Bürgertheil ſeine Rechte verletzt glaubt, ſolche den Landesherrn zum Gegner und beklagten Theil machen müße. Das fürſtliche Angeben, der größere Theil der Bürger habe ſich Paſſiv verhalten, und ſich nur mit den obrigkeitlichen Verordnungen zufrieden erklärt, iſt gleich unrichtig; derſelbe verlangte ja eine ſolche Theilung, wie ſie jetzo ausfiele, und bei dem Streite über die Modalität der Theilung widerſprache derſelbe dem mindern Theile, gewiß konnte hier wenigſtens die Obrigkeit der einzige alleinige Gegner nicht ſeyn, ſondern höchſtens zugleich mit dem größern Theile der Bürgerſchaft; hatten nun die Kläger Recht auf Beſeitigung des Widerſpruchs von Seiten der übrigen Bürgerſchaft, und wollten nicht zugleich die Obrigkeit mitbelangen, ſo konnten ſie nicht verhindert werden, mit der Erſtern den Anfang zu machen; nicht allein konnte alſo der Reichshofrath die Vernehmung der beklagten Bürger verordnen, ſondern er entſchied hiedurch nichts zum Nachtheil der letztern, weil ihnen die Einrede bei der Vernehmlaſſung noch offen bliebe, daß nicht ſie, ſondern die Obrigkeit, die Sache angehe, gegen welche die Klage zu richten wäre.

Das eben geſagte mag für dieſe gedrängte Blätter genug ſeyn, um das Urthel des unbefangenen zu leiten, was von der Unterſtützung des Rekurſes, welche doch nur wenigen Stände demſelben ſchenkten, zu halten ſeye. Ob nicht von einigen, beſonders von den Baieriſchen und Brandenburgiſchen Stimmen mehr der rekurirende Reichsſtand, als die Sache ſelbſt, in Betracht gekommen ſey, oder wohl gar die Tendenz zum Grunde lage, das Verfahren des Reichshofraths ſeit den jüngern Jahren in den Angelegenheiten der Reichsritterſchaft, welche

welche ex officio gegen unzählige Eingriffe geſchützt wurde, zu rügen, dieſes mögen andere beurtheilen; wenn aber Fürſtenberg ſich berufen fande, durch einen ſehr weitläufigen Protokollar-Vortrag im weiteſten Sinne alle Gemeindewaiden-Vertheilungsfälle nur für die obriſte Polizei des Landesherrn mit Umgehung der Juſtizſtellen geeignet zu prädiziren, ſo erinnert ſolches an einen ähnlichen Streite, welchen die fürſtenbergiſche Regierung vormals mit den Bürgern des Marktfleckens Donaueſchingen hatte, worinn aber auch das von der Fakultät in Göttingen begehrte Rechtsgutachten wieder die Meinung gedachter Regierung ausfiele. (ſ. Anſichten eines kurfürſtlichen Hofes und bewährter Rechtsgelehrten ꝛc. ſ. ib. ſeqq.) Ubrigens hat ſelbſt das Votum von Lübeck gegen die wieder den Rekurs erſchienenen Produkte Wiederlegungsweiſe nichts vortragen können, ſo ſehr es auch gegen die Verfaſſer deshalb ſeine große Empfindlichkeit zu erkennen zu geben gewußt hat.

Uiberblick des dermaligen Standes der allgemeinen Bedrückung der Reichsritterſchaft.

(4te Fortſetzung.)

Um dieſe Abhandlungen in Rückſicht des vorrubrizirten Gegenſtandes möglichſt vollſtändig zu machen, ſind einige Thatſachen, die ſich in Kurzem ergaben, nachzutragen.

Aus den Blättern vom Mai d. J. S. 9 iſt erinnerlich, daß der kaiſ. Reichshofrath unterm 26. März d. J. bei der unvollendeten Herſtellung des Statusquo deſſen Beſchleunigung den drei Kurhöfen Kurreichserzkanzler, Sachſen und Baden auftruge, und in welcher Maſſe dieſes Reſcript eine anpaſſende zergliederte Anweiſung enthielte. — Ganz dem Sinne der obriſtrichterlichen Stelle gemäß hat die kaiſ. Konſervatorial-Subdelegazion am 1. Junius d. J. an Kurpfalzbaiern, Würtemberg, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau-Weilburg, und andere Betheilte Fürſten unter Bezug auf ihre frühere Schreiben die nötigen Einſchreitungen gemacht, und obige Kur- und Fürſten nachdruckſam erinnert, den Statusquo vor der Zivil-Beſitznahme, nämlich vor dem 1. Dez. 1802, wiederherzuſtellen: die Antragspunkte waren dahin gerichtet, 1) die Ritterſchaft bei dem jure collectandi zu belaſſen, die laufenden und verfloſſenen Steuern rückzuerſtatten, 2) die durch gewaltſame Aushebung vorgenommene Rekrutirung einzuſtellen, die ausgehobene Mannſchaft zu entlaſſen, 3) die noch beſtehenden Patente allenthalben wegzunehmen, endlich 4) wegen Koſten und Schaden, welche ſich bei dieſen Maßnehmungen, und durch das kaiſ. Konſervatorium ergeben haben, ſich abzufinden, wesfalls beſchleunigte Antwort verlangt wurde, damit binnen zwei Monaten an Ihro kaiſ. Maj. berichtet werden könne.

Ferner iſt merkwürdig die obriſtrichterliche Verfügung vom 29. Mai d. J. an das General-Direktorium der Ritterſchaft in Franken, Schwaben, und am Rheinſtrome: darinn wurde allen Gliedern dieſes Standes, welche nach Beſitznahme der Entſchädigungs-Länder ſich fremder Hoheit entweder freiwillig oder durch Zwang unterwarfen, aufgegeben, binnen zwei Monaten hierüber ihre Erklärungen mittelſt Anſchliesſung gerichtlicher Zeugniſſe einzureichen; allen ſolchen Gliedern aus der Ritterſchaft wurde der Befehl ertheilt, bei ritterſchaftlichen Zuſammenkünften, und bei Vorſtandsverſammlungen an den Direktorial-Handlungen und Geſchäften keinen Theil zu nehmen, weder Sitz noch Stimme auszuüben. — Dieſe reichsgerichtliche Fürſorge iſt eine der weſentlichen Nothwendigkeiten, welche der Grundurſache des Uibels entgegen arbeitet: ſo lange nach dem berüchtigten Beiſpiel des Kammer-Präſident von Kalb (ſ. die Blätter vom Sept. 1803 S. 2.) eigne ritterſchaftliche Glieder,

 und

und Vorſtände von ihren gegen die Ritterſchaft tragenden Pflichten abfallen, und durch Anſchmiegung unter fremde Hoheit ihre Konvenienz zu verbeſſern glauben, ſo lange iſt an Gemeingeiſt bei der Ritterſchaft nicht zu gedenken; nur ein Einhalt gegen dieſen Abfall erſchwert die Abſicht der Mächtigen wider die Exiſtenz der Ritterſchaft agirenden Stände, welcher dann deſto nöthiger ſcheint, je deutlicher nun vorliegt, daß die im Hornung vorigen Jahrs von den Höfen gemachte Parizions-Anzeige nicht in den aufrichtigen Geſinnungen, das kaiſ. Konſervatorium vom 23. Jänner v. J. pünktlich zu befolgen, erlaſſen ware.

Gräflich Salm-Reiferſcheidiſche, und Stadioniſche Reklamazion gegen die Reichsſtadt Frankfurt.

(4te Fortſetzung.)

In der Abhandlung vom April d. J. S. 11 seqq. wurde aus der Druckſchrift Bemerkungen zu der von Seiten der Reichsſtadt Frankfurt erſchienenen Schrift, Erörterung der Frage ꝛc. ꝛc. (ſ. die Blätter vom April d. J.) der erſte Abſchnitt ausgehoben, welcher die Gründe der Grafen von Salm-Reiferſcheid und Stadion für die Meinung vortruge, daß die im Reichsſchluſſe angewieſenen Renten jetzo und in der Folge dieſen gräflichen Häuſern ohne alle Rückſicht auf den Ertrag der adquirirten geiſtlichen Güter gebühren — gemäß des damaligen Vorbehalts auch den zweiten Abſchnitt darzuſtellen, folgt hier das Weitere.

Dieſer zweite Abſchnitt befaßt ſich mit Widerlegung der Gegengründe, welcher die Reichsſtadt Frankfurt ſich bediente, und geht Satz für Satz im Weſentlichen alſo durch. — Erſter Satz: die in dem § 27 der Reichsſtadt angewieſenen Güter ſeyen die Entſchädigung für den Verluſt des Antheils an Sulzbach, und Soden. — Dieſer wird nach dem Buchſtabe des § 27 Deput. Schluſſes zwar angenommen, hingegen behauptet, daſelbſt liege nicht die Meinung vor, für Sulzbach und Soden der Stadt einen vollen Erſatz für ihren Verluſt zuzuſichern, dann a) wäre nirgends zwiſchen Verluſt und Erſatz genaue Proporzion eingehalten worden, b) die Reichsſtädte hätten ſolches als Stände, welche keine Princes-Hereditaires ſeyen, und eigentlich durch den Lüneviller Frieden Art. VII. zur Indemnität nicht berufen worden, ſolches am wenigſten fodern können, welche c) vielmehr Ausnahmweiſe von der Regel von der Verwendung zu Entſchädigungs-Objekten verſchont geblieben, und die erhaltenen Vortheile vielmehr titulo der Verwilligung als in Abſicht auf Vergütung erhalten hätten. Zweiter Satz: zur Indemnität wären angewieſen worden, Stifter und Klöſter in der Stadt Frankfurt, welche ſchon vorher unter der Landeshoheit ſtunden, ſodann Güter auswärtiger Stifter und Klöſter von jährlichem Ertrag p. 6000 fl. in der Stadt, und dem Territorium gelegen, welche gleichfalls früher unter ſtädtiſcher Hoheit waren, von welcher der katholiſche Kultus und Schulunterricht erhalten werden müßten. Der Satz wird als ein Factum nachgegeben, aber angezeigt, daß die Stadt Vortheil genug habe, daß ſie das bisher nicht beſeſſene Eigenthum ſolcher Güter erwarbe, welche auch nach Abzug des Kultus genug rentirten, zumal andere Reichsſtände ebenfalls ſich mit ſolchen Beſitzungen in ihrem Lande gelegen, und ſogar Kurreichserzkanzler mit der Rente auf die Oktroi begnügt hätten. Dritter Satz: der Plan Général vom 8. Okt. 1802 habe die geiſtlichen Güter der Stadt zur Entſchädigung gegeben, und zugleich mit den fraglichen Renten belaſtet. Nicht die Stadt ſondern die Güter hätten für die Rente zu haften, und der Ausdruck sous la condition de servir une Rente beſtimme die Anweiſung der Güter an die Stadt als ein datum ſub modo. — Wider die Interpretirung, welche dem Ausdruck de servir une Rente beigelegt

wird,

wird, wurde hier geſagt, ſie ſeye dem franzöſiſchen Sprache-Gebrauch ſo wenig als den rechtlichen Begriffen angemeſſen, servir une Rente, bedeute nur eine Rente entrichten; wenn der jenſeitige Sinn wolle gefolgert werden, ſo hätte es heißen müſſen „servir d'une Rente, oder qu'il en soit servi une Rente, folglich ſtelle die itzige Faſſung des Reichsſchluſſes die Rente-Zahlung als Bedingniß der adquiſition, als datum ſub conditione, nicht aber ſub modo dar. Vierter Satz: die Anweiſungen von Entſchädigungen auf Mediatſtifter und Klöſter ſeyen durch den Plan Général vom 8. Okt. auf $\frac{3}{10}$ ihrer Beſitzungen reſtringirt — wird geantwortet, ſeye dieſes in bloſer Rückſicht auf den Plan Général wahr, jedoch alſo, daß die Reſtrikzion auf $\frac{3}{10}$ nur für die Complémens und Supplémens d' indemnitès, keineswegs aber für Ganze, und Alleinige Entſchädigungen, wie dieſe der zwei Grafen ſeyen, feſtgeſetzt worden; aber auch dieſe Reſtrikzion ſeye nach der Note der vermittlenden Mächte vom 11. Febr. 1803 zurückgenommen, aufgehoben, und im Hauptſchluſſe von 25. Febr. 1803 weggelaſſen worden; ſobald man nämlich von der frühern Anordnung die Mediatklöſter zur allgemeinen Indemnitätsmaſſa zu ſchlagen abgewichen ſeye, und den Grundſatz ſolche der Dispoſizion der Landesherrn zu überlaſſen adoptirt habe, ſo wäre keine Urſache mehr beſtanden, die Reſtrikzion auf die $\frac{3}{10}$ fortdauern zu laſſen. Fünfter Satz: obſchon in der Folge man der Stadt die Rente auf Heſſen-Darmſtadt mit 21000 fl. erlaſſen, und noch das Stift Mockſtadt zugelegt hätte, ſo reichte doch der Fond der geiſtlichen Güter nicht zur Beſtreitung der Laſten und Renten, beſonders wenn man die obige Reſtrikzion auf $\frac{3}{10}$ und die Erklärung berückſichtige, daß die erhaltenen Reichsſtädte keinen Abbruch an Beſitzungen, Rechten, und Renten leiden ſollten. — Dagegen wird im Allgemeinen bemerkt: das Recht eines dritten auf Rentezahlung hänge nicht von Berechnungen und Gütetertrag ab. Die geſetzliche Anweiſung beſtimme hier zu deutlich. Der allgemeine Vorbehalt zur Konſervirung der Städte ſeye durch beſondere Dispoſizion hier modifizirt worden, und müßte die Belaſtung im § 27 des Reichsſchluſſes deſto gewiſſer verbleiben, als man der Stadt die Rente auf H. Darmſtadt abgenommen, und Mockſtadt als Supplement zugelegt hätte. — Sechſter Satz: alle auf die Mediatſtifter gegebenen Renten habe der Hauptſchluß auf die Oktroi angewieſen; nur jene von Frankfurt obwohl von gleicher Kategorie wären nur in ſubſidium auf den Uiberſchuß der Oktroi verwieſen worden. — Eben dieſe Ausnahme von der Regel wird als eine Beſtätigung der Dispoſizion, welche die Stadt ſelbſt mit der Rente belaſtet, angeſehen und angeführt, daß die ſubſidiariſche Verweiſung deutlich ſtipulire, wie nur dann, wenn die Bedingung eines Uiberſchuſſes des Oktroi eintrete, die Anweiſung dahin in ſubſidium, und nicht wie bei den übrigen directe, ſtatt haben ſolle. Siebenter Satz: im Falle der Oktroi-Ertrag, und die Rente aus den geiſtlichen Gütern nicht hinreichen, könne die Stadt nicht Prinzipalſchuldnerin für die fraglichen Renten werden. — Dieſem wird widerſprochen, indem der Reichsſchluß § 27 die Rent-Entrichtung zur Bedingniß des neuen Erwerbs gemacht, und die Mediazionsnote vom 24. Febr. 1803 den Sinne des § 39 genug

er-

erläutert habe, que le transport . . . sur l'excedent du produit de l'octroi . . sera fait en faveur de la partie chargée de l'aſignation, attendu, que la partie assignée à titre d'indemnité ne doit courir aucunrisque éventuel. Städtiſcher Seits wurde dannoch auf die Prinzipien imponirt: die weltlichen Stände hätten nur ihre vorigen Beſitzungen gegen Erhaltung eines zulänglichen Aquivalent hergegeben, gleiches müße für die Reichsſtädte gelten, welche auch dafür Indemnität erhalten hätten, auch wären ſie von dem früher aufgelegten Beitrag für die Kurreichserzkanzleriſche Subſiſtenz frei geblieben, wodurch die übrigen Städte die erworbenen Vortheile und Akquiſizionen ohne allen Laſt überkommen, es ſeye gewiß alſo die Geſinnung der Paziszenten geweſen, die Stadt in ihren alten Beſitzungen und Renten nicht zu verkürzen, wie dieſes noch näher aus der ſubſidiariſchen Renten-Anweiſung auf die Oktroi vorleuchte; wenn demnach auch die Mediazionsnote vom 15. Febr. 1803 die Direkte-Anweiſung der Rente auf die Stadt vorbehalten, ſo verſtehe ſich dieſes nur nach der erſten Beſtimmung, nämlich auf den Ertrag der geiſtlichen Güter, und ſeye endlich von der Abſicht keine Rede geweſen, die Stadt für die Zahlung aus ihren alten Mitteln verantwortlich zu machen, dafern die geiſtliche Güter und die Oktroi nicht ſuffizient ſeyen — All dieſem wurde gegenüber geſtellt, Frankfurt dürfte kein Recht zur Indemnität aus dem Lüneviller Frieden reklamiren, weilen es zu den Princes-Héréditaires nicht gehöre, indeſſen ſeye es doch ſo billig behandelt worden, welches gleiche Billigkeit ihrer Seits gegen andere entſchädigten Reichsſtände erfodere. Je gewiſſer man die Reichsſtädte von der Abgabe an den Kurreichserzkanzler verſchont habe, deſto gewiſſer könne nun Frankfurt andere Auflagen, welche der Geſezgeber nicht zurückgenommen, erfüllen. Frankfurt, nachdem man ihme ſo viele Laſten weggenommen, und Erleichterungen zugelegt habe, müße die übrigens beibehaltene Schuldigkeit deſto williger entrichten; wenn auch nicht ausdrücklich angeordnet ſey, daß die Haftung für die Renten auf der Reichsſtadt liege, ſo habe es desfalls keine ausdrückliche ſupererogatoriſchen Beſtimmung bedärft, vielmehr beſtehe dieſe Haftung, weil das Gegentheil nicht ausdrücklich angeordnet worden. Die geiſtlichen Güter ſeyen auf die Gefahr der Stadt unter gewiſſen Bedingniſſen gegeben, und alſo auch übernommen worden: hätte man ſo gar auf die ſtädtiſche alte Beſitzungen einen Laſt gelegt, ſo hätte ſich die Stadt auch dieſem Geſäze fügen müßen, wie ſo manche Städte, und Reichsſtände Exiſtenz und Eigenthum geopfert hätten; die Stadt hätte alſo nicht einmal das Recht ſich zu beſchweren, wenn ſie würklich für die zu Theil gewordenen vielen Vortheile eine zeitlange aus eignen Einkünften Zuſchuß leiſten müßte.

(Der Beſchluß folgt eheſtens.)

Abhandlung für den September 1805.

Salm-Kyrburgiſcher Rekurs wider das K. und R. Kammergericht in Sachen des Regierungsrath Schott gegen das fürſtliche Haus.

Bei der großen Menge aufeinander gefolgter in dieſen Blättern vorgetragener publiziſtiſchen Ereigniſſe, konnte das unterm 4. März d. J. am Reichstage diktirten Rekurſes von Salm-Kyrburg bis hieran nicht erwähnt werden. Die Beſchaffenheit deſſelben kömmt alſo dahier nachzutragen.

Aus der vorgelegten Salm-Kyrburgiſchen Denkſchrift geht im Weſentlichen das folgende Faktum herfür. — Der Regierungsrath und Archivar Schott wurde im J. 1792 durch die angeordnete kaiſerl. Debitkommiſſion, und zwar wie Kyrburg angiebt, nach einem von dem Kammergerichte genehmigten Reformplan, von der Regierungsarbeit dispenſirt, und angewieſen, im Hausarchiv zu Kyrn gegen Sold von 640 Fl. zu arbeiten. Als der Krieg alle jenſeitig rheiniſchen Beſitzungen dem Hauſe entzoge, wurden alle fürſtlichen Diener der Pflichte entlaſſen, und ihnen erklärt, daß ſie keine Beſoldungsanſprüche mehr hätten. Sie traten nun in Dienſte der franz. Republik, und mit dieſen Schott ein, der jenſeits Rheins in Kyrn verbliebe. Nach geendigtem Kriege begehrte Schott den Soldrückſtand vom J. 1799 an, und lebenslänglich alle Jahre 640 Fl. Die fürſtliche Vormundſchaft legte hingegen einen Schuldentilgungsplan dem Kammergerichte, und zugleich das Gutachten vor, an Schott rückſichtlich ſeiner Dienſtjahre jährlich 300 Fl. zu bewilligen, obgleich er jenſeits Rheins verblieben, und zur Penſion, gemäß des neueſten Reichsſchluſſes, nicht berechtigt ſeye. — Dieſe Maßregel beſtimmte den Reg. Rath Schott zum Mandatsgeſuch, worinn er den jährlichen Gehalt p. 1798 Fl. berechnete, ſich wider die Beſchränkung auf jährliche 640 Fl. von Seiten der Debitmaſſe beſchwerte, und den Gehaltrückſtand ſammt Zinſen p. 22749 Fl. reklamirte. Das Kammergericht erkannte am 18. Junius 1803 Schreiben um Bericht, mit Anfügung des Termins von 6 Wochen. Dieſe Friſt verſtriche, und ſo wurde auf die Kontumazialanzeige am 8. Nov. 1803 das Mandat de reſtituendo in priſtinum Officium vel ſolvendo usque ad finem vitæ ſalarium officio annexum ſine, und de ſolvendo ſalaria reſtantia cum uſuris cum Clauſula erkannt, und der Vormundſchaft, welche aus der Fürſtinn Amalia von Hohenzollern und dem Prinzen Moriz von Salm-Kyrburg beſteht, befolen, auf Abſchlag der Rückſtände bis zur beendigten Liquidation einsweilen jährlichs 150 Fl. anticipative auszuzahlen. Unterm 13ten April 1804 kam der fürſtliche Anwald mit einem vormundſchaftlichen Reſkripte ein, deſſen Tendenz hauptſächlich dahin gerichtet ware: nach dem Deputationsbeſchluß der Sitzung 40 ſtehe dem Impetranten kein Recht auf Dienſtanſtellung, Gehalt, oder Penſion zu, die Sache wäre alſo zum Prozeſſe nicht geeignet: wenn ſie aber auch hiezu qualifizirt wäre, ſo ſtehe doch entgegen, daß die von dem Kammergerichte angeordnete Debitkommiſſion am 21. Juni 1792 feſtgeſetzt habe, Schott wäre nur als Archivar mit 640 Fl. beizubehalten. Er habe hiernach mit dem Rentamte ſtets abgerechnet, und nie 1798 Fl. Sold gefodert, ſondern bis Ende des J. 1798 den Sold von 640 Fl. erhalten. Das Haus habe demnächſt allen Dienern die Dienſte aufgekündigt, worauf Schott auch als Greffier in franz. Dienſte getreten wäre; wie nun Salm-Kyrburg kein Archiv mehr von den jenſeitigen Beſitzungen habe, und die §§. 73 und 74. des Reichsſchluſſes keine Penſion zuwieſen, ſo werde gebethen, den Impetrant abzuweiſen.

Der

Der Impetrant replizirte am 22. Juni 1804 über den Beſoldungsabzug nie gehört worden zu ſeyn; geſezt auch, die kaiſerl. Debitkommiſſion hätte den Sold auf 640 Fl. reduzirt, ſo ſtehe der Vormundſchaft doch nicht zu, ihm ſolchen zu entziehen. Der Rentmeiſter habe auch bis in das J. 1803 abſchlägliche Zahlungen gemacht. Hart genug ſeye, wenn er von 1798 bis 1802 als Greffier Dienſte hätte annehmen müſſen. Die Vormundſchaft habe ihn auf das rechte Ufer nicht berufen, wohin er zu folgen noch bereit ſeye. Die §§. 73 und 74. redeten nur von Dienern ſolcher Fürſten, deren Landesrente ſo gering wären, daß den damit entſchädigten Ständen darum die Beibehaltung aller auf der linken Rheinſeite angeſtellt geweſener Diener nicht hätte aufgebürdet werden können.

Die fürſtliche Vormundſchaft hingegen bezoge ſich im Rezeß vom 10. Sept. 1804 wiederholt auf den Reichsſchluß, mit der Bemerkung, der Impetrant habe die angebothenen 300 Fl. jährlich ausgeſchlagen, und die Renteiberechnungen bewährten, daß man nicht ſowohl auf den Gehalt, als in Rückſicht des Impetranten Armuth, bis zum J. 1800 auf die Rückſtände Zahlungen geleiſtet habe.

Am 1ten Okt. v. J. ergienge demnächſt paritoria, worinn die Vormundſchaft angewieſen wurde, den ſelbſt zugeſtandenen Jahrsgehalt von 640 Fl. ſowohl pro præterito als futuro ſammt Zinnſen und Schaden binnen einem Monate auszuzahlen, wie auch die aufgelaufene Prozeßkoſten prævia moderatione zurück zu erſtatten: würde übrigens die Vormundſchaft ihr Angeben, daß Impetrant 1792 von den übrigen Stellen dispenſirt und auf 640 Fl. jährlich reduzirt worden, beſſer als geſchehen, binnen zweier Monate beweiſen, ſo ſolle auch über den Punkt ferner ergehen, was Rechtens.

Hieraus wollen nun nachſtehende Beſchwerden aufgeſtellt werden. Itens Salm-Kyrburg habe den ganzen Komplexus ſeiner jenſeits rheiniſchen Lande verlohren. Nach den §§ 73. und 74 des Reichsſchluſſes könnten nur Diener, welche in diesſeits rheiniſchen Aemtern angeſtellt ſind, nach Proportion ſolcher Landesreſte einige Unterſtützung gewärtigen, und ſolche, welche auf die rechte Rheinſeite zur Adminiſtration der diesſeitigen Lande wären ausdrücklich gefodert worden, oder dem Landesherrn dahin gefolgt wären, inzwiſchen auch ihren Wohnſitz auf der linken Seite nicht aufgeſchlagen hätten. In die leztgenannte Klaſſe ſolcher Diener gehöre Schott nicht, ſondern in jene, welche auf der linken Rheinſeite an Frankreich übergegangen, und die Deputation am 3. Febr. 1803 dem franz. Staate zur milden Rückſicht empfohlen hätte. Behaupte nun Schott hievon das Gegentheil, ſo müßte er ſich an die Reichsverſammlung um eine authentiſche Auslegung melden, welche das ſubordinirte Richteramt zu ertheilen inkompetent ſeye. IItens der am 5. März v. J. dem Kammergerichte vorgelegte Schuldentilgungsplan ſeye von dieſer Stelle beſtätigt, und im Erkenntniß vom 10. April v. J. verordnet worden, Bedacht zu nehmen, damit in den vorbehaltenen mit den Penſionärs zu pflegenden Unterhandlungen weder der Unterhalt des minorennen Fürſten erſchwert, noch der Vollzug der Schuldenzahlung gehemmt werde. Mit dem Zahlungsgeboth ſeye das Erkenntniß vom 10. April im Widerſpruche, ſonſt müßte der obriſtrichterlich vorgeſchriebene Zahlungsplan ſcheitern, in welchem auch für Schott nur 300 Fl. ausgeworfen worden; der fürſtliche Pupill würde in der zu 5000 Fl. beſtimmten Kompetenz, ſein Onkel an der Appanage, und die Gläubiger an Kapital und Zinnſen leiden. — Vorzüglich die erſtere Beſchwerde wurde als Gravamen commune und als Eingriff des Reichsgerichts in die geſetzgebende Gewalt dargeſtellt, und die Bitte angefügt, dem Kammergerichte alles weitere Verfahren gänzlich zu unterſagen, und von Reichstageswegen eine Verfügung zu erlaſſen, wornach der Reichsſchluß,

ſo weit er die überreiniſche ehemals deutſche Dienerſchaft betrifft, in ſeiner ganzen Kraft und Ausübung verbleibe.

Zwar könnte man itzo ſchon bei der einſeitigen fürſtlichen Darſtellung den Rekurs beleuchten, und würdigen; da aber vermuthlich Schott auch ſeiner Seits das Publikum über den Hergang belehren will, ſo wird man bis dahin, oder bis zur wirklichen Komizial-Deliberazion über den Gegenſtand dieſes noch zur Zeit ausſetzen. Immittels erſehen aus diesem reichsgerichtlichen Verfahren die übrigen von den entſchädigten Reichsſtänden reichsſchlußwidrig verlaſſenen Diener, daß ihnen die reichsgerichtliche Aſſiſtenz nicht fehlen werde; beſonders tröſtlich iſt es für jene Klaſſe, welche vor dem Reichsſchluſſe ihr Domizill diesſeits Rheins aufgeſchlagen, und nie die franz. Dienſte übernommen hat, daß ihnen die Hilfe unausbleiblich ſeye, wenn ſogar die jenſeits Verbliebenen reichsgerichtlichen Schutz finden.

Gräflich. Salm-Reiferſcheidiſche und Stadioniſche Reklamation gegen die Reichsſtadt Frankfurt.

(5te Fortſetzung.)

Mit Auszieh ung und Darſtellung der Sätze aus der im letztern Blatte S. 10. ſeqq. allegirten Druckſchrift iſt man bis zum 7ten Satz einſchließlich gekommen. — Hier folgt nun der Auszug über die weitern Sätze, und ihre Beantwortungen.

Achter Satz: Frankfurt habe durch ſeine Abſtimmung zur Ratifikazion des Reichsſchluſſes vom 27. April 1803 mitgewirkt, und dabei um Erleichterung und Gleichſtellung mit andern Reichsſtädten gebethen; zwar habe die Stadt die Beſitznahme der Grafen geſchehen laſſen, hingegen bei entdeckter Inſuffizienz der neuen Adquiſizion, denſelben und den vermittlenden Miniſtern die Lage vorgeſtellt, und von letztern günſtige Antwort erhalten. — Eben aus der Beiwirkung zur Reichsſchluſſes-Genehmigung, aus dem darinn beigefügten Danke der Reichsſtadt für erwieſene Wohlthaten, und beſonders für ein vereinfachtes Territorium, leitet man gräflicher Seits die ſtädtiſche Verbindlichkeit und Akzeptation der zugedachten Indemnität her. Auch wurde aus der ſtädtiſchen Abſtimmung vom 7. März 1803 in dem ſtädtiſchen Kollegium auf ihr abgelegtes Geſtändniß der Schuldigkeit gefolgert, weil darinn a) die Hoffnung der Freiheit, einſt die Renten abzugeben, ausgedruckt, b) die Mittel hierzu angezeigt worden ſeyen, nämlich, daß ſolches entweder durch die ſubſidiariſche Anweiſung auf die Oktroi, oder durch Aufhebung des Sequeſters für beide Grafen, geſchehen könne, ferner weil c) darinn geſagt worden, daß keiner Reichsſtadt wegen ſäkulariſirter Mediatgüter eine Rente perpetuelle auferlegt wurde, welches die Agnizion enthalte, daß die Stadt die Pflicht habe, die Rente wegen der adquirirter Güter, nicht aber aus ihrem (dem Gütherertrag) zu bezahlen, in welchen Ausdrücken d) keine ſolche Erklärung von weitem zu finden ſeye, welche jetzo aufgeſtellt werde, nämlich man werde ſtädtiſcher Seits dann erſt zahlen, wenn die akquirirten Güter hierzu hinreichen. Als merkwürdiger Umſtand wird noch bemerkt, daß in eben dieſem ſtädtiſchen Votum, fünf Monate nach errichtetem Reichsſchluſſe, kein Wort von dem angegebenen großen Defizit der erworbenen Güter vorgekommen ſeye, noch die Stadt bei der Deputation um Leuterazion des §. 27. angeſonnen habe. Die Antworten der Miniſter Talleyrand und v. Bühler auf die ſpäteren ſtädtiſchen Vorſtellungen vom Oktober 1803 werden als nicht günſtig erklärt, weil Erſterer äußerte: man müſſe abwarten, bis die Oktroi organiſirt ſeye, und ſich derſelben beſtimmtes Ertrágniß hieraus ergebe; letzterer aber erklärte: die Grafen würden frag-

wohl ſchwerlich freiwillig entſagen, welche beiderſeitige Antwort ſicher keine Aufhebung der fraglichen Rente enthielten. —

Neunter Satz: Der von dem Grafen von Stadion und Salm erlittene Verluſt ſey der Art, daß Erſter durch Empfehlung zur Aufhebung des Sequeſter klaglos zu ſtellen geweſen wären, letzterer aber keinen Anſpruch auf Entſchädigung habe. — Dieſem Satze wird gegenüber geſtellt, daß ſich nicht gezieme, der vermittlenden Mächte und der Deputation Ausſichten und Motive, welche zu ihren Dispoſitionen leiteten, zu tadeln, daß die Stadt denſelben die Fortdauer ihrer Exiſtenz, zu welcher man nicht verbunden geweſen, zu danken habe, daß genug ſeye, wenn einmal der Reichsſchluß alſo und nicht anders disponirt habe, und ſich um nichts anderes, als um deſſen Erfüllung handele, daß die Grafen die Verluſtesobjekte (ihre Häuſer und Feudalrechte) freimüthig angegeben, und ihnen dafür nichts beſonderes angediehen ſeye, weil auch Andere für Mediatgüter und Feudalrechte im Reichsſchluſſe, namentlich im §. 6., durch Auflagen an andere Fürſten entſchädigt worden ſeyen, welche ſich bisheran gleichen Rentezahlungen noch nicht entzogen hatten.

Zehnter Satz: Dem Grafen von Salm ſeyen 8000 Fl. über ſeine Verluſtangabe angewieſen; der Geſetzgeber könne hierbei unmöglich bezweckt haben, der Stadt die Garanzie der Renten aufzulegen, hiedurch derſelben die zugeſagte Indemnität für Sulzbach und Soden zu entziehen, und die alte beibehaltenen Beſitzungen und Einkünfte zu belaſten, da der Lüneviller Frieden §. 7. dem Reiche collectivement, folglich keinem Reichsſtande allein, weniger noch einer blos konſervirten, und nicht Jure novo konſtituirten Reichsſtadt, die Belaſtung auferlegt habe, die Entſchädigung zu tragen. — Die Antwort hierauf gienge ungefähr dahin: Es liege allerdings im Geiſte der Geſetzgebung, der Stadt die Garanzie der imponirten Renten aufzuerlegen, wenn man alle Umſtände erwege, wie nämlich Frankfurt für den Theil an Sulzbach und Soden, mit den zu ihren Stiftern und Klöſtern in- und außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Gütern, und ferner mit Erwerbung der in ihrer Hoheit gelegenen Güter auswärtiger Stifter und Klöſter entſchädigt worden ſeye, wie die Stadt alſo einen ganzen Komplexus von Gütern in reellem und ſteigenden Werth, und Immobilien von der ſicherſten Grundlage erworben habe, wie hingegen beide Grafen für verlohrne Immobilien nur einen dinglichen Anſpruch auf die Reichsſtadt, nur eine Rente, die nie erhöhet werden kann, wie der Erſatz für verlohrne Liegenſchaften, und nicht für bloſe Kapitalzinſen, zum Grunde legen müſſe, wie folglich die Grafen nicht ſo gut als Frankfurt entſchädigt worden ſeyen, und wie alſo doch wenigſtens die Grafen eben ſo ſicher die Entſchädigung hätten erhalten müſſen, welche Sicherheit ja nur die Reichsſtadt gewähren könne, die die Objekte der ihrigen Indemnität ganz erhalten habe. — Dann bemerkte man weiters: die Renten ſeyen nirgends auf den Ertrag der Frankfurter Akquiſiten, ſondern auf die Subſtanz und den ganzen Kapitalwerth der Güter angewieſen worden, auch habe Frankfurt ſolche unter dem Bedingniß auf ihre Gefahr übernommen, müſſe alſo auch ſo mehr die Bedingung erfüllen, als ſie noch ein Supplement mit der Anweiſuug auf die Oktroi erhalten hätte, welches zu dem Werthe der geiſtlichen Güter addirt werden müßte, um die Größe des ganzen Indemnitätslooſes ermeſſen, und deſſen Verhältniß zu den auferlegten Laſten beſtimmen zukönnen, wenn gleich der Zuſchuß aus der Oktroi gegenwärtig nicht giebig ſeye. — Aus dem Vorgetragenen wurde die Folgerung abgeleitet, daß es die Meinung der Geſetzgeber allerdings geweſen ſeyn müſſe, indem ſie der Stadt liegende Güter zugewieſen, einen Theil an der Oktroi aſſekurirten, die Wohlthat der Vereinfachung ihres Gebiethes verſchafften, der Stadt auch aufzugeben, daß ſie dagegen für die

Ren-

ten haften ſolle, zumal bei Anweiſung der Oktroi ausdrücklich verordnet ſeye, daß die Angewieſenen keine eventuelle Gefahr der Entbehruuz ihrer Rente laufen ſollten. — Uibrigens wurde erwiedert, das Reich hätte zwar collectivement nach dem Lüneviller Frieden im ſtrengen Sinne alle beſchädigten Glieder entſchädigen ſollen, allein das beſtimmte Geſätz habe ſpäter hierzu das Kirchengut und die Reichsſtädte verwendet, das alte Eigenthum der konſervirten Stadt Frankfurt aber ſeye durch die oben aufgezählten Wohlthaten hinlänglich geſchont worden.

Eilfter Satz: Die Beſtimmungen ad §. 24. des Reichsſchluſſes, welche die Kommiſſion bei der Entſchädigung für die Reichsgrafen gemacht habe, ſetzten feſt, daß die beſtändigen Laſten für die Seelſorge u. ſ. w. von dem Rentenertrage abgerechnet werden, daß der reine Ertrag zum Maßſtabe von Verluſt und Erſatz dienen, daß auch auf temporäre Laſten Rückſicht genommen, und durch ein Kapital von 176000 hierinn einige Gleichheit zwiſchen den Partizipanten hergeſtellt werden ſolle; dieſelbe wieſen die Renten auf die neuerhaltenen Beſitzungen, nicht aber auf die ältern, der Entſchädigten an; ſo wie die mit Renten angewieſenen Grafen zu der Suſtentazion des Klerus beizutragen ſchuldig erkannt ſeyen, ſo könnten auch die Grafen Salm und Stadion wegen Nichtzahlung der Rente keine Klage führen, weil die Suſtentazion den Ertrag der ihnen verhafteten Güter erſchöpfte. — Dieſem Satze wurde im Weſentlichen entgegengeſtellt: Das im Reichsſchluſſe §§. 3. 27. 39. pure rückſichtlich der Grafen Salm und Stadion verfügte, hänge gar nicht mit den Dispoſitionen zuſammen, welche im §. 24., die weſtphäliſche Grafen betreffend, vorkämen. Die im §. 24. aufgeſtellten Prinzipien wären blos auf die Klaſſe der daſelbſt gemachten Anweiſungen anwendbar, denn die Vertheilung der Territorien in Schwaben, als der einzigen übrigen Indemnitätsobiekte, ſeye ein beſonderes der Ochſenhäuſer Kommiſſion übertragenes Geſchäft geweſen, welches in keinem Bezug mit den übrigen Entſchädigungen ſtehe, und die beſondern Regeln dieſer Kommiſſion, welche der Reichsſchluß für andere Entſchädigte nirgends vorſchreibe, könnten auf dieſelben nicht angewendet, noch analogiſch angezogen werden, wenn die Fälle nicht ſelbſt eine Analogie begründen. Dieſe Kommiſſion verfüge 1) den Abzug der Koſten für die Seelſorge 2c.; dieſes beweiſe aber nicht mehr, als daß Frankfurt gemäß der allgemeinen Verordnung ad §. 63. zu eben dem Abzuge gehalten ſeye; 2) Nehme die Kommiſſion den reinen Ertrag zum Maßſtabe des Verluſtes und Erſatzes an, aber nur den reinen Ertrag der Güter blos nach Abzug der Erhaltungsköſten, nicht aber nach Abzug der Penſionen und anderer Verwendungen; allein dieſer Anſchlag des Werths paſſe kaum mit großer Differenz auf die Frankfurter Entſchädigung; denn a) dieſe beſtehe nicht allein aus den angewieſenen Gütern, ſondern auch aus der Anweiſung auf die Oktroi; b) könne man bei Frankfurt nicht, wie in Iſny und andern ſchwäbiſchen Orten, über den Häuſerwerth hinausgehen; endlich c) liege große Diskrepanz im Werth einzelner angewieſenen Territorien, und in der Vereinfachung des reichsſtädtiſchen Gebiethes. Wollte man auch gleiche Kommiſſionsgrundſätze bei dem Falle mit Frankfurt gelten laſſen, ſo folge dennoch nicht, daß die Entſchädigungsrenten nur auf die Einkünfte der Beſitzungen radizirt ſeyen, vielmehr ſeyen dieſe Anweiſungen im Kommiſſionsberichte und Reichsſchluſſe auf die Territorien ſelbſt, und nicht auf deren Einkünfte gerichtet, und überhaupt der Ertrag nicht ſowohl als unmittelbare Direktivregel der Vertheilung, ſondern als der einfachſte ſicherſte Maßſtab der Schätzung angenommen worden, wornach man die Entſchädigungen vertheilt habe, wie dann auch die in Schwaben indemniſirten Grafen vom erſten Tage des Beſitzes an die Renthen als eine auf ihren Beſitzungen haftende Laſt getragen hätten. Die Ochſenhäuſer Kommiſſion habe weiters 3) durch ein angewieſenes

Kapital und durch Konkurrenz der Rentiſten auf die temporäre Laſten der angewieſenen Territorien für den Unterhalt des Klerus, und der Penſioniſten Rückſicht genommen; dieſe Verfügung ſeye aber nur eine einzelne auf den Vertheilungsfall ad §. 24. anwendbare Anſtalt. Die Disparität mit dem Frankfurter Fall erhelle daraus: die fragliche Kommiſſion habe in Gefolge Deput. Schluſſes vom 23. Nov. 1802 bei einem beſchränkten Fond einen großen Verluſt in rechtlicher und genauer Verhältniß vergüten ſollen, mit Hinſicht auf die vorgeſchriebene Klaſſifikazion hätte ſie Jeden nach gleichen Grundſätzen behandelt, und nur da wo die Gleichheitsherſtellung nicht anderſt thunlich geweſen, habe ſie die Rentenabgaben auferlegt; bei dieſer genauen Vertheilung ſeye natürlich geweſen, die Laſten auf alle Theilnehmer jeder Art gleich zu vertheilen; bei den übrigen Indemnitäten und bei der Frankfurtiſchen wären aber die Entſchädigungsgegenſtände nicht nach genauer juriſtiſcher Proporzion beſtimmt worden, Konvenienzgründe der Lage und andere wären hier in Betracht gekommen; dieſe wären benutzt worden, um auch andern Reklamanten, beim Abgang einer größern Maſſe an Entſchädigungsländern, mit bloſen Renten zu helfen; hier wäre um Gleichheit einzuführen die Laſtenrepartirung unnöthig geweſen, und darum habe der Reichsſchluß ſolche in den §§. 68. 78. nur auf die Theilhaber an Länderbeſitzungen, nicht aber auf bloſe Rentiſten, gelegt, und nur die Beſitzer domkapitulariſcher Güter zur Suſtentazion der Domkapiteln angehalten. Geſetzt aber, die auf Frankfurt angewieſenen Renten hätten an Laſten zu konkuriren, ſo wäre die Reichsſtadt doch nicht befugt, die Renten gar nicht zu bezahlen. Endlich 4) habe die Kommiſſion in Ochſenhauſen zwar nur das neu angewieſene, nicht aber das alte Eigenthum der Entſchädigten belaſtet; bei der genauen Berechnung der Indemnität und der Temporallaſten müſſe aber nach dem Abtrage der Renten den neuen Territorialbeſitzern der Uiberſchuß verbleiben, jedoch blieben ſie ſchuldig, bei einer etwaigen Verminderung ihrer Einkünfte, aus andern Quellen die dem Fundus imponirten Renten zu tragen. Wenn demnach Frankfurt ſo ſehr über Belaſtung ſeiner alten Beſitzungen klage, ſo ſeye dieſe nichts mehr oder weniger, als die Haftung für übernommene auf ihrem Grunde angewieſene Reallaſten, für deren Vergütung ſie durch die Aſſignazion bei der Oktroi gedeckt ſeye.

Zwölfter Satz: Das Erbiethen der Reichsſtadt, nur jezo nicht, ſondern in Zukunft, bei ſich ergebenden Zahlungsmitteln, die beiden Grafen für das laufende und die Rückſtände zu entſchädigen, verſetze dieſelben in beſſeres Verhältniß, als die Reichsſtadt in Hinſicht ihrer eignen Schadloshaltung wegen Sulzbach und Soden ſtehe; Frankfurt leiſte alles, was das gemeine Recht auferlegte, wenn es dasjenige leiſte, was das Objekt erträgt. — Hiergegen wird das Geſagte wiederholt, die Reichsſtadt habe Pflichten, die übernommene Bedingniß zu erfüllen, welche in Anſicht der Zeit und Zahlungsart keiner Beſchränkung unterliege. Die ſtädtiſche Entſchädigung bliebe die beſſere durch die Natur des zugewieſenen Objekts, und die Oktroi-Verſicherung.

Dreizehnter Satz: Um den Schein zu meiden, als wenn die Reichsſtadt für ſich etwas von demjenigen benuzen wolle, was für die Renthen verhaftet ſeye, habe man eine eigne Kommiſſion zur Verwaltung der Güter verordnet, bei dem ergriffenen Güterbeſitz habe die Stadt ſich zu nichts mehr verbunden, als was im Geſetz enthalten ſeye; wenn ſie die Adminiſtration der Güter geführt, Häuſer verkauft, den Erlös als Kapital nutzbar gemacht habe, ſo verdiene ſie den Dank beider Grafen, weil ſie hiedurch das Objekt erhalten, worauf die Renthen beruhen. — In der Antwort wird hierauf kürzlich erwiedert: der Dank würde der Stadt werden, ſobald ſie der im Reichsſchluſſe enthaltenen Bedingung nachkomme, und wo-

zu

ſie durch Beſitznahme, Verwaltung, Veräußerung der Güter ſich als Eigenthümer von neuem verbunden habe.

Vierzehenter Satz: Wenn Frankfurt das reine Einkommen aus den Gütern zur Rentezahlung verwende, ſo leiſte man Alles, was man fodern könne; nun beweiſen aber die vorgelegten Etats, daß die übrig bleibenden Einkünfte jetzo um 40000 Fl. geringer ſind, als die Ausgaben mit Inbegriff der 34000 Fl. Rente, daß ferner in 15 Jahren der ſtädtiſche Vorſchuß (falls die Penſionen für den Klerus alsdenn erlöſchen) ſich auf 863000 Fl. belaufen würde, und daß die Einkünfte in der Folge durch die Renten und Koſten des Kultus vollſtändig abſorbirt würden, wornach mithin der Stadt keine Entſchädigung für ihren Verluſt, ſondern der größte Schaden zuwachſe. Dieſe Berechnungen hätten die Grafen nie widerlegt. — Dieſes wird ungefähr alſo erwiedert: die Grafen, welche blos Poſſeſſoriſch klagten, hätten keine Urſache auf das Petitorium einzugehen, die Einlaſſung auf bloſe Status und Summarien von Rechnungsauszügen, welche jeder Rechnungsexperte leicht vortheilhaft darſtellen könne, wäre unmöglich; wenn die Reichsſtadt als Parthei ihrer Gegenparthei die ganze Rechnung und Belege zur Unterſuchung vorlege, ſo laſſe ſich ſtandhaft antworten. Dennoch fielen ſchon aus den Etats mehrere Unrichtigkeiten in das Auge, 1) die Koſten des Kultus kämen zur Ausgabe mit 7300 Fl.; dieſe könnten in der Gegenberechnung nicht paſſiren; weil auch früher das itzo noch in Suſtentazion ſtehende Stiftsperſonal ſolchen beſorgt hätte, und noch beſorgen könne; 2) ſtünden in Ausgabe Adminiſtrationskoſten mit 7276 fl., da doch die alte Stiftsbeamte noch exiſtirten, beſoldet wären, und es keiner neuen Anſtellung bedürfe. 3) Ein weiterer Abzug von 8771 Fl. beſtehe in einem noch ungewiſſen Verluſte, der vorerſt nur die baare Ausgabe p. 3000 Fl. betrage, und ſich dann erſt, wenn die Reichsſtadt ihre Prozeſſe verliehrt, vermehre; nach der erſten Anſicht vermindere ſich alſo das angebliche jährliche reſultirende Defizit von 41163 Fl. bis zu 20347 Fl.: wie nun aber die Renten p. 34000 Fl. in das Defizit eingerechnet worden, ſo blieben zur Rentbeſtreitung wirklich übrig 13184 Fl., welche Frankfurt wenigſtens an die Grafen gleich hätte zahlen ſollen. — Nebſtdem wurde bemerkt, die Fruchtgefälle wären im geringſten Preiſe, und Kameraltaxe ſeit den letztern zwei Jahren angeſchlagen, und dafür die Einnahme mit 16000 Fl. berechnet, dafür ſeye in den theuren Jahren das Duplum eingekommen. — Endlich wurde geltend gemacht: die Etats der Einnahme wären unvollſtändig angegeben, 1) die Stiftshäuſer ſeyen außer Anſchlag geblieben, welche ein beträchtliches Kapital bei dem Abſterben der Stiftsgeiſtlichen nach der ſelbſt angenommenen Berechnung von 15 Jahren formirten, 2) durch den Häuſerverkauf fielen die zur Ausgabe geſtellten Bau- und Reparaturkoſten gänzlich weg; 3) Müſſe auch der Werth auf die Oktroi der Stadt angerechnet werden. Wenn nun dieſe Einnahmepoſten zu jenen des frankfurter Status hinzukommen, ſo reſultire, daß die Verluſtberechnung für die Zahlung der Renten in Vergleich desjenigen, was der Stadt verbleibt, ſehr gering ausfalle, und daß ſie nach der Penſionenerlöſchung anſehnlichen Uiberſchuß behalte. Ohnehin verblieben an Frankfurt Kraft der Mediazionsnote vom 8. Mai Beilage 389. die Güter und Einkünfte der ſtädtiſchen Stifter in Sulzbach und Soden, und das ſtädtiſche Kornamt daſelbſt, und könnten die übrigen Einnahmen von dieſen Orten gegeneinander leicht kompenſirt werden.

Der Verfaſſer dieſes hat in Obigem nur die Gründe beider Partheien, wie ſie pro und contra dem Publikum vorgelegt wurden, Auszugsweiſe faßlich und kurz hingelegt, und enthält ſich gefliſſentlich von der Aeußerung ſeiner Privatmeinung. Nach dieſer durch beide Grafen herausgegebenen Schrift wurde ſtädtiſcher Seits eine weitere in Umlauf geſetzt, unter

der

der Rubrik: Summariſche Uiberſicht der Gründe, welche von der Reichsſtadt Frankfurt zu der die Bezahlung der Renten ꝛc. betreffenden causa mandati S. C. in der bei dem höchſtpreislichen k. R. H. Rath loco Exceptionum ſub- & obreptionis eingereichten Parizionsanzeige, ausgeführt, und beſcheinigt worden ſind. Ffurt 1805. S. 3 in 8vo. In dem Produkt ſind zwar beſonders ad §§. 10. 17. 20. 22. 24. mehrere Materialien zur Antwort auf die gräfliche Druckſchrift vorgekommen; da aber das Meiſte aus dem erſtern eben Auszugsweiſe angeführten Impreſſum der ſogenannten Erörterung der Frage ꝛc. ꝛc. entlehnt und nur wiederholt iſt, und da für den engen Blätterraum es zuweit ableiten würde, hier alles einzuführen, ſo will man es bei dem obigen Inſerat diesmal bewenden laſſen.

Uiber das prätendirte Wiederaufleben des Kreisſtimme=Rechts der ehemaligen Reichsſtädte — in ſpecie am fränkiſchen Kreiße.

Uiber die intentirte Reviviszenz ehemaliger reichsſtädtiſcher Stimmen bei den Kreißen hat der Verfaſſer dieſes ſich im Allgemeinen ſchon geäußert, und zwar in der Abhandlung vom Junius 1804 S. 1. ſeq., als von der Stadt-Nürnbergiſchen Beſchwerde wegen der Aufrufespräzedenz vor den mediatiſirten fränkiſchen Städten die Rede war, ferner in den Blättern vom Nov. v. J. S. 4. ſeqq. und Jenner 1805 S. 9. bei Gelegenheit des auseinandergeſetzten Kreißſtimmen-Verhältniſſes in Schwaben, und deſſen großer Veränderung durch den neueſten Reichsſchluß; obwohl an dieſen Stellen die Frage: ob die mit ehemaligen Reichsſtädten entſchädigten Reichsſtände berechtigt ſeyen, auf den Kreißverſammlungen die darauf vormals radizirt geweſenen Kreißſtimmen ſich beizulegen? nach publiziſtiſchen Prinzipien genug gewürdigt, und die dem Kreißverband ſchädlichen Folgen aus der affirmativen Beantwortung angewieſen zu ſeyn ſcheinen, ſo wird es dennoch nicht überflüſſig ſeyn, einen Streitgegenſtand weiter zu verfolgen, welcher immer noch an der Tagesordnung iſt, große Bewegungen im fränkiſchen, noch größere im ſchwäbiſchen Kreiße angerichtet hat, und ähnliche bei dem oberrheiniſchen erwecken kann.

Der fränkiſche Kreißkorreſpondent in der Beilage 4. ad N. 67. hat zum erſten dem Publikum das Geſchenk mit Einführung der kurbrandenburgiſchen Abſtimmung vom 6. März d. J. am fränkiſchen Kreiße gemacht; wer ſolche in extenſo leſen will, wird dahin verwieſen: hier iſt nur der eigentliche Zweck, die darin enthaltenen Hauptgrundſätze, welche die Fortdauer der ſtädtiſchen Kreißſtimmen beweiſen ſollen, auszuheben, und theils nach eignen Anſichten, theils mit Benutzung der neuerlich erſchienenen Brochüre: Bemerkungen über die Abſtimmung der brandenburgiſchen Direktorial-Geſandſchaft in der fränkiſchen Kreißſitzung vom 6. März 1805 über die Frage, ob die Kreißſtimmen von den ehemaligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen Beſitzungen übergehen? 1805 S. 56 8vo, zu prüfen.— Die folgende kurze Geſchichte muß man zur Aufklärung billig prämittiren: Pfalzbaiern, welches alsbald ſich in den Beſitz des, Bamberg anklebenden, Kreiß- und ausſchließlichen Konvents-Direktorium warfe, erklärte bei der Bevollmächtigung ſeiner Kreißgeſandſchaft am 29. Nov. 1802 in der Sitzung 542, daß die 4 ſtädtiſchen Stimmen nun ruheten; 15 Monate lang bliebe dieſes Verhältniß ſtehen, der Kreiß bliebe in ſeiner alten Verfaſſung, auſſer daß die Stimmezahl von 27 auf 23 reduzirt ware, alles ware in Ordnung, und die Beiträge für die 4 Städte wurden Konſtituzionsmäſig zur Kreißkaſſa ohne Anſpruch auf ein Stimmrecht gezält Erſt nachdem Weiſſenburg und Windsheim im Tauſch und Grenzvertrag an Brandenburg abgetre-

getreten waren, eröfnete Pfalzbaiern unerwartet am 27. Febr. v. J. in der Sitzung 553 den Entſchluß, für die ihm verbliebenen Städte Rothenburg und Schweinfurt, ſo wie Brandenburg für die andere 2 Städte, Weiſſenburg und Windsheim, die Stimmen fortzuführen, mit dem Zuſatze, daß nur unter dieſer Zulaſſung künftig die Kreißbeiträge geleiſtet würden. Brandenburg akzeptirte gleich den Antrag. Die fürſtlichen Geſandte nahmen Alles ad referendum, der vorſitzende gräfliche Geſandte willigte jedoch nur proviſoriſch mit Vorbehalt der Beſtätigung, und definitiven Organiſirung ein. Die Stadt Nürnberg verwahrte dagegen ihre eigenen ſtädtiſchen, Kollegial- und höhern (Präzedenz) Rechte. Ungeachtet nun der Antrag auf die ſtädtiſchen Stimmen-Fortſetzung nicht begünſtigt, nichts für ihre Annahme konkludirt ware, auch die Kreißdirektorialgeſandten für dieſe im Grunde neue Stimmen ſich nicht einſt der Ordnung gemäß legitimirt hatten, ſo wurden doch die 4 Städte auf der Grafenbank faktiſch vor Nürnberg aufgerufen, wodurch es alsdann zu neuen Verwahrungen kame, wobei Nürnberg die Ablage ſeiner Stimme, und den Beitritt zu zwei per majora beſchloſſenen Kreißverhandlungen weigerte. — In der Sitzung 554 am 14. April v. J. kame wieder die Sache zur Sprache ohne einigen Beſchluß, wo dann Pfalzbaiern behauptete, es befinde ſich im rechtmäſigen Beſitze der Stimmen-Ausübung, und den erſtern (obwohl ſogleich widerſprochenen) Akte zum Grunde dieſer Behauptung legte: hier beriefe ſich der Deutſchordenſche mit Recht auf das Stillſchweigen des Hauptdeput. Schluſſes über die Fortdauer der Stimmen mediatiſirter Städte, auf die dem Reiche vorbehaltene Kreißorganiſation, wohin die Frage gehöre, und auf das richtige Prinzip, daß aus der fortgeſetzten Pflicht der Matrikelzahlung kein Stimmrecht ſich folgern laſſe. Henneberg-Schleuſingen, und Römhild griffe nur das Verſäumniß der Formalitäten an, und bliebe bei der Nothwendigkeit, über die ſtrittige Frage ordentlich zu berathen. Henneberg-Schmalkalden berührte vermuthlich aus Mangel der Inſtrukzion die Hauptfrage nicht, ſondern tadelte nur die Konkurrenz-Verweigerung Nürnbergs zu den per majora gefaſten Schlüſſen, alſo daß die Hauptfrage weder zur Berathung, noch zum Konkluſum gebracht wurde. Seit der Zeit wurde der Aufruf in den ohnehin ſeltnen Kreißſitzungen zwar vermieden, unter der Hand aber, auf die Durchſetzung der Anſprüche ein deſto höheres Gewicht gelegt, um wahrſcheinlich den Kreißdirektorial und den pfalzbaieriſchen Anſprüchen in Schwaben, wo es auf weitere Beilegung von 41 Stimmen für die drei vorderſten Kreißglieder, mithin auf die Einführung des Dominats daſelbſt, zu Gunſten dreier größern ankömmt, den großen Vorſchub zu gewähren, daß der fränkiſche Kreiß zu ihrem Vortheil ſchon ein Präjudiz liefere. Damit mag es alſo in enger Verbindung ſtehen, wenn Brandenburg in der Sitzung vom 6. März d. J. das Wort nahme, und in der Stimmeführung die nachſtehenden vorzüglichen Hauptſätze, die eine Beleuchtung verdienen, aufſtellte:

I. Die Kreißſtandſchaft, id est, das Recht, Sitz und Stimme auf Kreißverſammlungen zu führen, hafte als ein Realrecht auf dem Lande ſelbſt, ſetze alſo ein unmittelbares Reichsland voraus, und ſeye als der weſentlichſte Theil der politiſchen Verfaſſung eines ſolchen Landes anzuſehen.

II. Kreißſtandſchaft, und Reichsſtandſchaft ſtehen in keiner nothwendigen wechſelſeitigen Beziehung miteinander; nach der Wahlkapitulazion Art. I. § 5. unterſtelle die Erlangung der letztern, daß die Erſtere ſchon beſtehe, kein Reichsſtand könne mithin eine Reichstagsſtimme erhalten, ohne zuvor mit der Kreißſtimme qualifizirt zu ſeyn, nicht aber vice verſa.

III. Die Qualifikazion zur Kreißſtandſchaft erfodere ein reichsunmittelbares Gebiet, ſtandeswürdigen Anſchlag, und der Kreißmatrikularanſchlag ſeye zugleich der ſicherſte Karakter eines unmittelbaren Kreißlandes; wenn nun ein ſo geartetes Land an neue Territorialherren übergehe, welche der Perſon nach dazu qualifizirt wären, ſo gehe ungezweifelt ebenfalls die auf dem Lande haftende Kreißſtandſchaft und das Stimmrecht, als Realrecht, mit über.

IV. Der Kreißmatrikularanſchlag und das Stimmrecht ſtehen in reziproquer nöthiger Verbindung, denn alle Kreißbeiträge beruheten auf einer freien durch gemeinſames Einverſtändniß der Stände bewürkten Bewilligung; ohne Beiſtimmung, und alſo ohne Stimmrecht ließen ſich die Kreißbeiträge nicht gedenken, denn dieſelbe würden eigentlich für nichts anderes, als für das Kreißſitz, und Stimmrecht entrichtet, und nur Ausnahmsweiſe könnten ſolche in beſondern durch die Majorität entſchiedenen Verfaſſungsſachen ohne einzelne Beiſtimmung gefodert werden; dieſen Satz beweiſe neuerlich der § 27. des neueſten Reichsſchluſſes, und die darinn vorkommende Entbindung der itzigen Reichsſtädte von allen Kriegsberathungen, und Kriegsbeiträgen.

V. Kreißſtändiſche Aufnahme, Kreißſtimme-Verwilligungen, Anordnung und Abänderung der verſchiedenen Bänke, Verſetzung einzelner Stimmen von einer Bank zur andern gehöre blos zur innern Kreißeverfaſſung, hänge blos von den Verwilligungen der Kreißſtände ab, und bedarfe als Kreißdomeſtikal-Gegenſtand keiner Beſtätigung von Kaiſer und Reich.

VI. Des Königs von Preuſſen Maj. haben dem ungeachtet für billig gehalten, ſich darüber mit ihren ſämmtlichen die Grafenbanke konſtituirenden Mitſtänden vorhero einzuverſtehen.

So ſcheinbar auch dieſe vermeintlichen Rechtfertigungsgründe ausgeſchmückt ſind, ſo werden ſie doch durch die folgende Beantwortung hinfällig, und zwar

Ad I. beweißt die Reichsgeſchichte des aufgeſtellten Satzes Unrichtigkeit — Kreißglieder, und Stimmeführer am Reichstage waren urſprünglich mehr unmittelbare Reichsglieder, als Beſitzer von unmittelbaren Landen; mehr perſönlich als dinglich waren noch zu Ende des 16ten Jahrhundert die Stimmrechte; dieſes wird anſchaulich, wenn man bedenkt, daß die Kreiße nicht nach geographiſchen Limiten abgetheilt wurden, ſondern z. B. die ſchwäbiſchen Adpertinenzien von Straßburg und Baſel, die Naſſauiſche herrſchaft Lahr, die öſtreichiſchen Beſitzungen Nomeni und Falkenſtein zum oberrheiniſchen Kreiße geſchlagen wurden. Erſt ſpäter radizirte man das Stimmrecht auf das Land, und dennoch läßt ſich wenigſtens bei Kreißſtimmen nicht behaupten, daß Kreißſtandſchaft als ein Realrecht nothwendig auf dem Lande ſelbſt hafte. Die Obſervanz beweißt dieſes, wie z. B. Wirzburg bei Lehnsheimfällen und andern Akquiſizionen in deren Betracht nie zu einer zweiten Kreißſtimme gelangen konnte, wie Schönborn ohne würklichen Beſitz für die Reichelsberger Stimme als Perſonaliſt aufgenommen, Löwenſtein auf die Fürſtenbank verſetzt, und mit einer eignen neuen auf bloſen Kammeralgütern übernommenen Stimme verſehen wurde, wie den Nachfolgern in die Reichsgrafſchaften, welche die Grafen von Geyer, und Gräveniz beſaßen, kein Jus quæſitum auf die Kreißſtimme eingeraumt, dem König von Preußen im J. 1708 und dem Kurfürſten von Würtemberg die Stimme verweigert wurde, ungeachtet die Kreißbeiträge von letzterem executive beigetrieben werden wollen. All dieſes verhielte ſich doch wohl anderſt, wenn die Kreißſtandſchaft nothwendig als Realrecht auf dem Lande haften müßte. Was aber beſonders die ſtädtiſchen Stimmen betrifft, ſo waren ſie an ihre, die ſtädtiſche Eigenſchaft, ſo gebunden, daß die Stimmen nach einer vorgegangenen Veränderung nicht auf den folgenden Be-

ſitzer

ſitzer übergehen konnten: Reichsſtädte ſind ganz etwas anderes als fürſtliche Territorien, oder eigentliche Gebiete, Pütter in Inſtit. Jur. publ. L. I. cap. 3 §. 31 drückt ſich aus, das Reich ſeye in Territorien, und Städte getheilt, und letztere von Erſtern ganz verſchieden. Erſtere bilden monarchiſche Staaten, auf ihnen haftet Reichsſtandſchaft, welche auf jeden Beſitzer gewöhnlich übergeht, hier übt der Beſitzer aus eignem Recht die obriſte Gewalt aus; ſtädtiſche Gemeinden ſind aber kleine Republiken, welche ſpäter die Landeshoheit und zwar mit Vorbehalt gewiſſer Rechte der obriſten Reichsgewalt erlangten; ihr Magiſtrat leitet ſie im Grunde aus Vollmacht Kaiſers und Reichs, welchen er ſelbſt unterworfen iſt; wird ſolche unmittelbare Kommune einmal eximirt, ſo geht ihr Stimmerecht wieder verlohren: Städte erſcheinen in vaterländiſchen Verſammlungen nicht als Beſitzer von Reichslanden, ſondern lediglich als Repräſentanten unmittelbarer reichsbürgerlichen Gemeinden, mit dem Aufhören dieſer Repräſentazion endet das Stimmrecht. Alle Staatsverhandlungen ſprechen laut für dieſe Meinung. Ulm hatte den größten Theil der Grafſchaft Helfenſtein, Rothweil den größten Theil von Zimmern, konnten dennoch beide dafür keine Stimme erhalten, ſo wenig als Nürnberg für das an ſich gebrachte kreißſtändiſche Stift ſt. Egidien eine zweite Stimme bei dem Kreiße nachſuchen, noch erhalten konnte, und ſo darfte keine, auch nicht die gröſte Reichsſtadt mehr als eine Stimme, als unmittelbare Reichskommune führen; wenn nun eine Reichsſtadt ihre Unmittelbarkeit, mithin den Titel ihres Stimmerechts verlohre, ſo bliebe jedesmal die Stimme erloſchen, wenn gleich der neue Beſitzer der Stadt die Matrikularlaſten übernehmen mußte. Geſchichte und Obſervanz weiſen desfalls genug Beiſpiele auf bei Erfurt, Hervorden, Gelnhauſen ꝛc. beſonders aber bei den ganz analogen Fällen, wo Koſtanz und Donauwerth zur Entſchädigung für Exekuzionsköſten ihren neuen Landesherrn zu Theil wurden; Oeſtreich obſchon es die Laſten für Erſtere übernahme, nahm dafür keine Kreißſtimme in Anſpruch, desgleichen Baiern nicht für die Zweite; bei letzterm Falle, was höchſtmerkwürdig iſt, erklärte Baiern im J. 1611, daß es die Stadt während des Beſitzes gegen Kaiſer und Reich zu vertreten habe; nach der baieriſchen Erklärung im J. 1705 erhielte die Stadt die Unmittelbarkeit zurück, und zugleich die Kreiß- und Reichsſtimme; endlich als der Kurfürſt reſtituirt, die Stadt nochmals mediatiſirt, und abermals von dem Kreiße pleno jure den 18. Juni 1782 an Baiern abgetreten wurde, verpflichtete man ſich kurfürſtlicher Seits zu den Kreißesſchuldigkeiten, ohne daß daran gedacht wurde, die mittelbare Kommune bei den Kreißtägen vorſtellen zu wollen. Es liegt wahrer Widerſpruch darinn, daß der Reichsſtädte Mediatiſirung ſich nur auf innere Staatsverwaltung beſchränken, und dennoch Unmittelbarkeit, und politiſche Verfaſſung beibehalten werden ſolle; der Reichsſchluß berechtigt gar nicht zu einer ſolchen willkürlichen Auslegung, wohl aber zum Schluſſe für das Gegentheil, denn wenn der §. 27 verordnet, die ehemaligen Reichsſtädte ſollen den am meiſten privilegirten Landſtädten gleich behandelt werden, ſo mußte ſolches ja eben darum verordnet werden, damit ſie für das aufgelöſte äuſſerliche ſtaatsrechtliche Verhältniß einige Entſchädigung erhielten, nach welchem ihre ſelbſt gewählte Obrigkeit nicht mehr auf den alten Fuße bei öffentlichen Verſammlungen ihre Gemeinheit zu repräſentiren hat.

Ad II. Iſt richtig, daß man nicht von der Kreißſtandſchaft auf Reichsſtandſchaft abſolute folgern könne; es iſt aber auch gewiß, daß ein weſentlicher Unterſchied unter der Art ſeye, wie unmittelbare Territorien, und wie eine unmittelbare bürgerliche Gemeinheit in den Vaterlandsverſammlungen repräſentirt wurden, Erſtere nämlich auf den erſten Bänken, und in den höhern Reichskollegien, letztere auf der Städtebanke, wo ſie ſo lange nur Votum con-

ſulta-

ſultativum hatten, und die Landeshoheit beſtritten werden wollte, auf welcher ſo oft Stimmen erloſchen, die aber nie auf andere Beſitzer übergehen konnten, es wäre dann daß ſie zu Reichsherrſchaften oder Grafſchaften und zwar durch Ausübung der kaiſ. Reſervatrechte erhoben worden, dieſelben ſich alsdann in der neuen Eigenſchaft um die Aufnahme bei dem Reich und Kreiße angemeldet, bei dem Reiche den Konſens von Kaiſer und Reich, bei dem Kreiße aber die Verwilligung aller Kreißſtände bewürkt hätten. Es beſteht hierbei nur eine Ausnahme, wenn der Deput. Schluß eine Reichsſtadt zur Grafſchaft erhoben hat, wie Wezlar; alsdann iſt der neue Beſitzer geeignet, nicht als Repräſentant der ehemaligen Reichsbürger, ſondern als Beſitzer des zur Reichsdynaſtie, oder Grafſchaft erhobenen Gebietes, Sitz und Stimme auf der Grafenbank zu nehmen, welche Ausnahme von der Regel die baieriſchen und brandenburgiſchen Säze gewiß nicht begünſtigt. Uibrigens wurde in dem aufgeſtellten Satze ad II. die Kapitulazionsſtelle zu weit umfaſſend ausgelegt, denn der Art I. §. 7 bezweckt nur die Rezepzion bloſer Perſonaliſten im Fürſtenrathe, und die Verhinderung, daß ſolche nicht einſchleichen können; ihre Qualifikazion und deren Regulirung ſolle nämlich nicht auf Kreißtägen, ſondern bei der Reichsverſammlung vorhergehen, nur wurde zu Begründung des Hauptzwecks alsdann erfodert, daß die Kandidaten nach berichtigten Formalitäten ſich in einen gewiſſen Kreiß begeben ſollten, damit ſie nicht auſſer aller Kreißverbindung bleiben, wie es bei Mömpelgard, Kuhr, Savoyen und Dietrichſtein gegen die brandenburgiſche Behauptung der Fall ware.

Ad III. Verliert eine Reichsſtadt ihre Unmittelbarkeit, ſo iſt der neue Beſitzer aus dem Prinzip, quod fundus tranſeat cum onere, ſchuldig, die Matrikularlaſt zu übernehmen, und hat dafür das Recht ſeine Unterthanen zu ſubkollektiren, weil er aber der Perſon nach zur Führung der ſtädtiſchen Stimme nicht geeignet iſt, ſo kann dieſelbe, die nicht ſowohl auf dem Lande haftend, ſondern vielmehr als perſönliches Recht zu betrachten iſt, nicht zugleich mit übergehen. Da wo aber andere Veränderungsfälle als ſtädtiſche ſich ergaben, wenn nämlich ein fürſtlich oder gräfliches Kreißgebiet wieder an einen andern Fürſten oder Grafen übertragen wird, da kann ſolches doch nicht de jure und per ſe ausgeübt, ſondern deſſen Fortſetzung muß vorerſt förmlich nachgeſucht werden, wie dann am fränkiſchen Kreiße die mehrere Beiſpiele der ausgeſtorbenen Grafen von Wertheim, Rieneck und Dernbach, ja gar die den Häuſern Brandenburg und Würtemberg verweigerte Fortführung der Geyer, und Grävenitziſchen Kreißſtimmen genug beweiſen, und wie ein Gleiches auch nach den Grafen-Einigungen und dem Herkommen bei Introdukzionen in die reichsgräfliche Kurien hergebracht iſt, wo bei übergängen eines dem Grafenkollegium affizirten Landes der neue Beſitzer nicht anderſt, als neo-recipiendus, & introducendus behandelt werden darf, wie hievon das neueſte Beiſpiel bei der ſchwäbiſchen Grafenkurie beſteht, in welcher der Fürſt Windiſchgräz von dem Grafen Traun die Grafſchaft Eglofs durch Kauf an ſich brachte, und dennoch nicht ipſo jure und per ſe in den Grafenverbandt treten darf, ſondern um den Eintritt ſich melden, und die üblichen Präſtanda präſtiren muß.

(Die Fortſetzung folgt nächſtens.)

Abhandlung für den Oktober 1805.

Suſtentazionsvertrag zwiſchen dem ehemaligen Dohmſtift Worms, und dem landgräflichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt.

Gleichwie in Betreff der Penſionirung des Erzſtifts trieriſchen Dohmkapitels in der vorjährigen Abhandlung vom Julius S. 12 das Weſentliche bemerkt worden iſt, ſo will man nun auch den Vertrag zwiſchen dem ehemaligen Dohmkapitel Worms, und dem landgräflichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt mittheilen, welcher in die Publizität bis anhero noch nicht gekommen iſt.

Derſelbe wurde in Frankfurt am Main unterm 27. Mai d. J. abgeſchloſſen, und beſteht aus XVI. Artikeln, welche ſich hauptſächlich auf folgenden kurzen Auszug reduziren laſſen. — Da nach dem neueſten Reichsſchluße vom 25. Hornung 1803 der Stiftungsfond des Dohmkapitels dieſſeits Rheins an H. Darmſtadt als Entſchädigungsbehörde zufiele, mit dem Bedingniß daraus die Kapitels-Individuen zu penſioniren, wobei es auf genaue Ermeſſung der überkommenen Renten ankömmt, welche aber bei angeſtellten öftern Verſuchen wegen damit verbundener großer Schwürigkeiten nicht zu berichtigen wäre, ſo wurde landgräflicher Seits der geheime Rath Fhr. von Wieſenhütten kommittirt, wegen eines zu vergleichenden ſtändigen jährlichen Averſionalquantum der Suſtentazion ſich mit der dohmkapitulariſchen Deputazion (ſie beſtand aus dem Dohmdechand Fhrn. von Wambold, und Dohmſyndikus Wolf) zu vergleichen, welches dann für die ſämmtlichen Berechtigten averſionaliter auf 10000 fl. im 24 fl. Fuße feſtgeſetzt wurde (Art. I). Die Suſtentanden verzichten dagegen auf den Genuß aller ehemaligen Dohmſtifts-Gefälle bei den drei Rezepturen zu Ladenburg, Wimpfen, und dem Speicheramt, desgleichen auf die Zinſen ſämmtlicher von dem Kapitel angelegter Kapitalien: auch die Benutzung dieſer Zinſe von den Aktif-Kapitalien wird an das landgräfliche Haus in Rückſicht auf die Präſtazion des Averſum abgetreten; die Kapitalien bei verſchiedenen Grafen, Freiherrn, der Reichsſtadt Frankfurt, und einigen Gemeinden waren berechnet auf 89096 fl., die Jahreszinſe hiervon auf 3770 fl. (Art. II). Der Landgraf wird die fragliche 10000 fl., oder die ausgeworfenen einzelnen Raten, ſtets baar ohne allen Abzug für Zinſen der angezeigten Paſſiven oder für andere Laſten und ohne alle erſinnliche Einreden entrichten, alſo, daß die Zahlung Stylo ferreo geſchieht. In Gefolge der Reichsſchluſſes Vorſchrift wird eine Arreſtanlage auf eine Alimentazionsrata Niemals geſtattet (Art. III). Die Vertheilung der Penſionsraten geſchieht alſo: unter den Dignitarien erhält der Dohmprobſt Frhr. von Frankenſtein für Probſtei Gefälle 430 fl. und einen halben Kapitular-Penſionstheil 225 fl. der Dohmdechand Frhr. v. Wambold für Dechanei-Gefälle 60, Penſion 450, und einen halben Penſionstheil 225, der Dohmkuſtos Frhr. v. Weſſenberg für Kuſtoreigefälle, 108 und einen halben Penſionstheil 225, der Dohmſcholaſter Graf Hazfeld Penſion 450, ſammt einem halben Penſionstheil 225, und der Dohmſänger Frhr. von Hanxleden, für die Dignitätsrenten 70 fl. Penſion 450 fl. — Die übrigen 8 Kapitularn Frhrn. von Hohenfeld, Hoheneck, Dalberg, Zobel, Graf Keſſelſtatt, Frhr. von Warsberg, Graf Stadion, Frhr. von Roll, jeder 450 fl., der Præbendatus regius Fabris 225 fl., von fünf Dohmvikarien jeder 200 fl., der Dohmſyndikus, und der Dohmſekretaire jeder 686 fl., jeder der vier Subalternbeamten 190 fl., endlich jeglicher der fünf Dohmſtädler 25 fl. (Art. IV). Die oben bemerkte Weſſenbergiſche Rata mit 108, und jene für Fabris

mit

mit 225 fl. fallen, weilen beide geſtorben ſind, weg, ſo wie 686 fl. für den im landgräflichen verſorgten Sekretaire Dittmann. Die beiden erſten Poſten werden nur noch bis zum Ableben, und einen Sterbmonath weiter an die Erben gezahlt. In die Weſſenbergiſche Penſion p. 225 fl. rückt aber der älteſte Domizellar ein, welcher beim Ableben eines anderen Kapitularn in deſſen Penſion wider eintritt (Art. V). Die Suſtentazion fängt den 25. Juli 1803 an, jedoch werden die Lampertheimer Prälaturgefälle, und die ſeit dem 1. Dez. 1802 rückſtehende Gutsgefälle der Städler zugleich mit den andern Penſions-Rückſtänden entrichtet (Art. VI). Die Zahlung wird von Quartal zu Quartal geleiſtet, im 24 fl. Fuße aus der Rezeptur Lampertheim, und fängt am 25. Okt. d. J. an. Jeder Penſioniſt muß in dieſem erſten Termin die Quittung, und ein obrigkeitliches Zertifikat ſeines auf der rechten Rheinſeite genommenen Domizils, deſſen Auswahl demſelben frei gelaſſen wird, beſagter Rezeptur übergeben. Ein gleiches Zertifikat muß nach Verlauf eines Jahrs eingeliefert, und bei jedem Quartal-Geldempfang ein Lebenszeugniß des Penſioniſten übergeben werden, ſolches mag von einer Subaltern-Gerichtsperſon, oder von einem andern glaubwürdigen Mann ausgeſtellt ſeyn. (Art. VII). Der Rückſtand vom 25. Julius 1803 bis dahin 1805 wird alſo abgeführt: für das erſte Jahr wird die volle Summa, nach Abzug der Dittmanniſchen Quote p. 9314 fl. vorerſt dem Dohmdechand ausbezahlt; dieſer ſtellt darüber General-Quittung aus, welche er bei Einlieferung ſämmtlicher Spezial-Quittungen wieder einlöſt. Die Abfuhre des zweiten Rückſtandsjahre geſchieht Quartalweiſe neben der laufenden Penſion, beginnt alſo, wie die leztere, am 25. Juli 1805 (Art. VIII). Nur auf die Lebensdauer oder die Suſtentazionsfähigkeit erſtrecken ſich die Penſionen: die in die Dohmkapitular-Penſionen nachrückenden Domizellaren müſſen Statutenmäſſig hierzu Qualifizirt ſeyn, und vor dem 1. Dez. 1802 legale Domizellar Poſſeſſion erlangt haben (Art. IX). Die Renten der Dignitarien fallen nach derſelben Ableben dem landgräflichen Hauſe anheim (Art. X). Desgleichen die Penſionen der Vikarien, Beamten, und Städler nach ihrem Tode, oder anderweiten ſchicklichen Anſtellung: ſtirbt ein Penſioniſt, ſo erhalten die Erben bis zum Tage des Ableben den Penſionsrückſtand, und danebſt vom Tage des Ablebens einen Penſionsmonath (Art. XI). Würden ſich auſſer den angezeigten Schulden mehrere entdecken, welche das Dohmkapitel auf legale Art kontrahirt, liquidirt, und das landgräfliche Haus anerkannt hätte, ſo ſollen die davon rührenden Zinſen von den Penſionsraten abgezogen werden, wovon man jedoch landgräflicher Seits wie bei allen Zinſen für jenen Theil mit trägt, der mit den Penſionen heimfällt (Art. XII). Alle Penſioniſten verbinden ſich gewiſſenhaft, alles von Aktifwerth, was zur Dohmkapitulariſchen Vermögensmaſſa gehört, und ſich vorfinden würde, anzuzeigen, und dem Landgrafen auszuliefern, desgleichen alle auf dieſe Vermögenſchaft und andere Rechte Bezug habenden Litteralien auszuhändigen (Art. XIII). Zum Vortheil des Landesherrn tritt das Dohmkapitel, jedoch ohne alle Gewährleiſtung, die Arreragen ab, welche aus Zinſen der Kapitalien bei gewiſſen Grafen und Herrn, bei der Stadt Wimpfen, und aus einem am Kammergericht rechtshängigen Prozeß wider gedachte Stadt wegen Reſtituzion der Perzepten aus einem ſpoliirten Zehendbezirke erwartet werden, welches zuſammen auf die beträchtliche Summa von 128,528 fl. ſpezifizirt wurde. Art. XIV). Der Penſionszahlende Beamte wird auf ſeinen Dienſteid angewieſen, die Alimentazion in den beſtimmten Friſten genaueſt zu vollziehen, ſtets für den nöthigen Vorrath zu ſorgen, und einen Auszug dieſes Befehls dem Dohmdechand mitzutheilen (Art. XV). Dieſe Uibereinkunft wurde in Duplo gefertigt, unterſchrieben und beſieglet von geheimen Rathen Frhrn. von Wieſenhütten, Dohmdechand Frhrn. von Wambold und dem ehemaligen Dohmſyndikus Wolff (Art. XVI.)

Wie

Wie es ohnehin von den Gerechtliebenden Geſinnungen des landgräflichen Hauſes, und der perſönlichen Billigkeitsliebe deſſen Kommiſſarius Frhrn. von Wieſenhütten nicht anderſt zu erwarten ware, trägt der vorſtehende Vergleich den ſtempel der Vorſchrift, wie ſolche im jüngſten Reichsſchluſſe ertheilt worden iſt. Nicht allein beſtimmt die Uibereinkunft eines jeden berechtigten Penſionsquota, deren unverbrüchliche pünktlichſte Quartalzahlung, ihren Anfang, Fortdauer bis zum Lebensende, den Bezug ohne Beſorgniß eines Arreſtes, und die Abreichung des Sterbmonaths, die Rezeptur, worauf die Präſtazion angewieſen iſt, und das Nachrückungsrecht der Domizellarn, ſondern was noch mehr iſt, hier wurde auch nicht die mindeſte dem Reichsſchluß fremde Bedingniß als Vorausſetzung zum Penſionsbezug angehängt, wie z. B. die künftige Reſidenzfortſetzung, oder Verzehrung der Penſion im landgräflichen Gebiete, und ſo bezeichnet auch der Vertrag die vollkommenſte Gleichſtellung der Kapitularn, Domizellarn, und Stiftsangehörigen unter ſich, indem unter gleichen Kohrbrüdern ganz vollkommne Gleichheit in der Anweiſung des Genuſſes herrſcht, kein Theil den andern eigennützig behandelt, unter nichtigen Vorwänden verkürzet, oder gar ausgeſchloſſen hat: deſto auffallender iſt hingegen, wenn nicht bei gleichen Penſionirungsfällen gleich biedere und konſequente Prinzipien eingehalten werden, wenn z. B. Naſſau-Weilburg für die Penſions-Berechtigten in ſeiner Verordnung vom 27. Okt. v. J. die Verzehrung im Lande, oder die Nothwendigkeit gegen Abgabe willkührlicher Diſpenzgelder hierunter diſpenſirt zu werden zur Vorſchrift macht, wenn ferner die vier Nachfolger in dem Erzſtift Kölln ſtatuiren, die aufgelöſten zu Partikuliers, und Penſionärs gewordenen Dohmherrn hätten die Pflicht in Arensberg ferner zu reſidiren, oder vier Monate jährlich in einem der vier Landesherrn Gebiete ihr Domizil zu nehmen (ſiehe Aktenmäßige Darſtellung des von Seiten des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen Durchl. ꝛc. in Beziehung auf die Suſtentazion der Mitglieder des Erzſtift köllniſchen Dohmkapitels, bisher beobachteten Verfahrens, wo als conditio ſine qua non des Genuſſes die obigen Requiſiten förmlich aufgeſtellt ſind) und wenn endlich die bei der Kommiſſion in Darmſtadt aufgetretenen köllniſchen Deputirten nicht nach dem Beiſpiele der Dohmherrn zu Worms die Gleichheit der Rechte geſammter Kohrbrüder beherzigen, ſondern vielmehr aus habſüchtigen Motifen, z. B. der im Kriege nicht gehaltenen Reſidenz die gleich Berechtigten auszuſchließen, und hierdurch nur für ihre deſto reichere Partikular-Ausbeute zu ſorgen befliſſen ſind, dahero dann die ſolcher geſtalten ausgeſchloſſenen köllniſchen Dohmherrn ihre Rechte bei der Reichsexekuzions-Kommiſſion in Frankfurt einzuführen vermüſſigt worden ſind, wie hiervon vielleicht zur andern Zeit in dieſen Blättern Erwähnung geſchehen dürfte.

Uiber das prätendirte Wideraufleben des Kreißſtimmerechts in ſpecie am fränkiſchen Kreiße. (Fortſetzung.)

Mit Widerlegung der brandenburgiſchen Gründe, wie ſie in der fränkiſchen Kreißſitzung vom 6. März v. J. zu Protokoll gebracht wurden, iſt man im jüngſten Heft bis zum IIIten Punkte einſchließlich gekommen: hier folgt die Fortſetzung, und zwar

Ad IV. ganz falſch, und Praxiswidrig iſt der Satz, daß ohne Stimmrecht ſich nicht wohl Beiträge denken laſſen, das Gegentheil iſt erweißlich aus der Kreißgeſchichte: bei Uiberkommung eines Drittel der Grafſchaft Henneberg an Wirzburg übernahme das Hochſtift einen proporzionirlichen Matrikel-Anſchlag, ohne Kreißſtimme zu erhalten; Wirzburg zahlt Reichs- und Kreißanlagen für Reichelsberg, und doch führt Schönborn dafür die Stimme; Kur-

Kur-Mainz zahlte den größern Theil des Anſchlags für Rieneck, und Noſtitz gabe dafür die Stimme ab; S. Gotha und Hildburghauſen übernehmen einen Matrikel-Antheil für Henneberg, ohne an der Stimme betheilt zu ſeyn; ſelbſt Brandenburg zahlt wegen ſeinem Recht auf das limburgiſche Reichslehn Gaildorf 7 fl. an der Matrikel, übernahme dafür $\frac{3}{4}$ an der Kreißſtimme, während andere Theilhaber viel mehr beitragen, und doch nur geringern Theil an der Stimme haben, andere beitragende aber gar keinen: ſo oft ſolche Lehns avulsores behaupten wollten, Matrikelbeitrag und Kreißſtimmen ſeyen nothwendigen correlata, iſt ſolches mit Nachdruck am Kreiße widerſprochen worden. — In reziproquer Beziehung ſteht nur der Kreißmatrikular-Anſchlag und fundus collectabilis; die Exek. Ordnung und der R. Abſch. von 1654 legt die Kreißſteuern blos auf die Kreißesunterthanen, und überläßt den Obrigkeiten ohne Rückſicht auf Kreißſtandſchaft nur die Subkollektazion. — Nicht alle Kreißbeiträge ruhen auf freier Bewilligung; in Verfaſſungsſachen, Mannſchaftſtellung, Kreißſchulden-Tilgungsfällen ꝛc. muß jeder Stand pro Rata die Matrikel übernehmen, dieſe Laſten hat auch der Inhaber mediatiſirter Städte zu tragen, wenn er gleich dafür keine Stimme hat; nur die mindere Kreißbeiträge-Klaſſe erfodert eine freie Beiſtimmung der Kreißesſtände, ohne daß daraus folgt, daß jede Landesparzelle um die Beiträge zu entrichten ein Stimmrecht haben muß: wenn nun ſchon zu dieſen letztern Beiträgen die unmittelbare Obrigkeiten mediatiſirter Städte nicht mehr beiſtimmen können, ſo verwilligen dennoch ſolche ihre itzigen mit dieſen Städten entſchädigte Fürſten, welche freilich ein Recht die Kreißſtandſchaft zu erwerben hätten, wenn ſie nicht ſchon vorhero und ohne dieſe Städte würklichen Kreißſtände geweſen wären — verordneten ſogar die Reichsgeſätze die Ergänzung der Kreiße, und die Beibehaltung aller öffentlichen Laſten, ſo iſt es gewiß reichsſtändiſche Pflicht, die Kreißkaſſa in der Giebigkeit zu erhalten, und die Beiträge von dem Stimmrecht nicht abhänglich zu machen; als noch im J. 1803 das fränkiſche Kreißkonvent-Direktorium die Quieszenz der 4 ſtädtiſchen Stimmen ankündigte, dachte daſſelbe nicht, die Quoten für ſolche zu verweigern. — Nicht für Sitz und Stimmrecht zahlt man Beiträge, ſondern für Kreißgebiete, und Reichskommunen, die zu den Staatslaſten vertheilt ſind, und gemeinſame Vertheidigungs- und Polizei-Anſtalten mitgenießen; es giebt dahero Fälle genug, wo die beitragenden keine Kreißſtände, und ohne Stimme ſind, wie z. B. bei dem ſchwäbiſchen Kreiße der Fürſt Abt zu ſt. Gallen, die Reichsäbte Kaiſersheim, Ottobäuren, ſt. Ulrich, Buxheim, der mittelbare Abt von Wiblingen, die Frhrn. von Rehling, und Deuring. — Es geht kein Schluß für die Exemzion von Kreißbeiträgen der mediatiſirten Städte daraus herfür, weil die übrigen Reichsſtädte von Kriegsbeiträgen entbunden ſind, denn dieſe Freiheit iſt unzertrennlich von der verwilligten Neutralität.

Ad V. Hängen zwar innere Kreißverfaſſungsſachen von freier Beſtimmung der Stände ab, und die Wahlkap. Art. XII. § 4. verbietet den Reichsgerichten hierinn zu erkennen; allein da die Reichskreiße keine ſelbſtſtändige Staaten, ſondern nur Behörden des Staatskörpers ſind, welche die obriſte deutſche Staatsgewalt zur Beſorgung gewiſſer Regierungsgeſchäfte angeordnet hat, da ſogar die Handhabung der Kreiße im Art. XI. der Wahlkap. kaiſ. Maj. anempfohlen iſt, ſo kann doch de jure & Praxi die reichsoberhauptliche Konkurenz dem Kaiſer in Kreißveränderungs- und ſtrittigen Stimmefällen nicht beſtritten werden. Deswegen können und müßen auch Kreißveränderungen bei entſtehenden Widerſprüchen ſich zu Juſtizſachen eignen, und die Entſcheidung der Frage, ob ein Inhaber der mediatiſirten Stadt wider die einförmige Obſervanz das Recht auf eine Kreißſtimme habe, kann nur zur Kompetenz Kaiſers und Reichs gehören (ſ. Hofmann in der ſtaatsrechtlichen Theorie von den deutſchen

Reichs-

Reichskreiſen Th. I. S. 47.) ſo hat das Reichsoberhaupt noch 1721 auf Imploration des Königs von Preußen am 19. Aug. dem fränkiſchen Kreißausſchreibamt reſkribirt, die zwiſchen Kurbrandenburg, und den limburgiſchen Allodialerben ſtrittige Limburg gaildorfiſche Kreißſtimme ruhen, und beide Theile in Statu quo zu belaſſen, bis die Streitſache erörtert, und durch den höchſten Reichsrichter, und Lehnsherrn entſchieden ſeyn würde; der ähnliche Fall ware bei der Stimme von Henneberg Römchild, dem ſich dann auch der Kreiß jedesmal gehorſamlich fügte. Die Kreiße ſind keine willkürliche unabhängige Einigungen, ſondern ſolche, welche Kaiſer und Reich untergeordnet ſind, ſie ſind nur ein Beſtandtheil der deutſchen Staatskonſtituzion. Dieſe ungezweifelte Prinzipien, und das Herkommen bei den Kreißen legen dem Kaiſer das Recht bei, zu neuern Stimmeverwilligungen und Aufnahmen unter die Kreißſtände die Empfehlungen zu machen; ſo haben noch alle Kandidaten ſich des vorläufigen kaiſerlichen Beifalls verſichert, z. B. die Grafen Noſtiz, Schönborn, Geyer, Hohenlohe-Waldenburg, als dieſes letztere Haus von der Grafen auf die Fürſtenbank verſetzt wurde, wie mögen alſo die Beſitzer mediatiſirter Reichsſtädte willkührlich, und einſeitig Stimmrechte in Anſpruch nehmen? Schon hat der jüngſte Reichsſchluß den Fall gleichſam entſchieden, indem derſelbe an den Kurfürſt Reichserzkanzler Wezlar, und an den Fürſten von Ligne Edelſtetten als Grafſchaft verliehen, und darauf die Stimmrechte als Ausnahmen von der Regel radizirt hat, welches doch zu ſtatuiren überflüßig geweſen wäre, wenn ipſo Jure das Stimmrecht mittelbar gewordener Städte auf die entſchädigten Beſitzer als übergegangen gehalten würde.

Endlich ad VI. genügt bei dem fraglichen Vorgang der Kreißſtimme-Aufnahme nicht die Einwilligung der Bank, auf welcher der Sitz im Kreiße gegeben wird, denn obgleich die Wahlkapitulazion ſolche vorzüglich erfodert, ſo ſind doch die andern Bänke und Stände von ihrer Einwilligung nicht auszuſchließen, in dem vorliegenden Falle hat man aber das Vorhaben ſogar mehrern fürſtlichen Geſandten verheimlichet. Die Angabe eines vollkommenen Einvernehmen der Kreißmitſtände iſt aber ganz unrichtig; Eichſtädt, der deutſche Orden, Henneberg-Schleuſingen, und Römchild und Nürnberg diſentirten offenbar; zweifelhaft aber iſt, ob die Schwarzenberg, Schönborn, und Rieneckiſchen Stimmen zur Aenderung des Kreißes herkommen ermächtigt waren, und ob das der Verfaſſung ergebene Kur-Heſſen, wenn es erſt zur ordentlichen Berathung der Frage kömmt, nicht ſeine Bedenklichkeiten erklären werde. Der Akt der Kreißeſitzung vom Hornung 1803 ware nichts mehr als ein Verſuch, und daraus, daß der gräfliche Banksvorſitzende die Sache ad referendum nahme, wie es deren mehrere thaten, kann doch wohl keine verbindliche Verwilligung hergeleitet werden, zumal bei ermangelnder förmlichen Umfrage noch nicht nöthig ware, ſich in definitifen Erklärungen herauszulaſſen.

Uiberhaupt hat der Kreißſtimmen-Reviviszenz Anſpruch für die mediatiſirten Reichsſtädte ſeit einiger Zeit mehrere publiziſtiſchen Federn beſchäftigt; für die affirmatife Meinung erſchiene die Brochüre: über die Fragen aus dem deutſchen Staatsrecht, I) ſind die nach dem Reichsſchluß vom 24 März 1803 neuen Beſitzer der Entſchädigungslande ohne Unterſchied berechtigt, die auf dieſen gehafteten Kreißſtammen ſich zuzuwenden, II, können Kreißſtände mit ihren Kreißſtimmen aus einem Kreiße in den andern übergehen, und mit welchen Bedingungen? 1805 S. 40 8vo — Auſſer den eben ausgezogenen ſo betitelten Bemerkungen über die Abſtimmung ꝛc. kamen ferner für die negatife Opinion heraus a) unparteiiſche Prüfung der Fragen, geben die ehemaligen Kreißſtimmen der mittelbar gewordenen Reichsſtädte auf die entſchädigten Fürſten über? 1805 8vo S. 54. b) über die Fortdauer der Kreißſtimmen

für die in das Entſchädigungslooß gefallenen Reichsſtädte mit beſonderer Hinſicht auf den ſchwäbiſchen Kreiße 1805 S. 128.

Aus den in vorgemerkten Produkten enthaltenen Diskuſſionen ergeben ſich noch folgende Mittheilungswerthe Reſultate und Bemerkungen 1) der Art. VIII. §. 2 des weſtphäliſchen Friedens beſtimmt zwar den Uibergang geiſtlicher Lande mit den Kreißſtimmen an die weltlichen Fürſten; allein in dieſem Reichsgeſätz ware nur von größern geiſtlichen Landen, worauf Virilſtimmen ruheten, die Rede, keineswegs aber von Städten; auch überwieſe der weſtphäliſche Frieden den Beſitzern ſäkulariſirter Hochſtifter ausdrücklich die darauf radizirten Stimmen, der neueſte Reichsſchluß hingegen ſtatuirte nicht ein Gleiches für die Städte, ſondern beobachtete darüber ein tiefes Stillſchweigen. 2) Auch der Satz, die Staatsklugheit erfodere das Stimmrecht an Baiern und Brandenburg für die fraglichen Städte einzuräumen, damit ſie nicht veranlaßt werden, aus dem Kreißverband zu treten, die Kreißkaſſa und ihren Würkungskreiß zu ſchmälern, leidet ſeinen Abfall — kein Stand iſt nach der Wahlkap. Art. II §. 1 befugt, ſich willkürlich vom Kreiße zu trenntn; wenn die ad I der jüngſten Abhandlung S. 11 angeführten Stände bei den bemerkten Beiſpielen, auch ohne die ſtädtiſche Kreißſtimmen für ſich anzuſprechen, dennoch für dieſe Beſitzungen die Kreißeslaſten unbedenklich trugen, wenn ſogar noch gegenwärtig Oeſtreich für die Stadt Lindau, Taxis für Buchau, und Quadt für Iſny keine Stimmen in Anſpruch nehmen, können dann wohl andere Stände gleicher Kategorie ein jus potius behaupten! die Verbindlichkeit von Entſchädigungs-Landen und ehemaligen Reichsſtädten die Reichs-Kreißſteuern, Kammerzieler fortzuzahlen hat neuerdings der Deput. Hauptſchlaß ſankzionirt im § 86, ohne daß dieſe Pflicht an ein Bedingniß der fortzuſetzenden Kreißſtimmen angeheftet worden wäre, und könnte endlich von Auflöſung der Kreiße und eines unter Beiſtimmung von Kaiſer und Reich errichteten vaterländiſchen Inſtituts die Frage ſeyn, ſo dürfte ja eine ſolche nicht anderſt als auf dem Reichstage, und mit Beiwürkung der reichsoberhauptlichen Authorität behandelt werden, wie der Deputazionsſchluß-Bericht vom 11. März und die Verlaßnahme vom 22. Aug. 1803 ſolches ausdrücklich anweiſen. 3) Wer es lebhaft erwägt, daß der über den Punkt ſchweigende Deput. Schluß verordnet, es ſeyen alle nicht ausdrücklich veränderten ältern Staatsvorſchriften von neuem befeſtigt, und alles übrige bei der bisherigen Obſervanz belaſſen, daß angeführtermaßen das ſtädtiſche Stimmrecht kein auf dem Lande radizirtes Realrecht ſeye, daß der Reichsſchluß nur transmiſible Rechte (nicht ſolche, welche mit dem Unmittelbarkeits-Verluſt erlöſchen) habe übergehen laſſen, derjenige kann ſich bei der aufgeſtellten Prätenſion nur den Aufſchluß geben, daß die einzige Ratio convenientiæ ſolche veranlaßt habe, 4) der Bezug auf den §. 60 des Reichsſchluſſes, wornach die politiſche Verfaſſung der zu ſäkulariſirenden Lande, in ſo weit ſie auf giltigen Verträgen zwiſchen dem Regent und Lande, auch auf andern reichsgeſetzlichen Normen ruhet, ungeſtöhrt erhalten werden ſolle, begünſtigt keinesweges den Anſpruch. Dieſe Verfügung iſt dahier unanwendbar, weil die Klauſel „in ſo weit ſolche auf reichsgeſetzlichen Normen ruhet" ſolche ausſchließt, und weil die politiſche Verfaſſung der Städte ganz verändert iſt, da an die Stelle einer ganz unmittelbaren Bürgerſchaft, die auf eigne Art am Reich, und Kreiße repräſentirt wurde, ein Landesherr getreten iſt, der das Gebiet mit ſeinen übrigen Landen vereinigt, welche er nun als Eigenthumsherr mit denſelben repräſentirt, und deren Real-Laſte fort tragen muß. 5) Der Behelf iſt grundlos, welchen Brandenburg nahme, nur in Anſehung der innern Staatsverwaltung ſeyen die Städte mediatiſirt worden, ihre Unmittelbarkeit aber im Verhältniß zu Kaiſer und Reich ſeye vor, wie nach verblieben. — Nirgend läßt ſich eine Berechtigung zur Einführung

dieſes Unterſchieds auffinden; nachdem einmal im Subjekt der Regierung eine Veränderung vorgienge, ſo kann der heterogene neue Beſitzer die alte unmittelbare Kommune nicht mehr vorſtellen, er muß ſie vielmehr mit ſeinem Land als Reichsfürſt vereinigen, und deswegen müſſen ſie doch zu Reichs- und Kreißlaſten ſubcollectirt werden; endlich 6) legte Brandenburg noch beſonderes Gewicht darauf, wenn von Verwilligung ganz neuer Stimmen die Frage wäre, ſo könne ſie von der künftigen Reichs- und Kreißorganiſazion nicht abhängen, ſondern ſie wäre als innere Kreißanliegenheit durch Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden. — Auſſer den über den Punkt bereits dargelegten Betrachtungen, muß jeder deutſche Publiziſt behaupten, daß, ſo oft es von Veränderung deutſcher publiziſtiſcher Hauptgrundſätze, wie z. B. von der Fortdauer der durch den leztern Deput. Schluß erloſchenen Stimmen ſich handele, oder über des Reichsgeſetzes Sinn einiger Zweifel entſtehe, nur Kaiſer und Reich die Interpretazion, und Entſcheidung vorbehalten ſeyn könne, ob ſtädtiſche Kreißſtimmen unter den mit übergehenden Rechten zu verſtehen ſeyen?

Verkauf des Ritterguts Erkersreuth an den Herzog zu Sachſen-Koburg; eine Rüge auf die leidenſchaftlichen Ausfälle wider den Miniſter von Kretſchmann.

Obſchon dieſe Blätter der Regel nach ausſchließlich nur den deutſchen Reichsbegebenheiten, und Gegenſtänden gewidmet ſind, welche mit der vaterländiſchen Konſtituzion zunächſt in Bezug ſtehen, ſo hat man ſich dennoch zuweilen Ausnahmen hievon, und ſolche Einträge erlaubt, welche Individuen höhern Ranges, und ihre Anliegenheiten von größerem Aufſehen betrafen; dahin gehörten z. B. die Berlepſchiſchen, die bergſträßeriſchen Streitſachen ꝛc. — Der Verfaſſer nimmt alſo keinen Anſtand, hier in ſeinen Schuz einen Mann zu nehmen, für deſſen erprobten großen Talente, und beinahe beiſpielloſe Geſchäftsgewandheit die allgemeine Stimme in Deutſchland längſt entſchieden hat, deſſen Fortſchritte aber die Menge ſeiner perſönlichen Feinde ſtets zu hemmen trachtet, wie ſolches neuerlich der nordiſche Merkur Band II. Heft 3 in dem Abſchnitt der Miniſter von Kretſchmann, und ſeine Feinde S. 257 ſeq. beweiſt. Auch nicht ſeine Moralität bliebe von der Verläumdung verſchont, wovon man hier nur einen einzigen Vorgang dießmal aushebt, und dabei zur Beſchämung deſſen, was hievon im Häberliniſchen Statsarchiv Heft 51 vorkame, bemerkt, daß die Geſchichte und der Vortrag aus Akten und Urkunden hergenommen, und dargeſtellt ſeye, deren Aechtheit der Verfaſſer mit ganzer Zuverläßigkeit verbürgen kann.

Der Miniſter von Kretſchmann, als er noch k. preußiſcher Kriegs- und Domainen-Kammerdirektor zu Baireuth ware, beſaße das Rittergut Erkersreuth, an der böhmiſchen Gränze unter baireuthiſcher Hoheit gelegen; 1801 ſuchte derſelbe ein Anlehn aus dem General-Depoſitorium der baireuther Regierung nach, wofür das Gut verpfändet, und abgeſchäzt werden ſollte. Die Regierung truge die Abſchäzung dem Juſtizamtmann Schubert in Wunſidel auf, welcher ſie nach dem Renten-Etat auf 251709 fl. 31 ¾ kr. rheiniſch herausſtellte. Die Regierung wollte auf dieſem Weg aber das Anlehn nicht geben, und kommittirte den referendar von Schwarzkopf zur neuen Schäzung nach dem Grundwerth. Ehe noch dieſes geſchahe, trate von Kretſchmann die Miniſterſtelle in Koburg an. Aus politiſchen Gründen wünſchte nun der Herzog, daß ſein Miniſter das Rittergut nicht länger beſitzen möge; ſie waren ſo wichtig, daß der Erbprinz von Leiningen, ſie im ganzen Werthe erkannte, und den Herzog zum ſelbſt Ankauf in Abmangel eines andern Kaufluſtigen beſtimmte; 250000 fl.

was

waren der Kaufſchilling für das Gut, und 50000 für das Inventarium, die Gebäude, und Naturalvorräthe, deren Zahlung in Friſten binnen 24 Jahren geſchehen ſolle, und wobei der Miniſter ſich verbande, das Gut zurückzunehmen, wenn der Gutsertrag mit der Kaufſumme nicht im Verhältniß ſtehe, und nach veränderten Umſtänden der Herzog die Zurücknahme wünſche (ein Blick auf die Schubertiſche Abſchätzung, und die kaum gedachte Kretſchmaniſche Verbindung ſprechen ſchon den Miniſter Betrug und Eigennutzes frei).

Der Herzog theilte den 12. Nov. 1802 den Entwurf des Kontrakts ſeiner Regierung zur Prüfung mit, ſo wie ſeine Beſtimmungsgründe, und die Vortheile aus dem Ankauf, wohin der Plan gehörte, ſukzeſif in Böhmen Güter zu adquiriren, um daraus für die nachgebohrnen Prinzen Appanagen auszumitteln, und hiedurch den Handelsverkehr der herzoglichen Staatsbank nach Böhmen einzuführen; da noch keine Schwarzkopfiſche Abſchätzung, ſondern allein die Schubertiſche damals exiſtirte, ſo konnte der Miniſter auch nur die letztere ſeinem Hofe vorlegen, zumal er nach ſeinen Lokalkenntniſſen ſie für wahr hielte, und ſie für wahr halten mußte, indem ſie ein verpflichteter Juſtitzmann aus Auftrag der königl. Regierung entworfen hatte: wenn dem Miniſter die Uiberliſt- oder Beſtechung des Beamten, um durch falſche Einſchätzung einen Käufer oder Darleiher zu hintergehen, könnte bewieſen werden, ſo wäre es eine betrügliche Handlung geweſen; daraus, daß die königl. Regierunz auf die Abſchätzung nicht borgen wollte, folgt noch nicht, daß ſie falſch ware; dieſe Regierung handelte als Partei, als Darleiher, verwarfe nur die Schätzung aus eignen Anſichten, und Beſorgniſſen für die Kapitals-Sicherheitsſtellung, ſie entſchied nicht rechtlich über die Einſchätzung, ſie unterſuchte die Sache nicht, weniger noch beſtand ein Beweiſe, daß die Schätzung übertrieben oder darauf gerichtet ware, um einen dritten zu täuſchen; dem Miniſter ware alſo unbenommen andern Gebrauch von dieſer Taxazion zu machen, ohne daß man ihm hätte anmuthen dürfen zu ſagen, daß die königl. Regierung darauf die Hipothek nicht habe radiziren wollen. Nebſt dem Kaufkontrakt erhielte die herzogl. Regierung zugleich auch das Schatzungs-Dokument zur Prüfung; dieſe fande, ob gleich das Kollegium aus Kenntniß und Pflichtsgefühl vollen Männern beſtande, keinen Zweifel daran, keine neue Abſchätzung nöthig, und hielte zum Zwecke des Ankaufs die Taxe nach dem Rentenmaße genüglich, vermuthlich in der Uiberzeugung, daß ein Verkäufer berechtigt ſeye, auch die Vortheile einer beſſern Adminiſtrazion, wozu ein Gut empfänglich iſt, und die daraus fließenden höhern Nutzungen in Anſchlag zu bringen. Es fiele dem Miniſter nicht ein, die Einſchätzung als untrügliche Wahrheit, dem Herzog aufzuſtellen, vielmehr wurde das Landeskollegium befehligt, dem Miniſter alle Akten abzufordern, welche zur Prüfung des Kaufes nöthig wären, und nnr dann erſt einzuwilligen, wenn ſie ſolchen nicht Hausgeſetzwidrig und ſonſten bedenklich finde, obſchon das Hausgeſätz in den §§ 2 und 3 ausdrücklich bei Ankaufen von Gütern keinen Konſens der Landesregierung als nothwendig erfodert. Wer das Licht nicht ſcheuet, ſeine Handlungen dem ganzen Kollegium ohne dazu verbunden zu ſeyn, vorlegt, welches für die Beobachtung der Hausgeſätze ſtrenge Pflichte hat, wer die Einſicht aller Akten anbietet, und oben drein zu Vorſicht in Erwegung aller Bedenklichkeiten anweißt, wer vollends 186000 fl. zu 4 Prozent verzinslich binnen 24 Jahren allmählich ablegbar auf dem Gute ſtehen läßt, folglich dem kaufenden Landesherrn zur Entdeckung etwaigen Betruges ſo lange Zeit läßt, dem iſt doch wohl die Abſicht fremde zu betrügen. Die Regierung fande den Ankauf vortheilhaft, und unbedenklich; der Protokollar-Auszug vom 26. Nov. erklärte, er ſeye dem Hausgeſätz vom 1. April 1802 nicht zuwider, in Vergleichung des Kaufſchilling von 300000 mit den Jahresrenten p. 13050 fl. 24 kr. für vortheilhaft und dem Lande nützlich

zu achten; das geſammte Regierungsperſonal mit Einſchluß des von Wangenheim ſtellte desfalls ein förmliches Zeugniß aus. Hierauf ließ der Herzog zwar vorläufig das Gut in Verwaltung nehmen, ohne den Kontrakt ganz zu Stande zu bringen, welcher nochmals einer Prüfung unterlage.

Nach preußiſchen Geſäzen gehört zur Gültigkeit die Aufnahme des Kontrakts bei der Regierung, die Verlautbahrung, Beſtätigung, und der Eintrag in das Hipothekenbuch, wobei ein förmliches Verfahren und die gründlichſte Unterſuchung vorgeſchrieben iſt; zu der Handlung ermächtigte der Herzog den Juſtizkommiſſaire Fiſcher in Baireuth mit der Inſtrukzion, eine neue Einſchäzung vornehmen zu laſſen, da er ſich an die bisherige nicht binde, welches ſogar zum Regierungsprotokoll erklärt wurde. Als die preußiſche Stelle nach Vorſchrift die Aeuſſerung der Parteien foderte, ob ſie auf den Einwand der Verlezung verzichten wollten, wurde ſie nur dahin abgegeben, daß man ſich lediglich nach dem allgemeinen Landrecht zu benehmen gedenke, wornach dieſe Einrede nach drei Jahren erſt erlöſchen kann; wäre es des Miniſters Abſicht geweſen zu betrügen, ſo würde er den Herzog zur Verzichtung leicht bewogen, und ſich nicht ausgeſezt haben, daß ein Betrug binnen 3 Jahren nothwendiger Weiſe entdeckt würde; ſo gar ließe der Miniſter dem Protokoll noch eintragen, daß er jeden in der Folge an den Intraden ſich ergebenden Mangel nach einer Schäzung des Werths an dem Kaufſchilling abgehen laſſen wolle. Was iſt wohl mehr nöthig um optimam Fidem zu doziren? — Als im März 1803 die ſchwarzkopfiſche Schäzung erſt vollendet, und dem Herzog mitgetheilt wurde, beſtätigte derſelbe dennoch den Kontrakt noch nicht, ſondern truge ſeiner Regierung den 25. Mai 1803 die Vornahme einer neuen Einſchäzung auf; der Miniſter ſelbſt ware konzipient dieſes Reſkripts, worinn der Zweck des Befehls deutlich ausgedrückt ware, daß der Herzog, welcher ſich an die von dem Verkäufer übergebene Taxe nicht binden wolle, ſich von dem würklichen Gutsertrag überzeugen wolle. Hier liegt nochmals der Beweiß, daß von Kretſchmann durch die ſchubertiſche Taxurkunde nicht täuſchen wollte, indem ſonſten derſelbe darauf hätte beſtehen können, es bedärfe keiner neuen Taxazion, weil die in Pflichten ſtehende Regierung den Kontrakt geprüft, und die Einwilligung ertheilt hätte.

Wie nun die veränderten Umſtände eintraten, unter welchen der Miniſter das Gut zurücknehmen wollte, ſo begehrte derſelbe ſolches zurück, aber auf die edelſte Art; er thate es am 3. Juli 1803 nämlich mit dem Vorbehalt, daß zuvor noch die Schäzung, und der wahre Ertrag ausgemittelt werden ſollte. (Nur ſo kann ein gerader, Ehrliebender, zum Betrug unfähiger Mann handeln, der die Wahrheit in ihrem ganzen Lichte erſcheinen laſſen will; um die Thatſache wider alle Verläumdung ſiegen zu laſſen). Da noch am 3. Okt. 1803 der Herzog darauf nichts beſchloſſe, ſo erinnerte es der Miniſter, welcher nun die unbedingte Zurückgabe foderte, worauf endlich die Regierung zum Bericht über den Antrag aufgefodert wurde. Dieſe berichtete, daß ehe der Entſchluß über die Gutszurückgabe gefaßt werde, die Einſchäzung voran gehen müſſe, und der Miniſter auf ſelbiger mit Recht beſtehen könne, dem zufolge am 11. Okt. 1803 zur würklichen Vornahme der Taxazion eine eigne Kommiſſion ernannt wurde, welche dann alle dahin Bezug habenden Notizen von dem Miniſter geſinnen, und demnächſt ihr weiteres Gutachten erſtatten ſolle.

Die Schwarzkopfiſche in deſſen Zuſtand gebrachte Abſchäzung betruge 194,451 fl. 24 kr. ſie ware aber nur nach dem Grundwerth gegriffen, Brauerei, Brandwein-Brennerei, Viehnuzung waren darin nicht aufgenommen, welche Nuzungen doch in Anſchlag kommen müſſen, und nach einer vorgelegten Berechnung zu obiger Summa addirt die Taxe von 272838 fl. 4 ¾ kr. heraus werfen, alſo daß alsdenn die ſchubertiſche Taxe um mehr als 21000 fl. erhöhet wird; ſo ware alſo die erſtere Taxe durch die zweite gerechtfertigt, der ankaufende Hof

womit nicht einſt der Kontrakt richtig geſtellt wäre, nicht beſchädigt, und gewiß keine Gefährde dabei begangen worden. Als endlich am 20. Mai v. J. die Einſchätzung der koburgiſchen Kommiſſion vollendet war, ergabe ſich vollends der Werth des Ritterguts zu 315700 fl. 58 ¾ kr. welche dann als ein von den verpflichteten herzoglichen Räthen erzeugtes Reſultat der Redlichkeit des Miniſters das Siegel aufdrückt.

Wer hätte bei dieſem Verhältniß glauben können, daß in den über die kretſchmaniſche Finanzverwaltung gehaltenen Konferenzien der Vizepräſident von Wangenheim den Miniſter eines Betrugs beſchuldigen, und die Regierung auf deſſen Antrieb hieran Theil nehmen würde, welche zur Zeit, als der Miniſter ſchon von dem Regierungspräſidium dispenſirt ware, einen Bericht ausarbeitete, worinn ſie die vormals ſelbſt erheblich erkannte Ankaufsgründe anfochte, die vorhero vortheilhaft und nützlich gehaltene Erwerbung, zur Zeit, wo die Regierungstaxe noch nicht einmal erhoben war, für eine enorme läſion ausgabe, endlich die augenblickliche Rückgabe des Guts anrietye, ungeachtet wie oben vorkame, früher begutachtet ware, daß der Miniſter mit Recht die neue Einſchätzung verlangen könne; zwar milderte von Wangenheim in der Konferenz gleich den gebrauchten Ausdruck, allein der Miniſter beſtande auf einer rechtlichen Unterſuchung; dieſe truge der Herzog ſeinem Schwiegerſohne dem Erbprinzen von Leiningen mit Zuziehung des geh. Raths Lange, und herzogl. Regierungs-Direktor Gruner auf. Die Kommiſſion fande, daß der Miniſter durchaus bona Fide gehandelt, und nirgends einen Betrug begangen hatte, worauf am 27. März v. J. der Herzog ein öffentliches Zertifikat nicht allein darüber, ſondern auch über die treue, vorſichtige und glücklichſte Finanzverwaltung ausſtellte, die ganze Geſchäftsführung belobte, das Kretſchmäniſche Abſchiedsgeſuch verwarfe, ihn zur obriſten Leit- und Fortführung der Finanzgeſchäfte kommittirte, und zum Chefpräſident der Regierung ernannte; obgleich nun von Kretſchmann das Gut durchaus zurücknehmen wollte, lieſe es der Erbprinz zu Koburg nicht zu, welcher in dem Kontrakt für ſeine Perſon eintrate. Aber auch hier trate der Miniſter mit gleichem Edelſinn auf, indem er am 29. Mai v. J. zur Zeit, als die neueſte Taxe durch die Regierungskommiſſion noch nicht berichtigt wäre, bedunge, an der Kaufſumme von 300000 fl. ſo viel fahren zu laſſen, als die Schätzung niedriger ausfallen würde, und keinen höhern Kaufpreiß anzuſprechen, wenn die Taxe 300000 fl. überſteigen würde; mithin hat Hr. von Kretſchmann wie der Erfolg bewieſe, durch den Verzicht 15700 fl. 58 kr. aufgeopfert.

Neueſte Kaiſerlich-Franzöſiſche, und Kaiſerlich-Oeſtreichiſche Erklärungen am Reichstage.

Zwar iſt die etwas frühere Verbalnote, und die ſpätere ſchriftliche Note des franz. kaiſ. Miniſter Bacher an den Reichstag vom 24. Fructitor XIII. (11. Sept. d. J.) und das darauf ſtatt der vorläufigen Antwort bekannt gewordene kaiſerl. Reſkript de dato Wien 9. Sept d. J. ſammt allen Anlagen, durch die politiſchen Blätter offenkündig; allein beide Aktenſtücke ſind zu merkwürdig, gehaltreich, zu eingreifend in die Grundlage der wichtigſten künftigen Ereigniſſe auf das Reich, als daß dieſe periodiſche Schrift ganz ſchweigen, und nichts davon in Aufbewahrung nehmen ſollte.

Die Weitläufigkeit der bacheriſchen Note erlaubt bei dem engen Raum nur die Aushebung im weſentlichen Auszuge — der Eingang enthält die Anſchuldigungen gegen den Wiener Hof wegen verletzter Friedensverträge; dahin gehört die überſpannte Ausdehnung des Heimfallrechts, der Erwerb von Lindau, und vieler anderer Länder in Schwaben, deren mehrere auch jetzo noch zum Nachtheil des Verhältniſſes benachbarter deutſcher Staaten in Unterhandlung ſeyen, die Annulirung der venezianiſchen Schulden, die nicht Uibernahme jener

von

von Mailand und Mantua, das parteiliche Unerkenntniß des anmaßlichen engliſchen Blokaderechts, und die Erduldung der verletzten Neutralität der öſtreichiſchen Flagge zum Nachtheil Frankreichs, gegen welch alles das pariſer Kabinet aus Liebe zum Frieden geſchwiegen habe. — Dem gegen über wird das Betragen des franz. Kaiſers geſtellt, welcher die Schweiz geräumt, in Italien, am Rheine, und im Innern Frankreich nur ſo viele Truppen belaſſen habe, als nothwendig waren, um die Halbinſel als Entſchädigungsobjekt für die dereinſtige Räumung von Malta und Korfu zu behaupten, und die wichtigſten Plätze zu bewahren, dahingegen zur Herſtellung des Europäiſchen Gleichgewichts, und gleicher Souverainetät aller Flaggen auf dem Meere die ganze Macht an den Ufern des Oceans ferne von Oeſtreichs Limiten verſammlelt habe, als nach hergeſtelltem Frieden auf dem Kontinent Oeſtreich unverſehends ſeine Heere auf den Kriegsfuß ſetzte, große Armeen nach Italien und Tyrol ſchickte, durch die großen kriegeriſchen Zurüſtungen die Völker Baierns, Schwabens, und der Schweiz in Schrecken ſetzte, und die Abſicht zeige, zu Gunſten Englands Diverſion zu machen, welche Frankreich ſchädlicher ſeye, als ein Feldzug, und erklärter Krieg. — Uiber dieſe große Rüſtung drückt ſich dann die Note näher, ungefähr alſo aus: der Pariſer Hof habe alles verſucht, um den Wiener auf ſein wahres Intereſſe zu führen, der letztere habe aber bei der ſtets erklärten Achtung der beſtehenden Verträge mit Frankreich deſto thätiger und ſchneller alle Militärvorbereitungen entwickelt, obſchon derſelbe erklärtermaßen keine feindliche Abſicht auf die franz. Staaten habe, mit Baiern, der Schweiz, dem deutſchen Reiche in keiner Fehde ſeye — jeden Angriff auf Eins dieſer Länder erklärte dann die Note als eine Kriegserkärung, und das deutſche Reich für das gleiche Intereſſe mit Frankreich alſo betheiligt, daß die Reichsverſammlung aufgeboten werde, gemeinſam mit dem franz. Kaiſer den öſtreichiſchen durch Gerechtigkeits und Vernunftsgründe zu bewegen, die Menſchheit von den Uiblen eines Kriegs befreit zu halten, welcher für Deutſchland ganz zwecklos ſeye, denn die Beruhigung werde dem feſten Lande alsdenn erſt wider gegeben, wenn Oeſtreich die Kriegsrüſtungen einſtelle, und in Schwaben und Tyrol, wo bereits 60 Bataillons ſtünden, ſo wie überall die Armee auf den Friedensfuß reduzire. — Die Anſicht des pariſer Kabinet über den Kriegszweck wurde demnächſt deutlicher entwickelt, es könne nur eine ſcheinbare Urſache des Kriegs ſeyn" c'est de tenir le France dans l'indécision, de la fixer dans un état d'inertie, de l'arréter enfin à la veille d'un essor décisif, mais cet objét ne peut être atteint, que pour un tems." — In energiſchen Drohungen, und Vorſtellungen drückt ſich der Schluß der Note beiläufig alſo aus: Frankreich werde ſich nicht mehr betriegen laſſen, die Unternehmungen gegen England aufſchieben, erwarte jedoch den Erfolg ſeiner, und des Reichstags Verwendungen, und nur nach vergeblichen Verſuchen werde der franz. Kaiſer in Gefolge ſeiner Würde und Macht der Waffen ſich bedienen, um mit einer Hand England zu bekriegen, und mit der andern die Ehre ſeiner Adler und die rechte der Bundgenoſſen zu vertheidigen: wenn der Reichstag dem öſtreichiſchen Kaiſer die wahre Lage vorſtelle, und es ihm glücke, den für ſeine Perſon menſchenfreundlichen und gerechten Monarchen zu überzeugen, daß er keine Feinde habe, ſeine Gränze nicht bedroht ſeye, daß Frankreich ihm die Hälfte ſeiner Erbſtaaten hätte entreißen können, daß er durch ſeine Anſtalten, welche Frankreich mitten in der Unternehmung ſtöhren, ohne Nutzen für ſeinen Staat und ohne ſeiner Politik Ehre zu bringen, ſich in Streit miſcht, welcher für ihn keinen Berührungspunkt hat, ſo werde die Reichsverſammlung ſich um Deuſchland, die Schweiz, Italien, Frankreich und ganz Europa, das einzige (Brittiſche) Volk ausgenommen, den Feind der allgemeinen Ruhe, ſich ein wahres Verdienſt erwerben.

Kaum nach der Kommunikazion obiger Note welche am 12. Sept. per Archi-Cancellarienſem erfolgte, ließen die k. k. Geſandtſchaften in Regensburg das von dem Staats-Miniſter Grafen von Cobenzl erhaltene Reſkript de dato Wien 9. Sept. 1805 bekannt werden, deſſen Innhalt, weil er nicht ausgedehnt iſt, hier in extenso eingetragen wird. — Sr. röm. und öſtr. kaiſ. Maj. iſt die Erklärung, die der franz. Geſchäftsträger an dem Reichstage zu machen Befehl bekommen hat, vor Augen gelegt worden, zufolge dieſer Erklärung ſollen die deutſchen Reichsſtände glauben, die Bewaffnung und die Gewaltthätigkeiten des franz. Kaiſers in Italien haben Oeſtreich keine Veranlaſſung zur Gegenbewaffnung gegeben: Frankreich — nicht Oeſtreich, wolle die Herſtellung der allgemeinen Ruhe; dieſe Herſtellung ſey der Zweck der beabſichteten Landung in England, die Oeſtreich nun kreuzen wolle, um deren Zweck zu hindern. Mit dieſer Erklärung wird die Drohung eines Einfalls in das deutſche Reich verbunden, wenn Oeſtreich nicht unverzüglich auf das Geheiß des franz. Kaiſers entwafnet. Aufgefodert durch eine ſolche . . . Erklärung ſehen ſeine Majeſtät ſich verbunden, ihren ſämmt-

lichen

lichen Reichsmitſtänden durch Mittheilung der Beilagen die wahren Urſachen und Abſichten der ihnen abgedungenen Bewaffnung vorlegen zu laſſen. Ihre Mitſtände werden daraus abnehmen, daß Oeſtreich ſeine Zwiſchenkunft zur Herſtellung des Friedens und der Ruhe angeboten, Frankreich ſie ausgeſchlagen hat, daß Frankreich Wehrloſigkeit, nicht Frieden verlangt; denn der Zuſtand iſt kein Frieden, ſondern verderblicher als Krieg, wo eine einzige durch ihre Größe furchtbare Macht allein bewafnet bleibt, und kein Widerſtand, keine Hülfe ſie hindert einen unabhängigen friedſamen Staat nach dem andern mit Truppen zu beſetzen, zu unterdrücken, und zu unterjochen. Dieſem Zuſtande ein Ende zu machen, iſt die Abſicht der Bewafnung der öſtreichiſ. und rußiſchen Kaiſer-Höfe, und daß der erſtere auch in den bedrohlichen franz. Bewafnungen in Italien die dringendſte Veranlaſſung zur Vorſorge für ſeine eigne Sicherheit erhalten habe, beruht auf weltkündigen Thatſachen und bedarf . . . die Zurückweiſung auf die eignen in den Moniteurſtücken vom 11. Mai, und 13. Jun. d. J. enthaltenen Angaben. Daß nun dieſe Zwecke — und keine eigenützige Abſichten Oeſtreichs und Rußlands Entſchließungen zum Grunde liegen, erhelt aus ihrer Bereitwilligkeit zu einer Unterhandlung auf Grundſätzen der Billigkeit und Mäßigung; aus ihren beruhigenden Verſicherungen für den Fall eines unvermeidlichen Kriegs, worunter inſonderheit ſämmtliche Stände . . . die bündigſten Verheißungen für die Aufrechthaltung des geſetzmäſig eingeführten Zuſtandes der deutſchen Verfaſſung und Beſitzungen mit Vertrauen aufnehmen werden. Die k. k. Herrn Geſandten erhalten den Auftrag dieſe Verheißungen auf das feierlichſte zu widerholen, und zu beſtätigen. Indeſſen gaben die von dem franz. Kaiſer gemachte Drohungen eines Einfalls in das deutſche Reich zu erkennen, wie nöthig ſey, dasſelbe durch angemeſſene Vorkehrungen ſo viel möglich zu ſichern. Unvergeßliche Erfahrungen haben gelehrt, mit welchen Folgen die Erfüllung ſolcher Drohungen von Seiten Frankreichs verbunden ſind, und es iſt nun ſo dringlicher zur Abwendung derſelben herbeizueilen, als bereits ſich die verläſigſten Spuren äußern, daß von Seiten des franz. Kaiſers mehrere Fürſten der vorliegenden Reichskreiſe zu Ergreifung der Waffen gegen ihren Kaiſer und Mitſtand vermogt, und zu dieſem Ende neue geheime Verbindungen angeſponnen, ſchon beſtehende gemißbraucht werden wollen. (Hiermit erklärt ſich die Urſache des ſchnellen Vorrücken der k. k. Truppen in Baiern und Schwaben) ſeine Majeſtät hoffen aber . . . es werden, wo nicht alle, doch die meiſten Reichsſtände die gefährlichen Zwecke ſolcher Bearbeitungen einſehen, und die Nothwendigkeit erkennen, von dem deutſchen Vaterland das Schickſal Italiens und anderer ganz oder halb abhängig gewordenen Nachbarn Frankreichs durch Einmüthigkeit, Treue, und Entſchloſſenheit abzuwenden, und daß ſie folglich diejenigen Maßregeln billigen und befördern werden, ohne welche die heilſamen Abſichten Oeſtreichs und Rußlands nicht ausführbar ſind, denn es liegt klar am Tage, daß die Möglichkeit der Erhaltung eines wahrhaften Friedens von der Vorbereitung eben der würkſamen Mittel abhängt, auf welchen, im Falle der Unmöglichkeit dieſes gewünſchten Zwecks, die letzte Hoffnung auf Rettung und Abhülfe beruht.

Die Beilagen ſind für keinen Auszug empfänglich, und das wenige läßt ſich nur davon ſagen: die Moniteur Blätter ſind zum Beweiß angefügt, daß im Monath Junius ſchon 48 Bataillons Infanterie, 45 Eskadrons Reuterei auſſer den beſondern Diviſionen in Genua, Florenz und Neapel, und mehrere Truppen als jemals in Italien verſammlet waren, und daß auch eigne Korps aus dem Innern von Italien ſich formirten. Die übrigen Anlagen, die Wiener Erklärung zu Paris und Petersburg vom 5. und 7. Aug., die beiden Pariſer vom 13. und 16. Auguſt an den Grafen von Cobenzl, die rußiſche vom 31. Aug. an den Wiener Hof, und jene des letztern vom 3. Sept. nach Paris (worunter drei Stücke bisher dem Publikum unbekannt waren) zeigen den Stand der Unterhandlungen deutlich bis bald in die Hälfte Septembers: der verbündeten Kaiſer-Höfe Abſicht iſt darinn laut bemerkt, qu'elles ſont prêtes à negocier pour le maintien de la paix aux termes les plus modérés compatibles avec le repos & la sûreté générale, qu'elles se sont engageés de sabstenir de toute entreprise, qui tendroit à s'immiscer dans les affaires de la France, à altérer l'état des poſſeſſions & des rapports établis legalement dans l'Empire Germanique, ou á Blesser les droits & les Intérêts de la Porte Ottomanna dont elles sont prêtes à defendre les poſſeſſiones & l'integrite. — — Da der urſprüngliche Beruf dieſer periodiſchen Schrift nie ware, das Feld der höhern Politik zu bearbeiten, und über die Limiten deſſen, was im ſtrengſten Verſtand nur die deutſche Reichskonſtituzion umfaßt, hinauszuſchreiten, ſo werden die Leſer ſo billig ſeyn, jede Kommentirung gedachter offiziellen Erklärungen ungeachtet des reichhaltigen Stoffes dem Verfaſſer aus mehrern wichtigen Gründen zu erlaſſen, da es Ereigniſſe der Zeit ohnehin giebt, bei welchen der Forſcherblick nicht einſt gern eindringt, wenn er es auch könnte.

Abhandlung für den November 1805.

Kurfürſtliche Reichserzkanzleriſche Konferenz, die Vertheilung der Staatsſchulden des ehemaligen Mainzer Kurſtaats, und Ausgleichung anderer Punkte betreffend.

(5te Fortſetzung.)

Wie weit es mit dem Steuerſchulden-Vertheilungspunkte bei der Frankfurter Konferenz gekommen ware, ſolches hat die Abhandlung vom Monat Junius S. 1. ſeq. bereits vorgelegt. — Man hätte nach der damaligen Lage der Sache billig erwarten können, daß der zu Protokoll unterm 11. April d. J. gebrachte Entwurf der Repartirung von ſämmtlichen am kurmainziſchen Staate betheiligten Ständen ohne weiters würde genehmigt werden; allein von mehrern iſt bis dieſe Stunde noch keine Ratifikazion erklärt worden, der Beſchluß vom nämlichen 11. April alſo noch nicht in Erfüllung gekommen, denn weder hatte bishero der Zuſammentritt, welcher auf den 1ten Auguſt dazu beſtimmt ware, ſtatt, in welchem dozirt werden ſollte, daß, und wie jeder Stand die Ihme zugetheilten General- und Spezial-Hipotheken vermittelſt Ausſtellung neuer Obligazionen getilgt habe, weder wurde die beliebte Zeitfriſt von vier Wochen, vom 11. April an gerechnet, eingehalten, nach welchen die Deputirten in Frankfurt vorzulegen gehabt hätten, was die Hofkammern eines jeden Kommittenten an Zinſen vorſchußweiſe gezahlt haben, gleichwie dann auch von einigen Theilhabern noch zur Zeit der unbedingte Beitritt zu der in der Sitzung XXII. vorgekommenen Punktazion über die Hinlegung der vornehmſten kontenzioſen Punkte (ſ. die Blätter vom Junius d. J. S. 3 bis 5.) nicht von allen Theilhabern erklärt worden iſt. — Dieſe Langſamkeit mag wohl bei einigen Betheilten in der Beſchwerlichkeit liegen, die Zahlungsmittel auszufinden, und bei andern in der Beſorgniß, die zugewieſene Kreditorſchaft dürfte, ſo bald die Finalrepartirung einmal vollkommen berichtigt worden, alsbald zur Kapitalien-Aufkündigung ſchreiten, ſomit die Verlegenheit erzeugt werden, anderweite große Darlehn beizuſchaffen.

Viel weiter noch iſt man mit dem Repartirungsgeſchäft der Kammerſchulden zurück, wie aus folgendem erhelt. — In der Sitzung XXIX. am 22. April wurde allſchon von kurreichserzkanzleriſcher Seite vorgeſchlagen, die Renten Etatsberichtigung durch die allerſeitigen Reviſorn vornehmen zu laſſen, um bald zur Vertheilung ſchreiten zu können: am Kongreße beſprache man ſich umſtändlich über die Methode, und Manipulazion, und zwar mit perſönlicher Beiziehung der experten Reviſorn; das Reſultat führte zu dem einmüthigen Beſchluße, daß 1) die Reviſion der Rentenetats von den geſammten Reviſorn kollegialiſch unter dem Vorſitz eines bevollmächtigten angefangen, wenn jedoch bei dem Verſuche ſich Anſtände ergeben, davon alsbald die Anzeige erſtattet, und ein gutachtlicher Vorſchlag vorgelegt werden ſolle, wie das Geſchäft etwan zuverläſſiger, und ſchneller erledigt werden könne, und daß 2) der Stadt frankfurtiſche Deputirte, Adminiſtrazionsrath Moſer, als der bei der Sache am wenigſten intereſſirte, zu erſuchen wäre, der Operazion beizuwohnen, und bei minder bedeutenden Differenzien unter den Reviſorn ſeine Vermittlung nach beſtem Wiſſen gleich eintreten zu laſſen. So raſch, und fleißig auch mit dem Werke der Anfang gemacht wurde, ſo reiheten ſich Hinderniſſe doch an einander, welche ungeachtet des Fleiſes der Reviſorn, und des unermüdeten von dem Rathen Moſer bethätigten Eifers den ſchnellen Fortgang hemmten; dahin gehörten vorzüglich die Abrufung ein- und anderer Reviſorn zu ihren Kommittenten,

ten,

ten, um andere dringende Arbeiten zu erledigen, der Einſpruch einiger Bevollmächtigten wider gewiſſe Punkte, welche die im Auguſt vorigen Jahrs im Kommitte entworfene Inſtrukzion für die Reviſorn feſtgeſetzt hatte, die öfters getheilten Meinungen der Reviſorn unter ſich ꝛc. ꝛc. Die hieraus ſich nothwendiger Weiſe ergebene Zögerung bewoge den kurreichserzkanzleriſchen Kommiſſarius, in der Sitzung XXXV. am 2. Julius zur Propoſizion, die geſammten Deputirten mögten ſich gefallen laßen, die von kurreichserzkanzleriſcher Seite am 4. Julius 1804 vorgelegten Rentenetats Proviſoriſch pro Baſi anzunehmen, zumalen die Kammerſchulden längſt liquidirt ſeyen: der Vorſchlag wurde alſo darauf eigentlich gerichtet 1) die Verifizirung der Kammeretats zwar fortzuſetzen, immittelſt 2) die Repartirung nach dem Maßſtabe der kurreichserzkanzleriſcher Seits vorgelegten Tabelle würklich anzugehen, 3) demnächſt aber mit reziproquer Verbindlichkeit jene Abweichungen, welche aus der künftigen Verifizirung reſultiren, zu berichtigen, wie dann ohnehin ein gleiches eintreten müſſe, dafern noch andere bisher nicht liquidirten rechtmäſigen Schulden nach dem Geſchäftsſchluſſe auf die Gemeinſchaft überwieſen werden ſollten, 4) wobei endlich zum Uiberfluß der Kurfürſt Reichserzkanzler aus der Schuldenmaſſa ſogar über ſeine Rata provisorie 25000 fl. mehr übernehmen, und verzinſen wolle. Obiger Antrag bezeichnete offenbar den beſten kurfürſtl. Wille, und die reinſte Abſicht, eine Menge bedrängter Staatsgläubiger aus der Ungewißheit, und Verlegenheit zu reiſen, und die ſchuldigen Verzinſungen überall zu beſchleunigen; derſelbe enthielte zuverläſig nichts zum Präjudiz der betheilten Individuen, nachdem im Ganzen mit ſo vieler Aechtheit und Präziſion die Schuldenetats vorgelegt waren, und das Beiſpiel der Steuerſchulden vollends das allgemeine Vertrauen begründete, indem nämlich nach der geſchehenen Liquidirung am Kongreß dieſe paſiven Klaſſe die Kurfürſtliche erſtere Angabe noch überſtiege, und des kurreichserzkanzler Bereitwilligkeit zur proviſoriſchen Uibernahme mehrerer Schulden, als die betreffende Rata ausmachen würde, drückte vollends das Siegel den aufrichtigſt, und uneigennützigen Geſinnungen auf; allein die Deputirten, obgleich ſie den Antrag ad referendum nahmen, hatten nicht gleiche Anſicht von der Sache, da darüber gar keine weitere Erklärung zu Protokoll nachgetragen wurde, wovon die Urſachen wahrſcheinlich die nämlichen ſind, welche oben als diejenigen angezeigt wurden, welche die Ratifikazion der Steuerſchulden Repartirung bisher verzögert haben. — In dieſem Zuſtande befindet ſich das Geſchäft noch gegenwärtig, alſo, daß das Steuerſchuldenweſen nicht eher für berichtigt und finaliter vertheilt angeſehen werden kann, als bis die allerſeitige unbedingte Ratifikazion der geſchehenen Vertheilung erklärt iſt, die Kammerſchulden-Repartirung aber nur dann Fortgang gewinnt, wenn die Verifizirung der Reptenetats legal erhoben ſeyn wird.

Nebenher verdient beſonders in hiſtoriſch, und ſtaatiſtiſcher Hinſicht bemerkt zu werden, was bei der Konferenz, wegen des Kammerzieler-Vertheilungspunktes verhandelt worden iſt. — Das k. Reichskammergericht, welches an ſeiner Suſtentazion durch die in dieſen Blättern oft bemerkten unglücklichen Zeitläufte Mangel zu leiden anfängt, und bereits den Fond ausgeliehener Kapitalien zur Nothdurft angreifen mußte, hat ſich vor einiger Zeit an die in Frankfurt verſammlete kaiſ. Reichsexekuzions-Kommiſſion gewendet, und durch die Pfennigmeiſterei die Bitte eingelegt, unter die Theilhaber am vorigen Kurſtaate Mainz die Kammerzieler-Subrepartirung reichsſchlußmäſig zu verfügen; gedachte Kommiſſion theilte dem Kongreß die Vorſtellung mit, um im gütlichen, und Vergleichsweg den Gegenſtand zu erledigen, und das Kammergericht durch Erfüllung einer reichsſtändiſchen geſetzlichen Obliegenheit zu frieden zu ſtellen. Der Kongreß überzeugte ſich von der Nothwendigkeit dieſe Pflicht gemeinſam zu übernehmen, wie auch von der Räthlichkeit, ſich lieber über ein zu treffendes

Pro-

Proviſorium zu vergleichen, als die Sache der Diſpoſizion gedachter Exekuzions-Kommiſſion heimzuſtellen, und eröffnete bald ſeine Deliberazionen. Nachdem über die Frage vieles diskutirt würde, ob die Kammerzieler nach dem Steuerertrag (weil ſolche eigentlich nach Reichsgeſäzen von den Unterthanen erhoben werden) oder nach dem Ertrag der Domainen (da mehrere glaubten, es wäre an der Obſervanz nichts zu ändern, nach welcher das Kameral-Aerarium dieſe Ausgabe gewöhnlich beſtritten habe) zu vertheilen wären? trugen einige Subdelegirte in der Sizung XLII. am 26. Auguſt das folgende Projektvergleichs vor: 1) der Mainzer Kurſtaat, einſchließlich der Graffſchaften Königſtein, und Rieneck zahlte für ein Kammerziel 1125 Rthlr. 27 kr., oder 2025 fl. 32 ½ kr. im 20 fl. Fuße: Erfurt und Eichsfeld trugen daran 500 fl., die an Frankreich zedirten Beſitzungen jenſeits Rheins aber 144 fl. 26 kr. 3 pf., verbleiben alſo für dieſeitiges Ober- und Untererzſtift 1381 fl. 5 ¾ kr. 2) das 296. und 297te Ziel NB. vor der Vertheilung der kurmainziſchen Lande ware mit 4051 fl. 5 kr. verfallen: im J. 1802 und früher ware das jenſeits Mainziſche Land lange in franzöſiſchem Beſiz, folglich wird von dem Rückſtand die Rata mit 288 fl. 53 ½ kr. abgezogen, wornach zu zahlen übrig blieben 3762 fl. 11 ½ kr. 3) von dieſen 3762 fl. 11 ½ kr. fallen 1000 fl. auf die k. preuſiſche Provinzen Erfurt, und Eichsfeld, der Kurfürſt übernimmt præcipue 1000 fl., und der Reſt von 1762 fl. 11 ½ kr. wird aus der Lege Kaſſa entrichtet. 4) An den vom Jahr 1803 rückſtändigen, und künftigen Kammerzielern, welche nach Abzug der k. preuſiſchen Quote für Erfurt und Eichsfeld 500 fl., und der jenſeits rheiniſchen Lande von 144 fl. 26 ¾ kr. zu einem Ziele 1381 fl. 5 ¾ kr. betragen, übernimmt

a) Kurerzkanzler mit Einſchluß 1 fl. 49 kr. für Frankfurt.	633 fl. 56 kr.		Transport — 1138 fl. 31 kr.
		k) Iſenburg — —	2 fl. 41 kr.
b) Kur-Heſſen — —	50 — 30 —	l) Leiningen (Fürſt) —	196 — 57 —
c) Würtemberg — —	2 — 11 —	m) Salm-Reiferſcheidt —	32 — 2 —
d) Landgraf Heſſen — —	216 — — —	n) L. Billigheim — —	4 — 23 —
e) N. Uſingen — —	225 — 4 —	o) L. Neudenau — —	6 — 3 —
f) L. Wertheim (Fürſt) —	5 — 50 —	p) L. Weſterburg ältere Linie —	—— 22 —
g) L. Wertheim (Grafen) —	1 — 41 —	q) L. Weſterburg, jüngere —	—— 7 —
h) H. Ingelfingen — —	2 — 40 —	r) Frankfurt vide a 1 fl. 49 kr.	
i) H. Neuenſtein — —	—— 39 —	Summa —	1381 fl. 6 kr.
Latus —	1138 fl. 31 kr.		

5) jeder Bevollmächtigte erkennt dieſe Vertheilung als richtig, und jeder Theilhaber am Kurſtaate zahlt ſeinen Antheil jährlichs an die Behörde. 6) Die Uibereinkunft wegen künftiger Zahlung der Römermonate, Reichs- und Kreißanlagen, bleibt bis zur Organiſirung der Kur- und Oberrheiniſchen Kreiße ausgeſezt; dabei, und in jedem andern Falle ſolle die gegenwärtige Vereinigung nirgends zum Präjudiz angeführt werden, 7) die Ratifikazionen der Stände ſind vorbehalten: jede Ratifikazion ſolle die 5 erſten Punkte gegenwärtiger Uibereinkunft wörtlich enthalten; ſämmtliche Ratifikazionen werden in das kurreichserzkanzleriſche Archif nieder gelegt, vorhero aber von jedem Stande beglaubte Abſchriften genommen. 8) Uibernimmt der Kurfürſt Reichserzkanzler die abweſenden Stände von der Vereinigung zu benachrichtigen, und ſolche um die Entſchließ- und Genehmigung zu erſuchen. 9) Kurreichserzkanzler giebt von der Uibereinkunft dem Kammergericht Nachricht, und die übrigen betheilten treten derſelben durch ihre beſtellten Anwälde bei. — Aber auch dieſes Projektvergleichs iſt noch nicht zum würklichen Abſchluße gekommen, und ſind hierauf die allerſeitigen Erklärungen noch nicht einmal zum Konferenzprotokoll abgegeben worden, obgleich Kurerzkanzler mit dem beſten Beiſpiele vorangienge, und am 19. Oktober ſeiner Seits die Ratifikazion erklären ließe.

Orga-

Organiſirung im Fürſtenthum Leiningen.

(2te Fortſetzung.)

Uiber die Organiſirung im Fürſtenthum Leiningen, in ſpecie über die Landesſchulden-Tilgungsanſtalt haben die Abhandlungen vom Juni und Juli d. J. Aufklärung mitgetheilt. Wegen der Fortſchritte in dieſem Plane verſprache der Verfaſſer im Heft vom Julius S. 11. das fernerweite dereinſt anzuzeigen, wesfalls er ſich dieſes Vorbehalts hiermit entledigt. Schon haben politiſche Blätter das fragliche Inſtitut öffentlich mit einem Tadel belegt, aus deſſen Bitterkeit man nothwendiger Weiſe auf die Vermuthung geräth, die vielen Feinde des Miniſters von Kretſchmann werden auch hier ihr Spiel getrieben haben; ob nun zwar zur Widerlegung der bösartigen Ausſtreuungen auch hier und da einige rektifizirenden Inſerate dawider vorgekommen ſind, ſo will man doch den wahren Hergang über die Aufnahme des fraglichen Anlehn im Lande zur beſſern Belehrung einſchalten.

Bei der Landesviſitazion wurde das Publikandum vom 30. Jänner d. J. (ſ. die Blätter vom Junius S. 10.) vorausgeſchickt, und den einberufenen Deputirten der Städte und Dörfer in Gegenwart des Erbprinzen, des Miniſters, und eines Regierungsraths, welcher über den Akt das Protokoll führte, dem ganzen Innhalt nach noch einmal deutlich vorgeleſen. Der erſte Anfang begünſtigte den Plan; die Unterthanen fühlten allmählig die Herzensgüte des Fürſten, ſchon ſubſcribirten deren viele mit anſehnlichen Summen in den Aemtern Biſchofsheim, und Lauda, und gaben damit von ihrem Wohlſtand und Patriotisme gleich großen Beweiſe. Beinahe alle übrigen ehehin kurmainziſchen, und würzburgiſchen Aemter traten dem Anlehn bei, alſo, daß die angebotenen Quoten dem geſteckten Ziele würklich entſprachen. Nur die rheinpfälziſchen Oberämter Boxberg, und Mosbach (welche doch im Lande die wohlhabenſten ſind, und worauf grade die größte Schuldenlaſt ruhet) lehnten den Antheil ab, wenige Gemeinden ausgenommen, von denen nur Summen angeboten wurden, welche mit der fraglichen Schuldenlaſt ganz unverhältnißmäſig waren; ihre negatifen Erklärungen wurden zu Protokoll gebracht, und dabei bemerkt, daß die Gemeinden auf die von dem Fürſten angebotene Gnade Verzicht leiſten, und die geſetzlichen Verfügungen über die Schuldentilgung abwarten wollten. Man laſe dieſes Protokoll vor, welches die Deputirten unterzeichneten: man iſt zuverläſſig belehrt, daß die Weigerung nicht aus eigner Stimmung, ſondern aus Fakzionen, erzeugt wurde, welche ſogar in der Stadt Sinzheim zum Ausbruch kamen, deſſen Heftigkeit die Regierung bewoge, eine Kommiſſion mit militäriſcher Gewalt abzuordnen, um die Ruhe der entzweiten Bürger herzuſtellen; dieſes Verfahren hat freilich der Parteigeiſt anzuſchwärzen gewußt und zur Nachrede Anlaß gegeben, als hätte der Erbprinz von Leiningen mehrere Deputirten daſelbſt wegen der Widerſetzlichkeit zur Konkurrenz gefänglich nach Amorbach abführen laſſen: das Gegentheil erhellt ſchon daraus, daß die ganze Operazion mit dem Darlehn nach dem öffentlich erklärten Plane nicht dem mindeſten Zwange, keiner Drohung, weniger noch einer Gefangennehmung unterliegen konnte.

Noch mehr, ein Theil des Oberamts Mosbach klagte am k. Reichskammergericht, daß die Regierung das Anlehn erzwingen, ungeheure Steuerausſchläge machen, und auf drückende Weiſe betreiben wolle. — Es wird nicht ſchwer ſeyn, anzuweiſen, daß die Regierungsverhandlungen irrig beurtheilt wurden: ſie hatte nicht nöthig mit dem Steuerausſchlag zu drohen, um das Anlehn zu erzwingen, denn ſobald dieſes nicht zu Stande kame, mußte ohnehin der Steuerausſchlag eintreten. Die Staatsgläubiger, abgetretenen Regenten, geiſtlichen, und Diener ſind geſetzlich befugt, ſchleunigſte Befriedigung zu begehren; ſchnellſte Hülfe, und Exekuzion gegen den Zahlungsſaumſtal hat der Reichsſchluß verſprochen. Die Landeseinnahmen, und Ausgaben ſind berechnet, der Exigensſtatus liegt klar mit dem Beweiſe vor, daß

der

der Fürſt von den Steuereinnahmen ſich nichts zuwendete, und ſeit dem Regierungsantritt ſämmtliche Domanialrenten zur Deckung ſolcher Abgaben hergabe, welche blos eine Unterthanen Pflicht nach dem Steuerfuße ausmachen; die Regierung bezielte nirgends unerlaubten Gewinn, verfügte nichts geſetzwidriges, ſie leiſtete bei dem Darlehn jedem Privaten, und den Kirchen, Stiftungspupillen, und Depoſitenfonds volle Sicherheit, ſie ſetzte die ſämmtlichen Staatsrenten zum Unterpfand, und jeder Zinsſchein ware ein offener Wechſel auf alle Steuer- und Domanial-Landeskaſſen, wobei die Gläubiger das bequemliche hatten, die Zinſen bei der nächſten Kaſſe ihres Wohnorts zu empfangen; gewiß ware hier keine Gefährde denkbar. Da nun das Anlehn nicht erklácklich ausgefallen iſt, ſo wäre der Fürſt ermächtigt, ſeine Erbietungen zurück zu nehmen; allein man kennt zu ſehr die gemäſigten landesväterlichen Geſinnungen, in Gefolge deren zwar der Steuerausſchlag unvermeidlich, aber nicht zu ſehr erhöht ausfallen wird, denn der Fürſt läßt ſeine Domainen verkaufen, und den Erlös in die Schuldentilgungs-Kaſſe werfen: dieſe verkauften Domainen werden dann beſteuert, die erlaſenen Verordnungen über den Beitrag zur Kriegs- und Landesſchulden-Tilgung werden gegen die gefreiten angewendet, und der Fürſt übernimmt gegen die Prifat-anlehn in Rückſicht auf Sicherheit, Unterpfand, Zinſe-Entrichtung und Rückzahlung die nämlichen Verbindlichkeiten, welche Er nur auf den Falle übernahm, wann das Anlehn ganz zu Stande gekommen wäre. Der Schuldentilgungsplan hat folglich nur einige Modifikazionen erlitten, und die Ausführung des modifizirten Plans iſt da weniger zu bezweifſen, weil der Miniſter v. Kretſchmann allſchon die Einleitung zur Befriedigung der dringendſten Gläubiger, und zur Deckung eines jeden fälligen Zahlungstermin getroffen hat. — Nebenher und ſchließlich kömmt noch zu bemerken, daß wenn auch die Schuldentilgungs-Operazion nicht vollkommen nach wunſche berichtigt worden, dennach hieraus, und aus der Entſtellung dabei vorgekommener Thatſachen die Kretſchmänniſchen Feinde keinen Vortheil bezogen haben, denn der Fürſt hat nicht allein dem Miniſter die oberſte Geſchäftsaufſicht nicht entzogen, ſondern ſeine Gewalt vermehrt, und demſelben im Mai d. J. auch die materielle Organiſazion der ganzen Landesverwaltung aufgetragen: welcher [illegible] von der glückliche Erfolg ſeye, davon giebt ein fürſtlicher Mitgehülfe das angenehme Zeugniß im Nordiſchen Merkur Bde. II. Heft 3. d. J. S. 287, indem Er ſchreibt:

„man ſucht die Haltbarkeit ſeines (des Kretſchmanniſchen) Syſtems überall zu ver-
„ſchreien — aber die Maſchine geht ungeſtöhrt fort, und die Kaſſen werden gefüllt,
„wo Er würkt; alle Rechnungen werden vom erſten Julius an richtig bezahlt.
„Wenn ſein Werk nicht gut wäre, ſo müßte Es ja von ſelbſt zerfallen, und wenn
„Es gut iſt, ſo werden die gehäſſigten Feinde des Miniſters das Fortkommen des
„Werkes nicht hindern können.“

Wenn die vorigen Regierungen den Unterthan zur paſiven Tilgung mit bedeutenden Extraſteuern belegten, wenn dagegen der Fürſt dieſe Maasnahme einſtellen lieſe, wenn derſelbe ſeit ein paar Jahren, alle Zinſe von allen Schulden, nebſt allen fälligen Kapitalien von mehr, als einer halben Million aus ſeinem Domanialvermögen zahlen lieſe, wenn man ſolches durch Beſchränkungen und Opfer nur darum bewerkſtelligen wollte, um den Unterthan mit Extraauflagen zu verſchonen, wie iſt dann möglich den landesväterlichen Verfügungen eine falſche Deutung zu geben !!!

Franzöſiſcher Truppenabzug aus dem Kurbraunſchweigiſchen.

Bekanntlich wurden die kurbraunſchweigiſchen Staaten ſchon im Anfang Junius 1803 durch die franz. Armeen ſämmtliche Okkupirt, aus Motifen, welche durch den Miniſter Bacher in der Anzeige vom 29. Mai 1803 dem Reichstage zur Kenntniß kamen. Nicht der wohlthätigen Folge der bald anfangs von Seiten Kurbraunſchweig angerufenen Reklamazion um die geſammte Reichshülfe, nicht etwann einem Erfolge jener reichstäglichen Erklärungen, welche der kurbraunſchweigiſche Miniſter von Reden unterm 20. Auguſt 1803, und 30. Junius 1804 bei der Reichsverſammlung ablegte (worinn die Bedrückung des Kurſtaates lebhaft geſchildert, und reichsverbandmäſige Sicherheit eines integrirenden Reichstheils, und die Pflicht, ſolches mitten im Frieden, und kaum nach errichtetem Lüneviller-Traktat zu ſchützen, bündig vorgetragen wurde) verdankt nun der hannöveriſche Kurſtaat die Befreiung von den franz. Truppen, welche denſelben ſeit vollen 2 Jahren, 4 Monaten beſetzt hielten; Nein, ganz andere mit den großen Welt-Händeln enge zuſammenhängenden Urſachen haben den Abzug plözlich motifirt: die unirten Kaiſerhöfe behaupteten, eine auswärtige Macht dürfte nach dem etablirten jüngſten Frieden, an der Selbſtſtändigkeit, und Integritdt anderer Staaten, nichts verletzen, und ſich in das innere derſelben nicht einmiſchen; die Veränderung der italiäniſchen Republik in ein Erb-Königreich, deſſen Zutheilung an einen Beherrſcher aus dem itzigen franzöſiſchen Kaiſer-Hauſe, die Inkorporirung Genua's, der Vorgang mit Lukka (in welchen Thatſachen ſelbſt nach der Note des rußiſchen Miniſters Novoſilizow vom 28ten Juni die Kriegsveranlaſſung liegt) verbreiteten ihren politiſchen Einfluß bis auf die kurbraunſchweigiſchen Lande hin. Schon am 28. Aug. erhielte der Reichsmarſchall Bernadotte Befehle, den größten Theil der Armee beſonders an der ſüdlichen Gränze bis auf weitere Ordre zu konzentriren, welche dann mit einer den Franzoſen eignen Militaire Schnelligkeit vollzogen wurden. Die Truppen aus dem Lauenburg, Bremen, Verden, Lüneburg, und Zelliſchen brachen ſukzeſif nach dem Kalenbergiſchen, und dem Fürſtenthum Grubenhagen auf, mit Zurücklaſſung kleiner Beſatzungen, und Depots. Auch aus dem Hamburgiſchen Flecken Rützebüttel zoge die Beſatzung von 300 Mann bis auf ein kleines Detachement ab. Die Stärke der franz. Armee ſolle nach dem ſpeziellen Verzeichniß 21500 Mann betragen haben, von denen ſich etwan 16000 im Göttingiſchen verſammlet hatten, für deren Unterhalt die Exekutifkommiſſion zu ſorgen hatte. Es war eine Seltenheit, den berühmten Muſenſitz, die Univerſität Göttingen, welche immer von franz. Okkupazion befreit ware, mit Truppen beſetzt zu ſehen, wo am 5. Sept. das 94te Infanterie Regiment von 2000 Mann unter Anführung des General Barbou einrückte, wobei die Achtung angemerkt zu werden verdient, welche den Wiſſenſchaften geſchenkt wurde, indem die Vorleſungen ununterbrochenen Fortgang hatten; nach der am 8. Sept. durch Bernadotte abgehaltenen Revüe brachen am 10. Sept. die Truppen zum Abzuge auf. Bei dieſer Ausſicht der Landeserleichterung mußte zur Steuerung der eingetretenen Bedürfniſſe am 6. Sept. die Exekutifkommiſſion einberufen werden; man machte derſelben Anträge auf Lieferung von 90000 Frans, welche aber auf 60000 ermäſigt wurden, und die Banquiers von Hannover vorſchoſſen; die Summe ſolle als Darlehn betrachtet, auf den Truppenſold vom Vendemaire und Brumaire berechnet, mithin deshalb keine Extraſteuer ausgeſchrieben werden, denn der Truppenſold ware durch einen Holzhau in den kurfürſtl. Forſten im monatlichen Ertrag zu 600000 Fr., und durch die monatlichen Kammeral-Einkünfte von 200000 Fr. gedeckt: nebſtdem erhielten die adelichen Guthsherrn die Auflage, am 5. Okt. die Summa von 200000 Fr. beizuſchaffen, und zur

Be-

Beſtreitung des Train und Artilleriewesen lieferten die verſchiedenen Provinzen 950 Pferde, dahero die Ausfuhr der Pferde aus dem Lande ſtrenge verboten ware (ſ. das politiſche Hamburger Journal vom Sept. d. J. Stück IX. Abſchnitt VI. S. 879 ſeq.). Des Landesſchickſal iſt ſeitdem zwar, und augenblicklich erleichtert, doch weiß man nicht, wie lange dieſe Wohlthat andaure; das Publikum beſorgte ſchon bei der Räumung, daß 8 Regimenter von den Seeküſten die abgehenden Truppen bald erſetzen würden, welches aber noch zur Zeit nicht geſchehen iſt. Es ſcheint aber alles von der Wendung abzuhängen, welche die politiſchen Angelegenheiten, und die Auflöſung der Verwickelung im Ganzen nehmen werden; wenn dieſe dereinſt reift, ſo kann es erſt ein Gegenſtand der Unterhandlungen werden, ob und unter welchen Bedingniſſen das Hannöveriſche gänzlich von franz. Truppen evakuirt, oder ob es durch Truppen einer andern Macht okkupirt, oder des Königs von England Majeſtät zurückgegeben werde.

Worinn für den Kurſtaat und deſſen Bewohner die bisherigen Auflagen, Lieferungen, Requiſizionen, Kontribuzionen, ꝛc. beſtunden, ſolches haben die öffentlichen Blätter zeithero, beſonders das politiſche Hamburger Journal, dargeſtellt; hier genügt darüber dieſe einzige kurze Bemerkung: als die erſte kurbraunſchweigiſche Landesdeputazion in Paris ware, gabe ſie an, daß zur Zeit des franz. Einmarſches die Landesſchulden in 47 Millionen Livres beſtanden hätten, ſeit dem erſten April 1803 bis Anfangs 1804 ſeyen ſchon 14 Millionen hinzugekommen, und mit jedem Monate vermehrten ſich dieſelben mit 1 ½ Million; in der Unterſtellung, daß ſolche Angabe gegründet wäre, lieſe ſich alſo der aufgewachſene ungeheure Landesſchuldenlaſt leicht berechnen, wenn nämlich die Landespaſſiven bis zum Truppeneinmarſch, dann die ſpätern bis zum 1. Jänner 1804 und endlich zu jedem der nachgefolgten 21 Monate 1 ½ Mill. Livres in eine Summa zuſammengezogen werden.

Fortſetzung der Kaiſerlichen-Franzöſiſchen offiziellen Noten am Reichstage.

Der im jüngſten Heft S. 10 ſeq. mitgetheilten kaiſerlich-franzöſiſchen Note vom 11. Sept. ſind zwei fernerweite unterm 4. Complément (21. Sept.) und 8. Vendemaire (30. Sept.) nachgefolgt, welche am 23. Sept., und 1. Okt. zur Reichsdiktatur kamen. Als diplomatiſche höchſtmerkwürdige am Sitze der allgemeinen Reichsverſammlung abgelegten Aktenſtücke betrachtet kann deren Einſchaltung in dieſe Blätter füglich nicht umgangen werden, obgleich alle Analiſirung derſelben in der bereits erklärten Maſſe auſſer dem Beruf eines Privatſchriftſtellers liegt.

Die Erſtere folgt hier ihrer Kürze wegen wörtlich in der Uiberſetzung. — Die gegenwärtigen Umſtände legen ſeiner Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, und König von Italien die Pflicht auf, ihre Macht zuſammen zu ziehen, um ihre ſo augenſcheinlich bedrohten Gränzen zu decken. Se. Maj. waren dadurch in die Nothwendigkeit geſetzt, den größten Theil ihrer in Hannover befindlich geweſenen Truppen heraus zu ziehen, und da dieſes Korps in dem hinterſten Theile Deutſchlands ware, ſo mußten ſie nothwendig eine Strecke davon durchkreuzen, um an die Orte ihrer Beſtimmung zu gelangen. — Ob nun gleich der Beweggrund und der Zweck dieſes Durchmarſches nach der gegenwärtigen Jedermann bekannten Lage der Umſtände klar am Tage liegt, und es daher unmöglich iſt, dieſelben zu mißkennen, ſo wollen jedoch Se. Maj. der Verläumdung, auch allen Vorwand und Gelegenheit zu mißgünſtigen, und üblen Auslegungen abſchneiden, und haben zu dem Ende den Unterzeichneten beauftragt, der deutſchen Reichsverſammlung über gedachten Vorfall die in dieſer Note enthaltene Aufklärung zu geben.

Die

Die Zweite weitläufigere Bacheriſche Erklärung enthält beiläufig die nämlichen Materialien mit der ſogenannten Darſtellung des Betragens von Frankreich und Oeſtreich, ſeit dem Lüneviller Frieden, welche der Miniſter Talleyrand am 1. Vendémiaire dem Erhaltungs-Senate zu Paris vortruge, mit dem Unterſchied, daß leztere von größerer Ausdehnung und Energie wäre. — Der weſentliche Auszug der Note vom 30. Sept. kann beiläufig dahin konzentrirt werden: die am 11. Sept. dem Reichstage übergebene Note habe die Geſinnungen des franz. Kaiſers, ſeine theuerſten Wünſche und Hoffnungen genüglich dargelegt; welche Er gern noch länger erhalten mögte. Das für den Krieg entſchiedne Oeſtreich aber, welches alle Wege zur Annäherung und Unterhandlung verſchließe, und zu gemäſigten billigen Geſinnungen nicht zurück treten wolle, habe gewagt, von dem Kurfürſt zu Baiern ſeine Armee zu reklamiren, und in deſſen Staaten mittelſt Uiberganges der öſtreichiſchen Truppen über den Inn in Baiern einzufallen. Die deutſche Konſtituzion ſeye hierdurch mit Füßen getreten, der Frieden verlezt, und der jüngſte Reichsſchluß vernichtet worden, deſſen Beſtand Frankreich ſo Weſentlich intereßire, da er das Reſultat der franz. Vermittelung geweſen. So gehe alſo das Haus Oeſtreich nicht mehr auf Umwegen, durch langſamen künſtlichen, und liſtigen Mittel, ſondern offen, und bewafnet dem lange vorgeſteckten Ziele entgegen; ſein Zweck ſeye die Zernichtung der Konſtituzion, Unterdrückung der deutſchen Fürſten, Uiberfall ihrer Lande, und Begründung einer tyraniſchen Herrſchaft und Sklaverei auf derſelben Ruin. Von jeher habe dem Wiener Hof nach einem Lande gelüſtet, welches ſich von Oeſtreichs Gränzen bis an den Lech erſtrecke. Die möglichſten Verſuche ſeyen von der Seite bei den Lüneviller Friedensverhandlungen gemacht, nach dieſem Frieden, und bei den Verhandlungen über die Entſchädigungen, und neuerlich noch bei ſeiner Bewaffnung erneuert worden, um die Zuſtimmung Frankreichs zu erhalten; als hingegen der franz. Kaiſer ſich ſtets ſtandhaft für die Erhaltung des Reichsſchluſſes und der Integrität Baierns erklärt hätte, ſo hätte man ſich öſtreichiſcher Seits an England gewendet, und den nordiſchen Armeen das Reich geöfnet. Nach der Okkupazion Baierns ſeye die Zeit der Erklärungen vorüber, und man müße nur handeln. In der einzigen Abſicht hätten franz. Truppen den Rhein paſſirt, um die Kurwürtemberg- und badiſchen Staaten vor gleichem Schickſal zu retten. In dem Augenblick des franz. Eindringen in das Reich mache ſich der franz. Kaiſer zum Geſchäft, Deutſchland die Verſicherung ſeiner Abſicht zu geben, nämlich um den ungerechteſten Angriff zurückzuſchlagen, die durch Uſurpazionen, unſtatthafte Adquiſizionen, gewaltſamen Schritte des Wiener Hofes gefährdete Unabhängigkeit des deutſchen Staats-körpers herzuſtellen. Der franz. Kaiſer wolle kein durch die Waffen eroberndes deutſche Land behalten, garantire vielmehr jedem Fürſten die Integrität ſeiner Rechte, und Beſitzungen wider die öſtreichiſche Uſurpazion, und werde dann erſt die Waffen niederlegen, wenn der Reichsſchluß in allem befeſtigt ſeye, und gedachtes Haus dem monſtröſen Heimfallrecht, den Inkorporir- und Erwerbungen in Schwaben, namentlich jener von Lindau entſagt haben, und die Unabhängig- und Sicherheit Deutſchlands nicht mehr angreifen wird.

Mit dieſer Erklärung ſtunde im engſten Einklange die am 3. Okt. nachgefolgte kaiſerlich-franzöſiſche Proklamazion an die franz. Armeen, in welcher von nun an der Krieg als eröfnet erklärt wurde, alſo daß von dieſem Tage an der Anfang würklicher Feindſeligkeiten zu berechnen iſt. — Von kaiſerlich-öſtreich- und rußiſcher Seite ſind bis nun hierauf bei der allgemeinen Reichsverſammlung keine Gegenerklärung eingereicht worden. — Wie aber das wandelbare Kriegsglück ſeitdem in den baieriſch- und ſchwäbiſchen Gegenden ſich benommen

habe,

habe, ſolches wohnt aus den politiſchen Blättern bei, da gegenwärtige periodiſche Abhandlungen zur Aufnahme der Kriegsnachrichten urſprünglich nicht geeignet ſind. —

Der beiden Reichsgrafen von Leiningen, Einſprüche wider die ohne ihren Konſens geſchloſſene Uibereinkunft zwiſchen den Fürſten von Leiningen, und Salm-Reiferſcheidt.

Die Blätter vom Auguſt d. J. S. 3. haben im Auszuge jene Uibereinkunft dargelegt, welche zwiſchen den Fürſten zu Leiningen, und Salm-Reiferſcheidt zur Reluirung der auf Amorbach durch den Reichsſchluß §. 20 zu Gunſten des letztern verordneten Rente von 32000 fl. am 15. und 25. April d. J. abgeſchloſſen worden iſt. — Sobald nun die Reichsgrafen von Leiningen durch das bloſe Gerücht das Vorhaben von einer Unterhandlung erfuhren, ſo hielten ſie ſich berechtigt, ihr Befremden öffentlich darüber zu äußern, daß der Fürſt bei einer ſo wichtigen Veräuſſerung an Land und Leuten, ſie als die nächſten einzigen Agnaten ſeines Hauſes, um Ertheilung des Konſens nicht angegangen habe; ſolches geſchahe in jener dem Reichstage im vorigen Jahre übergebenen Druckſchrift die Anſprüche auf Saarwerden ꝛc. betreffend, welche die Blätter vom April und Mai v. J. mittheilten. Wie nun aber die oben erwähnte Uibereinkunft zur Reichskenntniß gebracht wurde, ſo glaubten die beiden Reichsgrafen von Leiningen ſich, und den Nachkommen, ſchuldig zu ſeyn, eine eventuelle, und offizielle Proteſtazion wider dieſelbe wegen Mangel des nachgeſuchten agnatiſchen Konſenſes einlegen zu müſſen, welches ſie durch ein Schreiben an den Reichstag de dato Billigheim und Neudenau den 15. Auguſt, welches am 11. Okt. diktirt wurde, bewürkten. Der Grund ihres Einſpruches iſt darinn alſo aufgeſtellt: bei dem Hauſe Leiningen hätten die Hausverträge den fideikommiſſariſchen Verband auf alle Lehns- und eigenthümlichen Beſitzungen von Alters her eingeführt, welche man durch einen Vergleich vom 17. Jänner 1785 feierlich erneuert habe, und es ſeie allgemein rechtlich, daß ohne agnatiſchen Konſens kein Fideikommißguth verpfändet, noch weniger veräuſſert werden könne: der beigebrachte Auszugvertrags enthält auch ausdrücklich im Art. XIV., daß die geſammte Grafſchaft Hartenburg und Falkenburgiſchen Theils aus Lehens- und Stammseigenthum beſtehend mit dem nexu Fideicomiſſi perpetui beſtrickt ſeye, wornach bei Ausſterben der mänlichen Erben einer Linie, der Mannsſtamm der andern ſowohl in Feudis als allodiis ſukzediren ſolle. Ferner wurde auf den neueſten Reichsſchluß §. 45 hingewieſen, welcher disponirt, daß Familien Sukzeſſionsrechte von jenſeits rheiniſchen, und ausgetauſchten Beſitzungen auf die Entſchädigungslande und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen, wornach alſo der Vertrag ohne Konſens der Agnaten von den Stammgütern nichts zu veräuſſern auch auf die neuen Indemnitäten angewendet werden müßte. Die Grafen erklärten in ihrem Geſammtſchreiben weiters: wenn auch dermal kein Anlaß ſeye, über den Vor- oder Nachtheil der Uibereinkunft einige Unterſuchung anzuſtellen, wenn auch die Frage vielleicht nie zur Würklichkeit komme, weil der Erbprinz männliche Deszendenz habe, ſo liege doch in der bloſen Thathandlung und Uibergehung des Konſenſes eine Beſchwerde, auch beſtehe die Möglichkeit, daß den gräflichen Nachkommen dereinſt aus dem Vergleich ein Nachtheil erwachſe; nebſtdem habe der Fürſt noch Pflichte auf ſich, mit den gräflichen Linien für die Geſammt-Anſprüche wegen Saarwerden, Lahr, und Malberg ſich abzufinden, wofür die an Salm abgetretenen Beſitzungen, ſo lange noch keine Abtheilung geſchehen, verhaftet blieben. — Dieſe Umſtände und Thatſachen motivirten die beiden Grafen, nicht allein wider die in der fraglichen Uibereinkunft vollzogene

Veräuſſerungen, ſondern auch wider jene, welche äuſſerlichem Vernehmen nach ferner vorzunehmen beabſichtigt werden ſollen, feierliche Verwahrung einzulegen mit der Bitte, ſolche zur Kenntniß Kaiſers und Reichs zu bringen, und zu den Reichsprotokollen ad acta Imperii nehmen zu laſſen.

Bei dem beſtehenden und erneuerten, im glaubhaften Auszuge beigebrachten, Hausvertrag kann dieſer Schritt den Grafen von Leiningen keineswegs übel genommen werden; auch wenn ſie ſelbſt im Falle ſind zu veräuſſern, oder zu verpfänden, ſo haben ſie die reziproque Obliegenheit auf ſich, den agnatiſchen Konſens des fürſtlichen Hauſes beizubringen; dieſelben haben auch bei Geldaufnahmen ſolche jedesmal erfüllt, und dem fürſtlichen Hauße muß beiwohnen, daß noch bei dem jüngſten Verſuche, Kapitalien zu negoziren, die fürſtliche Verwilligung gehöhrig nachgeſucht, und förmlich ſowohl von dem regierenden Fürſten als dem Erbprinzen ertheilt worden ſeye.

Der kurkölluiſchen untern Dienerſchaft jenſeits Rheins, Geſuch um Sold-Rückſtände, und Penſion.

Eine anſehnliche Zahl kurfürſtlich köllniſcher Diener, beſtehend aus Kanzleiperſonen, Offizianten, der Leibgarde, Hofmuſik, Lakaien, und Stallpartie wandte ſich unterm 6. Junius d. J. mit einer Bittſchrift an den Kurfürſt Reichserzkanzler, ſtellte darinn ihre große Noth vor, und riefe den Beiſtand an, damit die im Lüneviller Frieden zugedachte Penſion ihnen zu Theil werden mögte. Sie bezogen ſich auf die Inſtrukzion des Staatsrath Jollivet vom 20. Febr. d. J., worinn im Artikel 3. rückſtändige Gehalte und Sold zu jenen Regenten, welche die Dienerſchaft angeſtellt haben, hingewieſen ſeyen, und ſchloßen daraus auf ein zuſtändiges Recht, Rückſtände und Penſion in gleicher Maſſe zu beziehen, wie ſolches ihre mit dem vorigen Kurfürſten auf die andere Rheinſeite übergegangenen Mitdiener ebenfalls genießen. Dieſelben unterwarfen höherer Einſicht, ob dieſer Anſpruch gegründet ſeye, und gaben nicht undeutlich zu verſtehen, daß, wenn dem franzöſiſchen Staate dieſe Pflichte aufliegen ſollte, der Kurfürſt mit einer Empfehlung bei dem franz. Kaiſer vorangehen möge. — Der in Frankfurt aufgeſtellten Subdelegazions-Kommiſſion wurde dann dieſes Memorial zur rechtlichen Verfügung zugeſtellt, welche am 30. Julius reſolvirte.

„Den Supplikanten wäre auf ihre Vorſtellung durch einen Protokollarauszug bekannt zu machen, daß die verlangte Hülfe zwar auſſer den Gränzen der reichsſchlußmäßigen Gewalt und Auftrags der Exekuzionskommiſſion liege, denſelben aber, ſich ſelbſt an das unter ſeiner römiſch-kaiſ. Majeſtät verſammlete Reich an den Reichstag zu wenden, überlaſſen werde.

Der Innhalt ſothaner Reſoluzion bewoge die einvermeldete Dienerſchaft, der allgemeinen Reichsverſammlung ein Memorial, mit Anfügung der Verzeichniß aller betheilten Individuen, der Bittſchrift an den Kurerzkanzler, und der Exekuzionskommiſſions Reſoluzion überreichen zu laſſen, welche am 11. Okt. diktirt wurde, worinn ſich die Bittſteller auf den Innhalt der Anlagen bezogen, und die generelle Petizion um eine ſolche Verfügung ſtellten, damit ſie die Friedensſchlußmäßigen Penſionen baldigſt erhalten mögen.

Die Exekuzionskommiſſion konnte wohl nicht anderſt, als geſchehen iſt, Verfahren; eines Theils ſchließt der §. 74 des neueſten Reichsſchluſſes alle jene Perſonen, welche jenſeits Rheins ihren Wohnſitz haben, von den Wohlthaten aus, welche für die dieſſeits rheiniſchen Diener ſtipulirt worden ſind, und andern Theils fallen dergleichen Uibernehmungen in Ge-

folge

folge Lüneviller Friedens Art. VIII. (als ſolche welche für Landesadminiſtrazions-Koſten anzuſehen ſind) dem franzöſiſchen Gouvernement zur Laſt, dahero auch bei den jüngſten Deputazionsverhandlungen in Rückſicht dieſer Dienerſchaftsklaſſe nur beſchloſſen wurde, dieſelbe zur milden Beherzigung der franz. Regierung zu empfehlen. Es iſt freilich bedauerlich, daß der intentirte Zweck nicht erreicht worden, und die fragliche Inſtruktion des Staatsrath Jollivet die Wünſche dieſer Diener nicht begünſtigt habe; kaum wird es aber zu erwarten ſeyn, daß das Geſammte Reich noch einmal eine Geſammt Fürſprache einlegen werde.

Regulirung des Schuldenweſen, und der Kammerzieler-Beiträge bei den beiden Kur- und Oberrheiniſchen Kreißen.

Die in Frankfurt verſammlete kurreichserzkanzleriſche, und kurheßiſche Exekuzions-kommiſſion erließe im Monat Sept. abgeſonderte Zirkularien an die Stände des kurrhein- und oberrheiniſchen Kreiſſes, wovon ein Auszug in dieſe Blätter darum ſchon eine Aufnahme verdient, weil der Gegenſtand, wovon die Frage iſt, weſentlichen Einfluß auf das Wohl beider genannten Kreiße hat.

Der Eingang der Zirkularien bezieht ſich darauf, daß der jüngſte Reichsſchluß den Kurfürſten Reichserzkanzler und Heſſen Auftrag ertheilt habe, die Erfüllung der §. 83 bis 88, das Proviſorium der Kammerzieler, das Kreißmatrikular- und Schuldenweſen bei den kur- und oberrheiniſchen Kreißen, ſich gemeinſam angelegen ſeyn zu laſſen, welchem Reichsſchluſſe §. 83. zufolge die Kreißes Gläubiger wegen ihrer vor dem Kriege geliehenen Kapitalien ſich an den diesſeits rheiniſchen Kreißlanden zu halten befugt, und deren Beſitzere verbunden ſeyen, ſich über die Verzinß- und Abführung dieſer Kapitalien einzuverſtehen. Dann folgt, daß noch beſonders bei Kurrhein vor dem Kriege zur Beſtreitung der berüchtigten Lütticher Exekuzionskoſten bei der Ritterſchaft in Schwaben Kantons Kreichgau 115000 fl., wie auch von verſchiednen Kreditorn in Frankfurt 85000 fl., zuſammen 200000 verzinslich aufgenommen worden ſeyen; wie nun aber die Kreditorſchaft um Zahlung der Zinſe, und Kapitalien dringend angerufen habe, hingegen die Einleitung hierzu nur füglich mittelſt eines Zuſammentritts ſämmtlicher Herrn der Kreißlande geſchehen könne, wobei zugleich das Proviſorium die Kammerzieler betreffend nach dem §. 88 zu reguliren ſeye, ſo wäre erfoderlich, daß die betheilten Stände allerſeits Bevollmächtigten ernennen, dieſelben mit den Steuerregiſtern von jedem Ihnen zugehörigen Amte, und Diſtrikte verſehen, und zur Zuſammenkunft auf den 1. November l. J. an die kaiſerl. Reichsexekuzions-Subdelegazions-Kommiſſion nach Frankfurt am Main abſchicken, um ſich über die Verzins- und Abführung der fraglichen Kapitalien zu verſtehen, auch bei Regulirung des Proviſorium nach Umſtänden mitzuwürken, und dadurch der allerſeitigen reichsſchlußmäſigen Obliegenheit nach Vorſchrift des Reichsſchluſſes vollkommnes Genüge zu leiſten.

Dieſes wäre im weſentlichen der Innhalt des Zirkulars an Kurrhein: jenes an Oberrhein wäre zur Hauptſache mutatis mutandis von nämlicher Abfaſſung; nur zeigte ſich der Unterſchied, daß bei Kurrhein die Schulden vor dem Kriege, bei Oberrhein aber zu und während dem Kriege aufgemacht wurden, die Summa jener bei Kurrhein eigentlich nicht, jene bei Oberrhein aber beiläufig auf 4 bis 500000 fl. angegeben worden wäre, auch bei letzterm das Kapital von 200000 fl. zur Lütticher Exekuzion wegfalle; ferner iſt im letztern Zirkular an Oberrhein bemerkt, daß die Vorlegung der Steuerregiſtern von Seiten jener Stände un-

nöthig ſeye, welchen ihr oberrheiniſches Kreißlande in der Integrität verblieben iſt, oder welche für den jenſeits Rheins erlittenen Verluſt diesſeits im Kreiße entſchädigt worden ſind, weil dabei der alte Matrikularanſchlag als Maßſtaab verbleibe, ſondern die Produkzion der Steuerregiſter einzig von der Klaſſe ſolcher Stände erwartet werde, welche einen Theil ihres vormaligen oberrheiniſchen Kreißlandes ohne einige Entſchädigung dafür verlohren haben, damit ſich ihre itzige Raten von den Reſten darnach reguliren laſſen.

Ungezweifelt handelt die Exekuzionskommiſſion ganz nach dem Sinne der §§ 83. 84. 85. in Rückſicht des Schuldenweſen beider rheiniſchen Kreiße, und der §§ 86. 87. 88. hinſichtlich der Kammerzieler-Regulirung; die Sicherheit der unſchuldig bisher leidenden vielen Kreditorn, und der künftige Kredit der beiden Kreiße hängen ganz von dem baldigen glücklichen Fortgang der reichsſchlußmäſig verordneten Operazion ab, ſo wie das Fortbeſtehen, des k. und Reichskammergerichts, deſſen reſerve Kapitalfonds, ungeachtet der Anfang mit Einziehung einiger Beiſitzer ſtellen bereits gemacht worden iſt, ſchon angegriffen worden ſind, und hieraus erhellen Nutzen und Nothwendigkeit davon, daß die beiden Zirkularien würklich erlaſſen worden ſind; allein der Zeitpunkt, die leider, eben ausgebrochene Kriſis ſcheinen in dem Augenblicke eine ſchleunige, und glückliche Ausführung keineswegs zu begünſtigen; der § 83 verfügt nämlich, daß zur Zinſe und Kapitalien-Tilgung vorerſt die Exigiblen Ausſtände, ſofern keine rechtliche Entſchuldigungen vorliegen, verwendet, das Weitere aber durch gewöhnliche Kreißrömer-Monate beigebracht werden ſolle; wenn ſchon das Reich im gegenwärtig ausgebrochenen Kriege neutral, und ohne allen Antheil verbleibt, ſo läßt ſich doch nicht verläugnen, daß ein Druck mancherlei Art, und unzertrennliche Folgen der Truppendurchzüge mit ſolchen Folgen verbunden ſind, welche nachtheilig einwürken, und guten Willen, und Kräfte in Abſtoſung ſolcher ungewöhnlicher Schulden, wie jene der Kreißpaſiven ſind, bei mehrern betheiligten Reichs- und Kreißſtänden lähmen müſſen: unter dieſen traurigen Umſtänden läßt ſich ſogar noch an dem würklich erfolgenden Zuſammentritt auf den beſtimmten Termin zweifeln.

Abhandlung für den Dezember 1805.

Uiber das prätendirte Wiederaufleben des Kreiſe=Stimmen=Rechts, in ſpecie am ſchwäbiſchen Kreiſe, von Seiten der ehemaligen Reichsſtädte.

Uiber den vorbemerkten Gegenſtand iſt zwar in den Abhandlungen für den November 1804 S. 1. ſeqq. für den Jänner 1805 S. 5. und Hornung 1805 S. 2. ſeqq. unter der Rubrik: über die veränderten Verhältniſſe im ſchwäbiſchen Kreiſe durch den jüngſten Haupt-Deputationsſchluß — ſo Manches eingefloſſen, auch iſt dieſe nämliche Materie fernerweit, und beſonders in Bezug auf den fränkiſchen Kreis, in beiden Heften vom September und Oktober d. J. ſo umſtändlich, und nach der großen Wichtigkeit des hierunter verſirenden ſtaatsrechtlichen und politiſchen Intereſſe auseinander geſetzt worden, daß man es füglich dabei belaſſen könnte, und die Leſer genüglich ohne Weiteres in Stand geſetzt wären, zu urtheilen, welche der beiden ſtreitenden Partheien das Recht für ſich habe. — Dem ungeachtet wird folgender Nachtrag noch mehrere gründliche Belehrung verbreiten:

Ein anſehnlicher, Kenntnißvoller, der ſchwäbiſchen Kreiſeverſammlung nicht fremder Geſchäftsmanne machte ganz neuerlich dem gelehrten Publikum das Geſchenk, mit dem ſchönen Produkt, betitelt: Der engere, und allgemeine ſchwäbiſche Kreißkonvent zu Eßlingen vom 1. Nov. bis 20. Dez. 1804, in Beziehung auf die Kreiſesorganiſazion und das Stimmerecht wegen der ehemaligen Reichsabteien und Reichsſtädte, Schwaben 1805. S. CCXXXIII. in 4to. Der Verfaſſer hatte zum Zweck, die wichtigern Verhandlungen des letztern Eßlinger Kreißtags- und Aktenſtücke vorzulegen, und daraus anſchaulich zu machen, in welchem Widerſpruche mit der deutſchen Kreißverfaſſung die damaligen Kreißkonvents-Ereigniſſe ſtunden (man ſiehe dieſe Blätter vom Jenner und Hornung d. J.) — Dieſem Werkgen ware eine eigne Arbeit des Authors beigefügt S. CCXXI. Noch Etwas auf die Frage, ob die Kreißſtimmen von den ehemaligen Reichsſtädten auf die neuen fürſtlichen Beſitzer übergehen? wovon ein kurzer Auszug dahier eingerückt zu verdient, da dieſe Druckſchrift nicht Jedermann beſitzt, noch Jeder Beſitzer leſen wird.

Die Zuſammenſtellung der Gründe iſt beiläufig die Folgende: 1) die Reichs- und Kreißſtandſchaft einer Stadt ruhet blos auf dem moraliſchen Korpus der Bürgerſchaft, ſo wie die Landeshoheit ſelbſt nur auf der Stadt, und nicht auf dem Magiſtrate haftet. Das Stimmerecht einer Stadt bei Reichs- und Kreißtägen kann alſo auf einen neuen fürſtlichen Beſitzer derſelben, als ein der Weſenheit nach ganz verſchiedenes Subjekt, keineswegs übergehen. 2) Die Erkenntniſſe der obriſten Reichsgerichte, ſo wie die den Reichsſtädten verliehenen kaiſerlichen Privilegien bewähren [illegible] Richtigkeit dieſes Prinzips; dieſe erwähnen blos der Stadt überhaupt, als ſolcher, und nicht des Magiſtrots, oder einer gewiſſen Klaſſe der Bürgerſchaft z. B. der Patrizier: ſo lauten die Worte des Reichshofrathskonkluſum von 1746 gegen den Magiſtrat in Frankfurt „dieſes ungeziemende Betragen des Stadtmagiſtrats rühre daher, daß „ſich derſelbe ... einbildet, als wenn Ihm die ſuperioritas territorialis über die kaiſerliche, „und des Reichs freie Stadt zukomme, die daſige Bürgerſchaft ſeine Unterthanen ſeyen, und „er ſich als ein Mitſtand des Reichs aufführen, und derjenigen Vorrechte, die Fürſten und „Ständen des Reichs zukommen, anmaßen könne." 3) Hieraus iſt einleuchtend, daß die Landeshoheit, die Reichsſtandſchaft, das Stimmerecht, wenn gleich nicht immer in der Ausübung, (quoad Exercitium) doch aber quoad Jus, der ganzen reichsſtädtiſchen Gemeinheit,

der

der Bürgerſchaft, dergeſtalt zuſtehe, daß ſelbſt die Individuen, welche die Adminiſtratorn der auf der Reichsſtadt haftenden Landeshoheit ſind, eben dieſer Territorialgewalt unterworfen bleiben. 4) Folglich läuft es wider den natürlichen Begriff von ehemaligen Reichsſtädten, daß durch ihre Mediatiſirung nur die Verwaltung, die Adminiſtration, die Ausübung verändert, nicht aber zugleich ihre (der Reichsſtädte) vormalige Landeshoheit, und Stimmerechte aufgehoben worden ſeyen. 5) Ohnehin bleibt offenbarer großer Widerſpruch in ſich ſelbſt, die Amtsübung einer Reichsſtandſchaft, eines Stimmerechts im Name, und aus dem Titel einer bürgerlichen Gemeinheit, einer Stadt, ſich zuwenden wollen, die ein Provinzial-Land, eine unmittelbare Stadt, und Unterthanen eines neuen Landesherrn geworden iſt. Selbe bleibt zwar der Reichshoheit unterworfen, aber nur durch das Zwiſchenband der Landeshoheit eines deutſchen Territoriums, zu dem ſie als Unterthanen gehört, daher heißt ſie eine Land- oder mittelbare Stadt. 6) Wenn der Verband einer Stadt mit der Reichshoheit, die nie aufhören kann, ſo lange die Reichsverfaſſung beſteht, ſchon für ſich ein reichsſtändiſches Stimmerecht wegen derſelben bewirken könnte, ſo würden keine Munizipalſtädte mehr exiſtiren. Unter einem ſolchen Titel könnte jeder Landesherr die Ausübung ſo vieler Stimmerechte in Anſpruch nehmen, als er Territorialſtädte, ja blos Dörfer, oder Weiler beſitzt, denn auch dieſe genießen das Reichsbürgerrecht, hingegen ſo wenig die Reichsunmittelbarkeit, als die jetzo mediatiſirten, mittelbaren, ehemaligen Reichsſtädte. Wollte man auch 7) einräumen, daß der Satz gelte „ſo viele Stimmen, als ſtimmeberechtigte Länder" (obwohl gar Vieles dagegen zu ſagen wäre) ſo iſt er doch nur anwendbar auf Fürſtenthümer und Grafſchaften, niemals aber auf die Erwerbung einer vorhinnigen Reichs- nun mittelbaren Stadt. Eine Reichsſtadt hat, und bildet kein Land, auf dem ihre Reichsſtandſchaft, und durch dieſe ihr Stimmerecht radizirt worden iſt. Dieſe ruhete auf der Stadt, als einer moraliſch perſönlichen Gemeinheit. Viele beſaßen blos ihre Aream, entblößt von allem Gebiethe; wohingegen andere außer ihren Ringmauern mit beträchtlichen Territorien verſehen waren, und doch waren Buchau, Buchhorn, Leutkirch ſo gut Reichsſtädte in Ausübung einer Stimme, als Ulm, Nürnberg ꝛc. weil die bürgerliche Gemeinheit der letztern nicht mehr, und nicht weniger, als die der Erſten, und nur ein einziges moraliſches Korpus iſt, worauf Stimmerecht und Reichsſtandſchaft hafteten: außerdem würden Ulm, Nürnberg ꝛc. erſtlich als Reichsſtädte für ſich eine, und zweitens wegen ihrer Territorien, die ſie zumal von vormaligen ſelbſt reichsſtändiſchen Beſitzern vor- und nach Parzellenweiſe erwarben, wohl noch 10, 15 oder gar 20, und die Reichsſtadt Augsburg nach dem Gewicht ihres Anſchlages etwa auch ein Dutzend Stimmen, im Gegenhalt mit den übrigen bloſen Areal-Reichsſtädten, zu fodern berechtigt geweſen ſeyn, welches aber noch keiner derſelben ſeit ihrer Exiſtenz jemal anzuſprechen in Sinne gekommen iſt. 8) Offenbar geht aus dem Geſagten herfür, daß die Reichsſtädte die Behauptung am Beſten widerlegen, daß in Hinſicht auf Reichs- und Kreißſtimmen das Numeräre des Matrikular-Anſchlags in Berechnung kommen müße. Manche unmittelbare Reichs- und Kreißgebiete kontribuiren zu Reichs- und Kreiß, und ihre Beſitzer haben doch weder bei Reichs- noch Kreißtägen das Recht einer Stimmeausübung: um ſo vielweniger kann ein Beſitzer einer munizipaliſirten Stadt darauf Anſpruch machen. Selbſt der Verfaſſer der Abhandlung über die Fortdauer der Kreißſtimmen für die in das Entſchädigungsloos gefallenen Reichsſtädte mit beſonderer Hinſicht auf den ſchwäbiſchen Kreiß, bedient ſich zwar der Vergleichung des Kreißvereins mit einer Akziengeſellſchaft, um die Kreißſtimmen im Maßſtabe der Matrikularanſchläge zu begründen, er erklärt aber dieſe Komputazion ſelbſt im §. 23. wieder für unpaſſend, ungeachtet er in der Folge ſein Siſtem darauf fortbauet; ein Beweis, daß dieſer

Schrift-

Schriftſteller die Fortdauer der ehehinnigen Reichsſtädtiſchen Stimmen ſelbſt als grundlos erkläre. 9) Da der neueſte Reichsſchluß §. 86. unterſtellt, daß die den Reichsſtänden als Entſchädigung zufallenden Reichslande die bisher davon entrichteten Kreiß- und Reichsſteuern ferner zu zahlen ſchuldig ſeyen, und dann fortfährt, daß „alle erblichen Reichsſtände von „den ihnen als Entſchädigung zufallenden geiſtlichen Reichsunmittelbaren Landen, die davon „bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben" ſo werden hier offenbar die Reichsſtädte andern unmittelbaren Reichslanden kontradiſtinguirt. Man will ſagen: die Reichsdeputazion hat unter dem generellen Ausdruck, unmittelbare Reichslande, die Reichſtädte nicht ſchon für miteinverſtanden gehalten, ſondern ſie ausdrücklich zu benennen nöthig geglaubt; davon ware nur die Urſache, weil ſelbige in der Eigenſchaft blos bürgerlicher Gemeinheiten (mögen ſie auch Beſitzer von noch ſo großen Territorien geweſen ſeyn) ihre Separatas Rationes haben, und keineswegs in die Kathegorie reichsunmittelbarer Fürſtenthümer und Grafſchaften eingerechnet werden können. 10) Selbſt in Hinſicht auf Fürſtenthümer und Grafſchaften verordnet übrigens die Wahlkapitulation art. I. §. 6., daß ſich der Prorogazion des Stimmerechts von einer Linie auf die andere oder Uibertragung einer erloſchenen Stimme auf ein anderes fürſtliches Haus nicht angemaßt werden ſolle. Eine noch ſtärkere Anmaßung müßte doch wohl von Seiten der Fürſten ſeyn, wenn ſie Stimmen der erloſchenen Reichsſtädte ihrem Hauſe eigenmächtig zuwenden wollten. 11) Würden im Ernſte die mit Reichsſtädten entſchädigten Fürſten glauben können, blos in der innern Verwaltung derſelben, nicht aber in den ihnen anklebigen reichsſtändiſchen Verhältniſſen ſeye eine Aenderung vorgefallen, ſo müſſen dieſelben auch zugleich die dem Reichsoberhaupte in den mehrerwähnten Städten zuſtändig geweſenen kaiſerlichen Reſervatrechte anerkennen; ſolche ſind bekannt, und von der Beſchaffenheit, daß ſie vorzüglich noch der Gewalt kaiſerlicher Majeſtät unterworfen ſind. (Wie es aber ſcheint, wollen die Kurhöfe dem Kaiſer keine größere Rechte in den erlangten mediatiſirten Reichsſtädten eingeſtehen, als in ihren alten Territorien, denen ſie nun einverleibt ſind.) 12) Vermöge des jüngſten Reichsſchluſſes ſind nur noch ſechs Reichsſtädte, und zwar in Schwaben alleinig Augsburg beibehalten, alle übrigen hingegen munizipaliſirt, wodurch ihre bisherigen Reichstagsſtimmen in dem ſtädtiſchen Reichsrath ipſo facto erloſchen ſind. Es mußte wohl nach einer natürlichen Folge ein Gleiches bei den Kreiskonventen eintreten. Es gabe freilich per anomaliam Kreißſtände, die nicht zugleich Reichsſtände waren, und vice verſa: dieſe Ausnahme beſtande aber niemals bei den Reichsſtädten, es exiſtirte keine ſchwäbiſche Kreißſtadt, die nicht zugleich Reichsſtadt geweſen wäre. Nur bei einigen Fürſten und Grafen trate ein ſo ſonderbares Verhältniß ein, welches aber auch der neueſten Wahlkapitulation art. I. §. 5. gemäß nicht mehr Statt haben darf.

Nach dieſer wohlausgeführten Darſtellung ſeiner Ideen und Prinzipien, welche im teutſchen Staatsrecht tief gegründet ſind, ließe der Verfaſſer noch einzelne Widerlegungen auf die oben angeführte Brochüre, über die Fortdauer der Kreißſtimmen ꝛc. einfließen, wovon die Weſentlichen ungefähr dieſe ſind: ad §. 19. Daſelbſt wollte ſich auf das Beiſpiel der Reichsſtadt Koſtanz berufen werden, da es hieße: Kaiſer Ferdinand habe wegen der Stadt Sitz und Stimme am Kreißtage verlangt, der Konvent aber alſo geantwortet: „Wenn der König, in der Eigenſchaft als römiſcher König, von Koſtanz wegen Jemand zu den Kreißverhandlungen verordnen wolle, ſo ſeye es weder im ſchwäbiſchen, noch andern Kreiſen, bisher je Herkommens und Gebrauch geweſen, und dies eine ſolche Neuerung, die hievor im „heiligen Reiche nie erhört, ja allen Reichsordnungen zuwider." Hierauf habe Ferdinand erklärt, daß Er ſolches nicht als König, nicht als Erzherzog, ſondern als ſonſt ein Jedweder,

wer

wer der geweſt wäre, an den Konſtanz transferirt worden, begehre, und dennoch habe der Kreiß, ungeachtet des Erbiethens die Kreißanlagen zu zahlen, die Kreißſtimmeausübung von Seiten Oeſtreichs nicht zugelaſſen. — Eben daraus leitete der Verfaſſer das bündigſte Argument her, es ſeye eine in contradictorio verfochtene ſtaatsrechtliche Wahrheit, daß mit der Mediatiſirung einer Stadt auch im nämlichen Augenblicke ihr Kreißſtimmerecht erlöſche, und auf den neuen Beſitzer, wer der auch iſt, nicht transferirt werden könne. — Derſelbe wieſe ferner an, wie unrichtig die Folgerung ſeye, der Reichsrezeß habe ſich des Ausdrucks von Mediatiſirung der Reichsſtädte nicht bedient, alſo könne man ſie nicht für mediat erklären, oder ihrer Kreißſtimmen beraubt anſehen, denn Er ſtellt gedachtem Satz entgegen, es ſeye einerlei, ob die Reichsdeputazion die bisherigen Reichsſtädte den Munizipal- und Territorial-Landſtädten §. 27. gleichgeſtellt, und eo ipſo für mediatiſirt erkannt, oder ob ſie ſich ausdrücklich des Worts Mediatiſirung bedient habe. — Auch wird dargethan, wie falſch der Schluß ſeye, Oeſtreich habe keine Römermonate zur Kreißkaſſe wegen Konſtanz abgeführt, alſo ſeyen auch hiervon die itzigen Städtebeſitzer befreit; dieſem gegenüber ſteht, daß ſeit 1548 die ſtaatsrechtlichen Pflichte, beſonders in Steuerſachen, eine ganz andere Geſtalt angenommen haben, und daß der neueſte Reichsſchluß unter ausdrücklichem Beding und Gebot im §. 86 den entſchädigten Fürſten die Städte zugetheilt habe, auch davon die Kreiß-Reichsſteuern und Kammerzieler unweigerlich zu bezahlen. — Auch die in der Gegenſchrift angeführten Beiſpiele mit Donauwerth und Gelnhauſen ſind entkräftet worden, wie der Schriftſteller ungefähr auf folgende Art zeigte: Im Vergleich wegen Donauwerth ware nur darum keine Rede von Uibertragung der vorigen Donauwerther Stime an Kurbaiern, weil beide Theile, der Kurhof und Kreißkonvent, damals noch überzeugt waren, daß ſolches mit Verfaſſung und Herkommen unvereinbar ſeye. Kurbaden wollte dahero auch nach der Hand die Kreißſtimme nicht mehr auf die mediatiſirte Stadt Donauwerth, ſondern auf die unmittelbare Reichspflege Wörth radiziren laſſen, aber auch dieſes geſtande man dem Kurhofe, weil es als Surrogat einer ſtädtiſchen Stimme angeſehen werden könnte, nicht ein, obgleich Baiern die Kreißpräſtazionen wegen der Stadt fortan entrichtete. — Mit der Stadt Gelnhauſen iſt aber ein eignes Verhältniß: ſie wurde an Kurpfalz, und Hanau mit allen Rechten und Gerechtſamen verpfändet; beide Pfandherrſchaften blieben weit über die Epoche im Beſitz, als der Glaube an die Realität der Stimmen ſchon befeſtigt ware; wenn alſo unter dem Ausdrucke allen Rechten Reichsſtandſchaft, Reichs- und Kreißſtimmerechte verſtanden ſeyn ſollten, und Kurpfalz und Heſſen ſolche doch nicht in Anſpruch nahmen, obſchon eine Pfandherrſchaft zur Ausübung verpfändeter Rechte vollkommen befugt iſt, ſo liegt wohl hierinn der einzige Beweggrund, weil die beiden Höfe überzeugt waren, daß ein Fürſt zur Führung einer ſtädtiſchen Stimme nicht befähigt ſeye.

Ad §§. 28 bis 31. kamen in der gegneriſchen oft allegirten Schrift noch manche Einwürfe vor, z. B. bei dem vorliegenden Streite ſeye eine gütliche Uibereinkunft das ſchickliche aber auch das beſchwerlichſte Mittel, ein Rechtsweg aber wohl nicht denkbar, wegen des hierunter verſirenden Juris ſingulorum könne auch der Gegenſtand bei der allgemeinen Reichsverſammlung nicht entſchieden werden, und kaiſerl. Majeſtät ſeyen eben ſo wenig zur Vermittelung geeignet, nachdem einmal die kaiſerlichen Geſandten ſich wider die Anſprüche der drei Kurhöfe erklärt hätten. — Dieſen Einſtreuungen wird im Weſentlichen ungefähr alſo begegnet: die gütliche Entſcheidung ſeye allerdings das natürlichſte Mittel, jedoch unter Vorbehalt der reichsoberhauptlichen Ratifikazion, ſeye aber nicht ſo beſchwerlich, wenn man das Opfer nicht alleinig auf die mindermächtigen Stände der Gewohnheit nach wälzen wolle,

und wenn man die Billigkeit im Vergleich nach rechtlichen und gerechten Anſichten abmeſſe, indem ſich zu Fürſten und Ständen zu verſehen ſeye, daß ſie ſich möglichſt nähern werden. Auch die kaiſ. Wahlkapitulazion Art. XII. §. 4. verhindere den Rechtsweg nicht (wie ſchon oben angeführt worden), da ſogar in innern Kreiſe-Angelegenheiten die obriſten Reichsgerichte wider faktiſche prozeduren einzuſchreiten befugt ſeyen. Die Regulirung der Kreiße-Organiſazion ſeye ſchon von der Reichsdeputazion und den vermittlenden Mächten (Beilage 390 zum Deput. Protokoll) an den Reichstag verwieſen worden; wenn beim Uibergang ganzer geiſtlicher Fürſtenthümer, Abteien, Städte an andere Regenten Jura ſingulorum gar nicht berückſichtigt worden, ſo ſtehe auch der Reichsſtaats Gewalt zu, die Kreiße-Organiſirung in Hinſicht auf die Kreißſtimmerechte vorzunehmen, oder man müßte unterſtellen, daß die Reichsdeputazion, die höchſten Vermittler, und das Reichsdirektorium mit der Verlaßnahme vom 22. Auguſt 1803 unausführbare Dinge Kaiſer und Reich hätten anheim ſtellen wollen. Endlich laſſe ſich nicht abſehen, warum die kaiſerliche Vermittlung deswegen unthunlich ſeye, weil die kaiſ. Miniſters dem Vorhaben der drei Kurhöfe den Beifall verſagt haben, wo zumal der jenſeitige Schriftſteller ſelbſt dem kaiſ. Hofe bei innern Kreiße-Stritigkeiten die Vermittlersrolle beigelegt hätte: unter dieſen Auſpizien würden vielmehr, ſo viel thunlich, die mindern Stände nachgeben.

Ad §. 32. wurde ſchließlich bemerkt, der jenſeitige Autor ſtelle nur darum die Mittel zur Beilegung als beſchwerlich auf, um einen engern Kreißkonvent als die einzige interimiſtiſche Vorkehrung vorzuſchlagen. — Es wird hierauf erwiedert, daß eben hierdurch die Erledigung des Organiſazionspunktes nur um ſo weiter von dem Ziele entfernt würde, weil die drei Kurhöfe als beſtändige Mitglieder deſſelben, es ganz ruhig dabei bewenden laſſen könnten, (folglich das Kreißdominat in ihren Händen liegen würde.)

Kurreichserzkanzleriſche Erklärung am Reichstage, in Bezug auf die mißliche Reichslage.

Als ein höchſt denkwürdiges publiziſtiſches Aktenſtück verdient in dieſen Blättern aufbewahrt zu werden jene energiſche Erklärung, welche der Kurfürſtreichserzkanzler durch ſeinen Staatsminiſter und Direktorialgeſandten Freiherrn von Albini bei gegenwärtiger traurigen Lage des deutſchen Vaterlands im Reichsrathe am 8. Nov. ablegen zu laſſen für gut befande. Ihr Innhalt iſt wörtlich, wie folgt:

Ihro kurfürſtl. Gnaden, der Kurfürſt R. Erzkanzler, fühlen ſich verpflichtet, im Allgemeinen auf diejenigen Verhältniſſe aufmerkſam zu machen, in denen ſich das deutſche Vaterland befindet. — Die Kräfte von Süd-Nord-Oſt-und Weſt-Europa drängen ſich in dieſem Zeitpunkte in Deutſchland zuſammen; ein ſolcher Kampf hat ſich erhoben, deſſen Beiſpiel in den Jahrbüchern der Welt ſelten vorkömmt. Jeder redlich geſinnte deutſche wünſcht, und hoft, daß auch in dieſem Sturme die deutſche Reichsverfaſſung fortbeſtehen werde; man kann ſich jedoch nicht bergen, daß in vielen Gemüthern die beſorglichen Fragen entſtehen: was wird aus unſerm deutſchen Vaterland in ſolcher Erſchütterung werden? Sollte das ſeit mehr als tauſend Jahren ſtehende Gebäude der Verfaſſung einſtürzen? ſollten Landfrieden, Reichstags und Reichsgerichts-Ordnungen, Reichsverfaſſung, goldne Bulle, weſtphäliſcher Frieden, Wahlkapitulazion, nebſt ſo vielen Reichsſchlüſſen zernichtet werden, die ſeit Jahrhunderten Werke der Weisheit unſerer Väter waren, unter deren Schutz die deutſche Nazion ſich auf eine biedere rühmliche Weiſe in ſehr oft glücklichen und mehrern glänzenden Zeiträu-

men auszeichnete? — ſollte der Name Deutſchland, der Name deutſcher Nazion, der Name eines Volkſtands erlöſchen, der ehemals den römiſchen Koloß beſiegte? der durch Treue, Muth, Arbeitſamkeit, und nützliche Erfindungen ſich um das Wohl der Menſchheit verdient machte? — ſchmerzlich iſt dieſer Gedanke für beſorgte gut geſinnte Gemüther. — Seine kurf. Gnaden, der Kurfürſt R. Erzkanzler, wünſchen und hoffen, mit reiner Vaterlands-liebe, daß ein ſolches Unglück vermieden werde 1) durch allgemeines Beſtreben, die Einheit der deutſchen Reichsverfaſſung zu erhalten, 2) durch Vereinigung der Gemüther in Befolgung der Reichsgeſäße, und 3) durch einſtimmige Verwendung aller und jeder deutſchen, um einen guten Ehrenvollen dauerhaften Frieden zu erwürken.

Dieſe Erklärung bedarf keines ausgedehnten Kommentars. Der große Drang zuſammenfließender Ereigniſſe, und einer ſchier für ganz Europa allgemeinen äuſſerſt kritiſchen Verwickelung hat dieſelbe motifirt. Der vernünftige, welcher ſich ſelbſt keine Illuſionen erlaubt, der Beobachter, welcher einen Blick auf die Erfahrungen aus dem jüngern Jahrzehnd heftet, kann ſich die größe der Gefahr für den Untergang der uralten deutſchen im jüngſten Reichsſchluße glücklich noch geretteten Verfaſſung, für die Verwiſchuug des Reichs aus der Staatenreihe, für die Erlöſchung des deutſchen Namens, der nie vergeßlich ſeyn ſollte, nicht verheimlichen. In dieſer höchſten Kriſis muß doch Einer auftreten, der ein Kraftvolles Wort zu ſeiner Zeit ſpricht, der allgemeine Aufmerkſamkeit auf das künftige ſchickſal der Nazion erregt, und wer iſt hierzu eigentlicher und vorzüglicher berufen, als der Kurfürſt Erzkanzler, der vorſitzende erſte Kurfürſt, und Stand des Reichs? Er vollzoge würklich dieſen edlen Beruf, in einem Freimüthigen kernhaften Aufruf, welcher die Größe ſeiner Seele, das reinſte Gefühl von Vaterlandsliebe, und ſein Streben, überall möglichſt patriotiſchen Gemeingeiſt herzuſtellen, bezeichnet. Die Einſchreitung geſchähe auf die glimpflichſte Art bloß mit genereller Hinweiſung auf den gegenwärtigen Drang der großen Ereigniße im Schooſe des Vaterlands, ohne irgends einen beſondern Bezug auf das Detail derſelben, alſo, daß keine der ſtreitenden Parteien dieſe reichskonſtituzionelle Maßnehmung zu tadeln im Stande iſt. Mehr vermag der Kurfürſt nicht, als daß Er in ſeiner Reichserzkanzleriſchen Würde erſcheint, auf die Größe der Gefahr väterlich hinweißt, und zu gleicher Denkart alle ſeine Mitſtände auffodert: mögte dieſe Ergieſung überall auf fruchtbaren Boden fallen! gewiß iſt die Anmahnung zur Einheit in den Geſinnungen, deren Mangel Deutſchland in die itzige prekäre Lage verſetzt hat, und zur allenthalbigen ſtrengen Beobachtung der Reichsgeſätze in unſern Tägen das höchſte Bedürfniß, in welchen jeder Patriot in den vielen konſtituzionswidrigen Tendenzen mancher Stände nichts als Annäherungen zu einer total Staatsauflöſung erblicken muß: die große Reihe derſelben hier namentlich und einzeln anzuweiſen liegt auſſer dem Beruf des Verfaſſers, der ſich gerne den Schmerz erſpart, ſolche ſämmtlich aufzuzählen, und ſie haben gewiß vorzüglichen Antheil an der Erſcheinung vorgemerkter kurerzkanzleriſchen Erklärung. Ob nebſt der eignen perſönlichen Uiberzeugung von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieſer biederſten Sprache, der Kurfürſt R. Erzkanzler etwan auch durch eine höhere Macht einige Impulſion erhielte, im jetzigen Augenblicke herfürzugehen, ſolches kann noch nicht verbürgt werden.

Franzöſiſcher Truppen-Abzug aus dem Kurbraunſchweigiſchen.

(Fortſetzung.)

Den würklichen Abzug des größtentheils der franz. Beſatzungstruppen aus dem Hannöveriſchen hat die vorige Abhandlung vom November S. 6. nebſt den Beſtimmungsgründen zur

An-

Anzeige geſtellt. Seitdem ergaben ſich noch mehrere für dieſes Land denkwürdige Veränderungen: am 25. Okt. verſammlete ſich nach geſchlagenem Generalmarſch der zurückgebliebene Reſt der franz. Garniſon von dem 19ten Infanterie-Regiment auf dem Paradeplatz in Hannover, und marſchirte in der frühe unter Anführung des Diviſionsgeneral Barbou nach Hameln ab; die Anzahl des Korps wurde auf 5000 Mann angegeben. Die alsbaldige raſirung der Gartenhäuſer und Bäume, dann die ſpätere Requiſizionen des Amtes Lauenſtein und anderer bei Hammeln nahe gelegener Aemtern, und die Verbindlichmachung der Bürger daſelbſt zu Lieferungen ihrer Seite, wenn die Requiſizion in der Nachbarſchaft aufhören ſollte, ließen die Vermuthung zurück, daß man dieſen Poſten zu vertheidigen entſchloſſen ſeye. Nach dem Abzug bezogen die Bürger alle Wachen, und verſahen den Garniſonsdienſt; ſchon andern Tags, am 26. Okt., rückte das k. preußiſche Reitzenſteiniſche Küraſſier-Regiment von etwan 600 Mann aus Hildesheim ein, paſſirte durch Hannover, ließe die bürgerlichen Wachen ablöſen, und nahme in umliegenden Ortſchaften Nachtquartier. Gleich darauf marſchirte das k. preußiſche Infanterie-Regiment von Kleiſt aus Magdeburg ein, welches in der Stadt am folgenden Tage Raſttag hielte. Gleichzeitig kamen die kurhannöveriſchen Miniſters von der Decken und Grote an, welche die königl. kurf. Regierung wieder inſtallirten, und die erſte Sitzung halten ließen; auch der Feldmarſchall Graf von Wallmoden-Gimborn trafe aus Bückeburg wieder ein. Alſogleich wurde die ſeit der franz. Okkupazion abgenommenen königl. kurf. Wappen und Schilder wieder hergeſtellt, dahingegen die Exekuzionskommiſſion aufgelöſt, einsweilen aber das Landesdeputazionskollegium belaſſen, und am Abend die Stadt beleuchtet. Am 30. Okt. erſchienen drei merkwürdige Verordnungen, die Eine daß die käuflich von den Bürgern an ſich gebrachten noch vorräthigen königlichen Militar-Effekten der Regierung angezeigt, die bei den Spediteurs zur Verſendung ins Ausland aber bereit liegenden ſiſtirt werden ſollen, die Andere, daß die Leitung der k. preuſiſchen Truppen-Verpflegungs-Geſchäfte proviſoriſch dem Landesdeputazions-Kollegium übertragen, und allen Landesobrigkeiten befohlen ſeye, die einrückenden Preuſſen mit Quartier, Strohe, Holz, Licht gratis, und mit Fleiſch, Bier, Brandewein, Tabak gegen billigen Preis zu verſehen, endlich die Dritte, welche die Etablirung des kurfürſtl. General-Kriegsgerichts über die noch im Lande befindlichen königl. kurfürſtl. Truppen, und die Weiſung an alle Zivil-Landgerichte verfügte, in den zu dem Reßort des General-Kriegsgericht gehörigen Anliegenheiten ſich alles Verfahrens zu enthalten, und die bisherigen Verhandlungen auszuliefern. Man glaubte ſpäter ſchon allgemein, es exiſtire eine Konvenzion vom 31. Okt., in Gefolge deren das Hannöveriſche mit einem k. preuſiſchen Korps von 30000 Mann einsweilen beſetzt, ſolches zu $\frac{2}{3}$ von Preuſſen ſelbſt, zu $\frac{1}{3}$ aus dem hannöveriſchen Lande unterhalten werden, und hierzu die Lieferungskontrakte geſchloſſen ſeyn ſollten, denn würklich waren ſchon im Anfang Novembers im größtentheile des Kurſtaates gar viele königliche Truppen eingerückt: eine Verordnung folgte unterm 4. Nov. nach, welche die Auflage enthielte, im ganzen hannöveriſchen Lande die zehnte Naturalienquote für die Verpflegung der k. preußiſchen Truppen abzuliefern. — Die Aufmerkſamkeit iſt jetzo auf die Grafſchaft Bentheim-Steinfurt gerichtet, ob nämlich die kurbraunſchweigiſche Regierung die Konvenzion vom 5. Mai v. J. (ſ. die Blätter vom Auguſt 1804 S. 3.) in ihrer Kraft belaſſen, oder die Grafſchaft als ein zuſtändiges Pfandrecht reklamiren und behandeln werde; zu damalen wurde bekanntlich en égard à l'appui, qui est donné par les Cours de Pruſse & Danemark der Graf von Bentheim immittirt. Es muß ſich alſo entwickeln, ob bei veränderten Zeitumſtänden gegenwärtig königl. preuſiſcher Seits derſelbe bei dem Beſitze unterſtützt werde.

Der Beobachter der Geſchichte ſtöſet hier auf ein, wiewohl nicht ſeltnes, Beiſpiel der Wandelbarkeit der Politik bei höhern Mächten: vor zwei Jahren lieſe man das franzöſiſche Heer durch einen Theil des k. preuſiſchen Gebiets ruhig marſchiren, als es der Okkupazion der hannöveriſchen Kurlande galte; Jedermann verſtumte, als der Miniſter von Reden am Reichstage wiederhohlte nachdrucksvolle gegründete Vorſtellungen um die Reichs-Aſſiſtenz unter Bezug auf den mit Frankreich und Deutſchland beſtehenden Frieden machte; ſogar wurde die Abreißung der Grafſchaft Bentheim von dem Kurſtaate von Seiten Preuſſens begünſtigt; und nun ſahe man königl. preußiſche Truppen einrücken, welche gleichſam die alte Kurbraunſchweigiſche lüneburgiſche Regierung einführen, und unter ihrem Schutze das vorige Regierungsſiſtem wieder herſtellen, denn aus allem, was oben vorgetragen wurde, leuchtet das Einverſtändniß mit dem Gouvernement in Hannover herfür. Diejenigen, welche jedoch dieſen Schritt als Folge der berüchtigten Hardenbergiſchen offiziellen Note an die franzöſ. Geſandten Duroc und la Forêt, de dato Berlin den 14. Okt. d. J. oder gar als ein untrügliches Zeichen des würklich erfolgten Beitritts zu der Koalizion anſehen, dürften ſich ſehr irren, denn es wäre möglich, daß die Beſetzung zu den Maßregeln des Neutralitätsprinzip gehörten, gleichwie auch Hannover im vorigen Kriege den nämlichen Kurſtaat in die Demarkazionslinie beigezogen hat. Wenigſtens liegt nichts offenſives darinn, wenn eine Macht das von einer andern verlaſſene Land beſetzt, welcher Betrachtung die Umſtände hinzu kommen, daß auf Anfrage des Kommandanten in Hammeln der k. preuſiſche in Hannover erklärte, daß Er befehligt ſeye, das Land zu beſetzen, und die Franzoſen ruhig in Hameln zu belaſſen, worauf auch die Thore daſelbſt wieder geöffnet wurden, und daß das preuſiſche Kommando die franz. Requiſizionen in der Nähe dieſer Feſtung nicht beunruhigt habe, wovon wenigſtens nichts bekannt iſt.

Folgen des franzöſiſchen Abzugs aus dem kurbraunſchweigiſchen Staate, in Hinſicht auf die Hanſeeſtädte.

Unter der Rubrik: Darſtellung der Folgen des franzöſiſch-engliſchen Kriegs in Hinſicht auf die Hanſeeſtädte, hat man in der Abhandlung vom Hornung v. J. gezeigt, wie ungeachtet des Reichsdeputazionsſchluſſes §. 27, und ungeachtet der erklärten Achtung für die ſtipulirte Neutralität die Hanſeeſtädte dennoch ſo ganz im Genuſſe derſelben nicht waren, wie unter dem Vorwand einer nöthigen Militairpoſizion ein Theil ihres Gebietes das Amt Rützebüttel, und Kuxhaven okkupirt, der Handel mit großen Beläſtigungen von Sporteln für die auszuſtellenden Zertifikate, und Atteſte erſchwert wurde, und große Anlehns-Foderungen zur Erhaltung des franz. Militairs im Kurſtaate zum Antrag gekommen ſeyen. Daſelbſt hat man aber auch den Druck deutlich bemerkt, welchen die von England verfügte Blokade der Elbe und der Weſer verurſacht hat; dieſelbe ware aus den in gedachten Blättern bemerkten Gründen zwecklos, übel berechnet, dem allgemeinen Handel gleich nachtheilig, als zerſtöhrend für die Erwerbquellen der Hanſeeſtädte. Durch den Truppenabzug ſind nun ſolche, wie auch Altona, und andere an den Ufern der Fluße gelegenen Plätze von allen obigen Kriegs-Ungemachen befreiet worden, welche ſie bald 2½ Jahre empfindlich gedruckt haben; die vorzüglichſte Wohlthat beſtande in der engliſchen Blokade-Aufhebung: ſobald nämlich nach London die Nachricht gekommen ware, daß die Franzoſen das Hannöveriſche gröſtentheils geräumt, und beſonders die Ufer der Elbe und Weſer verlaſſen hätten, ſo wurde jene Proklamazion zurückgenommen, welche zu Blokirung dieſer Flüſſe am 28. Junius 1803. von dem

dama-

damaligen Staatsſekretaire Lord Hawkesbury erlaſſen worden iſt; der jetzige großbrittaniſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Lord Mulgrave theilte am 9. Okt. au die Fremden in Londen anweſenden Miniſters eine Note mit, worinn der erhaltene Befehl angezeigt wurde, daß die Einſtellung der Blokade des Eingangs obiger Flüſſe eingeſtellt, und die königlichen Kriegsſchiffe zurückgezogen werden ſollten, welche an der Mündung derſelben ſtazionirt waren. Hiedurch gewinnen unendlich Handel und Schiffahrt, welche ihre vorige Richtung wieder erhalten, nachdem ſolche bisher im nördlichen Deutſchland einen andern allgemein nachtheiligen Gang genommen hatten.

Möge dieſe für die Lage der Hanſeeſtädte höchſt bedenkliche Lage bei dem Wechſel der Zeit-Ereigniſſe niemals zurückkehren? der Verfaſſer erneuert den Wunſch, daß endlich einmal die höhern Mächte Prinzipien der ſcheinbaren fürübergehenden Konvenienz verlaſſen, über gerechten moraliſchen Grundſätze übereinkommen, und für Beförderung des Rechts und Menſchenglücks ſich dahin eifrigſt intereſſiren mögten, damit Völkerrechts-Verletzungen im Kriege, willkührliche Behandlung ſchwächerer, und neutraler Staaten, feindliche Abſichten auf Privat-Eigenthum, und die Vernichtung des Handelsverkehrs (eine in Kriegs- und Friedenszeit gleich wichtige Quelle des Staaten, und Privatwohls) gänzlich vermieden werden.

Regulirung des Schuldenweſen und der Kammerzieler-Beiträge bei den beiden Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſen.

(1te Fortſetzung.)

Der Einladungs-Zirkularien von Seiten der Kurreichserzkanzler- und Kurheſſiſchen Subdelegazionskommiſſion an die Stände der Kur- und oberrheiniſchen Kreiſe haben die jüngſten Blätter S. 11. erwähnt. — Nach einer ſchriftlichen, Tags zuvor zirkulirten Kommiſſionsanſage verſammleten ſich zum Erſtenmal am 3. Nov. die in Frankfurt anweſenden Bevollmächtigten im Kompoſtell, allwo dieſelben ohne Protokoll zu führen, ſtando in Circulo, gemeinſam mündlich übereinkamen, daß nächſtens mit den förmlichen Sitzungen, und zwar im Kompoſtell, der Anfang gemacht, und dabei absque præjudicio von irgend einer Rangordnung der Deputirten unter ſich vorerſt keine Frage ſeyn ſolle. Würklich wurde auch unterm 9ten November zur Erſten Sitzung geſchritten, und das Protokoll darinn eröfnet. Unter Bezug auf den neueſten Reichsſchluß vom 27. April 1803, auf das von beiden Kurfürſten (Reichserzkanzler, und Heſſen) übernommene Kommiſſorium, und auf die Einladungszirkular-Schreiben dieſer gemeinſchaftlichen Subdelegazions-Kommiſſibn vom 1. Sept. an die Stände beider Kur- und oberrheiniſchen Kreiſe, wie auch an die Stände, welche für ihr überrheiniſches Kreisland dieſeits Rheins entſchädigt worden ſind, um den Reichsſchluß §. 83 — 88. pro Provisorii wegen der Kammerzieler, des Kreismatrikular, und Schuldenweſen beider Kreiſe zu vollziehen, eröfnete der kurerzkanzleriſche Subdelegat zu Protokoll, man wolle nun mit dieſem Geſchäft den Anfang machen, und erwarte ein allerſeitiges gemeinſames Beſtreben, die geſetzlichen Foderungen, beſonders rückſichtlich der Kreißdiener und Gläubiger zu beſchleunigen, wobei ſich die Kommiſſion zu wechſelſeitiger Vertrauenspflege empfehle. Dann wurde der Vollmachtenpunkt vorgenommen, und ſalvo Jure & ordine die bereits überreichten zu Protokoll gelegt, wobei vorerſt nur die folgenden Bevollmächtigten (nebſt der Kommiſſion, beſtehend von Seiten Kurerzkanzler aus dem geheimen Oberappel. Rathen von Roth, von Seiten Kurheſſen aus dem geheimen Rathe Fhrn. von Gailingen-Altheim) vorkamen, und zwar bei Kurrhein: für Kurheſſen, der geh. Leg. Rath und Kreisgeſand-

geſandte von Adlerflycht, für Kurbaden der Heſſendarmſtädtiſche geh. Rath Fhr. von Hertling (welcher aber abweſend ware) für Landgraf von Heſſen der geheime Rath und Kreisgeſandte Fhr. von Wieſenhütten, für Naſſau-Dietz, Salms, Wiedrunkel, Leiningen-Weſterburg der geheime Rath und Kreisgeſandte von Plitt, für Leiningen (den Fürſten) der geh. Rath und Kreisgeſandte Wedekind, für die Reichsſtadt Frankfurt der Adminiſtrazionsrath Moſer. Abweſend waren: Kurbrandenburg, Kurwürtemberg, Hoch und Teutſchmeiſter, Aremberg, Salm-Reiferſcheid, Naſſau-Uſingen, N. Weilburg, Thurn- und Taxis, Hohenlohe Ingelfingen, H. Neuenſtein, Löwenſtein Wertheim, (der Fürſt, und die Grafen) Iſenburg Bierſtein, Leiningen Guntersblum, L. Heidesheim, Sinzendorf. Bei Oberrhein kamen vor: für Kurpfalzbaiern der Miniſter Reſident Fhr. von Reding, für Kurbaden Fhr. von Hertling, für Kurheſſen von Adlerflycht, Landgraf Heſſen, und Waldeck Fhr. von Wieſenhütten, für Naſſau-Oranien-Fulda, Solms-Braunfels, S. Rödelheim, S. Hohenſolms, S. Lich, Stollberg gedern, und Ortenberg, Witgenſtein, W. Berlenburg, Wiedrunkel von Plitt, für Leiningen (den Fürſten) Wedekindt, für Baſſenheim der Kurerzkanzleriſche geheime Rath Fhr. von Hertwich, für die Reichsſtadt Frankfurt der Schöff, und Kreisgeſandte von Gunderode — Abweſend waren: Kaiſer von Oeſtreich, Johanitermeiſter, Salm-Salm, Naſſau-Weilburg, N. Uſingen, Solms Laubach, Iſenburg Bierſtein, J. Wächtersbach, J. Meerholz, J. Büdingen, Wild- und Rheingrafen, Löwenhaupt und Hillesheim, Limburg-Styrum, Wartenberg, Bretzenheim, Oettingen-Baldern.

Dem Beobachter des Verzeichniſſes obiger Reichsſtände, und deſſen Aufrufes muß beim erſten Anblick die große Verſchiedenheit in das Auge fallen, welche ſich bei demſelben in Vergleich mit dem ältern Anrufe, als beide Kreiſe noch vor dem Deputazionsrezeß in ihrer alten Integrität, und Verfaſſung waren, ergiebt; er wird z. B. fragen: warum werden bei Kurrhein in vorgedachter Sitzung 25 obenbemerkte Stände aufgeführt, da deren ſonſt nur 11 waren, nämlich, Kurmainz, Trier, Kölln, Pfalz, Aremberg, Thurn- und Taxis, Ballei Koblenz, Herrſchaft Beilſtein, Nieder-Iſenburg, Rheineck, ſtadt Gelnhauſen? warum Vermiſt man unter dieſen viele bei dem Aufrufe, während andere betheiligte hinzutreten? warum erſcheinen mehrere unter anderer Benennung? desgleichen warum beſtande vormals der oberrheiniſche Kreis aus 60 Betheiligten? warum findet man jetzo deren nur 34 aufgeführt? ꝛc. ꝛc. — Dieſes ſo weſentlich umgeänderte Kreiſeverhältnis hat der jüngſte Reichsſchluß, als eine nothwendige Folge der neuen Ordnung der Dinge im Reiche, erzeugt, worüber eine kurze Belehrung hier am rechten Orte ſeyn dürfte. —

Bei Kurrhein findet man Kurmainz unter dem Name Kurreichserzkanzler, nachdem der Reichsſchluß im §. 25 dieſes alſo angeordnet hat, auch bereits bei der allgemeinen Reichsverſammlung ein gleiches ſeit dem neueſten Reichsſchluſſe eingeführt iſt; in Rückſicht des Oberamts Aſchaffenburg und der übrigen Ihm §. 25 des beſagten Rezeſſes belaſſenen vormaligen Kurmainziſchen Aemter bleibt der Kurfürſt bei Kurrhein betheiligt; ſo weit hingegen die zum Kurſtaate Mainz vormals gehörigen übrigen Lande an andere damit entſchädigten Reichsſtände übergegangen ſind, ſind auch dieſe wegen der neuen Erwerbungen an beſagtem Kreisverein betheilt; dahin gehören 1) Kurbrandenburg, wegen Erfurt, Eichsfeld und Treffurt ad §. 3 des Reichsſchluſſes 2) Kurwürtemberg, wegen der Abtei Schönthal ad §. 6) 3) Kurheſſen für die Aemter Frizlar, Nauenburg, Neuſtadt, Amöneburg ad §. 7. 4) Heſſen-Darmſtadt für die 12 im §. 7 genannte Aemter, und andere Mainzer Beſitzungen 5) Naſſau-Uſingen für die im §. 12 benannte 8 Aemter, 6) L. Wertheim (der Fürſt) wegen der 2 mainziſchen Dörfer Würth, und Trennfurt ad §. 14 7) L. Wertheim (die Grafen) wegen der Orte Mont-

feld,

feld, Rauenberg, Weſenthal ad §. 14 8) die Solmſiſche Häuſer Fürſten und Grafen wegen der Abtei Arnsburg ad §. 16 9) Hohenlohe Ingelfingen wegen des Dorfs Nagelsberg ad §. 18, 10) H. Neuenſtein für den Mainzer Antheil an dem Marktflecken Künzelsaue ad §. 18, 11) Iſenburg Bierſtein wegen des Orts Bürgel ad §. 19, 12) Leiningen (der Fürſt) für die 5 im §. 20 angewieſenen Aemter, 13) Salm-Reiferſcheidt für das Amt Krautheim ad §. 3, 14) L. Guntersblum für die Kellerei Billigheim ad §. 20, 15) L. Heidesheim für die Kellerei Neudenau ad §. 20, 16) Leiningen Weſterburg ältere und jüngere Linie wegen der Klöſter Ilbenſtadt und Engelthal ad §. 20, 17) Reichsſtadt Frankfurt wegen drei geiſtlicher Stifter in der Stadt ad §. 27, — ſtatt Kur-Trier, welches zeſſirt, erſcheint Naſſau-Weilburg wegen der dieſeitigen Reſte des Kurſtaats ad §. 12, — ſtatt Kur-Kölln, welches gleichfalls erloſchen, Heſſendarmſtadt für das Herzogthum Weſtphalen ad §. 7, Aremberg wegen der köllniſchen Grafſchaft Recklinghauſen ad §. 3, N. Uſingen für die Reſte des eigentlichen Kurthum Kölln ad §. 12, und Wiedrunkel von wegen der köllniſchen Aemter Nurburg, Altwiedt, und Kellerei Willmar ad §. 21 — ſtatt Kurpfalz kommen Baden, Heſſendarmſtadt, N. Uſingen, Leiningen (der Fürſt) wegen der reichsſchlußmäſigen Anweiſungen ad §§. 5. 7. 12. 20. — Aremberg, welches die herzoglichen Lande an Frankreich zedirte, kömmt nun, wie oben vorgekommen, wegen Recklinghauſen — Thurn und Taxis verbleibt als Perſonaliſt — die Ballei Koblenz verlohre die jenſeits rheiniſchen Beſitzungen, hat aber diesſeits noch Parzellen, derentwegen ſie als Hoch- und Deutſchmeiſter erſcheint — für Beilſtein bliebe Naſſau-Diez — für die Grafſchaft Nieder-Iſenburg kömmt Naſſau-Weilburg wegen der Anweiſungen ad §. 12. — Sinzendorf wird wegen dem an Frankreich zedirten Rheineck, wofür der §. 24. den itzigen Fürſten, mit dem Orte Winterrieden, und der Jahresrente von 1500 fl. auf Thanheim entſchädigt wurde, in Anſicht der Kreiſespaſſiven nur beigeladen. — Die Stadt Gelnhauſen kömmt theils darum nicht vor, weil die Stimme wegen des veralteten Prozeſſes zwiſchen Kurpfalz und Heſſen quieszirte, theils weil die Stadt im §. 7. an Kurheſſen übergienge. — Das obige iſt das ganze Detail jener bei Kurrhein durch den Reichsſchluß erzeugten Neuerungen, welches genug auflöſt, warum die Reichsexek. Kommiſſion ſo und nicht anderſt die bemerkten Stände einbe- und aufgerufen habe.

Es würde zu weitläufig ſeyn, nach dem Beiſpiel der Zergliederung bei Kurrhein auch die vorgefallenen Veränderungen am oberrheiniſchen Kreiſe hier einzuführen; es genügt alſo nur das Wenige folgende zur Aufklärung über die Einladungs-Zirkularien, und den geſchehenen Aufruf einzuſchalten: die geiſtlichen Stände ſind daſelbſt ganz verwiſchet, nur für die Reſte von Worms erſcheint H. Darmſtadt, für jene von Speier Strasburg, Baſel, und Odenheim, Kurbaden, für Fuld N. Oranien; Prüm, Weiſſenburg zeſſiren gänzlich; nur die Reichsſtadt Wetzlar als Grafſchaft iſt an Kurreichserzkanzler gekommen — desgleichen hören ganz auf die weltlichen Stimmen Pfalz-Simmern, Lautern, Veldenz, Zweibrücken, Sponheim, Salm-Salm, Naſſau-Sarbrück, Ottweiler, Grumbach, Grehweiler, Dhaun, Leiningen fürſtlichen Theils, und gräflichen Theils, Reipoltzkirchen. Falkenſtein, Krichingen, Wartemberg, Dachſtuhl, Brezzenheim, Ollbrück, Worms, Speier. Wenn demnach für ſolche Beſitzungen, dennoch die alten Kreißſtände z. B. Kaiſer von Oeſtreich, Pfalzbaiern, Salm-Salm ꝛc. mit vorgeladen ſind, ſo iſt davon Urſache die intentirte Beiziehung derſelben zu dem Kreißſchuldenweſen. — Die Klaſſe der übrigen verzeichneten Stände iſt jene, welche bei ihren alten Kreißlande verblieben iſt, wobei ſich Vorladung, und Konkurrenz an der Kreißpaſſiven-Tilgung von ſelbſt verſteht.

Die

Die Zweite Sitzung wurde am 22. November abgehalten, von welcher man vorerſt die Fortſetzung des Legitimazionspunkts aushebt, mit dem Vorbehalt, in der nächſten Abhandlung das Weiters zur Hauptſache verhandelte anzuzeigen. Für Aremberg zeigte der kurtrieriſche und köllniſche geheime Rath Schmauß von Liwonegg, für Salm-Salm aber der Fhr. von Hertwich an, daß ſie ſich legitimiren würden; dann kame vor ein Schreiben des geheimen Rath von Goldner mit der Anzeige ſich nächſtens für Naſſau-Uſingen, N. Weilburg, Iſenburg-Bierſtein, J. Wächtersbach, J. Meerholz, J. Büdingen legitimiren zu wollen; ferners zwei Schreiben an die Kommiſſion von Seiten des Fürſten, und der Grafen von Löwenſtein Wertheim, worinn angezeigt ware, daß der Fürſt und die Grafen keinen Bevollmächtigten abſenden, jedoch demjenigen, was in der Folge beſchloſſen wird, akzediren werden; endlich ein Schreiben der Gräfin von Löwenhaupt, inhaltlich deſſen ſie allen Theil darum ablehnt, weil die Herrſchaft Reipoltzkirchen dem gräflichen Hauſe Hillesheim angehört habe — ſchließlich wurde zu Protokoll über den Punkt bemerkt, daß die anweſenden Subdelegirten an den bisher vorgekommenen Vollmachten gar nichts zu erinnern hätten.

Königliche Schwediſche Erklärung am Reichstage vom 17. Nov. d. J.

Jene Erklärung, welche der königl. ſchwediſche Miniſter von Bild am 17ten Nov. bei der Reichsverſammlung in gegenwärtiger Lage der Umſtände abzugeben angewieſen worden iſt, verdient als ein zu den Reichsverhandlungen gekommenes wichtige Aktenſtück, und zwar dem ganzen Innhalt nach, und wegen ihrer Kürze bemerkt zu werden — ſie lautet wörtlich:

Sa Majesté le Roi de Suéde se trouvant actuellement dans Ses Etats d'Allemagne, a ordonné au Soussigné Son Envoyé Extraordinaire & Ministre Plenipotentiaire, de faire connoitre á la Diète de l'Empire Germanique, que Sa Majesté a fait rassembler un Corps d'armée de Ses troupes dans la Pomèranie Suèdoise.

Cet Armement que Sa Majesté vient d'entreprendre de concert avec Ses Alliés, a pour but de remplir ce qui Lui prescrit dans les tristes circonstances présentes Sa qualité de Souverain d'un peuple indépendant de toute influence étrangère.

Sa Majesté espère que le Tout-puissant daignera bénir & proteger Ses Armes toujours dirigées contre l'usurpation; & Sa Majesté declare ainsi qu'Elle defendra en tout tems & en toutes circonstances les principes sacrés & invariables de l'honneur & de la verité.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
SCHWAB
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlung für ...

Bd.: 1805

[S.l.] 1805

2 J.publ.g. 3-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491582-5